J. Can. P. 520.

4o

Jacob Friederich LUDOVICI, D.

Prof. Publ. Ordinar. zu Halle

Einleitung

Zum

CONSISTORIAL-Proceß/

Darinnen/

Wie solcher Consistorial-Proceß von dem sonst in anderen Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche/ von Stück zu Stück deutlich gezeiget/

Und dabey

Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, ingleichen derer Consistorien bey denen Evangelischen und deroselben Bestellung/ gehandelt wird.

Die dritte Auflage.

Mit Königl. Preuß. *PRIVILEGIO.*

HALLE/ in Verlegung des Wäysenhauses/ MDCCXVI.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn/

Herrn
Friedrich Gotthelf Marschall/ Greif genannt/

Der unmittelbahren des Heil. Röm. Reichs Ritterschafft in Francken Rittern und Erb-Herrn auf Einöd/ Erlnbach/ Bailbar und Ilmsdorff/

Des Hoch-Fürstl. Hauses zu Sachsen-Weymar gesamten Geheimbden/ wie auch Hoff- und Regierungs-Rathe/

Meinem gnädigen Herrn.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrner Herr/

Gnädiger Herr/

Ihre Excellentz haben mich bereits von langen Jahren her mit der grösse-sten Gnade umfangen/ und ich habe zwar Dieselbe iederzeit dagegen in unterthäniger devotion geeh-

geehret/ iedoch aber noch zur Zeit mein ergebenstes Gemüth nicht öffentlich an den Tag geleget. Ich habe mich auch solches zu thun bishero fast nicht unterstehen wollen. Denn ob mir gleich iederzeit noch die grösseste Freude ist/ wann ich mich erinnere/ daß Ew. Excellentz vormalen alhie zu Halle/ und auch nachhero noch mein geringes Gutachten in denen zu der Rechts-Gelahrtheit gehörigen Fragen von mir zuweilen erfordern wollen/ ja daß Dieselbe mich zum allerersten vermocht/ die Hand anzulegen/ und die leider! so sehr verwirrete Materie von dem Proceß und dessen unterschiedenen Arten/ so viel mir möglich/ einiger massen in Ordnung zu bringen/ aus welchem Grunde meine Einleitungen zum Civil-Criminal-Concurs- und Wechsel-Proceß nebst der ietzigen/ so vom Consistorial-Proceß handelt/ hergeflossen; so habe ich mir doch auch an der andern Seiten wiederum vorgestellet/ daß von dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen-Weymar Ew. Ex-

cellentz so viel wichtige Ehren-Aemter und Gesandschafften bishero aufgetragen worden/ dahero ich mich dann befürchtet/ ich möchte etwa mit meinen Proceß-Büchern zu einer ungelegenen Zeit kommen/ und durch deren Uberreichung Ew. Excellentz in Dero publiquen Verrichtungen interrumpiren. Endlich aber hat dennoch das Vertrauen die Furcht überwunden/ zumalen da Ew. Excellentz bey Dero vor etlichen Wochen durch Halle nacher Berlin geschehenen Durchreise Dero annoch beharrenden Gnade von neuen mich völlig versichert/ und zugleich nicht undeutlich zu verstehen gegeben/ wie Sie auch meine geringe Schrifften mit gnädigen Augen ansehen. Ich überreiche dannenhero Ew. Excellentz diese meine Einleitung zum Consistorial-Proceß in Unterthänigkeit/ und bitte/ Dero Gnade mich auch ins künftige iederzeit geniessen zu lassen. Wann ich einiger Leute Gebrauch folgen wolte/ so könte ich anietzo von gegenwärtiger Einlei-

tung

tung viel Rühmens machen/ wie ich nemlich darinnen verschiedene neue Wahrheiten entdecket/ und im Gegentheil viele Irrthümer widerleget/ wie ich die Sache in einer sonderlichen Ordnung vorgetragen/ und was dergleichen etwa noch mehr sich finden möchte; allein/ ich gestehe gar gerne/ daß ich die Gabe nicht habe/ gleich denen Mithridats-Krämeren/ meine eigene Waaren herauszustreichen/ sondern wie alles menschliche Wissen Stückwerck ist/ so erkenne ich auch/ daß ich meine Schriften nicht für vollkommen/ noch für gelehrt ausgeben könne. Indessen bemühe ich mich doch/ nach meinem geringen Vermögen dem Nächsten an die Hand zu gehen/ und ihm die Beschwerlichkeit des studii practici einiger massen durch deutliche Lehr-Sätze zu erleichtern/ und Ew. Excellentz haben an diesem meinem Vorhaben iederzeit ein gnädiges Gefallen getragen/ dahero ich dann weiter nichts hinzu thue/ als daß ich mich und die meinigen Dero beharrenden Gnade nochmals unter-

terthänig empfehle / und die von mir bey dieser dedication gebrauchte Freyheit nicht ungnädig auszudeuten bitte / mit angefügtem hertzlichen Wunsch / es wolle GOtt der Allerhöchste / Ew. Excellentz nebst Dero hohen Hause zum beständigen Segen setzen / auch Dero Consilia dergestalt gesegnen / damit Sie zu Beförderung der Ehre GOttes und zum Besten des gemeinen Wesens iederzeit glücklich ausschlagen mögen. Ich verharre in Unterthänigkeit

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Herr /

Ew. Excellentz

Halle den 10ten Julii
1713

unterthänigster

J. Fr. Ludovici.

Vorrede
An den geneigten Leser.

§. I.

Ich habe zwar einige male bey mir angestanden / mit der edirung des Consistorial-Processes meine bisherige auf die praxin gerichtete Arbeit weiter fortzusetzen / weilen ich ohne dem mit vielen anderen Verrichtungen beladen bin; nichts destoweniger doch / nachdem ich gesehen / daß der von mir heraus gegebene Civil- Criminal- und Concurs-Proceß bereits dreymal aufgeleget worden / ingleichen die kaum vor einem Jahr edirte Einleitung zum Wechsel-Proceß schon ietzo zum andern mal unter der Presse ist / und daraus am Tage lieget / daß diese Bücher / so gering sie auch sind / von gar vielen Liebhabern des studii practici einen Beyfall erhalten / welche mich gleichfalls zur edirung dieses Consistorial-Processes aufgemuntert / so habe mich endlich dazu entschlossen / und wird gemeldeter Consistorial-Proceß hiemit nun gleichfalls / wie die vorige / des geneigten Lesers Urtheil unterworffen.

§. II.

Ich habe aber hiebey eines und das andere vorläuffig zu erinnern vor nöthig erachtet. Erstlich / was die Ordnung derer Capitel betrifft / so ist der Anfang nicht sofort von der Klage / Citation, u.s.f. gemachet worden / obgleich der Proceß mit der Klage seinen Anfang nimmet / und diese der Grund ist / worauf die gantze Sache / oder / so zu reden / das Gebäude des Rechts-Handels gebauet werden muß; sondern es handeln die ersten Capitel in der gegenwärtigen Einleitung vornemlich von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, vom Ursprung derer Consistorien bey denen Evangelischen / von Bestellung derer Consistorien / und so ferner.

§. III.

Will iemand wissen / warum ich diese Ordnung halten müssen / und warum ich im Gegentheil in der Einleitung zum Civil-Proceß nicht eben solche methode in acht genommen / dem dienet darauf folgendes kürtzlich zur Nachricht: Die Jurisdiction in Civil- oder weltlichen Sachen hat wol bishero niemand / denen Königen und Fürsten zweiffelhafftig zu machen / sich unterfangen / er möchte dann von einem Müntzerischen Irrgeist getrieben worden seyn / sondern es bekennet ein ieder verständiger Mensch / und um so viel mehr ein wahrer Christ / daß die Obrigkeit GOTTES Dienerin sey / eine Rächerin zur Straffe über den / der Böses thut / und daß derjenige / welcher sich wider die Obrigkeit setzet / GOTTes Ordnung widerstrebe / und dannenhero ein Urtheil über sich empfahen werde / Röm. XIII. v. 1. seqq. In Ansehen derer geistlichen Personen und Sachen aber / und des über dieselbe zustehenden Gerichts-Zwangs / ist bald von Anfang des verderbten Christenthums und daraus nachhero erwachsenen Pabstthums von denen / die sich Christi Diener / GOTTes Statthaltere / ja wol gar zum Schein die Knechte aller Knechte genennet / und dennoch Christi Regel zuwider gelebet haben / denen weltlichen Regenten iederzeit viel

Zweiffel erreget / ja ihnen endlich solche Jurisdiction gar aus denen Händen gerissen worden. Ob nun zwar nach der Evangelischen Reformation der Pabst den geistlichen Gerichts-Zwang in derer Protestirenden Potentaten Landen nicht ferner ausüben darff / wovor wir dem liebreichen GOtt stets zu dancken Ursach haben; so wird nichts destoweniger annoch das Wort: geistliche Jurisdiction, von unseren Rechts-Lehrern gebrauchet / und da war es wol allerdings nöthig / mit wenigem deutlich zu zeigen / woher dann diese gantz besondere Art der Jurisdiction ihren Ursprung genommen / und wie die bey denen Evangelischen so genannte geistliche Jurisdiction von derjenigen unterschieden sey / welche der Römische Pabst noch heutiges Tages in der seiner Religion zugethanen Potentaten Landen ausübet.

§. IV.

Ferner hat niemand iemalen einem Landes-Herrn vorzuschreiben sich unterstanden / mit was vor Personen er die weltliche Gerichte besetzen solle / sondern es haben die Fürsten in diesem Ansehen noch freye Hände behalten. Was aber die geistliche Gerichte betrifft / da ist vieler Meynung dahin gegangen / daß solche von niemanden anders / als auch von geistlichen Personen verwaltet werden könten und müsten / und hier nun erforderte es abermalen die Nothdurfft / den eigentlichen Grund anzuzeigen / worauf diese Meynung von deren Vertheidigern gebauet werden wollen. Beydes deutlich auszuführen / war um so viel nöthiger / alldieweil aus denen ersteren Capiteln dieser meiner Einleitung erhellet / daß auch so gar der Evangelischen Religion zugethane Theologi und Rechts-Gelahrte sich verführen lassen / und derer Päbstischen Scribenten unrichtige Lehr-Sätze öffters ohne reiffes Nachdencken in die von ihnen herausgegebene Bücher eingetragen haben. Es ist aber nunmehro wol einmal Zeit / daß ein ieder nach seinem Vermögen die Kirchen-Rechte von dergleichen Lehr-Sätzen saubern hilffet.

§. V.

Es hat ferner nach demjenigen/ so ich anietzo angeführet/ wol nicht anders seyn können/ als ich habe zuweilen von einem und dem andern unter denen/ die von denen Kirchen-Rechten geschrieben haben/ abweichen und eine andere Meynung erwehlen müssen. Denn die Wahrheit ist an keine blosse menschliche autorität gebunden. Gleichwie aber GOTT durch seine Gnade mich sonst behütet hat/ daß ich auch in meinen andern Schrifften niemanden/ der von mir dissentiret/ so viel mir wissend ist/ mit hitzigen/ stachlichten/ oder gar scheltworten angegriffen habe; also hoffe ich auch/ es werde in dieser Einleitung dergleichen nicht anzutreffen seyn/ zum wenigsten/ wenn ja irgendwo eines/ oder das andere Wort etwas hart scheinen solte/ kan ich doch auf mein Gewissen bezeugen/ daß es aus keinem bösen Vorsatz hergeflossen sey. Und dannenhero nun hoffe ich auch wiederum/ daß/ wenn iemand seyn solte/ der mit mir nicht einerley Meynung hegete/ er mir hinwiederum dergestalt begegnen werde/ wie es einem wahrhafftig honneten Menschen und Christen zustehet/ denn sonst werde ich ihm kein eintziges Wort darauf antworten. Wir sind alle Menschen/ und es kan sich niemand in einiger Wissenschafft einer gäntzlichen Vollkommenheit rühmen/ sondern wir irren manchesmal. Wer nun zu einem grössern Grad der Wissenschafft/ als der andere/ gelanget ist/ und er also des andern Irrthum entdecket/ der muß diesem wiederum auf den rechten Weg helffen/ nicht mit schelten und schmähen/ sondern mit Liebe und mit Anführung solcher Gründe/ welche den andern auf einen bessern Weg bringen und ihn seines Irrthums überzeugen können.

§. VI.

Die Gründe/ deren ich mich zu Befestigung meiner Lehr-Sätze gebrauchet/ habe ich aus dem göttlichen/ so wol dem natürlichen/ als auch und zwar vornehmlich dem geoffenbahrten Gesetz/ nicht weniger aus denen in vielen Evangelischen Landen ein-

eingeführten Kirchen-Ordnungen und anderen üblichen Rechten hergenommen. Wann ich nun gefunden / daß das Päbstische Recht in diesem oder jenem Stück von der Richtschnur des göttlichen Gesetzes abgewichen; so habe ich mir kein Gewissen gemachet / besagtes Recht an die Seite zu setzen / und die Entscheidung der vorkommenden Frage aus einem bessern Grunde / nemlich des Wortes GOttes und der gesunden Vernunfft / zu entscheiden. Denn das Päbstische Recht muß allerdings nach dem Worte GOTTes gerichtet und bey denen Evangelischen nicht schlechterdings als eine Richtschnur angenommen werden / alldieweil viel Dinge darinnen vorkommen / welche mit der Lauterkeit des Evangelii sich nicht reimen / sondern auf Menschen-Satzungen und Gewissens-Zwang hinaus lauffen. Lutherus redet davon in der Vorrede über die Epistel an die Römer folgender Gestalt: Das letzte Capitel / sagt er / ist ein Gruß-Capitel / aber darunter vermischet er gar eine edle Warnung für Menschen-Lehren / die da neben der Evangelischen Lehre einfallen / und Aergerniß anrichten / gerade / als hätte er gewißlich ersehen / daß aus Rom und durch die Römer kommen solten die verführischen / ärgerlichen Canones und Decretales, und das gantze Geschwürm und Gewürm menschlicher Gesetzen und Geboten / die ietzt alle Welt ersäuffet / und diese Epistel und alle H. Schrifft samt dem Geist und Glauben vertilget haben / daß nichts mehr da blieben ist / denn der Abgott / Bauch / des Diener sie hier S. Paulus schilt.

§. VII.

Und gewiß / daß der Bauch bey dem Pabst und den Seinen ein dergleichen Abgott seye / solches zeiget die gantze Verfassung des Römischen so genannten geistlichen Regiments. Ich will die Sache lieber mit des Hrn. von Pufendorff / als mit meinen eigenen Worten vorstellen. Dieser sagt in der Einleitung zur Historie cap. XII. vom Pabst §. XXX. folgender gestalt: Wenn wir den Pabst auf die zweyte Art betrachten / als einen geistlichen Souverainen der Christenheit und Statthalter JEsu CHristi

auf Erden / so finden wir bey dessen Staat so subtile Stücke / daß man wol sagen kan / es sey / weil die Welt gestanden / kein künstlicher corpus zusammen geschmiedet worden / als eben das Pabstthum ist. Welches aufzurichten und zu erhalten desto mehr Verschlagenheit gekostet / iemehr dessen Zweck von dem Zweck anderer Staaten auf der Welt unterschieden ist / und ie schwächer der titulus solcher Herrschafft scheinet. Denn anderer Republiquen Zweck ist / daß man in Sicherheit und Ruhe sein Leben zubringen könne / zu dem Ende die Gliedmassen derselben von ihrem Vermögen und Güthern contribuiren / ja ihr Leib und Leben selbst wagen / eine sothane Macht an Hand zu haben / daß man von aussen und innen der Sicherheit geniessen / und von Boßheit und Injurien anderer Leute befreyet leben könne. Wie auch darinne ein ieder zusehen muß / daß er von seinen eigenen Mitteln / Arbeit und Fleiß sich ernähre. Aber das Päbstische Reich hat eigentlich diesen Zweck / daß die Päbste mit ihrer Clerisey auf dieser Welt mächtig / ansehnlich und reich seyn / iedoch dergestalt / daß sie ihre Sicherheit und Unterhalt von anderer Leute Mitteln verschaffen / worzu diese mit allerhand schönen motiven und Künsten gebracht werden. Und da sonsten andere Staaten auf Unterhaltung ihrer Kriegs-Völcker und Besatzungen grosse Unkosten anwenden müssen / der Pabst hingegen seine eigene Militz / wie groß sie auch ist / ohne Beschwerde erhält / und vielmehr profit davon hat. Wir Evangelische müssen nun dahin sehen / daß wir sonderlich im geistlichen Stande nicht auch auf dergleichen von dem verderbten Fleisch und Blut an die Hand gegebene principia gerathen / sondern daß wir uns überall dem Evangelio gehorsam erweisen.

§. IIX.

Es ist noch ferner gewiß mit dem grössesten Vergnügen zu lesen / was besagter Autor §. XXXIII. weitläufftig anführet / und darinnen zugleich deutlich vor Augen leget / wie die gantze Lehre im Pabstthum / so wol was die Theologie / als auch das Jus

Jus Canonicum betrifft / nicht nach der Lauterkeit des göttlichen Worts / sondern bloß nach dem Staat eingerichtet sey / und wie nach Jnhalt des §. XXXIV. die Professores Juris Canonici geschäfftig gewesen / des Pabstes Hoheit und seine der Christenheit aufgedrungene decreta zusamt der chicane auszubreiten. Allein ich will mich hiebey nicht länger aufhalten / sondern den geneigten Leser auf den angeführten Autorem, dessen Buch in derer meisten Händen ist / selbst verweisen.

§. IX.

Jm übrigen / damit ich wiederum auf meinen vorigen Zweck komme / so habe ich meine Meynungen und Lehr-Sätze nicht allein / oben angeführter massen / mit Gründen / so aus der Heil. Schrifft und der gesunden Vernunfft hergenommen sind / bestätiget / sondern ich habe auch überdem noch bey einer jeden Materie berühmte und bewährte Rechts-Lehrer angeführet / welche in Ansehen des Lehr-Satzes mit mir einerley Meynung hegen. Jch hätte dieses zwar nicht nöthig gehabt / weil die Wahrheit eines Lehr-Satzes nicht davon dependiret / ob selbiger vielen oder wenigen gefället / ja im Gegentheil die falsche Lehr-Sätze denen meisten gefallen / die Wahrheit aber von wenigen erkannt wird; ich habe mich aber nichts destoweniger nach dem Geschmack der Leute / sonderlich die in Processen verwickelt sind / richten müssen / als welche eine Meynung / wann sie gleich die beste Gründe hat / dennoch deshalb nicht sofort vor ungezweiffelt wahr halten / wofern sie nicht schon vorhin von einem / oder dem andern Rechts-Lehrer in terminis terminantibus, wie sie reden / behauptet worden.

§. X.

Jch habe nunmehro viele Bücher vom Proceß geschrieben / und ich halte doch vor meine Person nichts von Processen. Es ist aber deshalb nöthig gewesen / weil jungen und erst vor weniger Zeit auf die Universität kommenden Studenten es sofort im Kopffe stecket / sie müsten Advocaten abgeben / und andern Leu-

ten

ten in praxi an die Hand gehen / ob sie gleich noch nicht viel vor sich selbst gelernet haben. Diesen habe ich in meinen Büchern gezeiget / daß sie erstlich nothwendig von der theoria juris einen Begriff haben müsten / und daß sie sonst in dessen Ermangelung unter die grosse Anzahl der Zungendröscher gehören / welche armen Leuten das Blut völlig aussaugen. Denen anderen / welche zwar die theoriam Juris begriffen / ist doch auch eine Handleitung nöthig gewesen / damit sie der Art / oder nach dem stilo der Practicorum, der formalien des Processes nicht so gar unerfahren seyn möchten / und hernach aus der Erfahrung mit der Clienten Schaden allererst dasjenige lernen müsten / was sie schon von Universitäten mitbringen können. Inzwischen hoffe ich nicht / daß in meinen Büchern etwas vorkommen solte / welches einem Zungendröscher Gelegenheit geben könte / die Partheyen in unnöthige Weitläufftigkeiten zu führen / und sie um das ihrige zu bringen / es müste dann seyn / daß iemand / wegen seiner natürlichen Unart / das Gute ins Böse verkehren wolte / sondern ich habe nur denen zu gute die Materie vom Proceß in Ordnung gebracht / welche aufrichtige Advocaten seyn wollen / sich aber sonst so leicht bey der grossen Verwirrung selbst nicht helffen können.

§. XI.

Der geneigte Leser gebrauche dann auch diese Einleitung zum Consistorial-Proceß bey vorkommender Gelegenheit zu seinem Nutzen. Der GOTT des Friedes aber gebe / daß nicht allein des blutigen Kriegens / sondern auch des vielfältigen Processirens und Zanckens von Tage zu Tage weniger werde / und wir uns hingegen einander aufrichtig und brüderlich lieben mögen. Halle den 10ten Jul. 1713.

J. N. G.

J. N. G.

Das I. Capitel/
Vom ersten Ursprunge der so genannten geistlichen Jurisdiction.

Inhalt des Capitels.

Nothwendigkeit des Gericht-Zwangs/ §. I. Der Gerichts-Zwang ist in allen Republiquen bey denen Regenten/ § II. Ob die so genante Geistliche demselben unterworffen? §. III. Das natürliche Recht weiß nicht von einer besondern geistlichen Bothmäßigkeit, §. IV. Wo zwey Oberhäupter in einer Republic sich befinden/ da wird die gemeine Ruhe gestöhret, §. V. Solches wird aus der Historie bestärcket/ §. VI. In der H. Schrifft wird die höchste Gewalt über weltliche und geistliche Personen dem Könige zugeschrieben/ §. VII. Der Päbstisch-gesinneten Einwenden von Mose/ und dessen Beantwortung/ §. IIX. Die Könige in Israel haben den Gerichts-Zwang über die Priester exerciret/ §. IX. Ja gar den Gottesdienst angeordnet/ §. X. Im Neuen Testament verbiethet der Heyland seinen Jüngern das Regiment zu führen/ § XI. Diesem Befehl sind die Jünger auch nachgekommen/ und haben sich stets der weltlichen Obrigkeit unterworffen/ §. XII. Einige Stellen aus der Heiligen Schrifft/ welche die Päbstler in dieser Materie mißbrauchen, und deren Beantwortung/ §. XIII. Die Collegia Pontificum bey den Römern und Griechen haben iederzeit von der höchsten Macht in denen Republiquen dependiret/ §. XIV. Woher die vermeinte geistliche Jurisdiction zuerst entstanden? §. XV. Die Gelegenheit/ dadurch die Bischöffe eine sonderliche Jurisdiction ihnen angemasset/ §. XVI. Der Bischoff zu Antiochia hat schon im 3ten Seculo einen Richter-Stuhl gehabt/ und unter dem Constantino M. Theodosio und Justiniano haben die Bischöffe in der That das geistliche Regiment geführet/ §. XVII. Die gäntzliche Ausnahm der Clerisey von der weltlichen Obrigkeit Gerichts-Zwang unter dem Käyser Friderico, §. XIIX. Wie der Römische Bischoff die höchste Gewalt in geistlichen Sachen bekommen? §. XIX. Die Bischöffe haben noch heut zu Tage dignitatem, jus ordinis, legem dioecesanam und die Jurisdiction in den Päbstlichen Ländern/ §. XX. Von dem Vicario des Bischoffs, und ob man von demselben an den Bischoff appelliren könne? §. XXI.

Die Bischöffe in Teutschland sind zugleich Reichs-Fürsten/ und exerciren also auch die weltliche Jurisdiction, §. XXII. An wen man von dem Bischoffe appelliren müsse? §. XXIII. Die Appellation von denen Bischöffen geschiehet ordentlicher Weise an die Ertz-Bischöffe/ man kan aber auch per saltum an den Pabst appelliren/ §. XXIV. Die Gelegenheit/ daß die Nuntii Apostolici eine Jurisdiction in welt- und geistlichen Sachen bekommen/ und wie dieselbe wieder aufgehoben worden. Ein hieher gehöriger Ort aus dem jüngsten Reichs-Abschiede/ §. XXV. Die Schrifften in geistlichen Sachen/ als Citationes, Befehle/ u. d. g. werden in Lateinischer Sprache abgefasset/ und deren Ursach. §. XXVI.

§. I.

Nachdem die Menschen bald im Anfang aus dem Stande der Unschuld und Vollkommenheit gefallen, und nachhero Königreiche und andere Arten der Republiquen aufgerichtet haben; so hat es auch die Nothdurfft erfordert, die Regenten in einem ieden gemeinen Wesen mit einer solchen Gewalt zu versehen, daß sie die zwischen denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten zu erörtern, und das Böse zu bestraffen bemächtiget wären. Denn die Menschen, welche in ihrer Unart stecken bleiben, und deren leider! der grösseste Hauffe ist, sind so beschaffen, daß sie sich auch nicht einmal in denen äusserlichen Handlungen denen Gesetzen und dem Willen des Gesetzgebers unterwerffen, wofern sie nicht durch Furcht der Straffe dazu gezwungen werden, und dannenhero heisset es von ihnen mit Recht: Wo keine Furcht, da ist auch keine Ehre.

§. II. Hieraus ist nun sofort offenbahr, wird auch wol nicht leicht von iemanden in Zweiffel gezogen werden, daß die Jurisdiction, oder der Gerichts-Zwang in weltlichen Sachen ursprünglich bey denen Regenten in einer ieden Republic anzutreffen sey, welche hernach, weil sie alle unter denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten in eigener Person unmöglich untersuchen und entscheiden können, an ihrer statt Regierungen, Hof-Gerichte, Richter und Amtleute bestellen, welche eines ieden Sache hören, nach denen vorgeschriebenen Gesetzen solche durch Urtheil und Recht abthun, und die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit, auch, dafern nöthig, durch scharffe Zwangs-Mittel anhalten müssen. Wer nun in der Zahl derer Unterthanen sich befindet, der muß sich, seiner obliegenden Schuldigkeit nach, diesem Gerichts-Zwange unterwerffen.

§. III. Von weltlichen Personen ist kein Zweiffel disfalls verhanden.

Das ist aber nun die Frage, ob auch die sogenannte Geistliche unter die Zahl derer Unterthanen gerechnet werden können? Ich antworte darauf, daß ein iedweder, welcher in einem Lande und Republique lebet, so lange vor einen Unterthanen zu achten sey, bis er erweiset, daß er durch das Göttliche entweder natürliche, oder auch geoffenbahrte Recht von der Pflicht eines Unterthanen sey entbunden worden. Wofern denn nun der Geistliche Stand dergleichen Befreyung aus dem göttlichen Gesetze darzuthun nicht vermag, so ist er sich auch der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu unterwerffen verbunden.

§. IV. Wir wollen dannenhero kürtzlich untersuchen, ob die ermeldete Befreyung von der ordentlichen Obrigkeit jurisdiction aus denen göttlichen Gesetzen erwiesen werden könne? Was das natürliche Recht betrifft, so zeigen die Regeln der gesunden Vernunfft gar deutlich, daß ein iedes gemeines Wesen, wofern es glücklich seyn soll, nur ein einiges Haupt haben, und daß von diesem Haupt alle diejenige, welche sich in dem gemeinen Wesen befinden, einig und allein dependiren müssen. Es ist ein Haupt, aber es sind viele Glieder, und gleichwie ein Mensch, der zween Köpffe hat, nichts anders als eine Mißgeburt ist: Also ist auch eine Republique, welche zwey Häupter hat, eines in weltlichen, das andere aber in geistlichen Sachen, unter die politische Mißgeburthen nicht unbillig zu zehlen. Das natürliche Recht weiß also nichts von einer besondern geistlichen Bothmäßigkeit.

§. V. Das Recht der Natur lehret uns, daß der Endzweck aller Republiquen auf den gemeinen Wohlstand und einen sichern beständigen Frieden, so wol in Ansehen der Fürsten und der Unterthanen, als auch der Unterthanen unter einander gerichtet sey. Alles dasjenige also, was diesen Wohlstand und Frieden stöhren kan, das ist der gesunden Vernunfft und denen Regeln des natürlichen Rechts zuwider. Nun stöhret aber den gemeinen Frieden nichts mehr, als wann einige Leute im Lande gefunden werden, welche sich an das Geboth und Verboth des Landes-Herrn nicht kehren, sondern sich vorhero bey einem andern vermeinten Oberhaupt befragen, ob sie parition leisten sollen, von welchem zum öftern dasjenige verbothen wird, was der Regent befohlen hat, oder dasjenige gebothen wird, welches der Fürst wolte unterlassen haben.

§. VI. Exempel darf man nicht weit suchen, um damit diese angeführte Wahrheit zu bestätigen. Es haben die Römischen Päbste, wie die Historien zeigen, iederzeit die böse Gewohnheit gehabt, daß, wenn die

Könige und Fürsten sich ihrer rechtmäßigen Gewalt gebrauchen wollen, sie nicht nur die Clerisey wider die Regenten aufgehetzet, sondern auch gar diesen nach Cron und Scepter gegriffen, sie in den Bann gethan, und die Unterthanen von ihrer Pflicht loßgezehlet haben, welches unter andern der Käyser Heinrich der vierte von dem Pabst Hildebrand, oder Gregorio dem siebenden, mit seinem grossen Schaden erfahren müssen, siehe Pufendorff in der Einleit. zur Histor. c. 8. §. 4. Es hat dannenhero die Englische Kirche schon vormals dafür gehalten, daß man diejenige mit dem Kirchen-Bann belegen solte, welche sich zu behaupten unterstünden, als ob die Könige in Engeland in Kirchen-Sachen nicht eben die Macht hätten, deren sich vor Zeiten die Israelitische Könige gebrauchet haben, wie solches Brunnemannus in jur. eccles. l. 1. c. 2. §. 5. anführet.

§. VII. In der Heil. Schrifft findet sich auch nichts davon, daß in dem gemeinen Wesen ein doppeltes Oberhaupt, ein geistliches und weltliches, und folglich nebst der weltlichen, auch eine gantz sonderliche von dem Fürsten nicht dependirende geistliche Jurisdiction seyn solle, sondern es wird die höchste Gewalt über geistliche und weltliche Personen dem Könige zugeschrieben. Bey dem ersten Anfange der Jüdischen Republic war eine forma theocratica, das ist, GOtt selbst führete das Regiment so wol in weltlichen, als geistlichen Sachen, wie davon der gelehrte Hermannus Witsius in einer absonderlichen oration de Theocratia Israelitarum gehandelt hat, welche Thomæ Goodwini tractat, Moses & Aaron genant, beygefüget worden. In dieser Theocratie nun ließ GOtt, der König von Israel, das Regiment so wol in geist- als weltlichen Sachen durch Mosen verwalten. Aaron, der doch das Amt eines Hohen-Priesters verwaltete, hatte kein Theil am Regiment, sondern so gar die Anordnung des Gottesdienstes, der Opfer und Brandopfer, der Hütten des Stiffts, und dergleichen, geschahe durch Mosen auf GOttes Befehl, dahero wir Levit. 6. v. 9. und sonsten die Worte lesen: Und der HErr redete mit Mose und sprach: Gebeut Aaron und seinen Söhnen und sprich: dis ist das Gesetz des Brandopfers rc. Der Hohepriester muste also seines Amts warten, und sich in das Regiment nicht einmischen.

§. IIX. Die Päbstler und einige andere Päbstisch-gesinnete wenden hiewieder ein, Moses habe zwar nebst der weltlichen auch die geistliche jurisdiction exerciret, allein dieses seye aus einem sonderlichen göttlichen Befehl geschehen. Allein, wenn wir gleich dieses zugeben, so sehe ich doch

 nicht,

nicht, was dadurch der vorhin behaupteten Wahrheit abgehe. Es ist uns genug, daß GOTT zu Verwaltung der geist- und weltlichen jurisdiction nicht zwo unterschiedliche Personen verordnet, und insonderheit, daß er dem Hohenpriester kein Regiment in Ansehen der geistlichen Personen und Sachen aufgetragen habe. GOtt hat dadurch ohne Zweiffel nichts anders anzeigen wollen, als daß es sich nicht wohl zusammen schicke, wenn jemand ein Priester und zugleich ein Gerichts-Herr seyn will.

§. IX. Nach der Zeit, wie GOtt denen Israeliten einen König gab, welchen diese von Samuel begehreten; haben die Könige Israel die sogenannte geistliche jurisdiction iederzeit exerciret. Der König Salomo verstieß den Priester AbJathar, daß er nicht muste Priester des HERRN seyn, und sprach zu ihm: Gehe hin gen Anathoth zu deinem Acker, denn du bist des Todes. Aber ich will dich heute nicht tödten, denn du hast die Lade des HErrn HErrn für meinem Vater David getragen, und hast mit gelitten, wo mein Vater gelitten hat, 1. Reg. 2. v. 26. 27. Es wendet zwar Bellarminus hiewider ein, es werde diese That des Salomons in der H. Schrifft zwar erzehlet, aber nicht gebilliget, und seye also noch die Frage: ob Salomo recht daran gehandelt habe? Allein es ist genug, daß Salomonis Urtheil wider den Priester AbJathar auch in der Bibel nicht gemißbilliget und als unrecht verworffen wird, besiehe Henning. Arnisæum in dem tractat de subjectione & exemtione clericorum c. 3. n. 3. allwo er unter andern zeiget, daß Bellarminus ihm selbst widerspreche, alldieweil er an einem andern Orte vorwende, daß die Absetzung von dem Salomo als einem Propheten geschehen sey, welcher hierinnen den Göttlichen Befehl erfüllet habe. Denn wofern beregte Absetzung auf göttlichen Befehl geschehen, so muß sie ja ausser allem Zweiffel rechtmäßig gewesen seyn, welches doch Bellarminus vorhero angeführter massen in Zweiffel ziehen wolte. Wenn aber auch die Absetzung auf specialen göttlichen Befehl geschehen, so ist es doch genug, daß GOtt denen Königen die Macht über die Priester ertheilet, nicht aber etwa einem andern Priester die Vollziehung seines göttlichen Willens aufgetragen hat.

§. X. Gleicher gestalt hat GOtt der HErr nicht durch einen Priester, sondern durch den König David den Gottesdienst anrichten, und die Priester und die Leviten dazu anordnen lassen, wie 1. Chron. c. 24. seqq. weitläufftig zu lesen. Der fromme König in Juda, Josia, richtete gleichfalls den Gottesdienst wiederum an, und ertheilete dem Hohenpriester Hil-

kia, wie auch denen andern Priestern, deshalb gemessenen Befehl, 2. Reg. c. 22. und c. 23. Andere vielfältige Exempel könte man leicht anführen, wenn es die Nothdurft erforderte. Es werden indessen die bereits angeführte schon hinreichend seyn, und ist es eine ausgemachte Sache, daß kein Hoherpriester, Priester, oder Levit, sich der Bothmäßigkeit eines Königes in Israel entziehen dürffen. Von dieser Materie, daß nemlich bey denen Israeliten kein absonderliches geistliches Gericht gewesen, kan man ferner nachlesen bey Joh. Seldeno in dem tractat de Synedriis & Præfecturis juridicis veterum Ebræorum l. 2. c. 9. § 5. seqq.

§. XI. Kommen wir zu denen Schrifften des Neuen Testaments, so finden wir noch weniger, als im alten Testament, die Fußstapffen eines von GOtt eingesetzten geistlichen Regiments, welches die Priester mit Ausschliessung der weltlichen Obrigkeit sich anzumassen befugt wären. Der Heyland selbst hat sich in den Tagen seines Fleisches keine jurisdiction angemasset. Er hat auch seine Jünger nicht zu Regenten gesetzet, sondern zu Lehrern der Gemeinde. Ihr wisset, sagte Er zu ihnen Matth. c. 20. v. 25. 26. daß die weltliche Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch, sondern so iemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener. Und wer da will der fürnehmste seyn, der sey euer Knecht. Und wie sich zu einer andern Zeit Luc. 22. v. 24. seqq. ein Streit unter den Jüngern über der Frage erhub: welcher unter ihnen für den grössesten gehalten werden solte? gab der Heyland diese Antwort darauf: Die weltliche Könige herrschen und die Gewaltige heisset man gnädige Herren; Ihr aber nicht also, sondern der grösseste unter euch soll seyn, wie der jüngste, und der fürnehmste wie ein Diener.

§. XII. Die Apostel sind denen heilsamen Lehren ihres Heylandes iederzeit treulich nachgefolget. Sie lehreten, sie ermahneten, allein sie herrscheten nicht über die Gemeinden. Sie strafften zwar auch, aber nicht mit Zwang-Mitteln, sondern mit Worten in der Liebe. Petrus ermahnet die Elteste 1. Petr. 5. v. 1. 2. 3. sie solten die Heerde Christi weiden und ein Fürbild der Heerde werden, nicht aber übers Volck herrschen. Paulus sagt 1. Corinth. 3. v. 5. Wer ist Paulus? wer ist Apollo? Diener sind sie, siehe auch 2. Corinth. 4. v. 5. Jedermann, stehet Rom. 13. v. 1. sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und wird allda der geistliche Stand nicht ausgenommen, vielweniger wird ihm eine eigene jurisdiction beygeleget. Ja, die Apostel, und sonderlich Paulus,

sind zum öfftern vor weltliche Richter geführet worden, sie haben aber niemalen vorgeschützet, daß sie daselbst sich einzulassen nicht schuldig wären, sondern sie haben sich diesen Richtern unterworffen.

§. XIII. Ob nun gleich dieses in der Wahrheit sich also verhält, so fehlet es doch auch denen Päbstlern und Päbstisch-gesinneten nicht an einigen Schrifftstellen, welche sie, so zu reden, mit den Haaren herbey zerren. Sie sagen, es stehe ja in dem Psalm: Tastet meine Gesalbte nicht an und thut meinen Propheten kein Leid; das soll so viel heissen, als masset euch keiner Obrigkeitlichen Macht an über die Priester, sondern überlasset ihnen vielmehr das Regiment. Ich will mich aber mit Anführung und Beantwortung mehrer dergleichen gemißbrauchten Sprüche anietzo nicht aufhalten, alldieweil der vorhin angeführte Arnisæus de exemtione & subjectione clericorum c. 3. num. 5. diese Materie bereits gründlich untersuchet hat. Gleichfalls hat Seldenus de Synedriis Ebræorum l. 1. c. 9. gezeiget, daß die Worte: **Binden und lösen** (woraus hernach die zween bekandte Schlüssel entstanden) nichts anders heissen, als die Macht öffentlich zu lehren und dabey zu zeigen, was verbothen und zugelassen sey. Es ist aber leider! mehr als zu viel bekand, wie dieses Binden und Lösen hernachmals gemißbrauchet worden.

§. XIV. Was die Griechen, die Römer und einige andere Völcker betrifft, so ist es zwar an dem, daß bey denenselben eigene und absonderliche Collegia Pontificum gewesen, welche in den bey ihnen so genanten geistlichen Sachen die jurisdiction exerciret haben; allein es führen die Gelehrte, und unter denen abermals Seldenus dict. tract. l. 3. c. 9. §. 5. an, daß solche Collegia iederzeit von der höchsten Macht in denen Republiquen dependiret, und sie also eine absonderliche höchste Macht und Gewalt ihnen nicht angemasset haben, siehe auch Jacobum Gutherium de vetere jure Pontificio.

§. XV. Wann wir dann nun weder in der H. Schrifft altes und neuen Testaments, noch auch in dem Licht der Vernunfft und Natur, die geistliche der weltlichen entgegen gesetzte und von dieser nicht dependirende jurisdiction antreffen können; so folget endlich die Haupt-Frage: wo dann dieser vermeinten jurisdiction eigentlicher Ursprung anzutreffen sey? Die Antwort darauf ist kürtzlich diese, daß solcher Ursprung in denen Zeiten zu suchen und zu finden sey, da man von der ersten Lauterkeit der wahren Christlichen Religion nach und nach mehr und mehr abgewichen, da die

Prie-

Priester nicht mehr Diener, sondern Herren der Gemeinde seyn wollen, und da an statt der Demuth die leidige Herrschsucht in derer angegebenen Lehrer Hertzen tieffe Wurtzel gefasset hat.

§. XVI. Die Gelegenheit, daß die Bischöffe eine sonderliche Jurisdiction ihnen angemasset haben, ist wol wahrscheinlich folgende: Paulus verwieß zu seiner Zeit bereits 1 Corinth. 6. v. 1. seqq. denen Corinthern, daß sie wegen zeitlicher Güther vor den Ungläubigen haderten. Er sagte, es wäre schon ein Fehl, daß sie mit einander rechteten, und that anbey hinzu, daß, wenn sie ihnen ja nicht unrecht thun lassen wolten, dennoch unter denen Gläubigen selbst wol jemand verhanden seyn würde, welcher zwischen Bruder und Bruder, als ein Schiedsmann, richten könte. Es ist ferner glaublich, daß die Christen selbst hernachmals in Entscheidung ihrer streitigen Sachen kein sonderliches Vertrauen gegen die heydnische Richter getragen, sondern daß sie unter sich gewisse Personen, und unter denen vornehmlich die Priester und Bischöffe zu Schiedsleuten werden erwehlet haben, welche solche vorkommende Sachen der Billigkeit nach entscheiden müssen. Gleichwie es nun sonsten heisset, daß, wenn man iemanden einen Raum von einem Finger breit einräumet, dieser sodann wol eine gantze Hand breit ihm noch darüber zuzueignen pflege: also ist es auch in diesem Stück ergangen, da aus denen gewillkührten Schiedsleuten endlich gebietende Zwang-Richter geworden.

§. XVII. Schon im dritten Seculo hatte der Bischoff zu Antiochia Paulus Samosatenus nebst dem Lehr-Stuhl einen Richter-Stuhl, cathedram, tribunal & secretum, sive secretarium. Nachdem aber Constantinus M. im Anfange des vierten Seculi sich zur Christlichen Religion bekandte und denen Bischöffen gar sehr schmeichelte, setzten sich diese ie länger, ie fester, und bestätigten also die von ihnen vorhin schon intendirte geistliche Jurisdiction, welches auch unter denen nachfolgenden Käysern geschahe. Ich weiß zwar wol, daß man insgemein anführet, es hätten dennoch Constantinus M. Theodosius und Justinianus sich ihres Rechts in geistlichen Sachen iederzeit bedienet, auch mancherley Gesetze publiciren lassen, wie die Titul im Codice Justiniani de episcopis & Clericis, de Monachis, und andere mehr solches bezeugten, siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 1. c. 2. §. 10. Allein die Historien von Constantini M. und anderer Zeiten weisen klärlich, daß die Bischöffe in der That das geistliche Regiment geführet, und die Käyser nur ihre Nahmen dazu hergegeben

haben,

haben, wie denn die Bischöffe und Priester auch gerne geschehen lassen, daß von Justiniano und andern die im Codice befindliche Gesetze publiciret worden, alldieweil in solchen Gesetzen die Absicht meistentheils auf Erweiterung derer Geistlichen Frey- und Hoheiten, und Bestraffung derer Ketzer, (das ist dererjenigen, so von denen Bischöffen auch im geringsten Stück dissentiret,) l. 2. §. 1. C. de hæret. gerichtet ist.

§. XIIX. Endlich hat der Käyser Fridericus in der bekandten Avth. statuimus. C. d. Episcop. & cleric. ernstlich verboten, daß sich niemand unterstehen solte, eine geistliche Person, es möchte in Peinlichen, oder Bürgerlichen Sachen seyn, vor einem weltlichen Richter zu belangen. Wer dawider handeln würde, der solte seines Rechts verlustig seyn, es solte auch der Richter, welcher dergleichen Klage wider ein geschornes Haupt angenommen, seines Dienstes entsetzet, und das von ihm etwa bereits gesprochene Urtheil als unkräftig geachtet werden. Trotz, und wage sich nun eine weltliche Obrigkeit, ja der Fürst selbst, an eine so genannte geistliche Person. Wer ferner von dieser Materie nachlesen will, der besehe Zieglerum in Dicast. concl. 16. & de Episcop. l. 3. c. 30. Petrum Suavem, oder Paulum Sarpium in histor. Concil. Trident. l. 4. in discurs. de Episcopalis jurisdictionis origine & incrementis. Henric. Linck. de jure Episcopali cap. 11. auch Pufendorff. in der Einleit. zur Historie c. 12. vom Pabst § 12. seqq.

§. XIX. Der Römische Bischoff, welcher sich bereits vorhin über die andere Bischöffe erhoben, und welchem die Römische Käyser vor andern viel eingeräumet hatten, überkam hiedurch zugleich die höchste Gewalt in geistlichen Sachen, so, daß seine Creaturen nicht wissen, wo sie gnugsame Worte hernehmen sollen, die Päbstliche Macht und Hoheit zu beschreiben. Conradus Lancellottus in seinem Buch, welches er Templum omnium judicum nennet, saget l. 2. c. 1. In princ. & §. 4. der Pabst habe eine grössere Würde, als der Käyser, indem der Pabst mit geistlichen Sachen, der Käyser aber nur mit weltlichen Dingen zu thun hätte, zwischen geistlichen und weltlichen Sachen aber ein so grosser Unterscheid anzutreffen wäre, als zwischen Leib und Seele, folglich der Pabst dem Käyser und anderen Potentaten in eben dem Grad vorgehe, in welchem man die Sonne dem Mond, und das Gold dem Bley vorziehet, welches er unter andern daraus beweisen will, weil der Pabst mit dem Chresam, oder heiligen Oel, auf dem Haupte, die Könige aber nur auf dem Arme, oder der Schulter, bey

der Krönung gesalbet werden. Anderer abgeschmackten Dinge nicht zu dencken, welche man, wenn es beliebet, bey dem Autore selbst nachlesen kan.

§. XX. Es exerciren also noch heutiges Tages die Bischöffe die geistliche jurisdiction in dererjenigen Könige und Fürsten-Ländern, welche der Päbstlichen Religion zugethan sind, und die sich dem Pabst öffentlich zu widersetzen nicht getrauen. Es wird dannenhero denen Bischöffen beygeleget (1) Dignitas, die besondere Würde, welche sie vor andern Geistlichen voraus haben, wohin gehöret, daß sie die Könige salben, daß sie den Vorgang vor andern Geistlichen haben, daß sie ihre Taffel- oder Tisch-Güther haben, u. s. f. siehe Linck. de jure Episcop. 4. num. 45. seqq. allwo er zugleich von dem Stabe und andern insignien der Bischöffe handelt. Einige nennen diese dignität auch Legem status, Brunnem. de jur. eccles. l. 1. c. 6. membr. 12. §. 5. Hiernächst folget (2) Jus Ordinis, und gehöret dahin, was einem Bischoffe zustehet in Ansehen der ordination derer Geistlichen, der Einweihung derer Kirchen und Altäre, Verfertigung des Chresams, siehe can. 4. dist. 68. der Aufsicht auf gute Ordnungen und Zucht in Kirchen und Schulen, Barbosa jur. eccles. l. c. 11. num. 95. seq. Lancellot. instit. jur. canon. l. 2. tit. 20. §. 17. siehe auch Ziegler ad Lancell. l. 1. tit. 9. §. ult. verb. ea vero, quæ non jurisdictionis, sed ordinis sunt. Ferner (3) ist Lex Diœcesana, wohin man rechnet das Recht Synodos, oder Zusammenkümffte der Geistlichen auszuschreiben und anzuordnen, Visitationes der Kirchen anzustellen, die Aufsicht über die Kirchen-Güther, wohin auch insonderheit zu zehlen die Macht, in Veräusserung derer Kirchen-Güter zu willigen, und solche Veräusserung dadurch gültig und kräfftig zu machen, Schilter. inst. jur. canon. l. 1. tit. 2. §. 13. Linck. de jure Episc. c. 10. Endlich wird (4) hinzugesetzet die jurisdiction der Bischöffe in Ansehen derer geistlichen Personen und Sachen, welche aber gar weit um sich gegriffen hat, wie unten sonderlich im vierten und fünfften Capitel soll gezeiget werden. Es ist sonst nicht zu läugnen, daß die Päbstische Rechts-Lehrer unter sich selbst nicht allerdings einig sind, was zu dem Juri Ordinis, dem Legi Diœcesanæ, der Dignitati und Jurisdiction zu rechnen sey, wie denn überdem einige die Dignitatem, oder Legem status gar weglassen, und also nur dreyerley Arten der Vorrechte eines Bischoffs erzehlen, siehe auch Matth. Stephani de jurisdict. l. 3. part. 1. c. 14. n. 95. seqq. Corvin. jur. Canon. l. 1. tit. 14. §. 2.

§. XXI.

§. XXI. Sonst wird von denen Bischöffen zu exercirung der Bischöfflichen jurisdiction insgemein ein Vicarius, oder ein Official bestellet, welchen andere auch Missum Dominicum nennen, Corvin. d. l. 1. tit. 18. §. 3. Dieser verwaltet entweder sein Amt in der gantzen Dioeces, und alsdann kan man von ihm an den Bischoff nicht appelliren, weil er dessen Person insgemein repræsentiret, c. 2. de consuetud. in 6. c. 3. de appellat. in 6. oder seine Gerichts-Verwaltung erstrecket sich nur auf einen gewissen Bezirck, (wenn etwa die Dioeces sehr weitläufftig ist, daß also eine Person nicht alles verwalten kan,) u. dieser heisset Foraneus, von welchem die appellation an den Bischoff zugelassen, Engel ad tit. X. de offic. Vicar. n. 5. & 6. Corvin. loc. cit. §. 7. & 8. Barbos. de offic. & potest. Episcop. part. 3. alleg. 54. n. 21. seq. & num. 130. seq. Wie weit sich sonst eines Vicarii Gewalt erstrecke, davon siehe Linckium de jur. episcop. c. 15. num. 8. seqq.

§. XXII. Bey uns in Teutschland sind sonst die Bischöffe mehrentheils zugleich Fürsten des Reichs, dahero sie sich nicht allein erwehlte Bischöffe, sondern auch des H. Röm. Reichs Fürsten in ihren Titeln zu schreiben pflegen, ja der Bischoff zu Lüttich gebrauchet gar nicht einmal den Titel eines Bischoffs, sondern schreibet sich bloß einen Printzen von Lüttich. Dahero kömmet es nun, daß die Bischöffe in Teutschland in ihren Bischoffthümern und Landen nebst der geistlichen auch die weltliche jurisdiction völlig exerciren, und zu dem Ende ihre weltliche Hoffgerichte und Cantzeleyen bestellen, von welchen an das Käyserliche Cammer-Gericht, oder an den Reichs-Hoffrath appelliret wird.

§. XXIII. Wer sich durch eines Bischoffs, oder dessen Officials Urtheil beschweret zu seyn erachtet, der appelliret davon an den Ertz-Bischoff, wie davon in Ansehen des Ertz-Bischoffs zu Rheims in Franckreich weitläufftig disponiret ist in c. 3. de appellat. in c. 6. Von dem Ertz-Bischoff gehet die appellation an den Primatem, oder obersten Bischoff im gantzen Lande, can. 3. caus. 6. qv. 4. und endlich von diesem an den Bischoff zu Rom, welchen man den Pabst nennet. Daß man von diesem annoch ferner an ein allgemeines Concilium appellire, dazu hat er nicht grosse Lust, er mag auch nicht gerne hören, daß diese Frage offt auf die Bahn gebracht wird, siehe Petr. Gregor. Tholosan. l. c. de appellat. c. 3. seqq.

§. XXIV. Indessen, ob es gleich iederzeit so seyn solte, daß man zu allerletzt erst an den Pabst appellirte, so hat dennoch besagter Pabst auch darin-

innen etwas gantz besonderes, daß man nemlich die Ertz-Bischöffe vorbey gehen, und sich sofort per saltum an den Päbstlichen Stuhl wenden kan, weil dieser die allgemeine Mutter ist, von deren Brüsten alle Bedrängte ernähret werden, wie dieses in can. 8. caus. 2. qv. 6. enthalten ist, siehe auch can 10. ibid. und c. 54. X. de appellat. Der wahre Grund, woraus solches hergeflossen, ist indessen wol nichts anders, als der Päbste Hochmuth und Geitz, damit nemlich bey Gelegenheit der vielfältigen appellationen desto mehr Geld nach Rom geschleppet würde, Matth. Stephan. de jurisdict. l. 3. part. 1. c. 3. n. 58. Die Päbstische Gesandten, oder Nuncii Apostolici, massen sich eben dergleichen Recht an, vermöge des c. 1. X. de offic. legat. Corvin. jur. canon. l. 3. tit. 36. §. 17. wiewol solches c. 1. eigentlich von denen so genannten Legatis natis (dergleichen vormalen der Ertz-Bischoff zu Cantelberg in Engeland war, und der Ertz-Bischoff zu Saltzburg in Teutschland annoch ist) handelt, welche aber heut zu Tage und nach dem Concilio Tridentino denen ordinariis in ihre jurisdiction nicht eingreiffen dürffen, dahero das prædicat eines Legati nati nunmehro nichts als ein blosser Titul ist, der keine sonderbare Rechte mit sich führet, siehe das Ceremoniel des Päbstischen Hoffes part. 2. pag. 158. sub rubric. von Päbstlichen Legaten.

§. XXV. Vorzeiten war die Kühnheit derer Päbstlichen Nunciorum in Teutschland so weit gekommen, daß sie auch so gar in weltlichen Sachen appellationes annahmen. Die Gelegenheit dazu war diese. Der Official des Churfürsten zu Cölln und Trier, ingleichen einiger Bischöffe, als zu Münster, Lüttich, &c. exerciren im Nahmen derer Ertz- und Bischöffe, von welchen sie gesetzet sind, neben der geistlichen auch die jurisdiction in weltlichen Sachen. Weil nun sonsten in Ansehen derer geistlichen Sachen die appellationes vorerwehnter massen an die Nuncios Apostolicos gerichtet zu werden pflegen, so bedienten sich die gravirte Partheyen eben dieses Mittels auch in weltlichen Sachen, und appellirten an die zu Cölln am Rhein, und zu Brüssel sich aufhaltende Nuncios. Nachdem aber die Stände sich hierüber beschwereten, so war dem Reichs-Abschiede de An. 1654. §. 164. folgendes einverleibet: Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Ertz- und Stifften Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs allerhand Mißbräuche, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuncios entstehen, indem man sich derselben fast von allen Ur-

Urtheilen ohne Unterscheid, es betreffe gleich civil- oder profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolget, daß nicht allein viel Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuncii vielmaln durch Gegen-Mandata cassatoria den Partheyen die Cammer-Gerichtliche Verbot aufzuheben, bey starcker Geld-Pœn, oder geistlicher censur anzubefehlen pflegen, u. uns dann Churfürsten u. Ständen, u. der Anwesenden Räth u. Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch u. Schmälerung unserer und des Heil. Reichs Hoheit, auch confusion der Jurisdictionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet; So wollen wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548. den 3. Octobris von weiland unserm geliebten Vorfahren am Reich Käyser Carl dem fünfften an die Stände des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Päbstl. Stuhl zu Rom hierinnen die Nothdurfft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nunciis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten, und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentiret oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum cassiret, aufgehaben, auch insgemein die evocationes vor fremde Gerichte und ausserhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey unsern Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keines weges zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nunciorum Absolutionem a juramentis, und dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter, ad effectum agendi nicht zu attendiren seyn sollen, hiebey erinnert, beobachten. Eben dieses ist hernachmals wiederholet worden in der Wahl-Capitulation Leopoldi art. 19. Josephi art. 18. und letzthin der ietzo regierenden Käyserlichen Majestät Caroli VI. art. 14. Als nun nichts desto weniger Walther Caunotte, ein Bürger zu Lüttich, in seiner mit Catharinæ Mottet habenden Rechts-Sache A. 1698. an die Rotam Romanam zu appelliren sich unterfinge, hat ihn das Käyserliche Cammer-Gericht deshalb in die Acht erkläret, und um diese Acht-Erklärung desto besser zu rechtfertigen, eine absonderliche Schrifft heraus gegeben unter dem Titul: Justitia Declarationis in Bannum, factæ in Camera imperiali in causa Catharinæ Mottet contra Waltherum Cau-

Caunotte, siehe Stryk. us. modern. ff. tit. quis à quo appell. §. 7. Was in causa des Fürstl. weltlichen Stiffts Thorn wider die vom Päbstlichen Nuntio zu Cölln angemaßte evocation in einer Lehn-Sache A. 1706. vorgegangen, davon findet man Nachricht in Fabri Staats-Cantzley part. XI. c. 2. Noch ein neueres Exempel finden wir zu Cölln am Rhein in einer die dasige Juristen-Facultät betreffenden Sache, davon Mens. Aprili dieses 1713ten Jahres die Zeitungen folgendes referireten: Die Juristen-Facultät zu Cölln bestehet aus 6. geistlichen und 6. weltlichen Doctoribus: die weltliche sind eigentlich allein Professores, dirigiren die Facultät, und aus ihrem Mittel wird der Decanus der Facultät erwehlet. Die 6 geistliche aber geniessen Päbstliche beneficia, dafür sie das jus canonicum erklähren müssen. Diese Geistliche nun unterstunden sich, denen weltlichen Doctoribus Eingriff zu thun, und das Decanat gleichfalls zu prætendiren, und weil ihnen in ihrem Begehren bey der Universität nicht gefuget wurde, so wendeten sie sich an den ietzigen Cardinal und damaligen Päbstlichen Nuntium zu Cölln Bussi, und brachten es bey demselben so weit, daß er wider den rechtmäßig-erwehlten Decanum, Caspar Joseph Huigen, scharffe Befehl ergehen ließ, ihm Anfangs 50. Goldfl. dictirte, hernach auch gar ihn excommunicirete. Nachdem aber dieser Streit an Ihro Käyserl. Maj. gelanget, so haben dieselbe durch ein Decret vom 31sten Jan. 1713. denen geistlichen Doctoribus ihre unzeitige prætension abgesprochen, und die weltliche bey ihren alten Vor-Rechten geschützet, mit dem Anhang, daß jene, die Geistliche, dieser Sache wegen sich weder an den Päbstlichen Nuntium, noch sonst an ein geistliches Gericht wenden, sondern bey vorgedachtem Ausspruch acquiesciren, und über dem alle von ihnen und dem Päbstlichen Nuntio bey Gelegenheit des Streits ausgefertigte Schrifften revociren solten.

§. XXVI. Die Schrifften in geistlichen Sachen werden insgemein in Lateinischer Sprache übergeben, und in eben solcher Sprache werden auch die citationes und Befehliche, ingleichen die Urtheile mehrentheils abgefasset, eben darum, weil die Sachen öffters durch den Weg der appellation an den Römischen Hoff zu erwachsen pflegen, allwo man der teutschen Sprache nicht kundig ist, siehe Schradern de caus. for. ecclesiast. cap. 1. tit. 1. § 6. in not. lit. D. Ich habe aber selbst aus dergleichen Acten wahrgenommen, daß so wol der Richter, als die Advocaten in dem Latein nicht allezeit gar sehr erfahren sind, sondern es klinget, wie die

epi-

epistolæ obscurorum virorum, und als quartaner oder tertianer Latein, so daß man nicht selten eines Dollmetschers benöthiget ist. Doch die guten Herren nehmen sich nichts vor übel.

Das II. Capitel/

Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen.

Inhalt des Capitels.

DAs Wort Consistorium hat verschiedene Bedeutungen / §. I. Heut zu Tage werden durch solches Wort die geistliche Gerichte angedeutet/ und werden diese denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzet / §. II. Woher es gekommen / daß denen Evangelischen Landes-Herren zwo Personen beygeleget werden? §. III. Einige Protestirende behaupten / daß auch nach der Reformation annoch eine unterschiedene geist- und weltliche Jurisdiction seyn müsse. Stephani Argument aus der Novell. 6. §. IV. Wogegen aber gewiesen wird / daß die Landes-Fürsten die geistliche Jurisdiction nicht / Krafft des Passauischen Vertrages / sondern vielmehr wegen der ihnen zustehenden Landes-Hoheit exerciren; §. V. Irrthum dererjenigen / welche die geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen Fürsten nur vor ein depositum halten / §. VI. Viele protestirende Juristen bemühen sich / den Unterscheid der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aus der Schrifft herzuleiten. Carpzovii erstes Argument, §. VII. Andere Argumenta des Carpzovii, und deren Beantwortung / §. VIII. und IX. Carpzovii letztes Argument aus dem Päbstischen Recht / und dessen Beantwortung / §. X. Einige Protestirende haben zwar den Irrthum von der zwiefachen Person des Fürsten erkannt / allein derer meisten Meynung gehet noch dahin, daß denen Landes-Herren solche zwo Personen, als des Bischoffes und Fürsten / beygeleget werden / und deshalb auch zweyerley Jurisdiction seyn müsse / §. XI. Es ist / wenn man sonderlich den Irrthum von der beregten zwiefachen Person fahren lässet / kein Evangelischer Landes-Herr verbunden, ein Consistorium anzurichten / sondern alle sogenannte geistl. Sachen können in denen Regierungen abgethan werden / §. XII. Inzwischen aber können die bereits angelegte Consistoria auch wol geduldet werden. In Hamburg und Nürnberg ist kein Consistorium, §. XIII.

§. I.

DAs Wort: Consistorium, bedeutet insgemein einen Ort, wo sich Leute aufzuhalten pflegen, locum in quo consistunt homines, z. E. in des Fürsten Vorgemach, wenn man audienz zu haben suchet. Hernach wird es in einem besondern Verstande von demjeni-

jenigen Orte gebrauchet, an welchem der Fürst mit seinen Räthen über die vorkommende Sachen rathschlaget, es mögen Kirchen- oder weltliche Sachen seyn, und endlich in einem gantz besondern Verstande von einem Orte, allwo man wegen der geistlichen Sachen Rath pfleget, wie man davon Nachricht findet in des du Fresne glossario ad scriptores mediæ & infimæ latinitatis sub voc. Consistorium. Weil man nun die Universitäten und die dahin gehörige vormalen auch zu denen geistlichen Personen gerechnet hat; so ist dieses die Ursach, daß man noch heutiges Tages an etlichen Orten, als z. E. zu Jena, die Zusammenkunfft derer Professorum das Consistorium nennet.

§. II. Heut zu Tage wird indessen das Wort: Consistorium, fast gantz allein von geistlichen Gerichten gebrauchet, und denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzet. Aus was Ursachen es bey denen Römisch-Catholischen geschehen, solches erhellet aus dem vorhergehenden ersten Capitel. Nach der Reformation hat man zwar denen sogenannten Geistlichen die jurisdiction nicht ferner eingeräumet, man hat aber nichts desto weniger einen Unterscheid zwischen der geist- und weltlichen jurisdiction behalten, und denen Landes-Fürsten zwo Personen beygeleget, daß sie nemlich Fürsten und auch zugleich Bischöffe wären. Und dahero kommet es, daß die Regierung den Fürsten, als Fürsten, das Consistorium hingegen denselben als einen Bischoff repræsentiret, und also fast in einem ieden Lande zwey oberste Gerichte angetroffen werden.

§. III. Es ist dieser Unterscheid aus der Unwissenheit derer damaligen Zeiten hergekommen. Die Juristen sahen nicht allemal, daß, nachdem die Finsternis des Pabstthums in Theologischen Sachen entdecket war, deshalb auch zugleich sonderlich in denen Kirchen-Rechten viele Sätze geändert werden müsten. Selbst die Juristen in Wittenberg waren nicht zufrieden, wenn Luther in diesem Stücke etwas erinnern, und das Päbstliche Recht, nachdem er es einmal vor dem Elb-Thor verbrannt hatte, gantz und gar abgeschaffet haben wolte. Es kam hinzu, daß, wenn man auch einiger massen die Greuel derer von denen Päbsten gegebenen Gesetzen erkante, man dennoch in der Meynung stund, als ob Constantini M. Theodosii, Justiniani, und anderer Käyser in dem Codice des Corporis juris Justiniani befindliche von denen Priestern und geistlichen Sachen handlende Gesetze ohne einigen Tadel wären, da doch das Pabstthum damals bereits in dem grösesten Flor (leider!) stunde, und die Pfaffen

alles nach ihrem Kopff anordneten, die guten Käyser aber den Nahmen dazu herleihen musten.

§. IV. Es haben dannenhero gar viele Juristen unter denen Protestirenden annoch behauptet, daß zweyerley jurisdictiones wären, die geistliche und auch die weltliche. Wir wollen anietzo sonderlich besehen, was Matthias Stephani in seinem Tractat de jurisdictione l. 3. part. 1. c. 1. hievon anführet. Er beweiset seiner Meynung nach anfänglich, daß zweyerley dergleichen jurisdictiones seyn müsten, aus des Justiniani Novellen, als in welchen stünde, es wären die grösseste Gaben GOttes, welche die Menschen zu geniessen hätten, das Priesterthum und das Regiment, maxima Dei inter homines dona esse, sacerdotium & imperium, welches mit eben diesen Worten anführet Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 1. ab init. Nun ist es zwar an dem, daß die angezogene Worte in der Novell. 6. princ. zu befinden; allein, wann ich die Wahrheit bekennen soll, so kan daraus Stephani und Carpzovii Satz gar nicht bewiesen werden. Denn es ist gar keine Folge: Das Priesterthum und das Regiment sind zwo grosse, oder gar die grösseste Gaben, ergo müssen auch die Priester mit regieren, und müssen zweyerley jurisdictiones seyn. Es ist gewiß, wie man in Schulen zu reden pfleget, ein argument à baculo ad angulum. Den ungestandenen Fall aber auch gesetzt, es folgte der Unterscheid der zweyfachen Jurisdiction aus der Novell des Justiniani; so ist doch bereits vorhin zum Voraus erinnert worden, daß aus denen Gesetzen des ietztgemeldeten Käysers kein sonderlicher Beweißthum hergenommen werden könne, alldieweil zu der Zeit das Päbstische Wesen schon gar sehr überhand genommen hatte, und aber in dem vorhergehenden ersten Capitel gezeiget worden, daß die so genannte geistliche Jurisdiction mit Haut und Haar aus dem Pabstthum herkomme, oder ihren Ursprung nehme.

§. V. Die weltliche Jurisdiction, fähret Stephani loc. cit. num. 15. fort, haben die Evangelische Fürsten, vermöge der Landes-Fürstlichen Hoheit, die geistliche aber aus concession des Käysers, nach Inhalt des Passauischen Vertrages, und also, schliesset er, müssen es ja zwo gantz unterschiedene Arten der Jurisdiction seyn. Ich antworte darauf: Es ist wahr, in dem Passauischen Vertrag und noch deutlicher in dem Reichs-Abschiede de A. 1555. §. 20. ist derer Päbstlichen Bischöffe prætendirte geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen aufgehoben, und

 die-

dieses noch ferner in dem Westphälischen Frieden art. 5. §. 48. bestätiget worden; allein es folget deshalb nicht, daß denen Evangelischen Fürsten die geistliche Jurisdiction sonst nicht, als nur bloß aus des Käysers Vergünstigung zustehe. Alle Fürsten haben, vermöge ihrer Hoheit, das Recht so wol geist- als weltliche Sachen zu entscheiden, wie bereits im ersten Capitel gezeiget worden. Selbst denen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen hohen Häuptern kan man dieses Recht nicht absprechen: daß sie es aber eben deshalb, weil sie solcher Religion zugethan sind, bishero nicht exerciret haben, dieses ist ein grosses Glück vor den Pabst und seine Angehörige. Die Evangelische Fürsten hingegen haben sich von des Pabstes Joch loßgerissen, und dadurch nicht ein Recht erst von neuen überkommen, sondern dasjenige, welches ihnen von GOTT und Rechts wegen iederzeit zugestanden, nur wieder in Ubung gebracht. Weil aber inzwischen nicht ohne Ursach zu befürchten war, es würde der Pabst nicht stille sitzen, sondern seine angemaßte geistliche Jurisdiction auf allerhand Weise wiederum in den Schwang zu bringen suchen, so erforderte es die Nothdurfft, daß denen Evangelischen Ständen in dem Passauer Vertrage, Religions- und Westphälischen Frieden disfalls völlige Sicherheit geschaffet wurde, siehe von dieser Materie Strauch. Dissert. acad. 3. §. 36. Dn. Thomas. in not. ad Monzamb. c. 5. §. 12. lit. x. Kulpis. ad Monzamb. loc. cit. p. 99. Wie denn deshalb die erwehlte Käyser iederzeit in der Wahl-Capitulation versprechen müssen, daß die Advocatia des Päbstlichen Stuhls, welche der Käyser sonst übernimmt, dem Religion- und profan- auch dem Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern denen Evangelischen Chur-Fürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle. Und lieber, wenn die Evangelische Fürsten in Teutschland die Macht in geistlichen Sachen zu sprechen sonst nicht haben, als aus Vergünstigung des Käysers und aus dem Passauischen Vertrag; Woher haben denn die Evangelischen Könige ausserhalb Teutschland solche Macht bekommen? Diese haben ja keinen Passauischen Vertrag, oder concession des Käysers aufzuweisen.

§. VI. Im übrigen möchte sich Stephani schämen, wenn er loc. cit. num. 35. & 36. saget: die Evangelische Fürsten hätten die weltliche Jurisdiction zwar erblich und behielten selbige iederzeit; allein die geistliche wäre nur wie ein depositum, das ist, man hätte sie ihnen nur aufzuheben gegeben,

ben, und dannenhero behielten sie solche nicht auf ewig, sondern nur so lange, bis auf einem allgemeinen Concilio, oder sonst von dem Käyser und dem Pabst die Religions-Streitigkeiten in Güte beygeleget würden. Wer wolte wol dergleichen Grumpen bey einem Evangelischen Juristen vermuthen? gerade, als wenn ein allgemeines aus lauter geschornen Häuptern bestehendes Concilium, oder, als ob ein von dem Käyser und dem Pabst geschlossener gütlicher Vergleich denen Evangelischen Fürsten dasjenige nehmen könte, was ihnen von Anfang aller Republiquen, nach dem göttlichen, so wol natürlichen, als auch geoffenbahrten Rechte iederzeit zugehöret hat, und welches sie auch, so GOTT will, trotz der Höllen Pforten! ins künfftige iederzeit behalten werden. Ein rechtes allgemeines Concilium wird ohne dem weder ich, noch der geneigte Leser erleben, und mit dem gütlichen Vergleich mit dem Vater Pabst siehet es auch noch etwas weitläufftig aus. Indessen hat doch Carpzov. Jurisp. Consist. l. 3. Def. 3. meist alles ungereimte Zeug aus dem Stephani ausgeschrieben, und andere haben es hernach wiederum aus dem Carpzov geborget. Reinking. de regim. secul. & eccles. l. 3. class. 1. c. 10. num. 3. gehet noch etwas behutsamer, denn er sagt, die Evangelische Fürsten hätten durch den Passauischen Vertrag die geistliche Jurisdiction nicht erst von neuen bekommen, sondern es hätte ihnen diese schon vorhin gehöret, und wäre also nur wieder restituiret worden; Im übrigen aber hat doch auch dieser Autor viele Sachen, die annoch ziemlich nach dem Pabstthum schmecken.

§. VII. Daß die Papisten die geistliche Jurisdiction selbst aus der Bibel beweisen wollen, davon ist im ersten Capitel Meldung geschehen; es finden sich aber auch unter denen Evangelischen eben dergleichen Leute, welche den Unterscheid unter der geistlichen und weltlichen Jurisdiction aus der H. Schrifft herzuleiten sich bemühet, woraus sodann abermalen folgen soll, daß die Evangelische Fürsten, indem sie die geistliche Jurisdiction exerciren, nicht nur Fürsten, sondern auch Bischöffe seyn. Von Theologis und wie einige unter denselben so wol vorzeiten, als noch heutiges Tages den Pabst-Geist spühren lassen, will ich anietzo nicht gedencken, sondern ich werde nur bey denen Juristen bleiben. Da finde ich nun unter andern beym Carpzovio in Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 1. num. 2 einen grossen Mißbrauch der Heiligen Schrifft und einiger Sprüche aus derselben, denn sie beweisen dasjenige im allergeringsten nicht, was sie beweisen sollen. Der erste Spruch, den er anführet, stehet Matth. 20. v. 25. 26.

Ihr wisset, daß die weltliche Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch. Hier finde ich allerdings, daß ein Unterscheid zwischen der weltlichen Obrigkeit und denen Jüngern CHrist anzutreffen; allein solcher Unterscheid beruhet darinnen, daß die Jünger gar keine Herrschafft haben sollen. Wann sich nun die so genannte Geistlichen die Jurisdiction anmassen wollen, so sind sie nicht Jünger CHristi, denn der HErr CHristus hat seinen Jüngern so wenig eine geistliche, als weltliche Jurisdiction zu exerciren erlaubet.

§. IIX. Diesen Spruch hatte also Carpzov sehr übel angebracht, die folgende aber kommen ihm noch weniger zu statten. Wir wollen die Worte selbst hersetzen: Matth. 21, v. 21. JEsus aber antwortet und sprach zu ihnen: Warlich, ich sage euch: So ihr Glauben habt, und nicht zweiffelt, so werdet ihr nicht allein solches mit dem Feigenbaum thun: sondern, so ihr werdet sagen zu diesem Berge: Hebe dich auf und wirff dich ins Meer; so wirds geschehen. Marc. 10, v. 24. seq. JEsus antwortet wiederum und sprach zu ihnen: Lieben Kinder, wie schwerlich ists, daß die, so ihr Vertrauen auf Reichthum setzen, ins Reich GOttes kommen. Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher ins Reich GOttes komme. Marc. 12. v. 18. Da traten die Sadducäer zu ihm, die da halten, es sey keine Auferstehung, die fragten ihn und sprachen: Meister, Moses hat uns geschrieben, wenn iemands Bruder stirbt, und lässet ein Weib, und lässet keine Kinder, so soll sein Bruder desselben Weib nehmen, und seinem Bruder Saamen erwecken, ꝛc. Wer aus diesen Sprüchen erweisen kan, daß nach dem göttlichen Worte die geistliche Jurisdiction von der weltlichen unterschieden sey, den halte ich gewiß vor einen grossen Meister. Ich kan nichts darinnen finden, ja ich weiß fast nicht, ob Carpzov eine andere edition von der Bibel gehabt habe, oder ob in meiner edition des Carpzovii de A. 1695. alle Sprüche falsch allegiret worden.

§. IX. Es folgen noch mehrere, als Joh. 6. v. 15. Da JEsus nun merckete, daß sie kommen würden und ihn haschen, daß sie ihn zum Könige machten, entwich er abermal auf den Berg, er selbst alleine. Hie finde ich, daß der HErr CHristus gar kein Regiment annehmen wollen, ich finde aber nicht, daß er vor die Bischöffe die geistliche Gerichte ausbedungen habe. Ferner Joh. 18. v. 36. Mein Reich

ist nicht von dieser Welt, wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpffen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde. Aber nun ist mein Reich nicht von dannen. Wo stehet hie doch in Ewigkeit etwas von einer besondern geistlichen Jurisdiction? Der Heyland sagt zwar vers. 37. Er seye ein König, und das war er auch, iedoch setzet er hinzu, sein Amt bestehe darinnen, daß er die Wahrheit zeugen solle. Daß nun auch die Geistlichen noch heut zu Tage die Wahrheit sagen, das gönnet man ihnen gerne, wann sie es nur ohne Einmischung fleischlicher affecten thun; allein daraus fliesset keine besondere Jurisdiction. Der letzte Spruch ist zu finden 1. Petr. 2. v. 13. **Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm.** Der Apostel sagt, alle Menschen, und also auch die Geistlichen, sollen unterthan seyn, nicht aber, daß sie regieren sollen. Sie möchten aber öffters lieber eine Königliche, oder doch wenigstens eine Hauptmanns-Stelle haben, als daß sie blosse Unterthänigkeit beweisen.

§. X. Endlich ruffet Carpzov auch noch den Pabst Gelasium zu Hülffe, welcher in can. duo sunt. caus. 10. dist. 96. den Käyser Anastasium bereits erinnert hat, daß diese Welt durch zweyerley vornehmlich regieret werde, als nemlich durch das Ansehen und Macht der Päbste und Bischöffe, und dann auch durch die Königliche Gewalt, welche aber nur bloß mit weltlichen Dingen zu thun hat, und jene, die geistliche Macht, dem Pabst und denen Bischöffen überlassen muß. Gleichwie aber bekannt genug ist, daß die Päbste die geistliche jurisdiction denen Königen und Fürsten mit Unrecht aus den Händen gerissen haben: also ist es zu bejammern, wann Evangelische Juristen nichts desto weniger sich auf Päbstliche Zeugnisse und Einstimmung beruffen wollen.

§. XI. Ob nun wol einige vernünfftige Rechts-Gelehrte, unter denen bereits oben §. V. Strauchius, Kulpisius und der Hr. Thomasius angeführet worden, die vorgedachte übel gefasste Meynung von der zwiefachen Person des Fürsten mit Recht verworffen haben; so blieben dennoch die Alten mehrentheils dabey, es repræsentirten die Evangelische Fürsten neben der Person eines Fürsten auch die Person eines Bischoffs, und dannenhero müsten auch nothwendig zweyerley höchste Gerichte angeordnet werden, als nemlich die Regierungen, Hoffgerichte, oder Cantzleyen, vor die weltliche, und dann die Consistoria vor die geistliche Sachen, wie da-

 von

von bey Stephani und Carpzovio an denen vorhin angezogenen Orten mit mehrern Nachricht zu finden. Es vermeynet auch solches nebst andern zu behaupten Mylerus ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imper. c. 86. §. 3. Und dieses ist also der wahre Ursprung derer Consistorien bey denen Evangelischen.

§. XII. Es fliesset nunmehro aus dem bisher angeführten, daß ein Evangelischer Potentat nicht verbunden sey, oder Ursach habe, in seinem Lande ein eigenes Consistorium anzuordnen, und über die so genannte geistliche Sachen und Personen darinn cognosciren zu lassen, sondern es kan alles von denen Regierungen, Hoffgerichten, oder, wie man sie sonst nennet, zugleich verrichtet werden. Denn alles, was ein Fürst in seinem Lande zu befehlen und zu verrichten befugt ist, das verrichtet er als Fürst, es sey in geistlichen, oder weltlichen Sachen. Alle Leute in der Republiqve sind seine Unterthanen, sie mögen Lehrer oder Zuhörer seyn, und dannenhero sind sie ihm, als Fürsten, unterworffen. Sie müssen sich folglich auch vor allen Gerichten einlassen und Recht nehmen, welche er als Fürst angerichtet hat.

§. XIII. Es wird diese Wahrheit kein vernünftiger Mensch, welcher vom præjudicio authoritatis befreyet ist, widersprechen. Inzwischen aber müssen wir uns auch hüten, daß wir nicht auf die andere Seite fallen und auf die Meynung gerathen, als ob die heut zu Tage in denen Evangelischen Landen befindliche Consistoria nicht zu dulden, sondern die Fürsten solche abzuschaffen verbunden wären. Dieses ist nicht meine Meynung. Wo keine Consistoria bishero gewesen, da hat der Regent nicht nöthig, dergleichen von neuen anzuordnen, sondern er kan auch Kirchen-Sachen an die Regierungen und Hoffgerichte verweisen; sind hingegen Consistoria schon in denen vorigen Zeiten angerichtet worden, so kan es der Fürst, wenn er will, auch dabey bewenden lassen, nur, daß man den nach dem Pabstthum schmeckenden concept fahren lasse, als ob ein Landes-Fürst zweyerley Personen, des Fürsten und Bischoffs repræsentire, und als ob es nothwendig sey, daß ein absonderliches geistliches Gericht angeordnet werde. In Hamburg ist kein Consistorium, sondern die so genannte geistliche Sachen werden gleichfalls vor dem Stadt-Rath erörtert, wie solches Herr D. Beyer in posit. ff. tit. de jurisdict. posit. 52 anführet, und eben dergleichen ist mir von der Stadt Nürnberg erzehlet worden, wie dann der vormalige Professor zu Altorff, Wagenseil, in seinem tractat de civita-

te

te Noribergensi in addendis pag. 376. anführet, daß die Ehe-Sachen zu Nürnberg vor dem Stadt-Gerichte entschieden werden.

Das III. Capitel/

Von Bestellung derer Consistorien.

Inhalt des Capitels.

Ob in denen Consistoriis nothwendig Geistliche sitzen müssen/oder ob solche nicht mit blossen politicis besetzet werden können? §. I. Erster Beweiß-Grund D. Weberi, daß in Consistoriis nothwendig Prediger seyn müssen, und dessen Widerlegung/ §. II. und III. D. Webers zweytes argument, §. IV. Dessen Beantwortung/ §. V. Das dritte argument und dessen Beantwortung/ §. VI. Der vierte Beweiß-Grund/ und dessen Beantwortung/ §. VII. D. Webers Irrthümer und Schmähungen auf die Politicos sind so beschaffen, daß man sich wundern muß/ wie es gekommen/ daß dessen Buch de jure Consistoriorum zum Druck gelassen worden, und daß sich niemand bishero gefunden/ der solches gründlich widerleget/ §. IIX. Sonst ist es an sich nicht unrecht/ wenn gleich ein Fürst gottselige Prediger mit in die Consistoria setzet/ §. IX. Brunnemanni vernünfftige Meynung hievon/ §. X. Ein frommer Politicus kan so wol/ als ein Geistlicher/ Gewissens-Sachen decidiren. Mißbrauch des Worts: Gewissen/ §. XI. Wie es mit Bestellung des Consistorii zu Leipzig und Wittenberg gehalten werde? §. XII. Von dem Ober-Consistorio zu Dreßden/ §. XIII. Was es vor Bewandniß mit diesem Ober-Consistorio habe/und ob selbigem über die andere beyde Consistoria eine Jurisdiction zustehe? §. XIV. Wie die Consistoria in Pommern, zu Berlin, Halle, und Halberstadt bestellet seyn? §. XV. Wie es deßfalls im Holsteinischen gehalten werde? §. XVI. Bewandniß des Consistorii zu Hildesheim, und von dem deßfalls geschlossenen Recess zwischen dem Churfürsten zu Cölln und dem Hause Braunschweig/ §. XVII. Streitigkeiten/ so wegen gedachten Recesses entstanden/ und wie solche wieder beygeleget worden, §. XIIX. Stralsund/ Magdeburg und Erffurt haben das Recht/ eigene Consistoria zu bestellen/ §. XIX. Ob derjenige/ so mit geist- und weltlichen Gerichten belehnet/ Macht habe ein Consistorium anzurichten? §. XX. Ob der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dieses Recht zustehe? §. XXI. Eines vornehmen Mannes Meynung/ daß man die direction des Consistorii nicht leicht einem Geistlichen anvertrauen solle/ §. XXII. Requisita der Consistorial-Räthe/ oder Assessorum, §. XXIII.

§. I.

Nachdem nun also die Consistoria annoch heutiges Tages in denen meisten Evangelischen Landen anzutreffen; so erfordert die Ordnung, daß wir zum ersten untersuchen, auf was

Maß-

Masse und mit welchen Personen dieselbe bestellet werden, oder bestellet werden sollen. Viele unter denen Evangelischen Juristen stehen in der Meynung, es müsten die Consistoria nothwendig theils mit Predigern oder so genannten Geistlichen, theils mit Politicis besetzet seyn, und die Theologi behaupten diese Meynung noch eifriger. D. Christian Weber, Theologus Hallensis und gewesener Pastor auf dem Neumarck vor Halle, in seinem tractat de jure Consistoriorum cap. 17. führet zu diesem Ende unterschiedliche vermeynte Beweiß-Gründe an. Der erste ist dieser, weil zwischen einem weltlichen und einem geistlichen Gerichte ein Unterscheid vorhanden, und also, will er sagen, kan ein weltliches Gericht zwar wol mit lauter weltlichen Personen besetzet werden, aber in dem geistlichen müssen neben denen Politicis auch Prediger verhanden seyn. Den angegebenen Unterscheid beyderley Gerichte will er beweisen aus dem 2 Buch der Chronick c. 19. v. 6. allwo Josaphat zu denen von ihme bestelleten Richtern saget: **Sehet zu, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErrn, und er ist mit euch im Gericht.** Ferner aus 1. Corinth. 4. v. 3. 4. & 5. da Paulus saget: **Mir aber ists ein geringes, daß ich von euch gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage, auch richte ich mich selbst nicht. Ich bin mir wol nichts bewust, aber darinne bin ich nicht gerechtfertiget, der HErr ists aber, der mich richtet. Darum richtet nicht vor der Zeit, bis der HErr komme, welcher auch wird ans Licht bringen, was im finstern verborgen ist, und den Rath der Hertzen offenbaren, alsdenn wird einem ieglichen von GOtt Lob wiederfahren.** Es ist abermalen zu beklagen, daß die Stellen der H. Schrifft dergestalt gemißbrauchet werden. Denn wo stehet doch wol in diesen angeführten Sprüchen, daß die geistliche Gerichte von denen weltlichen unterschieden, und daß die geistliche nicht allein mit Politicis, sondern auch mit Predigern besetzet seyn sollen? Was Josaphat denen Richtern befahl, das gehet allen weltlichen Richtern an, und der HErr ist auch in denen weltlichen Gerichten zugegen, als welche ihm gleichfalls gehalten werden.

§. II. Der andere Beweiß-Grund des Weberi ist daher genommen, alldieweil in denen Consistoriis geistliche und Gewissens-Sachen vorkommen, also müsten auch Prediger in denen Consistoriis zugegen seyn, da hergegen über weltliche Sachen die Politici allein richten könten. Hie wer-

werden nun abermalen die Sprüche aus der Schrifft herbey gezogen. Der eine ist Luc. 12. v. 14. da Christus demjenigen, welcher ihn ansprach, daß er in der Erbtheilungs-Sache Richter seyn solte, zur Antwort gab: **Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Erbschichter über euch gesetzet?** Hie finde ich zwar, daß der Heyland keine Richters-Stelle über sich nehmen wollen, allein von denen Consistoriis, und daß die Prediger mit darin sitzen sollen, finde ich nicht das geringste. Ferner folget der Spruch 1. Corinth. 6. v. 1. seqq. **Wie darff iemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem andern, hadern vor den Unrechten, und nicht vor den Heiligen, &c.** Dieser Spruch beweiset abermalen nichts, es möchte denn Weberus durch die Heiligen das Consistorium, und durch die Unrechten die weltliche Obrigkeit verstehen, welches doch eine grosse Lästerung wider die weltliche Obrigkeit wäre. Paulus mißbilliget dieses nur, daß die Gläubige unter denen Corinthern sofort zu denen heydnischen Richtern lieffen, sich daselbst verklagten, und also denen Heyden Anlaß gaben, die Christliche Religion zu verlästern. Er führet auch an Röm. 13. v. 5. **So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens willen.** Der Apostel will dieses sagen, ein getreuer Unterthan, und sonderlich ein Christ, müsse denen Gesetzen der Obrigkeit unterthan seyn, wann gleich auf deren Ubertretung gar keine Straffe gesetzet wäre, alldieweil derjenige ein Heuchler ist, welcher bloß aus Furcht der Straffe das Böse unterlässet. Ich glaube indessen, es habe Weber diesen Text deshalb angeführet, weil er etwa vermeynet, daß durch die Gewalt die weltlichen, und durch das Gewissen die geistliche Gerichte verstanden werden. Ein gleiches ist bey dem letzten Spruch 1. Petr. c. 2. v. 19. in acht zu nehmen. Petrus sagt: **Denn das ist Gnade, so iemand um des Gewissens willen zu GOTT das Ubel verträgt, und leidet das Unrecht.** Wo stehet doch hie ein Wort von dem Unterscheide derer geistlichen und weltlichen Gerichte?

§. III. Es führet Weber noch mehr dergleichen Beweiß-Gründe aus anderen Sprüchen der Schrifft an; allein sie beweisen noch weniger seinen Satz, als die vorigen, z. E. Matth. 20. v. 25. 26. Marc. 10. v. 42. 43. 2. Timoth. 2. v. 12. Phil. 3. v. 20. 2. Corinth. 10. v. 4. Joh. 18. v. 36. und dahero ist es nicht nöthig, selbige weitläufftig zu beantworten. Wir gehen also fort zu dem XIIX. Capitel des angezogenen Autoris, in welchem er behaupten will, daß die Consistoria nicht bloß mit Politicis, oder, wie

er redet, mit Läyen besetzet werden könten. Diesen seinen Satz um desto besser zu verschantzen, hat er einige formale Syllogismos nacheinander hergepflantzet. Der erste lautet folgender gestalt: Es muß der Richter eben die Beschaffenheit haben, welche bey der streitigen Sache anzutreffen: Nun kommen aber in denen Consistoriis viele geistliche Sachen vor, und dannenhero müssen auch unter denen Personen, welche Richters Stelle vertreten, zugleich Geistliche mit seyn. Ich antworte erstlich, daß der Vorsatz (major propositio) unwahr sey. Zum Exempel, die Lehn-Sachen werden in einem absonderlichen Gerichte abgehandelt, aber deshalb darff der Richter nicht eben ein Lehnmann seyn; und wer über Blutschulden und Delinquenten richtet, der darff deshalb nicht mit Blutschulden behafftet oder selbst ein Delinquent seyn, sondern er muß vielmehr sich davon frey wissen. Ein schrecklicher Mißbrauch der H. Schrifft ist es abermalen, wenn Weber besagten Vorsatz beweisen will aus der Stelle 1. Corinth. 2. v. 14. **der natürliche Mensch aber vernimmt nichts vom Geist GOttes, es ist ihm eine Thorheit und kan es nicht erkennen, denn es muß geistlich gerichtet seyn.** Hie siehet man, daß, nach Webers unvernünfftigen Meynung, ein natürlicher Mensch und ein weltlicher, oder ein Politicus, einerley sey, und daß ein Politicus nichts vom Geiste GOttes vernehme, sondern es ihm eine Thorheit sey. Hätte dieser Autor den vers. 15. dazu genommen: **der Geistliche aber richtet alles, und wird von niemand gerichtet**, so hätte er gar nach seiner Art beweisen können, daß die Gerichte insgesamt mit lauter Predigern besetzet werden müsten, da würde es erst recht in der Welt hergehen. Wir mercken hierbey zugleich mit an, daß der gantze Unterscheid zwischen geistlichen und weltlichen Personen in dem Verstande, wie er noch heut zu Tage insgemein gebrauchet wird, mit Haut und Haar aus dem Pabstthum herkomme. Denn nach dem Sinn der H. Schrifft, wie aus dem kurtz vorhin angeführten Orte erhellet, heisset ein Geistlicher so viel, als ein wiedergebohrner und wahrer Christ, deshalb ihm der natürliche, oder unwiedergebohrne Mensch entgegen gesetzet wird. Wann dannenhero ein Politicus wahrhafftig wiedergebohren worden, so ist er ein Geistlicher, hergegen ein unwiedergebohrner seinen Lüsten nachhängender Prediger ist ein natürlicher und fleischlicher Mensch, welcher nicht vernimmt, was des Geistes GOttes ist.

§. IV. Der andere syllogismus lautet also: Wer ein Beysitzer im Consistorio seyn will, der muß die H. Schrifft wohl verstehen; Nun ver-

verstehen aber die Läyen, wann sie alleine sind, oder, wann sie keine Prediger an der Seite haben, die H. Schrifft nicht, und also folget, daß auch die Läyen das Consistorium nicht allein bestellen können, sondern daß zugleich Prediger mit dabey seyn müssen. Solte man wol eine gröbere Papistische Grumpe gehöret haben? Lieber D. Weber, warum solten dann die Politici die H. Schrifft nicht verstehen, zum wenigsten was die Erklärung dererjenigen Gesetze betrifft, welche zu Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten nöthig sind, wann ihr es ja nicht weiter zugeben wollet? Ja, spricht er, ihr seyd Läyen, das ist, unwissende Kerle, (siehe 1. Corinth. 14. v. 16.) ihr müsset uns Clericos erst fragen, sonst wisset ihr nichts; Antwort, das ist das Pabstthum. Die Politici, wann sie wahre Christen sind, so sind sie auch clerici, das ist, GOttes Volck, GOttes Los und Theil, siehe 1. Petr. 5. vers. 3. nebst Lutheri Glosse. Daß man aber die Prediger allein clericos, die Politicos hingegen Läyen genennet, solches rühret abermals aus dem Pabstthum her, da die Läyen nichts, als den Köhler-Glauben hatten. Im Pabstthum verbot man denen, so nicht Pfaffen waren, die Lesung der Bibel, und die Juristen musten nicht ausser denen Gräntzen des corporis juris heraus schreiten; allein so soll es bey denen Evangelischen nicht seyn, sondern da sollen alle Leute vom höchsten bis zum niedrigsten in der Schrifft forschen und sich dieselbe recht bekant machen.

§. V. Es folget also hieraus, daß der Nachsatz (minor propositio) in D. Webers syllogismo keinen Grund habe. Ja, sagt er, ich beweise ihn aus der Schrifft. Er hat auch sofort einige Sprüche bey der Hand, welche er seiner verkehrten Art nach anführet. Der erste stehet Act. 2. v. 7. 8. **Sie entsatzten sich aber alle, verwunderten sich und sprachen untereinander: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? wie hören wir denn ein jeglicher seine Sprache, darinnen wir gebohren sind?** v. 11. & 12. **wir hören sie mit unsern Zungen die grossen Thaten GOttes reden. Sie entsatzten sich alle, und wurden irre, und sprachen einer zu dem andern: was will das werden?** Hieraus will er beweisen, daß die Politici die H. Schrifft nicht verstünden, sondern daß sie sich über die so genannte Geistliche, als die Männer aus Galiläa, entsetzen müsten, und daß diese Männer allein die grossen Thaten GOTTES reden könten. Ich weiß nicht, ob man sich über des Mannes Bosheit ärgern, oder ob man über seine Einfalt lachen, oder auch

nach Gelegenheit weinen solle. Es kommen aber noch mehrere mißbrauchte Schrifft-stellen, als Joh. 7. vers. 49. da die Pharisäer sprachen: **Sondern das Volck, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht.** Also sind nun seiner Meynung nach die Politici das verfluchte Volck, das nichts vom Gesetz weiß. Pfuy der unverschämten Lästerung! Es ist aber hiebey nichts destoweniger ein grosser Trost für die Politicos, daß sie nur von denen Pharisäern für ein solch verfluchtes und vom Gesetz nichts wissendes Volck gehalten werden, und daß dennoch dieses Volck an den HErrn Christum glaubet, wie der context Joh. 7. zeiget. Aber von den Pharisäern heisset es daselbst: Gläubet auch irgend ein Oberster, oder Pharisäer an ihn? Was endlich die Schrifftstelle Joh. 7. v. 15. **Und die Jüden verwunderten sich und sprachen: Wie kan dieser die Schrifft, so er sie doch nicht gelernet hat,** allhie beweisen solle, kan ich nicht absehen, es möchte denn so viel heissen sollen, daß die Politici die Jüden wären, welche sich über die Prediger verwundern müsten, daß diese die Schrifft so wohl wüsten, wiewol das letztere: **ob sie selbige gleich nicht gelernet hätten,** sich nicht eben würde appliciren lassen, weil sie heut zu Tage lange genung darüber zu lernen haben.

§. VI. D. Webers dritter syllogismus ist dieser: Wem es an einem rechtmäßigen Beruf ermangelt, der vermag geistliche Sachen vor sich allein nicht abzuhandeln, es sey nun auf dem Lehrstuhl, oder im Consistorio; Nun aber, saget D. Weber, mangelt es denen weltlichen Assessoribus an einem rechtmäßigen Beruff, und dahero, schliesset er, können sie geistliche Sachen vor sich allein nicht abhandeln, weder auf dem Lehrstuhl, noch im Consistorio. Den Vorsatz, oder majorem, beweiset er wiederum mit verschiedenen zum theil wiederum auf eine ärgerliche Weise angeführten Sprüchen der Schrifft; allein ich will dieselbe anietzo nicht hersetzen, sondern dem Autori diesen Vorsatz aus Freygebigkeit einräumen. Ich will ihm auch bey dem Nachsatz einräumen, daß nach der bey uns eingeführten Ordnung, welche ich nicht tadele, die Politici keinen Beruff haben, geistliche Sachen auf denen öffentlichen Lehrstühlen ordentlicher Weise vorzutragen; allein, daß die Politici nicht Beruff haben solten, die so genannte geistliche Sachen im Consistorio vor sich allein und ohne Zuthun der Prediger abzuhandlen, solches läugne ich schlechterdings. D. Weber beweiset seinen Satz aus dem Spruch Malach. 2. vers. 7. **Denn des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Munde**

das Gesetz suche, denn er ist ein Engel des HErrn Zebaoth. Eben diesen Spruch führete D. Carpzov zu Leipzig in seiner Disputation de jure decidendi controversias Theologicas num. 11. an, als er A. 1696. in das Unglück gerieth, und beweisen wolte, daß die Prediger allein die Macht hätten, in Streitigkeiten über Glaubens- und Religions-Irrungen den Ausspruch zu geben, denen Fürsten hingegen ein mehrers nicht, als die blosse execution, und denen armen Läyen der blinde Gehorsam zukäme, denn so weit war dieser sonst gelehrte Mann aus GOttes Verhängniß verfallen, wie solcher Verfall bereits vorlängst in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, wie auch in besonderen Anmerckungen über besagte Disputation des Carpzovii von dem Herrn Geh. Rath Thomasio und dem Hoch-Fürstl. Ost-Friesischen Herrn Geh. Rath und Vice-Cantzler Brenneisen gezeiget worden. Was indessen den Spruch selbst belanget, so will er dieses nur sagen, daß ein Prediger das Wort GOttes rein und lauter nach der Wahrheit vortragen, und sich dahin bestreben solle, wie er seine Zuhörer von dem Wege der Sünden auf den Weg der Gerechtigkeit führen möge. Dis thaten vormals die Leviten, wie im vorhergehenden vers. 6. stehet: **Das Gesetz der Wahrheit war in seinem** (des Levi) **Munde, und war kein Böses in seinen Lippen funden. Er wandelte vor mir friedsam und aufrichtig, und bekehrte viel von Sünden;** allein hernach hatten sie sich verkehret, wie der folgende 8te Vers zeiget: **Ihr aber seyd von dem Wege abgetreten, und ärgert viel im Gesetze, und habt den Bund Levi verbrochen, spricht der HErr Zebaoth.** Nun sehe mir einer die Folge an: Die Prediger sollen das Wort GOttes lauter und rein predigen, ergo, müssen sie auch nothwendig mit in denen Consistoriis sitzen, und also kan das Consistorium nicht mit lauter Politicis besetzet werden.

§. VII. Nachdem D. Weber bishero angeführter massen seine thesin, daß in denen Consistoriis nebst denen weltlichen Beysitzeren auch nothwendig Prediger zugegen seyn müsten, elend gnug bewiesen hat; so gehet er d. Cap. XIIX. fort, und will auch diejenigen widerlegen, welche das Gegentheil behaupten. Er saget (1) der Fürst, als Bischoff, könte nicht nach seinem Belieben handeln, und also die Consistoria mit lauter Politicis besetzen; allein dieses sagt er, der Beweiß hingegen mangelt ihm, und wir geben seinen Worten keinen blinden Beyfall, sondern unser Bejahen gilt eben so viel, als sein Verneinen, zumalen, da wir bereits oben deutlich

gezeiget haben, daß es nicht nöthig sey, denen Evangelischen Fürsten zwo Personen beyzulegen, sondern daß sie ihre höchste Gewalt bloß und allein als Fürsten, nicht aber als Bischöffe exerciren. Er saget (2) die Politici allein könten den Fürsten, so fern er ein Bischoff ist, nicht repræsentiren; aber dieses fällt aus der gleich vorherstehenden Antwort von selbsten hinweg. Er saget (3) wenn es gleich an etlichen Orten so gehalten, und die Consistoria mit lauter Politicis besetzet würden, so wäre es doch deshalb nicht recht gethan; wir antworten darauf, daß es recht gethan sey, weil D. Weber das Gegentheil zu erweisen nicht vermocht hat.

§. IIX. Dieses ist nun in der bishero vorgelegten Frage D. Webers Abfertigung. Ich muß hiebey gestehen, daß ich mich zum höchsten verwundert habe, wie ein Theologus, der unter denen Evangelischen gelebet hat, auf so grobe Papistische Irrthümer verfallen sey. Ja ich wundere mich auch, theils, daß dieses gefährliche Buch in denen Evangelischen Landen zum Druck gelassen worden, theils, daß sich meines Wissens niemand gefunden, welcher die angeführte recht grobe Papistische Sätze aus der H. Schrifft, oder auch nur aus der gesunden Vernunfft zu widerlegen, und den Autorem seines Irrthums zu überführen sich unternommen hätte.

§. IX. Indessen ist, ehe wir weiter fortgehen, annoch eines zu erinnern. Ich halte es nicht für unrecht, daß auch Prediger, wenn sie sonderlich der wahren Gottseligkeit ergeben sind, mit in die Consistoria genommen werden, denn es kömmet disfalls auf des Landes-Herrn höchstes Gutbefinden an; sondern ich habe nur deshalb wider D. Webern disputiret, weil er meynet, es seye auch so gar nach Inhalt der H. Schrifft nöthig, daß in denen Consistoriis Prediger zugegen wären, und folglich, daß ein Consistorium nicht rechtmäßig bestellet sey, worinnen niemand sitzet, als nur die Politici, oder, wie er sie nennet und auch dafür hält, die einfältige und unwissende Läyen.

§. X. Der gelehrte und gottesfürchtige Brunnemann de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 5. hat von dieser Frage ein besseres Urtheil gefället, als besagter D. Weber. Er sagt, man müsse zwar von der eingeführten Gewohnheit nicht abgehen, vermöge deren die Consistoria aus Geist- und Weltlichen besetzet werden, (wiewol meines Erachtens auch hierinnen einem Evangelischen Fürsten kein Maß noch Ziel gesetzet werden mag) indessen aber,

setzet er hinzu, dürffe man auch nicht meynen, daß es eine unbedingte Nothwendigkeit sey, daß in besagten Consistoriis nebst denen Politicis zugleich die Prediger mit zugegen seyn, und Assessores, oder Consistorial-Räthe abgeben müsten. Eben dergleichen vernünfftige Meynung hat auch Schweder introduct. in jus publ. part. spec. sect. 2. c. 12. §. 5. ibi: quamvis nihil impediat, quo minus etiam soli JCti personam Principis ex delegatione repræsentent, ingleichen der berühmte Professor zu Wittenberg, Hornius jur. publ. prud. c. 59. §. 9. p. 624. ibi quæ mixtura uti non improbanda, ita vero præcise necessaria non est.

§. XI. Einen Zweiffel hat Brunnemannus loc. cit. nur noch gehabt, daß nemlich zuweilen die Theologi in denen Consistoriis nothwendig zugegen seyn müsten, weil darinnen nicht selten Gewissens-Sachen vorkämen, welche die Politici vor sich allein nicht entscheiden könten. Allein es ist auch hierauf gar leicht zu antworten. Erstlich hat Brunnemannus dieses bloß aus D. Webers offtgemeldetem Tractat de jure Consistoriorum angeführet, was aber von diesem Weber in der gegenwärtigen Materie zu halten sey, solches ist vorhin deutlich gnug gezeiget worden. Hiernächst ist wol in acht zu nehmen, daß alle Sachen, so in denen Gerichten vorkommen, Gewissens-Sachen seyn, und daß doch nichts destominder die Politici selbige allein ohne Zuthun der Theologen entscheiden können. Denn wenn z. E. iemand mit dem andern einen Contract geschlossen hätte, und wolte ihn hernach nicht halten, so handelte er ohne Zweiffel wider sein Gewissen, und es wäre also eine Gewissens-Sache. Daß man aber etlichen Sachen, z. E. welche die Ehe, einen Eyd-Schwur, und dergleichen, betreffen, den Nahmen der geistlichen und zugleich der Gewissens-Sachen beygeleget hat, solches kömmet noch aus dem Pabstthum, und aus eben dem Grunde her, aus welchem D. Weber behaupten wolte, daß ein Consistorium bloß und allein mit Politicis nicht bestellet werden könne, sondern die Theologi mit dabey seyn müsten, denn in Gewissens-Sachen vermögen die Juristen allein nach dem vielen annoch anklebenden Irrthum den Ausspruch nicht zu geben, dahero auch in solchen Fällen die Verschickung der Acten an die Theologische und Juristen-Facultät zugleich zu geschehen pfleget. Das Gewissen ist nichts anders, als ein Urtheil des Verstandes von denen vorkommenden Handlungen, ob nemlich selbige denen Gesetzen gemäß seyn, oder nicht. Dergleichen Urtheil nun in denen Gerichten zu fällen gehöret eigentlich vor die Juristen allein,

allein, welche dabey so wol die göttliche, als weltliche Gesetze vor Augen haben müssen. Wolte hingegen iemand unter dem Wort: Gewissen, etwas anders, ich weiß nicht was, verstehen, der würde dadurch einem ieden die Macht geben, nach seiner Phantasie ohne Absicht auf die Gesetze zu urtheilen, und nichts, als Verwirrungen anzurichten, wie wir dann dergleichen Verwirrung bey denenjenigen, welche Casus Conscientiæ geschrieben haben, auch wircklich antreffen. Pufendorff. de jure naturæ & gentium l. 1. c. 3. §. 4. saget hievon gar schön: Si quis judicio practico, aut conscientiæ peculiarem vim dirigendi actiones tribuere velit, quæ à lege non dependeat aut proveniat, quibuslibet hominum phantasiis vim legum tribuit, & summam confusionem negotiis humanis inducit. Et fatendum est, isthunc vocabuli conscientiæ sensum neque in divinis literis, neque apud veteres Autores latinos, quantum mihi constat, occurrere, sed à scholasticis primo introductum, ac nuperis seculis, qui vocantur casus conscientiæ, inventos à callidis sacerdotibus, flectendis ad libidinem suam hominum animis. Wir beklagen nur, daß auch zuweilen bey denen Evangelischen einige Theologi und Juristen aus Unvorsichtigkeit die vorhin gemeldete Bedeutung des Worts: Gewissen, beybehalten, und dadurch viele unnöthige Zänckereyen erreget haben.

§. XII. Gleichwie wir nun oben §. IX. gezeiget haben, daß es in des Fürsten Belieben stehe, das Consistorium zugleich mit Politicis und Theologis zu besetzen: also finden wir auch, daß es an vielen Orten dergestalt gehalten werde. Wir wollen von Chur-Sachsen den Anfang machen, allwo in der Kirchen-Ordnung sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg art. 1. nach denen principiis derer damaligen Lehrer folgender gestalt disponiret worden: Nachdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen, sondern auch weltliche Händel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so die Ehe-Sachen, der Kirchen- und Schul-Diener Güther, Unterhaltung, Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen, soll keines alleine mit Theologen, oder Politischen Personen, sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständen, nemlich mit zweyen gelehrten und gottfürchtigen, aufrichtigen und erbahren Theologen, desgleichen auch zweyen Politicis bestellet werden, welchen ein Notarius samt einem Copisten zugeordnet. Wegen des Directorii wird art. II. auf diese Art disponiret: Erstlich soll in iedem

Con-

Consistorio einer aus den Politischen Personen, so propter autoritatem, eruditionem und prudentiam vor den andern dazu tüchtig erkennet, zu einem Directore verordnet werden, welcher in allen Berathschlagungen von unserntwegen die Umfrage haben, die Vota treulich colligiren, aller Billigkeit nach, beneben den andern Assessorn, schliessen, und sich in alleweg verhalten soll, wie hernach bey dem Obern Consistorio von dem Præsidenten vermeldet wird.

§. XIII. Von Bestellung des Ober-Consistorii zu Dreßden wird in der angeführten Kirchen-Ordnung sub rubric. **vom Ober-Consistorio bey unser Regierung zu Dreßden**, gleichfalls gehandelt: Weil diesem Consistorio vermuthlich mehr Sachen und Klagen, als den andern beyden (dem Leipziger und Wittenberger) zukommen werden, ihme auch sonsten allerley Aufsehen auf unsere Universitäten, Kirchen und Schulen, auch die Visitation, Synodi, und anders mehr, wie nachfolget, obliegt, so wollen wir dabey einen verständigen wohlgeschickten vom Adel zum Præsidenten und aller Consistorien-Sachen Directoren, und neben ihme zweene Juristen und zweene Theologos, nemlich unsern ietzigen und künfftigen Superintendenten und den Prediger unserer Stadt Dreßden, die es iederzeit seyn werden, erhalten. Und ob wir auch einen unserer Hof-Prediger neben diesen beyden, oder an derselben eines statt dazu verordnen, wollen wir uns iederzeit, wie sichs nach Gelegenheit der Sachen leiden will, zu thun fürbehalten haben. So soll auch dem Consistorio ein richtiger Secretarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit seyn solle, und Copisten, so viel wir befinden werden, daß der Sachen Nothdurfft erfordert, zugeordnet werden.

§. XIV. Sonst siehet man aus der angeführten Kirchen-Ordnung, daß vormalen das dritte Consistorium nicht zu Dreßden, sondern zu Meissen gewesen. Weil sich aber befunden, daß in Religions-Sachen allerhand fast bedenckliche Sachen fürgefallen, die wol hätten verbleiben mögen, wenn der Churfürst und dessen Räthe davon ehe Bericht haben mögen; als ist besagtes Meißnische Consistorium nach Dreßden transferiret und hernach das Ober-Consistorium genennet worden. Dieses Consistorii Jurisdiction erstrecket sich eigentlich nur auf den Meißnischen Creiß; dafern aber in denen beyden andern Consistorien etwas, denen Churfürstlichen Ordnungen zuwider fürlauffen und fortgetrieben werden wolte, kan das Ober-Consistorium sie deshalb erinnern, und da-

von abzulassen ermahnen, hingegen muß das Ober-Consistorium auch denen beyden andern Consistorien die Hand biethen, wenn denenselben, so viel die execution belangt, etwas mangeln solte. Sonst aber hat das Ober-Consistorium vor sich und so fern es nicht mit dem Kirchen-Rath verknüpffet ist, über die andere beyde Consistoria keine Jurisdiction, Horn. jur. publ. c. 59. §. 9.

§. XV. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung ist, D. Webers de jur. Consist. c. 20. Anführen nach, disponiret, daß in denen Consistoriis sitzen solle der Superintendens eines ieglichen Orts mit zween Theologen, denen die Landes-Fürsten zween Juristen vom Hofe, oder aus der Universität (Greiphswald) adjungiren wolten. Hiebey, sagt D. Weber, müsse man mercken, daß der Superintendens Præses im Consistorio sey, welches überdem auch die Titulatur: Wir Superintendens und verordnete Commissarien des geistlichen Consistorii, zeige. Nun will ich eben nicht streiten, daß es nicht vormalen also gehalten worden; allein heut zu Tage ist es zum wenigsten, so viel das Consistorium in Hinter-Pommern betrifft/ anders eingerichtet, denn es führet ein Adlicher Rath das Directorium, und die Titulatur ist: Director, Superintendens und Räthe. Zu Berlin führet das Directorium im Consistorio einer von denen Königlichen würcklichen Staats-Räthen, als Præsident. Hernach sitzen darinnen der Königliche Bischoff, ein Evangelisch-Lutherischer Probst, und nebst diesen vier Politici, als Consistorial-Räthe. Im Hertzogthum Magdeburg bestehet das Consistorium zwar aus verschiedenen Räthen, Theologis Reformirter und Lutherischer Religion, und Politicis, es befinden sich aber zugleich alle Herren Regierungs-Räthe mit in dem Collegio, und führet der Königliche Præsident bey der Regierung auch allhie das Directorium, weshalb dann in der Titulatur und bey denen Unterschrifften beyder Collegiorum Erwehnung geschiehet: Königl. Preußische zur Regierung und Consistorio des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præsident und Räthe. Im Fürstenthum Halberstadt wird es ebenfalls auf diese Weise gehalten.

§. XVI. Im Hollsteinischen findet man erstlich ein Ober-Consistorial Gericht, welches von dem Könige in Dennemarck und dem Hertzoge von Hollstein gemeinschafftlich besetzet wird. Von Seiten des Königs sitzen darinnen zweene Adliche und ein Bürgerlicher, und von Seiten des Hertzogs eben so viel Räthe: Hiernächst ist auch zugegen der Cantzler, der

der Königliche und der Hertzogliche Superintendens Generalis, inglei-chen der Königliche und der Hertzogliche vornehmste Præpositus, oder nach der Sächsischen Redens-Art der Superintendens Specialis. Nächst diesem Ober-Consistorio findet man in Hollstein andere Special-Consistoria. In dem Königlichen Antheil sind deren vier, das Münsterdorffsche, Rendsburgische, Segebergische und Pinnebergische, worinnen geistliche und weltliche Personen sitzen. In dem Hertzoglichen Antheil aber ist nur ein Consistorium zu Gottorp, von welchem als etwas besonders anzumercken, daß man keine Theologos darin findet, sondern es bestehet aus lauter Politicis, wider D. Webers obangeführte Meynung. Die Städte Kiel, Husum und Neustadt haben anbey das Privilegium, daß sie in Ehe-Sachen ihre eigene Ehe-Gerichte halten können, Fuchs de Process. l. 1. cap. 21. 22. & 23.

§. XVII. Wegen des Consistorii in dem Stifft **Hildesheim** ist zum öfftern zwischen denen Bischöffen und dem Dohm-Capitul an einer, und dann denen Evangelischen Land-Ständen an der andern Seiten Zwietracht und Irrung entstanden, weshalb es, etwas allhie davon anzuführen, nicht undienlich, noch unangenehm seyn wird. Das Hochfürstl. Haus Braunschweig hatte das Stifft Hildesheim über 100. Jahr als ein Lehn vom Reich im Besitz gehabt, trat aber dasselbe A. 1643. auf Interposition Käysers Ferdinandi III. an den damaligen Bischoff, Churfürst Ferdinandum zu Cölln, gütlich wiederum ab. Nun ward bald hernach, und zwar A. 1651. nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses und des Nürnbergischen Executions-Recesses von denen Churfürstl. Mayntzischen und Fürstl. Wolffenbüttelischen Subdelegatis wegen des Evangelischen Consistorii ein gewisser Recess geschlossen, woraus, was die Bestellung solches Consistorii belanget, folgendes allhie zu inseriren: Zu wissen: Als zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, und dero Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capituls daselbst, zu dieser Commissions-Sache constituirten Mandatariis an einem, und dann den Stifft Hildesheimischen Augspurgischen Confessions-Land-Ständen und Unterthanen am andern Theil, wegen Wieder-Anstellung eines Evangelischen Consistorii, sich einige Differentien ereignen wollen; so seynd dieselbe auf friedlich wohlmeynendliche Interposition der Herren Chur-Mäyntzisch. und Fürstl. Braunschweig-Füneb. Herren Subdelegirten, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. 5.

§. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden-Schlusses (welche beyde Theile ihnen per expressum vorbehalten, und hiemit sich nicht præjudiciren wollen,) endlich sich verglichen, wie folget: Anfänglich und vors Erste das Consistorium betreffend (damit, nach der Vermahnung S. Pauli, alles ordine, justè & decenter in der Kirchen hergehen, allerley Secten, Irrthum und confusiones verhütet werden mögen,) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgisch. Confession Predigern im Stifft, und mit zweyen Politischen qualificirten Assessoribus, benebst einem Secretario und Scribenten, allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzet, und von Ihro Churfürstl. Durchl. vermittelst Abstattung eines cörperl. Eydes bestellet, und darzu vor dasmal Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer, Johann Meyer und Johann Künnecken, beyde DD. der Rechten aufgenommen, auf deren einer Abgang aber Ihro Churfürstl. Durchl. allemal zween vor eine Person sollen hinführo præsentiret, und Ihrer Churfürstl. Durchl. die freye Election daraus gelassen werden. Daneben ist beliebet, daß nechst obgedachter vier der Augspurg. Confessions-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzler, so offte und viel das Gerichte von den Augspurg. Confession Verwandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. desto besser mit zu beobachten, beywohnen, und dasselbe mit bekleiden mögte, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermag, primum votum haben, und darinn mit Rathen und decidiren, nur daß durch dessen Contradiction keine, für sothanes Consistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas votorum gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten darzu erwehlten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines Politischen Augspurgischen Confession-Verwandten Einrath, verbleiben soll. Dahingegen die im Amt Peinen und Steuerwald befindlicher Augspurgisch. Confession zugethane Priester und Unterthanen, wo nicht völlig, iedoch ad minimum quoad ea, quæ sunt ordinis, um Verhütung aller sonst besorglicher confusion, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und dieses Stiffts Besten, auf inständiges Anhalten des Stiffts Hildesheimischen Land-

Stän-

Stände, unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen, welches aber die HHn. Mandatarii aus Mangelung Befehls, zu Ihrer Churfürst. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet, und deroselben solches bester massen zu recommendiren versprochen.

§. XIIX. Nachhero ist wegen dieses Consistorial-Recesses viel Streit und Verdrießlichkeit im Stifft Hildesheim entstanden, indem die vor das Consistorium gehörige Personen und Sachen vor die weltliche Gerichte gezogen, denen Beamten, die von dem Consistorio gegebene Bescheide und Mandata zu respectiren verboten, auch denen Consistorial-Personen die salaria vorenthalten worden, ja man hat endlich gar vorgegeben, das Consistorium wäre dem Landes-Fürsten A. 1651. aufgedrungen, und erachtete man den Consistorial-Recess von keiner Verbindlichkeit, sihe Fabern in der Staats-Cantzley Part. XVI. cap. 13. Dieser und noch anderer Beschwerden halber haben Ihro Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg sich gemüßiget befunden, die Städte Hildesheim und Peina mit dero Trouppen besetzen, auch einige andere Anstalten machen zu lassen, worauf die Sache zu gütlichen Tractaten gediehen, auch verglichen, und sub dato den 11. Jul. 1711. ein Recess darüber abgefasset worden, welcher in der Staats-Cantzeley part XVII. cap. 13. völlig zu finden, woraus wir aber nur dasjenige, so zu unserm gegenwärtigen Zweck gehörig, excerpiren wollen: Art. III. Es soll der zu Folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur-Mäyntz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene commission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess so, wie er von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, A. 1652. confirmiret und ratificiret worden, in allen seinen puncten und clausulen, wie unten art. VI. mit mehreren verabschiedet, gehalten, und selbiger unter keinem prætext, er möge hergenommen werden, woher er wolle, ferner impugniret ꝛc. werden. Art. VI. Nicht weniger verspricht auch das Thum-Capitul hiemit, daß, ob wol sonst das Consistorium A. C. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen ertheilten confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne, als daß die im selbigen kleinern Stiffte der A. C. verwandte Prediger, Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges, iedoch nur in iis, quæ, uti Verba recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio,

 Sus-

Suspensio, Remotio gehören sollen; Dannoch in Ansehung der ihnen von denen A.C. Verwandten gelassenen Kirchen, und weil aus der differentia jurisdictionis in dem grössern und kleinern Stifft die mehresten Miß-Verständnisse bisher gekommen, das Consistorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Einwohner und eingesessene Geist- und Weltliche im kleinern Stifft, eben so, wie es selbige in dem grössern Stifft exerciret, oder exerciren sollen, in perpetuum haben, und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte, noch sonsten iemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden solle. Art. XV. Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll, gleichwie der Consistorialen selbst, denen Land-Ständen A. C. eingeräumet, und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cantzler so wol, als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Cantzlers dem Consistorio beywohnet, sich gäntzlich enthalten. Gestalt denn auch obwoln dieselbe primum locum im Consistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen, primum votum darinn behalten, und ihnen allemal, so offt Consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ist, dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines weltlichen verbleibet, anzumassen, noch durch ihre contradiction die Sachen so wenig in deliberationibus & decisionibus, als executionibus zu hindern, und aufzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cantzler, oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertreten wird, in seinem dem Landes-Herrn zuleistenden Eyd, daß er dem Consistorial-Recess so wol, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle. Man hoffet also, daß nunmehro diesem Evangelischen Hildesheimischen Consistorio sein freyer Lauff verglichener massen ins künfftige werde gelassen werden.

§. XIX. Mehrere specialia von anderen Consistoriis anzuführen, wird wol meines Erachtens nicht nöthig seyn, weil an denen meisten Orten selbige zum theil mit Politicis, zum theil aber mit Predigern besetzet sind, welches eingeführter massen gar wol geduldet werden kan, wenn man nur mit D. Webern nicht in der Meynung stehet, als ob die Prediger aus einer unum-

schränck-

schränckten Nothwendigkeit mit dabey seyn müsten. Wir mercken indessen dieses noch an, daß einige Land-Städte gefunden werden, welche das Recht haben, eigene Consistoria anzurichten. Dahin gehöret die Stadt Stralsund in dem Königlichen Schwedischen Pommern, welche ihren eigenen Superintendenten, wie auch ihr absonderliches Consistorium bestellet, und nicht einmal die appellation an das Hertzogliche Consistorium gestatten will, siehe Mevium P. 3. Decis. 114. Es ist auch dieser punct von der appellation in dem Erb-Vertrag zwischen dem Hertzog Philippo Julio zu Pommern und der Stadt Stralsund de A. 1615. nicht beygeleget, sondern annoch ausgesetzet worden. Die Stadt Magdeburg hat gleichfalls aus Königl. allergnädigsten concession ihr eigenes Ehe- und geistliches Gericht. Zu Erffurt hat der Rath die geistliche Gerichte, er hat aber solche dem Evangelischen Ministerio aufgetragen, und werden dannenhero die vorkommende Sachen in Beyseyn des Ministerii, welchem ein Syndicus und Actuarius zugeordnet ist, erörtert. Man nennet dieses Gericht das judicium Ministeriale, dessen Titul und Unterschrifft ist: E. E. und Hochw. Raths zu denen Ehe- und Gewissens-Sachen verordnete Commissarii.

§. XX. Es frägt sich aber hiebey, was von dem Fall zu halten, wenn iemand belehnet wäre mit *allen Rechten und Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Gerichten*, ob nemlich aus diesen Worten folge, daß der Belehnte die Macht habe, ein eigenes Cosistorium anzurichten? worauf die DD. antworten, daß durch die geistliche Gerichte weiter nichts, als nur das jus patronatus & advocatia Ecclesiæ, nicht aber das Consistorium verstanden werde, v. Ant. Fabr. de Relig. regend. l. 2. c. ult. n. 27. Weber de jure Consistor. c. 41. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 4. Der Grund dieser Meinung beruhet ohne Zweiffel darauf, weil in dem angeführten Fall von der Mittheilung eines regalis gehandelt wird, sodann aber die sonst bekannte Regel, quod beneficia Principum late sint explicanda, sich nicht appliciren lässet, Brunnem. ad l. 3. ff. de constit. Princip. n. 6.

§. XXI. Was die unmittelbare Reichs-Ritterschafft belanget, so geben die Rechts-Lehrer zwar nicht zu, daß besagter Ritterschafft die Landes-Hoheit zuständig sey; inzwischen aber ist doch auch gewiß, daß sie solche Privilegia habe, welche der Hoheit gar nahe kommen. Insonderheit nun stehet denen von der Ritterschafft frey, auf ihren Güthern und Herrschafften solche Gerichte anzuordnen, vor welchen die so genannte geistliche

Sa-

Sachen erörtert werden, siehe D. Unraths Disput. de Jurisdictione ecclesiastica Nobilibus Imperii vigore Constitutionis de pace Religionis in districtibus & castris ipsorum legitime competente, welche zu finden in Fritschii Exerc. jur. publ. Exerc. 4. part. 1. Multzius in repræsentat. Majest. imperat. p. 2. c. 33. num. 215. Es gehören hieher vornemlich folgende Worte aus dem Instrumento Pacis Osnabrugensis art. V. §. 48. Jus Diœcesanum & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, (NB. comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos A. C. Status usque ad compositionem christianam dissidii Religionis suspensa esto, & inter terminos territorii cujusque jus Diœcesanum & jurisdictio Ecclesiastica se contineat.

§. XXII. Zum Beschluß dieses Capitels will ich noch eines vornehmen und erfahrnen Mannes Worte hersetzen, worinnen gezeiget wird, daß man die Direction in Consistoriis nicht leichtlich einem Geistlichen anvertrauen solle, und welche Worte Schrader in der Vorrede über den Tractat de causis fori Ecclesiastici aus dem Reifendso angeführet hat. Sie lauten folgender gestalt: Die Direction im Consistorio gebühret allemal einem Politico, wie solches bey allen Evangelischen Chur- und Fürstl. Consistoriis, und in specie an dem Churfürstlichen Sächsischen Hofe gehalten wird. Es hat auch solches unterschiedene wichtige rationes. Das meiste, was bey den mündlichen Verhörungen und Expeditionibus fürläufft, betrifft entweder den Proceß, oder andere Politische Umstände, wovon die Geistliche keine gründliche Wissenschafft haben. Bey denen Papistischen Expeditionibus der Bischöflichen Sachen wird niemanden die Direction anvertrauet, der nicht in Jure Canonico, und allem, was zu solcher Wissenschafft gehörig, versatissimus sey. Et, si quis rem alterius expendere velit, so war der Præses, oder Caput des höchsten geistlichen Synedrii zu Jerusalem, (dessen institution am meisten GOTT dem Allmächtigen selbst zuzueignen) nicht der Hohepriester, sondern ein ander, welchen der König darzu verordnet, qui dicebatur Nasi, nechst solchem Nasi oder Capite Synedrii war auch einer, so etwa nicht unfüglich des Nasi Vicarius genennet werden könte; der Hohepriester aber war die meiste Zeit, wann er tüchtig und qualificirt darzu

war,

war, nur ein Senator s. Assessor Synedrii, muste sich auch nach dessen Direction richten; Unterweilen war gemeldter Hohepriester nicht einmal Assessor, sondern muste sich an seinem Hohenpriesterlichen Amt begnügen lassen, und ist kein Zweiffel, daß aus sehr wichtigen Ursachen alle Evangelische in Teutschland sich auch solcher Verordnung, obgemeldter massen, gebraucht haben.

§. XXIII. Von der Beschaffenheit derer Consistorial-Räthe, oder Assessorum, handeln die DD. sonst auch weitläufftig, und erfordern, daß sie gelehrte, aufrichtige, gottesfürchtige, ehrbahre, tüchtige Leute seyn sollen, siehe Webern de jure Consistor. c. 21. Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 6. Allein es sind dieses solche requisita, welche nicht allein von denen Beysitzern im Consistorio, sondern insgemein von allen Richtern erfordert werden, und über dem keiner sonderlichen Ausführung gebrauchen, weshalb wir uns dann dabey nicht aufhalten wollen.

Das IV. Capitel/
Von denen Superintendenten.

Inhalt des Capitels.

Ein Superintendens heisset so viel/ als ein Bischoff/ und hat der Fürst das Recht allein/ einen Superintendenten zu setzen/ §. I. Verschiedene Arten derer Superintendenten. Decani, Præpositi, Inspectores, Adjuncti, §. II. Ob die Land-Städte einen Superintendenten bestellen können? §. III. Was die Superintendenten bey denen Evangelischen vor Rechte haben? §. IV. Ob ihnen einige Jurisdiction zustehe/ und wie weit sich selbige erstrecke? §. V. Die Superintendenten sollen sich keiner Herrschafft über andere Prediger anmassen/ §. VI.

§. I.

Ein Bischoff und ein Superintendens heisset in der That einerley, und dannenhero als nach der erfolgten Reformation in Teutschland bey denen Evangelischen die Bischöffe abgeschaffet worden, inzwischen aber doch nöthig war, daß gewissen Personen die Aufsicht über die Prediger und Kirchen-Sachen anvertrauet würde, hat man an statt der vorigen Bischöffe die Superintendenten bestellet, siehe Reinking. de regim. secul. & eccles. l. 3. class. 2. c. 3. n. 16. & 17. Die Be-

 stel-

stellung dieser Superintendenten gehöret nicht denenjenigen zu, welche sonst das Jus Patronatus haben, sondern dem Fürsten, Schilter instit. jur. Canon. l. 1. tit. 14. §. 19. Carpzov. Jurispr. Consistor. l. 1. Def. 19. n. 12. woraus folget, daß, wenn gleich der oberste Prediger in einer Stadt zugleich Superintendens zu seyn pfleget, und die Stadt-Obrigkeit die Macht hat, einen obersten Prediger zu bestellen, dieser dennoch in Ansehen des Superintendenten-Amts von dem Fürsten eine absonderliche Vocation haben müsse; und ferner, daß, wenn die Stadt-Obrigkeit, als Patronus, eine solche Person zum obersten Prediger vociret, welche etwa dem Landes-Herrn nicht anständig ist, dieser sodann das Amt des Superintendenten einem andern Prediger nach Belieben auftragen könne, B. Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 8. §. 21. verb. quod officium non præcise Pastori.

§. II. Man theilet sie sonst insgemein ein in General- und Special-Superintendenten, und an etlichen Orten, als z. E. im Braunschweigischen, ist über diese annoch ein Generalissimus. Der General-Superintendens hat die Inspection über ein gantzes Land, oder einen gantzen Creyß, dahero er sich auch an demjenigen Orte aufzuhalten pfleget, wo das Consistorium angeordnet ist, als worinnen er zugleich mit sitzet, es stehen also auch die Special-Superintendenten unter seiner Aufsicht. Die Special-Superintendenten hingegen haben einige gewisse Pfarren unter ihrer Inspection, etliche mehrere, etliche weniger. Diese werden in der Marck Brandenburg, im Magdeburgischen, und einigen andern Orten Inspectores, in Pommern aber Præpositi genennet, hingegen an anderen Orten, z. E. in Francken, im Mannsfeldischen rc. hat man denen General-Superintendenten Decanos und Adjunctos zugeordnet, wovon auch Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 2. §. 13. in fin. etwas insgemein anführet, siehe auch Seckendorff Fürsten-Staat Part. 2. c. 13. §. 8. 9. Also ist in der Stadt Eißleben in der Graffschafft Mansfeld der General-Superintendens, in der Stadt Mansfeld aber ein General-Decanus. In Pommern ist sonst der Gebrauch, daß die Prediger aus dem gantzen Synodo alle Jahr bey ihrem Præposito auf eine gesetzte Zeit zusammen kommen, alwo erstlich eine Predigt gehalten, und hernach in des Præpositi Hause über einen gewissen locum aus der Theologie disputiret wird. In Sachsen sind dergleichen Synodi gäntzlich abgeschaffet, Kirchen-Ordnung sub rubr. vom Synodo bey unserm Ober-Consistorio.

§. III.

§. III. Die Land-Städte können ordentlicher Weise vor sich keine absonderliche Superintendenten bestellen, wo sie nicht disfalls eine besondere Freyheit anzuführen wissen. Also hat die Stadt Stralsund, gleichwie im vorigen Capitel vom Consistorio gemeldet worden, gleichfalls auch ihren eigenen Superintendenten, wegen dessen Bestellung es in dem bereits vorhin angezogenen Erb-Vertrage de A. 1615. folgender massen verglichen worden: Zum andern, so viel die geistliche Puncte, und erstlich die Vocation, ordination und institution der Prediger betrifft, soll es hinfort also gehalten werden: Wenn des Urbani Superintendentis Stelle allhier zum Stralsunde vaciret, soll Ein Erbar Rath und des Kirchspiels-verwandte Bürger eine qualificirte Person zum Urbano Superintendente erwehlen, und wenn darüber des Ministerii Bedencken und Censur de doctrina, vita & moribus zuvor vernommen, soll der Rath dieselbe Person vociren, und dem Landes-Fürsten nominiren und fürschlagen, und wollen Sr. Fürstl. Gn. alsdann dieselbe ohne difficultiren confirmiren, und wo dieselbe Person zuvor nicht ordiniret, von dem Superintendente Generali ordiniren, und, da er gleich zuvor ordiniret, nichts destoweniger in Gegenwart des Raths und Ministerii allhier instituiren lassen.

§. IV. Nach der Rechts-Lehrer Meynung stehet sonst denen Superintendenten bey uns dasjenige zu, was vordem in Ansehen der Bischöffe das Jus Ordinis und Lex Dioecesana genennet wurde, und wovon wir kürtzlich oben Cap. I. §. XX. gehandelt haben, Matth. Stephani de Jurisdict. l. 3. p. 1. c. 16. num. 1. Es ist aber auch dieses nur auf gewisse masse zu verstehen. Denn es ist zwar gewiß, daß unsere Superintendenten die Ordination der angehenden Prediger verrichten, und die Aufsicht auf gute Ordnungen und Zucht in Kirchen und Schulen haben sollen, welches aus dem jure Ordinis herfliesset, ingleichen daß sie nach dem L. Dioecesana Synodos halten und Kirchen-Visitationes anstellen; allein die Macht haben sie nicht, daß sie durch ihre Einwilligung die Veräusserung der Kirchen-Güther bestätigen könten, welches doch sonst auch zu dem L. Dioecesana gerechnet wird, sondern es gehören bey uns insgemein solche Veräusserungs-Sachen vor die Consistoria.

§. V. Vornemlich ist allhie die Frage: Ob denen Superintendenten einige Jurisdiction zustehe? Etliche Rechts-Lehrer halten dafür, daß ihnen, sonderlich in geringen Sachen, eine Untersuchung (notio) zukom-

ein Prediger / wann ihm wegen einer verkaufften Sache lis denunciiret wird, vor dem weltlichen Gericht stehen müsse? §. XIX. Wann ein Weltlicher etwas von einem Geistlichen geliehen bekommen / oder von diesem bey jenem etwas deponiret worden / und solches von einem tertio in Anspruch genommen wird / so muß die Klage, wann der Besitzer exceptionem nominationis autoris opponiret hat, vor dem Consistorio angestellet werden / §. XX. Ein Geistlicher kan bey der Widerklage in weltlichen Sachen auch vor denen weltlichen Gerichten belanget werden / §. XXI. Der weltliche Richter kan eine geistliche Person wohl zu Erstattung der Früchte und Unkosten condemniren. Fabri unnöthige Subtilität in dieser Materie / §. XXII. Es kan auch ein weltlicher Richter einen Priester per consequentiam in eine willkührige Geld-Busse condemniren / §. XXIII. Wann ein Prediger eine Vormundschafft übernommen / so muß er vor der weltlichen Obrigkeit stehen / und daselbst Rechnung ablegen / §. XXIV. Vor welchem Gericht ein Geistlicher stehen müsse / wann er ein Verbrechen begangen? Unterscheid zwischen dem Päbstischen / und dem bey denen Evangelischen üblichen Recht / §. XXV. Wann ein solcher Prediger in ipso facto ertappet wird / und man noch nicht gewiß weiß / ob er ein Geistlicher ist / wie es mit ihm zu halten? §. XXVI. Ein weltlicher Richter kan einer geistlichen Person / wann diese wider des Fürsten Verboth Gewehr und Waffen träget / auch nach der Römisch-Catholischen Meynung / solche Waffen abnehmen lassen / inzwischen aber darff er sie doch nicht bestraffen / §. XXVII. Ein weltlicher Richter kan auch bey denen Catholischen ohne vorher gegangener Degradation einen Geistlichen / wann dieser einen Gläubigen durch einen Ungläubigen umbringen lassen / zur gebührenden Straffe ziehen / §. XXVIII. Sonst aber kan bey denen Römisch-Catholischen ein weltlicher Richter einen Geistlichen ohne vorhergegangene degradation nicht straffen. Jedoch geschiehet diese degradation auch nur in dreyen Fällen / §. XXIX. Die Degradation wird eingetheilet in realem und verbalem, §. XXX. Die Art und Weise / wie die Degradation geschehen soll / §. XXXI. Wie viel Bischöffe bey der Degradation eines Bischoffes, Priesters / oder Diaconi seyn müssen / §. XXXII. Bey denen Protestanten gehöret die Untersuchung und Bestraffung geringer Verbrechen vor die Consistoria, §. XXXIII. In welchem Fall die translocation der Prediger statt habe / und ob das Consistorium solche anordnen könne? §. XXXIV. Wie es mit Clericis minorum ordinum, z. E. dem Küster und anderen dergleichen / wegen begangener Verbrechen gehalten werde? §. XXXV. Ob ein Fürst die Untersuchung und Entscheidung der Sachen / so sonst ordentlicher Weise vor die Consistoria gehören / einem von seinen anderen Bedienten committiren könne? §. XXXVI. Die Consistoria exerciren eine gantz besondere Art der jurisdiction, und kan man nicht eigentlich sagen / daß sie nur die Unter-Gerichte hätten, §. XXXVII. Die Consistoria können keine Leib- und Lebens-Straffe dictiren. Was wegen der von Predigern begangenen Verbrechen in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung geordnet? §. XXXIIX. Die Prediger werden wegen begangener groben Verbrechen den weltlichen Gerichten zur special-Inquisition und Bestraffung ausgelieffert / §. XXXIX. Die Degradation, wann ein Geistlicher zur Leib- und Lebens-Straffe condemniret worden / ist bey denen protestanten nicht nöthig / ob sie

gleich manchesmal einiger massen noch geschiehet, §. XL. Wenn ein Römisch-Catholischer Prediger ein Delictum unter einem Evangelischen Landes-Herrn / unter welchem er sich befindet / begehet / so wird gegen ihn als einen andern Unterthanen mit der Inquisition und Bestraffung verfahren, §. XLI.

§. I.

Diejenige Personen, welche vor denen Consistoriis belanget werden, sind vornemlich die Prediger, von dem obersten bis zu dem geringsten, nicht allein in Sachen, welche ihre Lehre und Amt angehen, sondern auch, wenn sie etwa wegen eines geschlossenen Contracts, oder wegen zugefügten Schadens, ausgestossener Schimpff-Reden und anderer Verbrechen verklaget werden. Und dannenhero, wenn ein Prediger in Abfall der Nahrung geräth, und ein Concurs-Proceß über sein Vermögen entstehet, so muß auch dieser Proceß vor dem Consistorio geführet werden, welches ebenfalls statt findet, wann nach des Predigers Absterben über seine Verlassenschafft ein Concurs erreget wird, Salgado de Somoza in Labyr. Credit. p. 1. c. 2. num. 26. 47. 48. Wofern aber über einer weltlichen Person Vermögen vor dem weltlichen Richter ein Concurs formiret wird, kan der weltliche Richter auch die Prediger, wenn sie in der Zahl der Gläubiger sind, mit citiren, Id. d. part. 1. c. 6. wiewol Martha de jurisdict. part. 4. cent. 2. cas. 123. disfalls anderer Meynung ist, welchem aber Salgado an dem ietzt angeführten Ort der Länge nach bereits geantwortet hat. siehe Einleit. zum Concurs-Proc. c. 1. §. XII.

§. II. In der Marck Brandenburg ist inzwischen dieses, als etwas besonders anzumercken, daß die Prediger in Civil-Sachen vor ihren Patronis, welche zugleich Gerichts-Herren sind, oder sonst vor denen Gerichts-Herren stehen, und daselbst Recht nehmen müssen, Stryk in not. ad Lauterb. tit. de judiciis verb. Clericus, ja es können auch daselbst die Patroni ihre Prediger wieder enturlauben, Märck. Kirch. Ord. tit. 10. §. fin. verb. Weil die Patronen und Collatores, welche die Pfarrer zu vociren und zu præsentiren, auch wieder zu enturlauben hergebracht haben, soll es dabey nochmals gelassen werden; es muß aber diese Enturlaubung nicht bloß nach des Patroni Gefallen geschehen, sondern auf vorhergegangene Proceß-mäßige Untersuchung, nach dem Märck. Land-Tags-Abschiede de A. 1653. §. 3. und erinnert der sel. Stryk in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 8. §. 30. verb. jurisdictionem in persona

nas ecclesiasticas, daß der Patronus nicht Richter seyn könne, wenn ihn die Sache selbst betrifft, z. E. wenn der Prediger wider den Patronum Schmach-Reden ausgestossen hätte, und der Patronus deshalb auf die Absetzung drünge, sondern in diesem Fall muß die Sache vor dem Consistorio angebracht und ordentlich ausgeführet werden. Cammer-Gerichts-Ordn. zu Cölln an der Spree de A. 1709. tit. 10. §. 12. Was die geistliche Personen betrifft, soll in civilibus causis, gleichwie dem Magistratui inferiori, also insonderheit unserm Cammer-Gerichte die Jurisdiction gelassen werden, Dn. Coccejus de different. jur. civ. & March. Cent. 1. tit. 4. §. 3. Im Hertzogthum Magdeburg hat das hohe Dohm-Capitel die Jurisdiction über die Prediger beym Dohm, wie auch über die Dohm-Schule, verb. Magdeb. Proc. Ord. c. 1. §. 10.

§. III. Derer Prediger Ehe-Frauen und Kinder sind auch vor keinem andern Gericht, als vor denen Consistoriis ordentlicher Weise zu stehen schuldig, so lange nemlich die Kinder in der väterlichen Familie bleiben, und nicht eine andere Lebens-Art erwehlen, vermöge deren sie dem Gerichts-Zwang der weltlichen Obrigkeit unterworffen werden. Eben solches forum geniessen auch die Prediger-Wittwen, so lange sie nicht den Wittwen-Stuhl verrücken, und ausser ihrem Stande heyrathen. Braunschw. Kirch. Ordn. de A. 1709. Sart. 1. c. 14. §. 2. In den übrigen sollen die Prediger, deren Frauen und Kinder, von denen weltlichen Gerichtbarkeiten (ausgenommen die Criminal-Fälle, so poenam capitalem, oder corporis afflictivam nach sich ziehen,) gäntzlich eximiret seyn, dieselbe auch insonderheit vor ihre Personen, wie auch die Küster und Schul-Diener auf keine Land- und Forst-Gerichte citiret, sondern wenn dieselbe womit erweißlich beschuldiget würden, solche Beschuldigung von denen Beamten und Superintendenten conjunctim untersuchet, die Straffe nach der Land-Ordnung dictiret, selbige aber der Kirchen zugewendet werden. So weit die Braunschweigische Kirchen-Ordnung. Im übrigen, weil in der Marck Brandenburg die Patroni, vorhin angeführter massen, selbst über die Prediger in Civil-Sachen die Jurisdiction haben, so gebühret ihnen dieselbe auch wol ausser Zweiffel in Ansehen der Prediger Ehe-Frauen und Kinder.

§. IV. Es halten auch die Rechts-Lehrer insgemein dafür, daß derer Prediger Gesinde gleichfalls vor dem Consistorio belanget werden müsse, Klock. Vol. 1. Cons. 39. n. 13. & 44. Schilter. instit. jur. Canon. l. 1. tit. 18.

§. 8.

§. 8. ibique in not. subjunctum Responsum verb. Sonsten aber, wo nicht ein anders hergebracht, wird eines Pfarrers Gesinde, ohne dessen Dienst er seine Haußhaltung füglich nicht führen kan, vor der geistlichen Obrigkeit in dergleichen personal-Dienst-Sachen billig belanget, Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 12. in f. Heig. p. 2. qu. 25. num. 22. Allein, ob diese Lehre überall in praxi statt finde, daran ist ein grosser Zweiffel. Menochius de arbitr. jud. quæst. l. 2. cas. 562. führet schon unterschiedliche von denen alten Lehrern an, welche die widrige Meynung behaupten, daß nemlich das Gesinde derer Prediger vor dem ordentlichen weltlichen Richter stehen müsse, und D. Schrader in tract. de caus. for. eccles. c. 2. §. 4. hält dafür, daß die oben gesetzte Thesis, daß nemlich derer Prediger Gesinde vor dem Consistorio ihr forum competens habe, nach der praxi derer Evangelischen Kirchen nicht gegründet sey. Eben dieses ist Strykii Meynung ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 12. verb. ad famulos clericorum, ibi: sed de familia conductitia praxis contrarium tenet. In der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung de A. 1709. Part. 1. cap. 14. §. 3 ist folgender massen disponiret: Was aber ihr Gesinde und Hauß-Genossen anlanget, bleiben selbige zwar der weltlichen Jurisdiction unterworffen, es soll iedoch, wenn dieselbe sive civiliter, sive realiter zu citiren die Nothwendigkeit erfordert, solches denen Predigern vorher angemeldet werden. Gleichfalls wird in Pommern derer Prediger Gesinde vor dem ordentlichen weltlichen Richter belanget, wie aus Sithmanno anführet Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 18. §. 8. und in der Marck Brandenburg ist disfalls gar kein Zweiffel, weil daselbst auch die Prediger in personal-Sachen vor denen Patronis, als weltlichen Richtern, stehen müssen, siehe oben §. II. Was vormalen in der Stadt Speyer zwischen dem Rath und denen Päbstlichen Geistlichen vor Zwietracht dieser Sachen wegen entstanden, davon ist nachzulesen in Lehmanns Speyerischen Chronic. l. 5. cap. 122. allwo der Autor am Ende dieses setzet: Wiewol nun der Stadt viel Bedrängniß aufgewachsen, so hat sie doch durch Beystand der Gerechtigkeit offtermal obgesieget, und zeugts der Ausgang dieses Streits, daß die Clerisey die Sache zu Rom fahren lassen, und durch gütliche Handlung derselben Endschafft gesucht, dergestalt, dieweil der Dom-Herrn Diener, so gegen die Bürgerschafft gefrevelt, ihre Straff (bey dem Rath) abgebüßt, daß dieser Handel nicht ferner geahndet, aber wie es ins künfftige mit denselben zu halten, und ob sie geistlicher,

oder weltlicher Jurisdiction zugethan, zu gelegner Zeit Bedencken vorgenommen werden solte. Meine Meynung ist diese: Der Prediger Gesinde muß bey denen Evangelischen vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit stehen, wofern nicht aus denen Landes-Gesetzen, oder beständigen Gewohnheiten ein anderes erwiesen wird.

§. V. Ingleichen müssen diejenige, so **Kirchen-Aecker besitzen, und davon jährlichen Zinß erlegen**, vor denen weltlichen Gerichten stehen, Schilter. instit. jur. canon. l. 1. §. 8. verb. sed ne subditi ordinis ecclesiastici, dotales, aut emphyteutæ exemti sunt à superioritate domini seculares. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Octobr. A. 1709. nach Eißleben an den Stadt-Richter, Johann Chilian Stoltzen, in einem gleichen casu ertheiltes Responsum, welches folgenden Inhalts:

Hat weyland Graf Albrecht zu Manßfeld im Jahr 1536. sechzig Acker Landes, so hiebevor der Pfarre zu Groß-Oerner gehöret, neun Bauren als Zinß-Guth dergestalt übergeben, daß ein ieder jährlich von iedweden Acker 2. Gr. 6. Pf. zu desto bessern Unterhalt des Pfarrers entrichten solle, und es sind dasieder solche Bauren und deren Erben auch Nachkommen zwar iederzeit in dem Besitz solcher Aecker gewesen, es will aber anjetzo der Pfarrer beregte Aecker wiederum zur Pfarre bringen, weshalb er bey dem Gräflichen Manßfeldischen Consistorio zu Eißleben wider die jetzige Besitzer Klage erhoben, welche darauf gegen einen gewissen Termin vorbeschieden worden, es wollen auch die Possessores solchen Termin in honorem Consistorii zwar besuchen, sie sind aber exceptionem fori declinatoriam vorzuschützen, und sich auf die Klage auch nicht einmal eventualiter einzulassen, vorhabens.

Ob es nun wol scheinen möchte, daß, weil die Aecker quæstionis vormalen zu der Pfarre zu Groß-Oerner gehöret, diese Sache auch in foro ecclesiastico erörtert werden müsse, nechst dem denen hiesigen Landes-Gesetzen nach ein ieder Beklagter, wenn er gleich einige exceptiones dilatorias vorschützet, dennoch nichts desto minder in eventum auf die Klage zu antworten, oder in Verbleibung dessen die Unkosten des Termins zu erstatten schuldig ist;

Dieweil aber dennoch die Aecker quæstionis von gar langen Zeiten hero und seit A. 1536. zu der Pfarre zu Grossen-Oerner nicht mehr gehöret, sondern solche zum Nutzen derer künfftigen Pfarren, weil sie vorhero

wüste

wüste und unbrauchbar gelegen, von dem damaligen Grafen Albrechten zu Mansfeld neun Bauren gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Zinses als Zinß-Guth übergeben worden, welche Ubergebung allerdings bey Kräfften bleiben muß, überdem auch aus den Rechten und bewährten Rechts-Lehrern bekannt ist, daß die subditi ordinis ecclesiastici, dotales & emphyteutæ nicht der geistlichen, sondern weltlichen Obrigkeit unterworffen, und dahero gegenwärtige Sache nicht vor dem Consistorio zu Eißleben, sondern vor dem ordentlichen weltlichen Richter erörtert werden muß, hienächst die Magd. verbess. Proc. Ordn. c. 27. §. 1. ausdrücklich disponiret, daß der Beklagte in dem Fall, wann er exceptionem fori declinatoriam vorschützet, zur litis contestatione eventuali nicht verbunden sey; So erscheinet daraus so viel, daß, wann gleich die jetzige Beklagte in dem angesetzten Termin sich auf die Klage eventualiter nicht einlassen, sie dennoch zu Erstattung der Unkosten des Termins nicht angehalten werden mögen. Es ist auch das Gräfl. Consistorium die von weyland Graf Albrechten ex justa causa geschehene Ubergebung derer Aecker quæstionis zu ändern oder aufzuheben nicht befugt, V. R. W.

§. VI. Was derer Prediger hinterlassene Erben betrifft, die nicht geistlichen Standes sind, so bleibet es bey denen sonst bekannten Rechten. Nemlich wenn der verstorbene Prediger bereits vorhin bey seinem Leben auf die Klage sich eingelassen, und geantwortet hat, so wird der Proceß vor dem Consistorio wider die Erben fortgesetzet, arg. l. 34. ff. de judic. Wenn aber im Gegentheil die Antwort, oder litis contestation, bey des Predigers Lebzeiten nicht geschehen, so müssen die Erben vor ihrem Richter belanget werden, es wäre dann, daß die Erbschafft noch ungetheilet wäre, und iemand vor der Theilung annoch eine Klage wider des Verstorbenen hinterlassene Erben anstellete, siehe Stryk. in not. ad Lauterb. Comp. jur. tit. de judic. p. 104. verb. fuerit acceptum. Eben auf diese Weise ist es zu halten, wann ein Prediger einer weltlichen Person Erbe geworden, Ziegler ad Lancell. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ne quoquo modo. Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. lit. B.

§. VII. Die Küster, Organisten, Kirchhüter, und dergleichen, stehen in Sachsen auch unter dem Consistorio, und müssen daselbst belanget werden, wie denn die hieher gehörige Orte aus der Chur-Sächsischen Kirchen- und andern Ordnungen schon angeführet zu finden bey Carpzovio in Jurispr. Consistor. l. 3. Def. 6. add. Sachs. Gothaische Lan-

des-Ordnung part. 1. c. 3. tit. 2. verb. Bevorab aber alle Superintendenten, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen-Diener. Man muß aber hieraus mit Linckio de jur. Episc. c. 1. §. 64. nicht eine allgemeine Regel machen, denn was Carpzov saget, das gilt deshalb nicht so fort allezeit an allen Orten. In der Marck Brandenburg werden die Küster und andere erzehlte Personen in Civil-Sachen ohne Zweiffel vor der weltlichen Obrigkeit stehen müssen, weil selbst die Prediger allda ihr forum haben, wie oben angeführet worden. Eben dergleichen findet sich im Hertzogthum Magdeburg, Magdeb. Kirch. Ordn. de A. 1685. Cap. 26. §. 19. Im Fall nun auch ein Küster unfleißig wäre, und auf der Obrigkeit, des Predigers und der Kirch-Väter Ermahnung sich nicht besserte, mit dem soll es nach denen gradibus admonitionum gehalten, und derselbe, wann bey ihm gar keine Besserung erfolget, auf cognition und Verordnung des Ortes Obrigkeit mit Vorwissen des Predigers abgesetzet und enturlaubet werden. Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 23. Vor dem Consistorio nun haben ihr forum alle Prediger, so viel ihr Amt, oder andere personal-Sachen betrifft, die Küster aber, als welche Inhalts des 26sten Capitels §. 1. und 19. unserer Kirchen-Ordnung von iedes Orts Obrigkeit bestellet, auch wenn sie sich in ihrem Amte der Gebühr nach nicht bezeigen, auf vorgegangene cognition von derselben enturlaubet werden, sollen das forum vor iedes Orts Obrigkeit agnosciren.

§. VIII. Einige Lehrer rechnen auch zu denen Personen, welche vor dem Consistorio belanget werden müssen, die Hospital-Vorsteher, ingleichen die Vorsteher derer Wäysen- Wittwen- und Krancken-Häuser, u. s. f. Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 3. iedoch erkläret sich dieser Autor loc. cit. in not. sub lit. B. daß es nur zu verstehen sey von denen Provisoribus ut talibus, das ist, wenn selbige wegen der geführten administration Rechnung ablegen und deshalb Rechenschafft geben sollen, in andern Sachen aber müssen sie vor der ordentlichen Obrigkeit stehen. Es kömmet dieses ohne Zweiffel aus dem Römischen Recht mit her, alldieweil in dem titulo Codicis de Episcopis & Clericis, & Orphanotrophis & Xenodochis, & Brephotrophis & Ptochotrophis &c. dergleichen Leute unter der Zahl der so genannten Geistlichen mit erzehlet werden. Indessen muß man auf eines ieden Orts Gewohnheit sehen. Mit denen Kirch-Vätern, oder Kirchen-Vorstehern, hat es gleiche Bewandniß. Denn diese legen ihre Rechnungen zwar vor dem Richter des Orts

ab

ab in Beyseyn des Patroni, Predigers, oder auch des Superintendenten, Ziegler de dote eccles. c. 12. §. 19. Schilter instit. jur. canon. l. 2. tit. 6. §. 24. indessen, wenn sich grosse Mängel bey der Rechnung finden und ein grosser Schade vor die Kirche zu befahren ist, kan die Sache auch wol beym Consistorio angebracht werden, im übrigen aber bleiben dergleichen Leute unter ihrer ordentlichen Obrigkeit.

§. IX. Unter des Consistorii Jurisdiction gehören sonst auch die Schul-Bediente, denn diese werden insgemein als ein Anhang des Predigt-Amts angesehen. Es leidet aber auch dieses einen Abfall in dem Hertzogthum Magdeburg, alldieweil in der verbess. Proc. Ordn. c. 1 §. 24. ausdrücklich enthalten, daß die Schul-Diener vor der Obrigkeit desselben Orts, welche sie bestellet und zu salariren hat, in Amts und anderen Sachen Recht zu nehmen schuldig seyn sollen. In der Marck Brandenburg muß es wol eben die Bewandniß haben, wegen dessen, so bishero etliche mal von denen alldort sich befindlichen Predigern in diesem Capitel ist angeführet worden.

§. X. Dieses wäre so weit gnug gesaget von denenjenigen, welche blos in Ansehen ihrer Person vor denen Consistoriis belanget werden. Nun ist es zwar an dem, daß auch andere Leute, die nicht geistlichen Standes sind, zuweilen vor dem Consistorio stehen und daselbst Recht nehmen müssen, als z. E. in Verlöbniß- und Ehe-Sachen, auch andern mehr; allein dieses geschiehet nicht in Ansehen ihrer Person, welche sonst denen weltlichen Gerichten unterworffen ist, sondern einig und allein in Ansehen der Sache, worüber der Streit entstanden, und dannenhero wollen wir die dahin gehörige Fälle in das folgende Capitel verspahren. Wir gehen also zu anderen Materien fort, welche zu dem gegenwärtigen Capitel annoch gehören.

§. XI. Es ist anfänglich die Frage: **Ob ein Prediger sich wol in einer oder andern Sache seines privilegirten fori begeben, und folglich sich vor dem weltlichen Richter gestellen könne?** Wenn man diese Frage nach der gesunden Vernunfft betrachtet, so wird meines Erachtens wol niemand anders, als mit Ja, darauf antworten können, weil einem jeden frey stehet, sich seines Rechten zu begeben, auch ein Privilegium niemanden wider seinen Willen aufgedrungen wird. Eben auf diese Art beantwortet die vorgelegte Frage der Käyser Justinianus in l. 51. C. de Episc. & cler. und in l. 29. D. de pact. und dabey hätte es auch wol mögen gelassen werden.

Allein der Vater Pabst hat seine eigene Meynung vor sich. Er hat dieselbe ausgedrückt in dem c. 12. X. de foro compet. allwo Innocentius III. an den Ertz-Bischoff zu Pisa schreibet, er, der Pabst, hätte vernommen, daß der Ertz-Bischoff bishero in denen Gedancken gestanden, es wäre einem Geistlichen zugelassen zum wenigsten in weltlichen Sachen (als wenn ein geistlicher aus einem getroffenen Contract belanget wird,) vor einem weltlichen Richter sich einzulassen und sich folglich seines fori bey dem Bischoffe zu begeben. Nun saget er aber, es seye dieses unrecht, und es dürffe eine geistliche Person sich vor einem weltlichen Richter nicht einlassen, aus der Ursache, weil das privilegirte forum nicht dieser oder jener Person, sondern dem gantzen geistlichen Orden zu gute eingeführet worden, folglich einzele Personen zum Nachtheil des Ordens solchem foro zu renunciiren nicht vermöchten. Ja, fähret er fort, wenn auch ein Geistlicher vermittelst Eydes sich seines fori begeben hätte, so wäre doch solcher Eyd gleichfalls nicht verbindlich, indem er wider die statuta canonica und wider die Schlüsse des Concilii Milevitani und Carthaginensis anlieffe. Denn in letztermeldeten Conciliis wäre beschlossen worden, daß kein Prediger den andern vor die weltliche Gerichte ziehen solte, und dieses bey Verlust der Sachen: ingleichen, daß kein Bischoff, Diaconus oder ein anderer Geistlicher, weder in peinlichen, noch bürgerlichen Sachen vor einem weltlichen Richter sich einlassen solle, bey Straffe der Absetzung in peinlichen Sachen, wenn gleich das Urtheil vor den beklagten Geistlichen ausgefallen wäre, und in bürgerlichen Sachen bey Strafe des Verlusts desjenigen, so er aus dem obsieglichen Urtheil erlangen können.

§. XII. Gleichwie aber dasjenige, was in dem Concilio Milevitano und Carthaginensi von denen Römischen Geistlichen selbst beschlossen worden, uns nicht verbindet, sondern solches blos dahin angesehen gewesen, um der Weltlichen Herrschafft, Macht und Ansehen iemehr einzuschräncken, und die geistliche Hoheit desto mehr zu befestigen: also ist auch die von dem Pabst Innocentio III. in dem vorhin berührten c. 12. X. de for. compet. angezogene ratio decidendi gantz ohne allen Grund. Er saget, was dem gantzen geistlichen Orden zu gut ist eingeführet worden, dessen kan sich einer, oder der andere Geistliche vor sich nicht begeben; Wir antworten aber darauf, daß dieses gar nicht folge, probetur consequentia, sancte Pater. Ja, wird er einwenden, es gereichet dergleichen renunciation zum Nachtheil und Schaden des gantzen Ordens; allein

lein wir antworten abermalen, es folget nicht, probetur consequentia. Eine einzele Person kan freylich nicht zum Nachtheil des gantzen Ordens sich ihres Rechts begeben, sie kan es aber wohl thun, so viel ihre Person und ihr eigenes privat-Interesse betrifft, inzwischen sind die übrige nicht schuldig des andern Exempel nachzufolgen, und folglich hat der gantze Orden kein Nachtheil daraus. Denn wer wolte wol so einen albernen Schluß machen: Dieser Prediger hat die Jurisdiction prorogiret und sich der Bothmäßigkeit des weltlichen Richters in einer gewissen Sache unterworffen, ergo müssen es die andere Prediger nothwendig auch also machen. Weil nun des Pabsts vermeyntes Gesetz nicht den geringsten Grund hat, so gehet auch derer Evangelischen Rechtsgelehrten Meynung dahin, daß bey uns ein Prediger sich seines fori gar wol begeben könne, und daß er, wann dieses geschehen, sodann vor dem weltlichen Richter sich einzulassen schuldig, Schilter instit. jur. can. l. 1. tit. 18. §. 9. Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 12. verb. & prohibentur clerici. Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. in not. lit. F. welches doch also zu verstehen, wofern nicht nur die Sache, worüber der Streit entstanden, schlechterdings vor das Consistorium gehöret, als wenn es z. E. eine Ehe-Sache u. d. g. wäre, denn diese können nach der bekannten praxi vor den weltlichen Richter nicht gezogen werden.

§. XIII. Wir kommen auf die Frage, wie es zu halten sey, **wann ein Prediger und eine weltliche Person eine gemeinschafftliche Sache haben**, z. E. wenn sie Mit-Erben wären, und ich beyde Erben nach bereits getheilter Erbschafft wegen einer Schuld-Post, welche ihr Erbgeber mir rückständig geblieben, gerichtlich belangen wolte, oder, wann sie eine Vormundschafft zusammen geführet hätten, u. s. f. nemlich, es kömmet darauf an, ob die Klage vor dem Consistorio, oder vor denen weltlichen Gerichten angestellet werden müsse? Die DD. sind der Meynung, daß die Klage vor das Consistorium gehöre, und der Weltliche sich daselbst propter connexitatem causæ gleichfalls einlassen müsse, oder, wie andere sagen, aus dieser Ursach, quia magis dignum (clericus) ad se trahit minus dignum, (laicum,) von welcher Materie die DD. in grosser Menge angeführet zu finden bey Berlichio p. 2. Decis. 220. n. 24. & 32. Lächerlich aber ist es, wenn einige diesen Satz zu beweisen, das argumentum c. quod in dubiis X. de consecrat. eccles. anführen. Denn in besagtem textu stehet nur, daß man zu dem geweiheten Oel, oder Chresam

sam, auch wol ungeweihetes Oel zugiessen könne: Nun mache mir doch iemand einen Schluß von dem Chresam auf die Prediger, und von dem gemeinen Oel auf die so genannte weltliche Personen, daß nemlich diese nebst jenen vor dem geistlichen Richter zugleich belanget werden müssen. Inzwischen limitiren die DD. auch den vorhin angeführten Satz, daß nemlich ein Prediger vor dem weltlichen Richter propter continentiam causæ Recht nehmen müsse, wenn die weltlichen Personen an der Zahl stärcker seyn, als z. E. wenn unter vier Mit-Erben drey Weltliche nebst einem Prediger verhanden, Berlich. d. l. n. 32.

§. XIV. Wann ein Prediger des Klägers Stelle vertritt, der Beklagte aber eine weltliche Person ist, und doch die Sache an sich vor die geistliche Gerichte nicht gehöret; so ist es ausgemachet, daß der geistliche Kläger den weltlichen Beklagten vor das geistliche Gericht nicht ziehen könne, denn es heisset, Actor sequitur forum rei, siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 12. & 14. und dannenhero können auch die Consistoria in dergleichen weltlichen Sachen keinen Eingriff thun. In der Erledigung der Chur-Sächs. Landes-Gravaminum de A. 1699. tit. von Consistorial-Sachen §. 4. ist davon folgender massen disponiret: Und ob zwar viertens diese Beschwer geführet worden, daß, wenn geistliche Personen contra Laicos agirten, und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten, unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich, ohngeachtet der Litispendenz, und quod Actor forum rei sequi debebat, anmäßlich ziehen wollen: So haben doch unsere Verordnete dargegen erwogen, daß in denen streitigen Parthey-Sachen nicht bloß dahin zu sehen, ob geistliche Personen wider weltliche klagen, sondern ob die Sache, darüber der Streit erreget wird, ad cognitionem ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey. Wie nun hierinnen die Kirchen-Ordnung klare Maaß giebet, daß in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor denen Consistoriis und geistlichen Gerichten, wenn die Sache derselben cognition unterworffen, zu erscheinen, und zu antworten schuldig seyn: Also lassen wir es auch dabey gnädigst bewenden; wo aber etliche eingebrachten Beschwerden nach, eine richtige Litispendenz vor dem weltlichen Richter vorhanden, so bleibt es bey derselben, wie auch im übrigen bey der Policey-Ordnung billig, und haben die Consistoria keinesweges einzugreiffen.

§. XV.

§. XV. Von der Provocation ex L. diffamari ist sonsten bekand, daß selbige vor einem ieden Richter angestellet werden könne, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß Cap. V. §. III. Eben dieses hat auch stat in Ansehen der Prediger, welche iemanden diffamiret haben, denn es ist nicht nöthig, daß man sie præcise vor dem Consistorio provocire, sondern es kan auch bey einem weltlichen Richter geschehen, wenn nemlich der Prediger etwas nachtheiliges geredet zu einer Zeit, da er nicht in Amts-Verrichtungen begriffen gewesen. Hingegen wenn er beschuldiget wird, daß er im Beichtstuhl, Cantzel, und sonst in Amts-Verrichtungen excediret, die gradus admonitionum überschritten, und iemanden dadurch beschimpffet habe, so muß die provocation beym Consistorio geschehen. Dieses ist die Meynung Brunnemanni de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 13. welchem nachgefolget D. Ittig. in disp. de Clerici foro seculari c. 3. th. 9. und Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. in not. lit. A. Brunnemanni Grund, warum in dem letzteren Fall die provocation bey dem Consistorio geschehen müsse, ist dieser, weil ein Prediger in Amts-Sachen niemanden, als dem Consistorio, Rechenschafft zu geben schuldig ist, und weil er, wenn er etwas verbrochen, auch von niemanden, als nur vom Consistorio gestraffet werden kan; allein, wenn ich meine Meynung sagen soll, so thut dieser angeführte Grund wol gar wenig zur Sache. Denn in der provocation ex L. diffamari wird von der Bestraffung des Predigers eigentlich nicht gehandelt, sondern er wird nur allein provociret, daß er dasjenige, so er geredet hat, gehörig erweisen soll. Dieses aber ist keine Straffe, und es kan sich ein Prediger solches Beweises nicht entbrechen, indem er ja in allen seinen Handlungen einen gewissen Grund haben muß. Vermag er hingegen dasjenige, so er geredet, nicht zu erweisen, und es wird ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, so ist es abermahlen keine eigentliche Straffe, sondern es heisset nur so viel, der Prediger soll ins künftige nicht mehr reden, als er erweisen kan. Will hernach der Beleidigte wider eben diesen Prediger eine injurien-Klage anstellen, und auf eine Bestraffung dringen, so muß er ohne allen Zweiffel die Klage bey dem Consistorio anhängig machen. Im übrigen ist Brunnemannus loc. cit. auch gar der Meynung, daß man einen Prediger ex L. diffamari niemahlen provociren könne, sondern er hat einige lateinische Reime entworffen, vermöge deren der Provocant so lange ins Gefängnis gestecket werden soll, bis er seinen Unfug dem provocirten Prediger wieder ab-

gebethen, und die Diener Christi in gebührenden Ehren zu halten gelernet hat; allein es ist auch hievon mit Unterscheid zu handeln. Wenn ein Prediger erstlich einen rechten gewissen Grund der Sachen hat, und darnächst die ihm in Rechten vorgeschriebene Gräntze nicht überschreitet, so ist es ausgemacht, daß er weder ex L. diffamari provociret, noch sonst verklaget werden kan. Wenn er aber ausser seinen Schrancken gehet, und seine privat-affecten, Eigensinn und Hochmuth nachhänget, so kan er nicht vorwenden, daß er als ein Diener Christi angesehen werden müsse, alldieweil der HErr Christus seinen Dienern dergleichen niemahlen gebothen hat. In diesem Fall also geniesset er kein bessers Recht, als ein anderer, welcher seine Zunge zum Ubelreden gewehnet hat. Denn wer wolte sonst wol sicher seyn, zumahlen viele die üble Gewohnheit haben, daß sie sofort auf alter Weiber Reden und ungegründete Plaudereyen die Leuthe, unter dem falschen und gottlosen prætext eines göttlichen Eyfers, von der Cantzel, da ihnen niemand widersprechen darf, herunter werffen, und vor der gantzen Gemeinde zu prostituiren suchen. In der Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 2. ist folgender gestalt disponiret: Wenn aber ein Kirchen- und Schuldiener ex L. diffamari belanget wird, soll derselbe vor dem Gerichte, wohin er provociret worden, ob auch gleich dieselbe sein Amt concerniret, die Klage zu erheben u. daselbst recht zu nehmen schuldig seyn.

§. XVI. Wenn man sonst eine actionem realem wider einen Prediger anstellet, als wann der Prediger seiner Meynung nach ein eigenes Hauß hätte, und ich gebe vor, daß es nicht ihm, sondern mir zugehöre, oder, daß es zu der mir angefallenen Erbschafft zu rechnen, oder, daß mir eine Dienstgerechtigkeit, oder ein Unterpfand darauf zustehe, und ich folglich rei vindicationem, hereditatis petitionem, actionem confessoriam, oder hypothecariam zur Hand zu nehmen gesonnen wäre; so muß der Prediger auch vor dem weltlichen Richter, unter dessen jurisdiction die Sache gelegen, und bey welchem ich die Klage erhoben, ohne Zweifel sich einlassen, denn in dergleichen real-Klage in foro rei sitæ siehet man auf keinen Stand, oder Beschaffenheit der Person, l. fin. C. ubi in rem act. c. fin. X. de for. compet. Andr. Gailius l. 1. observ. 37. num. 4 welcher attestiret, daß es bey dem Käyserl. und des Reichs Cammergericht auf gleiche Weise gehalten werde, Anton Faber Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. n. 3. & def. 19. n. 7 Ziegler ad Lancellot. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ut actor forum sequatur. Chur-Sächs. Kirch. Ordn. tit von immunitatibus und Freyheiten der Kirchen-Diener, ibi: Was

Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene, oder erkauffte eigenthümliche Erb-Güther und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betrifft, sollen Unsere Kirchendiener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuldig seyn recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten. Verschiedene DD. restringiren dieses zwar auf unbewegliche Güther, und die in deren Ansehen angestellete dingliche Klagen, siehe Bunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 27. allein es hat solches gar keinen Grund, angemercket die actiones reales deshalb in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellet werden können, weil man nicht auf die Person, sondern bloß auf die Sache siehet, und aber eben solche Ursach in Ansehen der beweglichen Güter sich appliciren lässet, wenn dem Kläger daran ein dinglich Recht zustehet. Indessen ist doch in der Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 10. die angeführte Meynung recipiret worden.

§. XVII. Wie stehet es aber um die rationes in rem scriptas, als z. E. quod metus causa, ad exhibendum, und dergleichen? Schrader de caus. for. eccles. c. 2. § 1. lit. B. hält dafür, daß diese actiones in foro rei sitæ wider einen Prediger nicht angestellet werden können, weil selbige ihrem Ursprunge nach nicht pro realibus, sondern pro personalibus zu achten, und beziehet er sich disfalls auf D. Ittigii Disput. de clerici foro seculari c. 5. thes. 11. Die ietzt angezogene Disputation habe ich zwar nicht zur Hand, indessen bin ich der Meynung, daß die so genannte actiones in rem scriptæ gleichfalls in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellet werden können. Denn man muß bey dieser Frage nicht eben auf den Ursprung, sondern vielmehr auf den effect und Würckung derer actionum in rem scriptarum die Absicht nehmen; nun haben sie aber eben die Würckung, welche denen actionibus realibus beygeleget wird, daß sie nemlich in foro rei sitæ wider einen ieden Besitzer angestellet werden können, und dannenhero wird auch wohl keine Absicht auf den Stand und die Beschaffenheit des Besitzers zu nehmen seyn, sondern es wird gleich viel gelten, ob er ein Geistlicher oder Weltlicher ist, v. Brunn. in Comm. Cod. ad l. fin. ubi in rem act.

§. XIIX. Wann ein Geistlicher Lehn-Güter besitzet, und er in ansehen solcher Güther belanget wird, so hat er kein privilegirtes forum, sondern er muß vor dem ordentlichen Lehn-Richter stehen, c. ex transmissa 6. & c. verum. 7. X. de for. compet. Gail. d. l. 1. obs. 37. num. 3. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 6. Hiemit kömmt überein die Verbess. Magdeb.

Proc. Ordn. c. 1. §. 27. Wenn Prediger mit iemanden in Lehns-Sachen streitig, sollen dieselbe, ob sie gleich Beklagte, vor dem Lehnsherrn Recht zu nehmen gehalten seyn.

§. XIX. Es mag auch ein Geistlicher auf sein privilegirtes forum sich nicht beruffen, wann er iemanden etwas verkauffet hat, die verkauffte Sache hingegen von einem dritten Manne in Anspruch genommen wird, und dieser seinem Verkäuffer, dem Geistlichen, litem denunciiret, denn es ist allhie eine connexität der Sachen vorhanden, und kan man niemanden anhalten, daß er in zweyen verschiedenen Gerichten disfalls Processe führen solte, l. 49. ff. de judic. Gail. 1. obs. 7. num. 7. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 7. Caballinus de evict §. 3. num. 119. Friderus Mind. de process. mandat. & continent. caus. l. 3. c. 5. num. 21. Inzwischen, wenn der Prediger, als Litisdenunciat, auf die geschehene Litisdenunciation nicht erscheinet, und den Käuffer nicht vertritt, sondern vielmehr vorgiebet, daß er zu Leistung der Gewehr nicht verbunden, die Sache auch an sich etwas zweiffelhafftig ist, so muß der Käuffer disfalls wider den Verkäuffer in seinem sonst habenden foro, und folglich, wenn er ein Prediger ist, bey dem Consistorio seine Klage anstellen, wie solches wohl ausgeführet Mev. P. 9. Dec. 156. siehe auch Wissenbach ad ff. Vol 1. disp. 41. th. 21. Brunnem. ad. l. 49. ff. de judic. num. 2.

§. XX. Wenn iemand etwas von einem Prediger in Pacht, oder der Prediger ihm etwas geliehen, oder aufzuheben gegeben hätte, und es meldete sich ein dritter Mann, welcher den Besitzer wegen solcher Sache in Anspruch nehmen wolte; so opponiret der Besitzer, z. E. der Pachter, u. s. f. dem Kläger exceptionem nominationis Autoris, sive laudationis, das ist, er sagt, er habe mit dem Kläger nichts zu thun, er ziehe auch sein Recht nicht in Zweiffel, sondern der Kläger möge dieses mit seinem Autore, nemlich dem Prediger, welcher ihm die Sache verpachtet, oder geliehen, ausmachen. Wann nun diese exception sofort vor der Kriegsbefestigung opponiret worden, so kommet der Besitzer dadurch von der Klage gäntzlich loß, und muß der Kläger den Autorem, welcher in unserm gegenwärtigen casu der Prediger ist, rechtlich belangen, und weil sodann eine connexitas causarum, wie im vorigen §. nicht verhanden ist, so muß er die Klage, wann sie personalis ist, vor dem Consistorio anstellen, Friderus Mindanus d. l. 3. c. 5. n. 27. in fin. ist es hingegen eine actio realis, so bleibt es bey demjenigen, was vorhin in §. XVI. erinnert worden. Und nach diesem gemachten Unterscheid muß

das-

dasjenige verstanden werden, so man bey Mynsingero Cent. 2. obs. 67. n. 10. hievon findet.

§. XXI. Wir kommen zu der Reconvention, oder Wiederklage, allwo die Frage entspringet: Ob ich wider einem Geistlichen vor einem weltlichen Richter die Wiederklage anstellen könne, wenn der Geistliche mich zuerst vor solchem weltlichen Richter belanget hat? Wofern meine Wiederklage eine so genannte geistliche, z. E. eine Ehe-Sache, betrifft, so ist es ausser Zweiffel, daß dieselbe vor dem weltlichen Richter nicht könne angestellet werden; wenn es aber eine blosse weltliche Sache ist, so mag sie in der Wiederklage bey einem weltlichen Richter gar wol klagbar gemachet werden, denn wann der Geistliche dem weltlichen Richter in Ansehen seines Vortheils die Sache unterwirfft, so muß er sich eben demselben auch wieder unterwerffen, wie denn derer bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung dahin gehet; Boer. part. 1. decis. 69 Gail. 1. obs. 37. num. 6. Mynsing. Cent. 2. obs. 67. cas. 1. Der sonst sehr eiffrig Römisch-Catholische Jurist Antonius Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 12. hat eben diesen Satz in der rubrica Definitionis: Potest clericus à judice laico ex reconventione condemnari, das nigrum der Definition hingegen handelt von diesem Fall, wenn eine weltliche Person einen Geistlichen vor dem geistlichen Richter belanget, und der beklagte Geistliche im Gegentheil eine Wiederklage wider den weltlichen Kläger vor eben demselben Gericht anstellet, daß nemlich so dann der geistliche Richter, auch in einer weltlichen Sache in Ansehen des weltlichen Klägers, zu erkennen wohl befugt sey. Es kan indessen aus dem argument dieser Decision auch der vorige Satz wohl behauptet werden.

§. XXII. Es werffen die Rechts-Lehrer unter vielen anderen auch diese Frage auf: Ob ein weltlicher Richter eine geistliche Person auch wol zu Erstattung der Früchte und Unkosten condemniren könne? Die ratio dubitandi, daß er es nicht thun könne, bestehet darinnen, weil solche Erstattung der Unkosten und Früchte eine personal-Sache ist, in deren Ansehen der weltliche Richter über eine geistliche Person nicht cognosciren kan; allein es ist darauf gar leicht zu antworten. Der Punct wegen Erstattung derer Unkosten ist entweder die Haupt-Sache selbst, oder er fliesset aus einer andern Sache her, worüber der Proceß bishero hauptsächlich geführet worden. In dem ersten Fall gehöret die cognition nicht vor den weltlichen Richter, sondern bey uns vor das Consistorium; in dem andern Fall hingegen kan der weltliche Richter, wenn er in der Haupt-Sache, z. E. in actione

ne reali, ein Urtheil gefället und den Beklagten Prediger condemniret hat, auch gar wol in Ansehen derer Unkosten mit erkennen, denn es bleibt sodann bey der bekannten Rechts-Regul: accessorium sequitur naturam principalis, und würde es wol eine grosse Unbilligkeit seyn, wenn der Kläger, welcher in der Hauptsache bey dem weltlichen Richter ein obsiegliches Urtheil erhalten, hernach wegen der Unkosten annoch einen absonderlichen Proceß führen solte. Bisher ist Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. mit uns einig. So viel aber die Früchte betrifft, da ist dieser Faber etwas subtil. Er meynet, die Zuerkennung der Früchte seye nicht ein blosses consequens der Klage, wie die Zuerkennung der Unkosten, sondern sie seye ein Theil der Klage. Allein, was thut dieses zur Sache. Genug, daß er selbst gestehet, daß sie vor einen Theil der Klage zu achten. Nun kan aber dieser Theil eben so wenig von der Haupt-Klage getrennet werden, als das consequens, oder die Zuerkennung der Unkosten. Eine gleiche überflüßige subtilität ists, wenn Faber saget, der weltliche Richter müsse den beklagten Geistlichen nicht zu Erstattung der Früchte (directo) condemniren, sondern, er müsse erkennen: daß der Kläger in den Besitz der libellirten Sache zu immittiren, oder, daß der Beklagte dem Kläger die Sache nebst denen Früchten wieder einzuräumen schuldig sey; denn es kömmet doch, eben wie bey denen Unkosten, wiederum auf eine condemnationem per consequentiam an, siehe Ziegler. ad Lancellot. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ne quoquo modo.

§. XXIII. Auf gleiche Weise kan auch ein weltlicher Richter einen Geistlichen per consequentiam in eine willkührliche Geld-Busse condemniren, wie solches Faber d. l. def. 16. und sonderlich in not. num. 3. verb. multa enim licent in consequentiam, quæ principaliter non licent & directo, selbst zugiebt. Der von Fabro angeführte casus ist sonst dieser: Zweene Geistliche führten bey dem weltlichen Richter einen Proceß über die Frage: Wer sich unter beyden bey dem Besitz vel quasi eines gewissen geistlichen beneficii befände? Der Richter sequestrirte die Hebungen von diesem beneficio, womit die eine von denen streitenden geistlichen Partheyen nicht zu frieden seyn wolte, sondern den bestellten Sequester in seiner sequestration eigenmächtiger Weise turbirete. Der Richter dictirte diesem unruhigen Geistlichen deshalb eine tapfere Geldbusse, und zwar mit gutem Recht, weil er sonst sein richterliches Amt nicht mit einem guten effect hätte führen können.

§. XXIV. Nach Gailii l. 1. obs. 37. n. 7. auch andere von ihm angeführ-

führten Rechtsgelehrten Meynung, müssen die Geistlichen gleichfalls vor der weltlichen Obrigkeit stehen, wenn sie weltliche Aemter über sich nehmen, z. e. Vormundschafften, und hernach als Vormünder in ihrer Unmündigen Sachen von iemand belanget werden. Ich halte auch, daß sie in dergleichen Fällen, sonderlich bey denen Evangelischen, gleichergestalt bey der ordentlichen, ob gleich weltlichen, Obrigkeit des Unmündigen ihre Rechnungen abzulegen, und zu justificiren gehalten sind. Denn obgleich die actio tutelæ eine actio personalis ist, so kömmt doch in diesem Fall der sonderliche Umstand vor, daß die Obrigkeit allenfalls, wenn die Vormündere nicht bezahlen können, vor allen Schaden stehen muß, und dannenhero gebühret ihr auch die Aufsicht über des Vormundes Rechnung und administration. Es ist auch eben dieses des Gailii Meynung, denn er sagt, daß, wenn eine weltliche Person Kirchen-Sachen verwaltet, so müsse sie wegen solcher Verwaltung vor dem geistlichen Gericht stehen, und also fliesset daraus, daß, wenn eine geistliche Person weltliche Sachen verwaltet, sie auch in diesem Ansehen vor dem weltlichen Richter Red und Antwort zu geben gehalten sey.

§. XXV. Wir gehen nunmehro fort zu dem Fall, **wenn ein Prediger ein Verbrechen begangen hat**, alwo abermalen die Frage entspringet, ob die Untersuchung und Bestraffung derer Ubelthaten vor dem Geistlichen, oder vor dem weltlichen Richter gehöre? Bey denen Päbstischen und Evangelischen Rechtslehrern findet man auch in diesem Stück verschiedene Meynung. Die Päbstische setzen zur Regel, daß ein weltlicher Richter keinen Geistlichen wegen eines Verbrechens bestraffen könne, wenn er gleich zur Zeit des begangenen Verbrechens nicht in Priesterlicher Kleidung und mit einem geschornen Haupt einher gegangen; Es handelt von dieser materie gar weitläufftig Julius Clarus in pract. crim. quæst. 36. allwo er unter andern num. 17. die Frage berühret: Ob es einem so genannten Geistlichen verdacht werden könne, wenn er sich deshalb das Haupt nicht bescheren lassen, weil er keine Haare hat? Er saget nein, und setzet hinzu, dieses solten diejenigen Pfaffen anmercken, welche die Neapolitanische Kranckheit gehabt haben, und denen wegen dieser Kranckheit die Haare ausgefallen sind. Es ist gewiß zu verwundern, daß ein Römisch-Catholischer Jurist dieses denen seiner Religion zugethanen Pfaffen zum ewigen Schimpff und Schande hat nachschreiben müssen. Pfuy der Schande! das laß mir heillose Pfaffen seyn.

§. XXVI. Wenn ein Geistlicher sofort in ipso facto, da Er das Verbrechen begehet, ertappet wird, und man noch nicht gewiß weiß, ob Er ein Geistlicher sey, der weltliche Richter aber ihn indessen beym Kopffe nimmt, so lassen die Päbstische Rechts-Lehrer zwar zu, daß der weltliche Richter ihn so lange in seiner Verwahrung behalten kan, bis die Frage: Ob er ein Geistlicher sey? ausgemachet worden; die Untersuchung und Entscheidung der Frage an sich selbst aber verstatten sie niemanden, als dem Geistlichen Richter, Clarus d. qv. 36. num. 21. Joh. Paul. Lancellott. instit. Jur. Can. l. 3. tit. 1. §. 6. Inzwischen, weil dieses bloß eine quæstio facti, nicht aber, wie Lancellottus irrig vorgiebet, eine geistliche Sache ist, so müste wol in diesem Fall bey denen Evangelischen die Untersuchung und Entscheidung der vorhin angeführten Frage dem Weltlichen Richter überlassen werden, wohin auch abzielet Ziegler ad Lancellott. loc. cit. verb. & spirituali sit controversia, und der von ihm angeführte Ummius de process. Disp. 4. num. 72. denn es ist ausser Zweiffel, daß man Päbstischer Seiten dergleichen Regeln nur deshalb gemachet hat, damit die Weltliche jurisdiction je mehr und mehr eingeschrencket, die so genannte Geistliche hingegen desto besser extendiret werden möchte, dahero zu verwundern, daß auch viele Römisch-Catholische Politici dergleichen principia ihren Geistlichen einräumen, da solche doch ihren Schaden hauptsächlich mit sich führen und auch darauf abzielen.

§. XXVII. Wenn ein Geistlicher betroffen wird, daß Er wider das Fürsten-Gebot Gewehr und Waffen trägt, so geben die Römisch-Catholische Juristen dem weltlichen Richter abermahlen die Macht, daß er solcher geistlichen Person (vel quasi) die Waffen abnehmen lassen kan, und daß Er nicht gehalten, selbige hernach wieder heraus zu geben. Wofern aber der Landes-Herr in seinem Gesetz dergleichen Waffenträgern eine gewisse Straffe dictiret hat, so muß die Condemnirung zu Erduldung solcher Straffe nachhero durch den geistlichen Richter geschehen, wofern es eine Geldbusse betrifft. Dann wann der Fürst eine Leibes-Straffe darauf gesetzet hätte, so fände dieselbe nach der angezogenen Rechtslehrer Meynung nicht statt, Clarus dict. quæst. 36. num. 26.

§. XXIIX. Wenn ein Geistlicher einen Ungläubigen mit Gelde bestochen hat, und durch denselben einen Gläubigen ums Leben bringen lässet, und also folglich ein assassinium begehet, so geben die Päbstische Rechtslehrer zu, daß ein solcher unwürdiger Geistlicher von dem weltlichen

chen Richter mit gehöriger Straffe, und zwar ohne vorhergehende degradation, beleget werden könne, alldieweil in dem c. 1. de homicid. in 6. deutlich versehen ist, daß dergleichen Leute ipso facto, das ist, ohne vorhergehendes Urtheil, in dem Kirchen-Bann und aller geistlichen Aemter und Würden entsetzet seyn sollen, Clarus d. quæst. 36. n. 29. und dannenhero wird dieses Verbrechen ein delictum privilegiatum genennet, weil in dessen Ansehen keine exceptio fori declinatoria opponiret werden kan, Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 26.

§. XXIX. Was sonst die Verbrechen derer Geistlichen überhaupt betrifft, so behaupten die Päbstische Rechts-Lehrer mehrentheils, daß kein weltlicher Richter einen Geistlichen bestraffen könne, wann gleich dieser das allergröbeste Verbrechen begangen hätte, wofern der Geistliche nicht vorhero degradiret, oder seines geistlichen Ordens gäntzlich beraubet worden. Allein eben diese degradation hat auch nur in dreyen Fällen stat, nemlich wenn der Geistliche eine Ketzerey begangen, oder die Apostolische (Päbstische) Schreiben verfälschet, oder seinen vorgesetzten Bischoff mit harten Schmähungen angetastet hat; wegen derer andern Verbrechen wird er nicht degradiret, sondern von dem geistlichen Richter zum höchsten nur mit ewigem Gefängniß bestraffet, welches doch hernachmals auch wol wiederum in ein zeitiges Gefängniß auf einige Jahre verwandelt zu werden pfleget. Ja selbst in denen kurtz vorhero angezogenen dreyen Fällen hat die degradation alsdann erstlich statt, wann der Delinquente sich gar nicht bessern will, (si incorrigibilitas accessit,) und deshalb rechtliches Erkäntniß erfolget ist, wie hievon weitläuftig nachzulesen bey Julio Claro pract. crim. quæst. 36. sonderlich num. 27 bis 41. allwo er unter andern num. 36. anführet, daß ein Geistlicher, wofern er sich bessern will, nicht degradiret werden könne, wenn er auch gleich den Pabst selbst todt geschlagen hätte, add. Ægid. Bossius in criminal. tit. de foro competent. num. 131. seqq. Ziegler. ad Lancellot. instit. jur. can. l. 3. tit. 1. §. 6. verb. delinquentem captum detineat. it. l. 1. tit. 20. §. 2. verb. actualis vero. Es können demnach im Pabstthum die Geistliche alle Schande und Laster begehen, ohne daß sie deshalb eine härtere, als Gefängniß-Straffe, zu befahren hätten, welches ein gar grosser Greuel ist. Der König in Franckreich inzwischen kehret sich an dieses vorgegebene privilegium nicht allemal, sondern wenn ein Geistlicher das Laster der beleidigten Majestät, ein Müntz-Verbrechen, einen Aufruhr, und dergleichen grobe Verbrechen, welche die Königliche Hoheit

heit

heit violiren, begangen hat, so wird ihm der Proceß von dem weltlichen Richter formiret, und werden daher solche Verbrechen delicta privilegiata genennet, wovon bey Nicolao Boerio in decis. aur. quæst. 297. weiter nachzulesen. Es attestiret auch Clarus d. quæst. 36. num. 27. daß die Fürsten in Ansehen des Lasters der beleidigten Majestät sich mehrentheils an derer Geistlichen angegebene Freyheiten nicht kehren, sondern durch die weltliche Gerichte wider sie verfahren lassen, wiewol er meynet, daß solches de facto geschehe.

§. XXX. Was sonst die im Pabstthum in denen vorangeführten Verbrechen übliche degradation anbetrifft, so ist erstlich überhaupt anzumercken, daß zweyerley Arten der degradation gefunden werden. Eine heisset verbalis, die andere aber realis. Die verbalis ist nichts anders, als die remotion, oder Entsetzung des geistlichen Amts, da der Abgesetzte dem weltlichen Richter nicht übergeben wird, und folglich selbige den Namen der degradation eigentlich nicht meritiret, weil der Abgesetzte seine privilegia und forum nach, wie vor, behält. Die realis, oder actualis, hingegen ist eigentlich die rechte degradation, da der degradirte Geistliche der weltlichen Obrigkeit übergeben wird, wiewol die geistliche Obrigkeit den weltlichen Richter ersuchet, daß er den degradirten an Leib und Leben nicht bestraffen wolle, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob die Kirche an Vergiessung Menschen-Bluts einen Gefallen trage, Lancellott. inst. jur. canon. l. 1. tit. 20. §. seqq. ibique Ziegler. in not. Jul. Clarus pract. crim. qu. 74.

§. XXXI. Die Art und Weise, wie die degradation geschehen solle, wird weitläufftig beschrieben in c. 2. de pœnis in 6. Schrader in seinem tractat. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 12. §. 15. lit. c. in not. führet davon aus einer teutschen version des Sleidani folgendes an: So einer der Ketzerey halber vom geistlichen Richter verdammet wird, und ein Priester ist, so leget man ihm priesterliche Kleidung an, und giebt ihm einen Kelch in die Hand, darinn Wasser und Wein ist, samt einer güldenen Paten, darauf ungesäuert Brod lieget. Mit solchen kniet er vor des Bischoffs Vicarie nieder, der nimmt ihm denn eins nach dem andern ab, und verbeut ihm, daß er hinfort nicht mehr opffere vor die Lebendigen und die Todten. Darnach nimmt er ein Glaß-Scherben und schabt ihm die Finger, und legt ihm auf, daß er hinfort nichts mehr gesegne. Nach solchen nimmt er ihm auch die Kleider ab, und braucht zu einem jeden einen sonderlichen

Fluch.

Fluch. Und so einer also entweihet ist vom Priesterthum, so zeucht man ihm auch alle andere gradus und Weihe ab, durch welche er zu dem Priesterthum kommen ist. So er denn also abgezogen, und man ihm andere weltliche Kleider angeleget hat, überantwortet man ihn der weltlichen Obrigkeit, und bittet des Bischoffs Vicarie, daß man ihm an seinem Leib und Leben nichts weiters thun wolle. Solche Ceremonien geschehen darum, damit die Geistlichen, die mit eitel Heiligthum umgehen, an solcher Straf und seinem Blut nicht als schuldig geachtet werden. In dem vorhin angeführten c. 2. de pœn. in 6. stehet überdem noch, daß man bey der degradation dem bisherigen Geistlichen die Haare völlig abscheren solle, damit nicht das geringste Merckzeichen der vormalen bey Antretung des geistlichen Standes geschehenen tonsur, oder Bescherung übrig bleiben möge. Wenn auch im übrigen in dem aus Schradero angezogenen Ort gesetzet wird, daß die Person, welche degradiret werden soll, einen Kelch und Paten in der Hand haben müsse; so ist solches nur bloß von denen Priestern (Presbyteris) zu verstehen, denn die übrige nehmen dasjenige in die Hand, was ihnen bey der investitur überreichet zu werden pfleget, d. c. 2. de pœn. in 6. Wie aber die investitur geschehe, solches ist ausführlich, insonderheit in Ansehen derer clericorum minorum ordinum, zu finden in Dist. 23. can. 16. 17. 18. 19. & 20.

§. XXXII. Wann ein Bischoff aus Päbstlicher Macht soll degradiret werden, so müssen zwölff Bischöffe zugegen seyn: Bey der degradation eines Priesters (Presbyteri) werden im Gegentheil nur sechs, in Ansehen eines Diaconi, oder Sub-Diaconi, aber nicht mehr als drey erfordert. Was die clericos minorum ordinum, als z. E. die Acoluthos, Exorcistas, und dergleichen betrifft, so ist es genug, wann nur derjenige Bischoff darein williget, unter dessen Bothmäßigkeit der Halb-Geistliche sich befindet, siehe Clarum in pract. crim. qu. 74. n. 4. und in dem Päbstlichen Rechte can. 3. 4. & 5. caus. 15. qu. 7. Ziegler. ad Lancellot. inst. jur. canon. l. 1. tit. 20. §. 2. verb. assistente certo Episcoporum numero.

§. XXXIII. Bey denen Evangelischen wird es in Ansehen derer von den Predigern und anderer zum geistlichen Orden gehörigen Personen begangenen Verbrechen auf folgende Weise gehalten. Wenn es geringe Verbrechen sind, so gehöret die Untersuchung und Bestraffung derselben vor die Consistoria. Es heissen aber allhie geringe Verbrechen, welche nicht härter, als mit der suspension auf eine Zeitlang, oder auch mit der

gäntzlichen Entsetzung des Dienstes, oder mit Geld-oder mit Gefängniß-Straffe, welches man den Priesterlichen Gehorsam nennet, beleget werden, Mev. P. 3. Dec. 257. num. 5. Schrader de caus. for. eccles. c. 3. §. 1. Brunnem. jur. eccles. l. 2. c. 19. §. 29 Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 19. §. 2. Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 5. num. 4. Chur-Sächs. Kirch-Ordn. c. 10. Jedes Consistorium und derselben Assessorn haben von uns nicht allein Macht und Gewalt die irrigen Sachen zu entscheiden, und die Partheyen, wie sie sich zu verhalten, zu verabscheiden, und die fürgefallene Sachen durch Urtheil endlich zu erörtern, sondern auch die Verbrechung auf gebührende Maß zu straffen und ausdrücklich Pönen zu sprechen. Dann ob sich wol ihr Erkäntnis auf Leib und Leben nicht erstrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts destoweniger zu Erhaltung Christlicher Zucht civiles pœnas, nemlich Geld-Straffen, applicandas Fisco, als dem gemeinen Kasten, auch Gefängniß zu sprechen, hiemit von uns Gewalt und Macht haben.

§. XXXIV. Zu denen Straffen, welche die Consistoria denen Predigern auflegen können, gehöret auch die Translocation, wenn ein Prediger von einer Pfarre auf die andere, und zuweilen von einer austräglichen auf eine arme Pfarre versetzet wird, welche letztere man eine Pœnitentz-Pfarr deshalb zu nennen pfleget. Brunnemannus de jur. eccles. l. 2. c. 19. §. 3. saget, es habe ihm insgemein diese translocation besser gefallen, als die gäntzliche Absetzung, oder remotion; wann ich aber meine Meynung sagen soll, so halte ich, daß von der Zuläßigkeit, auch Nutzen solcher translocation mit Unterscheid gehandelt werden müsse, wohin auch Stryk. ad Brunnem. loc. cit. verb. Translocatio abzielet. Nemlich, wann ein Prediger ein lüderliches Leben führet, z. E. wenn er sich öffters berauschet, fluchet, oder auf andere Weise prostituiret, er auch der geschehenen Ermahnungen ungeachtet sich nicht bessert, so muß man ihn nicht translociren, sondern gar vom Dienste absetzen, denn wenn er gleich auf eine Pœnitentz-Pfarre gebracht würde, so richtet er doch daselbst ein neues Aergernis an, und würden folglich die arme Zuhörer mehr, als er selbst, gestraffet. Eben solche Bewandnis hat es auch, wenn der Pfarrer ein Zäncker ist und sich mit niemanden vertragen kan. Wofern aber zwischen dem Patrono, oder der Gemeinde, und dem Pfarrer Streitigkeiten entspringen, und doch die Schuld auf diesen, den Pfarrer, allein nicht gebracht werden kan, so ist die translocation

wohl zu rathen, allein es muß keine Pœnitentz-Pfarre seyn, auf welche die translocation geschicht, alldieweil diese nicht dem Prediger zur Straffe, sondern nur zur Vermeidung alles Aergernisses angesehen.

§. XXXV. Auf die bishero angeführte Art wird es ordentlicher Weise gehalten, daß nemlich in geringen Verbrechen denen Consistoriis die Untersuchung und Bestraffung allein zustehet, nicht aber der Weltlichen Obrigkeit. Eben so wird es auch in Ansehen derer Küster und anderer Personen minoris ordinis ordentlicher Weise gehalten. Ich sage: ordentlicher Weise. Denn es können sich wol an einigen Orten andere absonderliche Gebräuche finden. Also können in der Marck Brandenburg die Patroni ihre Prediger so gar ihres Dienstes entsetzen, und also auch wol ohne Zweiffel geringere Straffen dictiren, siehe oben §. II. Im Hertzogthum Magdeburg kan eines jeden Orts Obrigkeit die Küster enturlauben, siehe oben §. VII. Also ist aus dem Fürstenthum Mecklenburg anhero berichtet worden, daß daselbst das Consistorium mit denen ordentlichen Gerichten in etlichen Fällen concurrentem jurisdictionem habe, weshalb die hiesige Juristen-Facultät Mens. Febr. 1710. nach Rühn an Hn. J. G. v. G. folgender gestalt respondiret:

Hat der Küster im Dorffe Brun, P. H. so anbey ein Ehemann ist, mit einem ledigen Weibsstück, R. W. fleischliche Unzucht getrieben und geehbruchet, wovon die W. auch schwanger geworden und ein Kind zur Welt gebohren, und weil nun demselben die Gerichte in dem Dorffe zuständig, hat er disfalls so wol wider das Weibsstück, als auch den Schulmeister Inquisition angestellet, es vermuthet aber derselbe dabey, daß etwa das Fürstl. Consistorium sich deshalb moviren möchte, und will dahero belehret seyn, ob auch die wider den Schulmeister angestellte Inquisition als ein Eingriff in des Consistorii Jurisdiction angesehen werden könne?

Ob nun zwar die Küster zu denen personis ecclesiasticis mit gerechnet zu werden pflegen;

Dieweil aber dennoch dem Anführen nach in der Fürstl. Mecklenb. Consistorial-Ordnung de Ao. 1580. ausdrücklich enthalten, daß in Bestraffung derer Laster, so zu Verachtung ehrlicher und Christlicher Zucht begangen werden, das Consistorium mit denen Weltlichen Gerichten jedes Ortes concurrentem jurisdictionem haben solle, derselbe auch in diesem Fall, wie aus den Umständen zu schliessen, das jus præventionis exerciret, und über dem, da das Weibsstück R. W. sich unter dessen Gerichten

 be-

befunden, die Inquisition wider den Küster, als focium criminis, in einem andern foro propter connexitatem causæ nicht füglich angestellet werden mögen; So erscheinet daraus so viel, daß derselbe durch Anstellung der Inquisition wider den Küster, einigen Eingriff in des Fürstl. Consistorii Jurisdiction nicht verübet, V. R. W.

§. XXXVI. Es kömmet hiebey die Frage vor: Ob nicht ein Landes-Herr in denen vorhin erzehlten ordentlicher Weise vor das Consistorium gehörigen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen auch einigen andern von seinen Bedienten, als z. E. denen Officialibus Fisci, committiren könne? Ich halte dafür, daß die Frage mit Ja zu beantworten, denn weil dem Fürsten frey stehet, die Consistoria gar aufzuheben, und die Jurisdiction über die geistliche Personen blos und allein denen Politicis anzuvertrauen, wie oben Cap. II §. XII. gezeiget worden, so stehet ihm ausser Zweiffel auch frey, eine und die andere Sache an eine aus Politicis bestehende Commission zu verweisen. Es hindert hiewieder dasjenige nicht, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. 8. § 3. angeführet worden, daß nemlich der Beklagte wider seinen Willen vor einer Commission sich einzulassen nicht schuldig; alldieweil die Consistorial-Sachen so wohl als die Commissiones, summarisch tractiret werden, und es dannenhero ihm, dem Beklagten, gleich viel gelten kan, ob Er vor dem Consistorio, oder vor denen Commissariis Recht nimmet. Es dependiret auch die Commission in diesem Fall eben so wohl unmittelbahrer Weise vom Landes-Fürsten, als das Consistorium, und folglich wird dem Beklagten durch Anordnung der Commission das beneficium primæ instantiæ nicht benommen. Diesemnach hat die hiesige Juristen-Facultät Mens. Octobr. Ao. 1711. in einem dergleichen Fall bey Abfassung eines Fiscalischen Urtheils kürtzlich diese rationes decidendi gebrauchet:

Ob wohl der Prediger C. in seiner übergebenen defension pro avertenda inquisitione anführet, daß die verordnete Commissarii in dieser Sache wider ihn eine Inquisition nicht unternehmen könten, weil die Prediger-Sachen in personalibus einig und allein coram Consistorio tractiret werden müssen;

Dennoch aber und dieweil die Inquisition wider den Prediger C. dem Rath und Advocato Fisci B. auch Adjuncto Fisci W. immediate von Hoffe aus sub dato den 22ten April 1711. in denen Actis inquisitionalibus fol. 7. committiret worden, und J. K. M. ausser Zweif-

fel

fel krafft dero höchsten Gewalt frey stehet, ob sie dergleichen Sachen von dem Consistorio, oder von einigen specialiter hiezu verordneten Commissariis untersuchen lassen wollen, ꝛc.

§. XXXVII. Weil im übrigen die Consistoria keine Leib- und Lebens-Straffe iemanden auflegen können, so machet Carpzov. in Jurispr. Consist. l. 3. Def. 5. n. 7. diesen Schluß daraus, daß denen Consistoriis nur die Erb- oder Nieder-Gerichte zustehen. Nun gehet dieses zwar in so weit an, daß, gleichwie derjenige Richter, welchem nur die Nieder-Gerichte zustehen, keine Leibes- oder Lebens-Straffe judiciren kan, also auch das Consistorium dergleichen Straffe zu dictiren nicht befugt sey; allein es folget daraus nicht, daß die Consistoria in allen Stücken mit denenjenigen, welche die Erb-Gerichte haben, übereinkommen, und dahero bleibet es bey der sonst bekandten Regel: quæ conveniunt in uno tertio, ea in altero disconveniunt. Ein Richter, der nur die Unter-Gerichte hat, kan nicht höher, als etwa auf 3. bis 4. Rthl. an Gelde, oder mit Gefängniß länger nicht als auf 8. Tage straffen, wie Carpzovius in prax. crimin. qu. 70. n. 49. selbst setzet; allein hieran sind die Consistoria nicht eben verbunden, sondern sie können auch höhere Straffe dictiren. Wenn man also accurat reden will, so wird es wol am besten seyn, wenn man die terminos von Unter- und Ober-Gerichten in Ansehen derer Consistorien gar wegläßet, weil besagte termini sich nur auf die weltliche Gerichte appliciren lassen, die Consistoria hingegen eine gantz besondere Art der jurisdiction exerciren.

§. XXXIIX. In der Proceß-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg c. 50. §. 20. 21. & 22. ist wegen derer von denen Predigern begangenen Verbrechen folgender massen disponiret: §. 20. Wenn ein Prediger ein delictum leve begehet, welches nur eine Civil-Straffe an Gelde, Gefängniß, die Suspension, oder blosse remotion ab officio, nach sich ziehet, soll dessen Untersuch- und Bestraffung denen zur Regierung und Consistorio verordneten Cantzler- und Räthen allein gelassen werden, und ohne derselben ertheilte Commission die Weltliche Gerichts-Obrigkeit sich hierinnen nichts anzumassen haben. §. 21. Dafern aber ein Priester ein atrocius delictum, so sein Ampt nicht betrifft, und regulariter mit Landes-Verweisung, oder am Leib und Leben bestrafft zu werden pfleget, begangen zu haben angeschuldiget würde, wird des Orths ordentlichen Weltlichen Gerichts-Obrigkeit verstattet, daß selbige wider den berüchtigten Prediger summarische Erkun-

digung einziehen, die dißfalls gehaltene Registraturen zum rechtlichen Erkäntniß verschicken, und sich, ob die Special-Inquisition statt habe, oder nicht? belehren lassen möge, jedoch auf n Fall erkannter Special Inquisition, verbunden, die Acta, nebst dem gesprochenen Urtheil, zur Regierung und Consistorio des Hertzogthums Magdeburg zu dem Ende einzuschicken, damit von denenselben der delinquirende Pfarrer vorhero ab officio suspendiret werde, nach dessen Erfolg die weltliche Gerichts-Obrigkeit mit der special-inquisition, nach Anleitung der Rechte, und sonderlich dieses Capitels der Proceß-Ordnung, gegen die Prediger verfahren, und wann solche vollnführet, die ergangenen Acta mit dem eingeholten Urtheil zu fernerer Verordnung, wiederum zu der Regierung und Consistorio eingeschicket werden sollen. §. 22. Im Fall auch ein Prediger in flagranti delicto betreten würde, oder sich wider ihn eine grosse suspicio fugæ herfürthun solte, ist weltlicher Obrigkeit, selbigen zur Hafft bringen zu lassen, unverwehret, doch daß die suspensio, degradatio & remotio ab officio, der Magdeburgischen Regierung und Consistorio lediglich verbleibe, und zu dem Ende, nach der captur, solche alsofort an selbiges schrifftlich berichtet werde.

§. XXXIX. Wir haben bishero von denen geringen Verbrechen gehandelt, in deren Ansehen die Prediger und andere ihres Ordens ordentlicher Weise vor denen Consistoriis belanget werden, siehe oben §. XXXIII. Was nun die grobe Verbrechen anbelanget, welche eine Leibs- und Lebens-Straffe oder auch die Lands-Verweisung nach sich ziehen, so gehet derer Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß die Consistoria davon nur eine summarische Erkundigung einziehen, und wenn solches geschehen, sie den inquisiten nach Befinden denen weltlichen Gerichten zur special-Inquisition und Bestraffung auslieffern, Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 19. §. 34. verb. remittitur ad politicum judicium. Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 5. welches eben auch noch aus dem Päbstischen Recht herfliesset, vermöge dessen die Geistlichen kein Blut-Gericht halten dürffen, c. clericis 5. & c. sententiam 9. X. ne clerici, vel monachi, secularibus negotiis se immisceant. Ich weiß indessen, daß an etlichen Orten z. E. in Hinter-Pommern, die Fiscalische Sachen, wenn sie gleich Leibes- und Lebens-Straffe betreffen, nichts destoweniger bey dem Consistorio anhängig gemachet und bis zur execution ausgeführet werden, da dann allererst die Auslieffer ung an den weltlichen Richter geschiehet.

§. XL.

§. XL. Weil die Evangelische von dem erdichteten charactere indelebili derer Papisten nichts halten, so ist auch bey einem zur Leib- und Lebens-Straffe verurtheilten Geistlichen die degradation nicht nöthig, v. Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 117. num. 9. indessen, weil wir Lutheraner sonderlich zuweilen noch gerne etwas mit papentzen, so geschiehet es dahero, daß man auch bey uns noch zuweilen denen Priestern vor der execution den Priester-Rock (in Nieder-Sachsen heisset es an etlichen Orten die Hartzkappe,) öffentlich in dem Consistorio abziehet, wie davon ein Exempel aus der Marck anführet Stryk ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 19. §. 4. verb. per actualem sacrorum instrumentorum ablationem. Von einem Prediger, welcher ins Zuchthaus solte gebracht werden, führet eben dergleichen von Zell an Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 16. lit. C. Ich weiß auch ein solch Exempel von einem Prediger in Pommern, welcher wegen begangener Blut-Schande nach Cüstrin in die Karre gebracht werden solte, dem man aber vorhero in dem Consistorio bey eröffneten Thüren, und nachdem der Superintendens eine kurtze Rede von dem Zustande dieses gewesenen Geistlichen gehalten hatte, die Hartzkappe abzoge, und ihn hernach an seinen bestimten Ort hinschickte, siehe auch Brunnemanni proc. inquis. c. 10. num. 26.

§. XLI. Im übrigen, wann sich Römisch-Catholische Geistliche unter Evangelischen Landes-Herren und Obrigkeiten befinden, so wird, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, wider selbige, nicht weniger, als wider andere Unterthanen, mit der inquisition und Bestraffung verfahren, die Untersuchung aber mehrentheils denen Officialibus Fisci aufgetragen, denn des Pabsts und der Bischöffe Jurisdiction kan in denen Evangelischen Landen nicht ausgeübet werden, sondern sie ist aufgehoben, Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 48. Es hat dannenhero die hiesige Juristen-Facultät Mens. Julio A. 1712. auf die von dem Stadt-Rath zu Eßen wider einen gewissen Römisch-Catholischen Canonicum M. L. N. übersandte Acta inquisitionis erkant, daß besagter Canonicus sich vor dem Evangelischen Magistrat einzulassen schuldig, und dabey sich folgender rationum gebrauchet:

Ob wol Accusatus in seinen letzteren übergebenen Schrifften den punct de incompetentia jurisdictionis noch immer mit urgiret;

Dennoch aber und dieweil der vormals strittig gewesene punct de competentia Jurisdictionis Magistratus Evangelici contra Canoni-

 cum

cum Pontificiæ Religioni addictum durch das Decretum fol. 172. gehoben worden, zumalen da Accusatus nach erhaltener communication solches Decreti darwider gar nichts eingewendet, sondern laut fol. 174. durch eine in Cölln datirte Missive sich erkläret hat, wie er leiden möge, daß mit der transmission der Acten, nemlich wegen des zuletzt ventilirten puncts de concessione salvi conductus verfahren werde, über dem die movirte quæstio de competentia jurisdictionis gar nicht gegründet ist, indem der locus commissi delicti ausser allen Streit unter des Stadt-Magistrats zu Essen Bothmäßigkeit gelegen, und der Magistrat so gar in contradictorio vormalen von dem Käyserlichen Cammer-Gericht bey der omnimoda jurisdictione in causis civilibus & criminalibus per sententiam geschützet worden, ein Römisch-Catholischer Clericus auch, wenn er unter Evangelischer Obrigkeit lebet, oder daselbst delinquirt, der jurisdiction des ordinarii Magistratus sich nicht entziehen kan, alldieweil die jurisdictio Papæ & ejus subordinatorum per Instrumentum Pacis Westphalicæ in denen Evangelischen Ländern und Städten aufgehoben worden, zugeschweigen, daß auch berühmte Römisch-Catholische Rechts-Lehrer der Meynung sind, quod clericus, qui armis edicto Principis prohibitis aliquem occidit, â judice seculari condemnari possit, non solum, quod prohibitis armis usus sit, sed etiam, quod hominem occiderit, Anton Faber in Cod. l. 3. tit. 18. def. 26.

Das VI. Capitel/

Von denen Sachen/ welche vor die Consistoria gehören.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel / §. I. Der Pabst nebst seinen subalternen hat unter allerhand prætext gesuchet / die so genannte geistliche jurisdiction je mehr und mehr auszutreiben / §. II. Dreyerley Classen der vorkommenden Streit-Sachen / §. III. Die Ehe-Sachen gehören vor die Consistoria, und warum sie vor geistliche Sachen ausgegeben werden. Jedoch werden sie auch an etlichen Orten, als in der Pfaltz / in Hessen rc. vor denen weltlichen Gerichten ausgemachet / §. IV. Alle Streitigkeiten / so in Ansehung der Ehe entspringen / müssen

sen nach der praxi ordentlicher Weise vor dem Consistorio ausgemachet werden, §. V. In welchen Fällen die Schwängerungs-Sachen vor das Consistorium gehören? §. VI. In welchen Fällen aber auch die Ehe-Sachen vor weltlichem Gericht abgehandelt werden können? §. VII. Wann über das jus patronatus gestritten wird / so gehöret die Sache vor die geistliche Gerichte / es wäre denn / daß nur bloß wegen der possesion gestritten würde / §. VIII. Wie es zu halten / wann ein Streit entstehet wegen der Zehenden / §. IX. Das examen der Candidaten / die Freyheit / die Tauffen und Copulationes in privat-Häusern zu verstatten ꝛc. muß in dem Consistorio geschehen / und daselbst gesuchet werden / §. X. Wann Kirchen-Güter veräussert werden / muß das Consistorium die Ursache der Nothwendigkeit zur Veräusserung untersuchen, und ein decretum de alienando ertheilen / §. XI. Der Streit wegen der Besoldung der Prediger / und der accidentien, muß vor dem Consistorio ausgemachet werden / §. XII. Wann wegen der Steuer-Freyheit eines Kirchen-Gutes ein Zweiffel entstehet / so gehöret die Entscheidung vor die Regierung / §. XIII. Von denen caussis mixti fori, §. XIV. Von dem Fall / wenn wegen geleisteter Eydschwüre geklaget wird / §. XV. Nach der Päbstischen Juristen Meynung gehören alle Sachen vor die geistliche Gerichte / wobey ein Eyd geleistet worden. Des Königs in Spanien disfalls gemachte Verordnung / §. XVI. Wann einer unziemlichen Wucher nimmt / so gehöret die Sache bey den Catholischen vor die geistliche / bey den Protestanten aber vor die weltlichen Gerichte, §. XVII. Wie es mit Begräbniß-Sachen zu halten? §. XIIX. Kirchen-Gebäude / GOttes-Aecker / u. s. f. gehören unter die jurisdiction des Consistorii, wann aber einer daselbst ein Verbrechen begehet / so gehöret solches vor die weltliche Gerichte, §. XIX. Wittwen und Wäysen / auch bedrängter Leute Sachen / gehören nach dem Päbstischen Recht auch zu den caussis mixti fori, §. XX. Bey denen Evangelischen müssen die Prediger zwar für die Armen sorgen / sich aber deshalb keiner jurisdiction anmassen / §. XXI. Von denen Verbrechen / so von weltlichen Personen begangen werden / und ob solche vor die geistliche Gerichte gehören? §. XXII. Von der inquisition wider die Ketzer / und der Ketzerey Bestraffung bey denen Catholischen. Inquisitores hæreticæ pravitatis, §. XXIII. Wie es disfals bey den Protestanten gehalten werde? §. XXIV. Von dem Laster der Simonie, §. XXV. Gottes-Lästerungen / Mißbrauch der Heil. Schrifft u. s. f. werden bey den Päbstischen von dem geistlichen / bey denen Protestirenden aber von dem weltlichen Richter bestraffet / §. XXVI. Wie es zu halten / wenn ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will? §. XXVII. Ob es wol zu glauben / daß / nach dem von einigen gethanen Vorschlage, ein allgemeines Consistorium bey denen protestirenden Fürsten aufgerichtet werden könne? §. XXIIX. Zweene Fälle sind wohl zu unterscheiden in dem Fall / wann ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will / §. XXIX. Der erste Fall / wann ein Fürst eine von seinen Unterthaninnen zur Gemahlin hat / §. XXX. Der andre Fall / wann ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will / die gleichfalls eine Fürstliche Person ist / §. XXXI. Was es disfalls mit denen appanagirten Herren / oder Fürstl. Kindern vor eine Bewandnüß habe? §. XXXII. Von denen Sachen, so vor das Ober-Consistorium zu Dreßden gehören, §. XXXIII. Von denen beyden

Consistorien zu Leipzig und Wittenberg / §. XXXIV. Welche Sachen nach der Pommerischen Kirchen-Ordnung vor die Consistoria gehören? §. XXXV. D. Webers lateinische Tabelle / darinnen er alle Sachen, so vor die Consistoria gehören, vorstellen wollen / §. XXXVI. Das jus circa sacra ist von der geistlichen jurisdiction zu unterscheiden / und exerciret solches allein der Fürst / oder ein von ihm constituirtes Collegium, §. XXXVII. Was ein Fürst vermöge dieses juris circa sacra zu thun befugt sey? §. XXXIIX. und XXXIX. Ob ein Fürst den exorcismum, und die Ohren-Beicht wohl abschaffen könne? Einige hieher gehörige Chur-Brandenburgische Edicta, §. XL.

§. I.

Im vorhergehenden Capitel haben wir diejenige Sachen betrachtet, welche nicht an und vor sich selbst, sondern in Ansehen gewisser Personen vor die Consistoria gehören; anietzo aber folgen solche Sachen, welche in denen Consistoriis ausgemachet werden müssen, es mögen nun selbige eine geistliche, oder eine weltliche Person betreffen.

§. II. Hat nun iemalen der Vater Pabst zu Rom und seine Subalternen die so genannte geistliche jurisdiction auszubreiten gesuchet, so ist es gewiß in Ansehen verschiedener Sachen geschehen, als welche der bemeldete Pabst und die Bischöffe bald daher, weil sie geistlich seyn sollen, bald wiederum unter vielen anderen prætexten und Schein-Gründen vor die angemaßte geistliche Gerichte zu ziehen, und im Gegentheil denen ordentlichen weltlichen Richtern, ja wol gar denen Fürsten selbst ihre jurisdiction und Herrschafft aus den Händen zu spielen gesuchet. Einige von solchen Sachen, werden annoch auch in unseren Consistoriis abgehandelt, iedoch nicht alle, wie wir bald hernach sehen werden.

§. III. Die Rechts-Lehrer theilen die vorkommende Streit-Sachen in drey unterschiedliche Classen ein. Zu der ersten gehören die pur weltliche Sachen, welche vor die geistliche Gerichte niemalen gezogen werden können, und von diesen haben wir anietzo nicht zu handeln. In der andern Classe stehen diejenige Sachen, welche einig und allein vor die geistliche Gerichte gehörig: in der dritten aber finden sich solche, die von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse entschieden werden können. Von denen beyden letzteren Arten müssen wir anietzo

ietzo handeln, siehe sonst von der angezogenen Eintheilung Jul. Clarum pract. crim. quæst. 37. num. 1.

§. IV. Unter denen Sachen, welche einig und allein vor die geistliche Gerichte gehören, finden wir zuerst die Ehe-Sachen. Warum man bey denen Römisch-Catholischen diese Sache unter die geistliche jurisdiction gezogen habe, solches ist gar leicht zu begreiffen, alldieweil nach derer Römisch-Catholischen Theologen principiis die Ehe ein Sacrament und also eine geistliche Sache ist, in deren Ansehen die weltlichen Gerichte nicht judiciren können. Die Evangelische haben die irrige Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, mit gutem Fug verworffen, und also hätte man auch die Ehe-Sachen an die weltlichen Gerichte verweisen sollen; allein es ist dieses aus einem Versehen nicht erfolget, und dannenhero können die Ehe-Sachen, auch nicht einmal bey der Wiederklage, bey denen weltlichen Gerichten anhängig gemachet werden, wie solches bekant ist. An etlichen wenigen Orten hat man die Ehe-Sachen an die ordentliche weltliche Gerichte verwiesen, als zu Nürnberg, siehe oben cap. II. §. XIII. in fin. ingleichen in der Pfaltz und in Hessen, Stryk ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari.

§. V. Zu denen Ehe-Sachen gehören nicht nur die nach vollzogener Ehe unter Ehe-Leuten, sondern auch die vorhero unter denen Verlobten in ansehen der Ehe entspringende Streitigkeiten. Ich sage, die Streitigkeiten, welche in ansehen der Ehe entspringen. Denn wann die Ehe-Leute sonst, z. E. wegen eines geschlossenen contracts Irrungen unter sich hätten, so müste die Sache ohne Zweiffel bey dem weltlichen Richter anhängig gemachet werden. Im übrigen, wann die Sache in ansehen der Ehe entspringet, so gehöret sie vor das Consistorium, es mag nun auf die Vollenziehung, oder die Scheidung besagter Ehe die Klage angestellet werden. Dannenhero, wann ein Ehegatte den andern beschuldiget, daß er durch begangenen Ehebruch, oder durch bößliche Verlassung das Band der ehelichen Treue gebrochen habe; so gehöret die Bestraffung solcher Mißhandlung zwar vor den ordentlichen weltlichen Richter, welcher die Ober-Gerichte hat, allein der Punct wegen Scheidung der Ehe muß vor dem Consistorio ausgemachet werden.

§. VI. Schwängerungs-Sachen gehören vor die weltliche Obrigkeit, wann von der Bestraffung der delinquirenden Personen die Frage ist. Wenn es aber auf der geschwängerten Person privat-interesse

esse ankömmt, so wird die Sache vor das Consistorium gebracht, Carpzov. Jurispr. ecclesf. l. 2. def. 231. num. 10. Brunnem. de jur. ecclesf. l. 2. c. 18. §. 25. Ich halte aber, daß man bey dieser Materie verschiedene Fälle von einander wohl entscheiden müsse. Nemlich, wann die geschwächte Person vorgiebt, daß ihr der Stuprator bey der Schwängerung die Ehe versprochen und sie also schlechterdings auf die Ehe klaget, so kan die Klage vor keinem andern Gericht, als vor dem Consistorio angestellet werden. Eben so verhält sichs auch, wenn zwar kein Ehe-Versprechen geschehen, iedennoch aber die geschwächte alternative klaget, daß sie der Stuprator entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung geben solle. Im Gegentheil aber, wann die geschwächte Weibes-Person ihr keine Hoffnung zu der Ehe machet, sondern nur blosserdings die Ausstattung und die alimenta vor das Kind verlanget, so gehöret die Sache vor den weltlichen Richter. Und dieses ist es, was Menochius de arbitr. jud. quæst. l. 2. cas. 288. num. 21. saget: *Hanc autem dotis constitutionem fieri jubet judex secularis a stupratore laico: judex vero ecclesiasticus a clerico stupratore*, add. Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 21.

§. VII. Es kan auch sonst zuweilen von Ehe-Sachen vor denen weltlichen Gerichten gehandelt werden, wann nemlich die Frage nicht de jure, sondern de facto matrimonii entspringet, Blum. de proc. Camer. tit. 43. num. 17. Dergleichen quæstio facti ist, wann eine Weibs-Person von iemanden, welchen sie vor ihren Ehemann ausgiebet, die alimenta fordert, oder von ihm erben will, der Mann aber, oder dessen Erben, dawider einwenden, daß das Weib mit dem Manne niemahlen im Ehestande gelebet habe, und es dannenhero auf die Frage ankömmet: ob solche Personen Ehe-Leute seyn, oder nicht? Eben die Bewandniß hat es, wann der Mann der Frauen Erbe seyn will, oder wann über des Mannes Vermögen ein Concurs entstehet, und das Weib ihr eingebrachtes privilegirtes Ehe-Geld zurück fordert, die Gläubiger aber einwenden, daß sie keine rechte Ehe-Frau sey. Im Gegentheil, wann Zweiffel entstehet, ob in diesem, oder jenem Grad der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft die Ehe stat finde, ingleichen in denen vorhin §. V. erzehlten Fällen, heisset es eine quæstio juris, und muß die Sache bey dem Consistorio angebracht werden, B. Stryk in not. ad Brunnem. jus ecclesf. l. 3. c. 1. §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari. Siehe die Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 21.

§. IIX.

§. IIX. Wenn über das jus Patronatus gestritten wird, so gehöret die Sache auch vor das Consistorium, oder das Geistliche Gericht, wie davon ausdrücklich disponiret das Päbstliche Recht in c. quando 3. X. de judic. womit auch unsere Rechtslehrer übereinstimmen, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 2. num. 20. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 31. Schrader de cas. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 1. Es ist dieses abermahls von dem Fall zu verstehen, wenn von dem Recht selbst gehandelt wird. Brunnemannus vermeinet zwar an dem jetztangezogenen Orth, daß auch das possessorium allein vor dem Consistorio in diesem Fall abgehandelt werden müsse; ich finde aber theils keine erhebliche Ursache, dieses zu behaupten, theils ist die praxis dieser Meynung zuwider, wie denn die Rechtslehrer insgemein dafür halten, daß, wenn in Kirchen-Sachen nur bloß von dem Besitz vel quasi die Frage ist, so dann das possessorium vor denen Weltlichen Gerichten gar wohl ausgeführet werden könne, siehe Gail. l. 1. obs. 38. num. 8. Schrader. loc. cit. in not. lit. B. de proc. Camer. tit. 43. n. 19. 20.

§. IX. Zu denen Kirchen-Sachen rechnet man ferner die Zehend-Sachen, wenn der Prediger den Zehenden in petitorio fordert, dahero dann auch bey dem Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gericht in diesem Fall keine appellationes angenommen werden; wenn hingegen der Streit allein in possessorio ist, so kan man abermahlen bey dem Weltlichen Richter klagen, Gail. d. l. 1. obs. 38. num. 1. seqq. Blumius de Process. Camer. tit. 43. n. 21. 22. Sonst erinnert wegen derer Zehenden Schilter. instit. Jur. Canon. l. 2. tit. 8. §. 13. gar recht, daß solche denen Predigern heute zu Tage nicht aus Verordnung des Göttlichen Gesetzes, sondern nur aus Menschlichen Rechten gebühren. Das Päbstische Recht hingegen ist mit dieser Meynung nicht einig, v. tot. tit. X. de Decimis, denn es wollen die Römisch-Catholische Priester in diesem Stück noch gerne Väter des Alten Testaments seyn, weil der Zehende insgemein etwas rechtes einzutragen pfleget. Siehe im übrigen Jacob Blumens Unterricht vom Zehend-Recht.

§. X. Man findet auch in dieser Claß bey denen Rechtslehrern die examina derer Candidaten zum Predigt-Amt, als welche in denen Consistoriis vorgenommen werden, die confirmation derer neu vocirten Prediger, ingleichen die Auffsicht über den öffentlichen Gottesdienst und die eingeführte Kirchen-Ceremonien, sodann auch die Visitation der Kirchen und der Prediger; allein weil dieses alles zu denen Proceß-Sachen, davon wir eigentlich handeln, nicht gehöret, so wollen wir uns auch dabey nicht weitläufftig

tig aufhalten. Eben solche Bewandnis hat es auch damit, daß denen Consistoriis frey gelassen ist, die Tauffe derer Kinder, ingleichen die Priesterliche Copulation der neu angehenden Eheleuthe in privat-Häusern zu verstatten, welche sonst in der Kirchen geschehen muß, ingleichen wegen des öffentlichen Auffgeboths zu dispensiren, daß solches entweder gar nachbleibe und an deßen stat vor Braut und Bräutigam nur eine Vorbitte von der Cantzel abgelesen werde, oder aber, daß an stat des gewöhnlichen dreymahligen nur ein einfaches oder zweyfaches Auffgeboth geschehe. Es gehöret auch hieher die dispensation, wann die Verlobte in der Advents- oder in der Fasten-Zeit Hochzeit machen wollen, als welches sonst verbothen, Schilter Inst. Jur. Canon. l. 2. tit. 11. §. 8. ingleichen die concedirung eines neuen Beicht-Vaters, u. s. f. denn auch in diesen Fällen wird kein ordentlicher Proceß geführet.

§. XI. **Wenn Kirchen-Güter veräussert werden sollen,** so muß das Consistorium vorhero gründlich untersuchen, ob eine Nothwendigkeit verhanden, oder ob der Kirchen zum wenigsten ein Nutzen aus der Veräusserung zuwachsen könne, und hierauf wird nach Befinden das decretum de alienando ertheilet, denn die Kirchen, nicht weniger der Schulen, Hospitäler und anderer piorum locorum Güter, werden nicht anders, als unmündiger Kinder Güter angesehen, wovon mit mehrern nachzulesen Stryk in caut. contract. sect. 1. c. 3. §. 7. usque ad §. 11. inclus. item Redoanus in einem absonderlichen tractat de rebus ecclesiæ non alienandis, wie auch Rebuffus de alienatione rerum ecclesiasticarum. Allein, es gehöret auch diese Materie nicht eigentlich hieher, weil solche cognitio und Decreti interpositio ein actus voluntariæ jurisdictionis ist, nicht aber contentiosæ. Was sonst die Aufsicht über die Administratores und administration derer geistlichen Güter betrifft, davon siehe das vorhergehende Capitel §. IIX.

§. XII. **Wann wegen der Besoldung derer Prediger und der** *accidentien*, welche man als ein Theil der Besoldung anzusehen pfleget, Streitigkeit entstehet, es seye nun zwischen dem Prediger und dem Patrono, oder zwischen denen Eingepfarreten und dem Pfarrer, so gehöret die Sache einig und allein vor das Consistorium. Eben dieses verhält sich auch dergestalt in ansehen der Besoldung derer Küster und anderer clericorum minoris ordinis, wofern in denen Landes-Gesetzen nicht ein anderes ausdrücklich disponiret worden, siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 3.

c. 1.

c. 1. §. 24. zu denen accidentien rechnet man auch, wenn z. E. ein Prediger zwo Kirchen, matrem und filiam, zu versorgen hat, und ihm in dem filial, wenn er daselbst zuletzte prediget, eine Mahlzeit gereichet werden muß. Wenn nun die Filialisten sich dessen weigern, so gehöret die Sache ordentlicher Weise vor das Consistorium, und muß daselbst entschieden werden.

§. XIII. Dieses werden wohl die meiste und vornehmste Sachen seyn, welche vor die Consistoria einig und allein gehören, wann die Frage nicht von der possession, sondern von dem Recht ist. Dann wann von der Steuer-Freyheit eines Kirchen-Guts die Frage entspringet, so gehöret bey denen Evangelischen die Sache nicht vor das Consistorium, sondern vor die Landes-Regierung. In der Verbess. Proc. Ordn. des Herzogthums Magdeburg c. 1. §. 29. ist davon folgender gestalt disponiret: Wenn über der immunität von der contribution und collecten eines denen Kirchen, Schulen und Hospitalien zustehenden Gutes quæstion entstehet, und daß die Güter mit contribution und collecten beleget würden, Beschwerung erwüchse, soll unser Consistorium die Klagen an unser Ober-Steuer-Directorium, vor welches regulariter alle Steuer-Sachen gehören, verweisen, welches, wenn die Sache von der Beschaffenheit, daß sie im Stande Rechtens zu erörtern, selbige an unsere Regierung zu remittiren hat.

§. XIV. Wir gehen nun zu der letzten Classe fort, nemlich zu denenjenigen Sachen, welche von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse entschieden werden können, siehe oben §. III. und die dahero causæ mixti fori heissen. Einige zwar, als Linck. de jur. episcop. c. 12. n. 9 setzen die Ehe-Sachen auch in diese Classe, weil beregte Sachen in dem Fall, da nur bloß de facto und de possessione, nicht aber de jure die Frage ist, auch vor dem weltlichen Richter abgehandelt werden können, siehe oben §. VII. allein auf solche Weise würde zu der ersten Classe gar keine Sache gebracht werden können, weilen man alle geistliche Sachen in caussa possessorii bey denen weltlichen Gerichten anhängig machen kan, oben §. IIX. und IX. Es müssen also die Sachen nach der quæstione juris beurtheilet werden, wiewol wir uns deshalb nicht eben mit iemanden in einen Streit einlassen wollen, sondern es mag einer die Ehe-Sachen referiren zu welcher Classe es ihm beliebet, weil es in effectu nicht sonderlich darauf ankommen wird.

§. XV. Unter denen causis mixti fori treffen wir anfänglich an die geleistete Eydschwüre, in deren Ansehen zuweilen Zweiffel entstehet, ob sie zuläßig oder verbindlich seyn, oder nicht? welche Frage nach der gemeinen Meynung von dem geistlichen Gericht untersuchet und entschieden werden muß: c. 13. X. de judic. Es gehet aber das Päbstische Recht noch weiter, und erlaubet auch alsdann bey dem geistlichen Richter zu klagen, wann iemand dasjenige nicht haben will, welches er vorhin vermittelst Eydes versprochen hatte, c. fin. de for. comp. in 6. oder, wann er von dem geleisteten Eyde wiederum loßgezehlet seyn will. Es kan aber auch solche Loßzehlung wohl von dem weltlichen Richter geschehen, nicht weniger können auch die übrige aus geleisteten Eydschwüren entspringende Klagen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemachet werden, daß es also auf des Klägers Wahl in diesem Stück ankömmt, Setser de jurament. l. 2. c. 14. Gail. 1. obs. 25. allwo er num. 6. anführet, daß die Erben vor dem geistlichen Richter niemalen belanget werden können, wann gleich ihr Erbgeber etwas vermittelst Eydes versprochen hätte, und sie, um solches Versprechen zu erfüllen, verklaget würden, alldieweil der Eyd ein personalissimum quid ist. Bey denen Evangelischen werden die aus geleisteten Eydschwüren herrührende Klagen mehrentheils bey denen weltlichen Gerichten angestellet, es müste dann seyn, daß iemand von seinem Eyde deshalb, weil er ein schweres Gewissen hat, entbunden und loßgezehlet seyn wolte, da man sich zuweilen noch wohl an die Consistoria zu wenden pfleget. Vermöge der Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 20. hat der Landes-Fürst die absolution à juramentis seiner Macht und Hoheit lediglich vorbehalten.

§. XVI. Gleichwie sonst Baldus ad l. 1. C. de oper. libert. n. 3. gar recht saget, daß die Canonisten alle Sachen unter ihren Gerichts-Zwang und zu ihrer Mühle zu ziehen sich bemühen, Canonistas omnia ad suum imperium & ad sua molendina trahere velle: so hat sich solches vor andern bey der gegenwärtigen Materie sonderlich geäussert. Denn sie sagen, so bald ein getroffener contract von denen Partheyen vermittelst Eydes bestärcket wird, so überkömmt dergleichen contract sofort eine geistliche Natur, und kan dannenhero wegen solcher anklebenden Geistlichkeit daraus bey dem geistlichen Richter Klage erhoben werden. Dahin gehöret ihre Regel: virtutem & efficaciam juramenti esse, ut forum foro adjiciat. In Spanien haben es des Pabstes Creaturen so arg gemacht,

macht, daß auf diese Weise fast keine Klage mehr, so aus einem contract hergerühret, bey denen weltlichen Gerichten vorgekommen, weil man die meiste Handlungen durch Eyd-Schwüre befestiget hat, dahero dann die Könige in besagtem Spanien bewogen worden, ein eigenes Gesetze zu machen und darinnen ernstlich zu verbieten, daß in Zukunfft dergleichen eydliche Bestätigung der contracten nicht ferner geschehen solte, mit dem Anhang, daß derjenige Notarius, welcher sich gelüsten lassen würde, den Eyd von denen contrahenten aufzunehmen, und ihn dem contract einzuverleiben, seines Amtes zu entsetzen und er die confiscation der Helffte seiner Güter zu gewarten, wovon nachzulesen bey Setfero de jurament. l. 1. cap. 25. num. 83. seqq.

§ XVII. Ferner kommen in dieser Classe vor diejenige Sachen, welche einen **unziemlichen Wucher** betreffen, wenn nemlich ein Gläubiger höhere Zinsen nimmet, als in denen Landes-Gesetzen erlaubet ist. Dahero nun finden wir unterschiedliche Straffen, deren einige von dem weltlichen, einige aber von dem geistlichen Richter solchen Wucherern zuerkant zu werden pflegen. Die weltliche Straffe ist, daß die Wucherer unehrlich gemachet werden, l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. ingleichen, daß sie den vierdten Theil des ausgeliehenen Capitals verliehren, davon die Helfte des Wucherers, die andere Helffte aber des Schuldners ordentliche Obrigkeit bekömmet, wann diese unter verschiedenen Obrigkeiten sich befinden; wann hingegen der Wucherer und der Schuldner unter einem Gerichts-Zwange sich befinden, so nimmt auch diese Obrigkeit den beregten vierdten Theil allein zu sich, Rec. Imp. de A. 1577. tit. 17. §. 8. In Sachsen wird gar das gantze Capital confisciret, Carpzov. prax. crim. qu. 92. num. 28. seqq. Die geistliche Straffe ist, daß man einen Wucherer nicht zum Abendmahl lässet, ihm auch kein ehrliches Begräbniß verstattet, c. 2. de usur. in 6. Allein, ich habe bereits in der introduction ad Pandectas tit. de usuris §. 8 erinnert, daß diese Straffen mehr in der theorie, als in der praxi bestehen. Ich meines Theils weiß noch kein Exempel, daß einem Wucherer die Absolution, die Parentation, die Leichen-Predigt, oder das ehrliche Begräbniß sey versaget worden. Ein guter Beicht-Pfennig und ein Legatum ist nicht zu verachten. Es ist ohnedem noch immer die Frage: ob denn auch dieser, oder jener, eben unter dergleichen gottlose Wucherer gezehlet werden könne? Es mangelt niemalen an Entschuldigungen, und man muß überdem iederzeit nach der Liebe das beste hoffen.

Inzwischen gehen viele Römische Lehrer so weit, daß sie die cognition über das angeführte Laster einig und allein dem geistlichen Richter zueignen, wovon nachzulesen bey Julio Claro in pract. crim. quæst. 37. num. 2. Es ist aber dieses nicht zu dulden, und bey denen Evangelischen wendet man sich in solchen Sachen, wann sie ja zur Klage kommen solten, gar selten an die Consistoria, sondern es wird alles bey der weltlichen Obrigkeit ausgemachet, vor welche es ohnedem eigentlich gehöret. Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1 §. 20. ibi: unerachtet in denen Päbstlichen Rechten ein anderes versehen.

§. XIIX. Mit denen Begräbniß-Sachen hat es diese Bewandniß. Wenn gefraget wird: ob ein Cörper auf dem Gottes-Acker (Kirchhofe) zu begraben, oder ob er nicht vielmehr auf dem Schind-Anger, oder unter dem Galgen von dem Hencker eingescharret werden solle? so gehöret die Untersuchung und Entscheidung der Frage vor die weltliche Obrigkeit. Eben so verhält sichs auch, wann iemand vor einen andern die nöthige Begräbniß-Kosten vorgeschossen hat, und selbige von des Verstorbenen hinterlassenen Erben wieder fordert. Wenn hingegen Zweiffel vorfällt, ob nicht in einem, oder andern Fall die Ceremonien zu mäßigen, wie in Ansehen dererjenigen zu geschehen pfleget, welche sich aus Melancholie ums Leben gebracht haben, z. E. daß sie nur mit dem halben Geläut und der halben Schule begraben werden, item, wenn Anfrage geschiehet, ob eine Leich-Predigt zu verstatten, oder nicht? so gehöret die Sache vor das Consistorium, B. Stryk. in us. modern. ff. tit. de religios. §. 5. Carpzov. Jurisp. Consist. l. 2. Def. 378. wiewohl nicht zu läugnen, daß die Consistoria ihnen auch zuweilen in dem Fall die cognition anmassen, wann die Frage vorkömmt, ob nicht der Cörper an einem unehrlichen Ort zu begraben? Wie aus denen von dem Ober-Consistorio zu Dreßden abgelassenen und bey Carpzovio d. l. 2. def. 377. in fin. befindlichen Verordnungen zu ersehen. Wenn wegen derer Begräbnissen selber Streit entstehet, pfleget die Sache auch mehrentheils bey denen Consistoriis angebracht zu werden, wann nemlich die Frage de jure ist, wem das Begräbniß zugehöre? wenn hingegen nur über der possession gestritten wird, so kan der weltliche Richter die Sache entscheiden, Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 8. §. 2. Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 22.

§. XIX. Gleichwie die Kirchen-Gebäude an sich selbst unter die jurisdiction des Consistorii gehören, also hat es mit denen Pfarrhäusern,

Schulhäusern, Küsterhäusern, und Gottes-Aeckern gleiche Bewandnis. Es entspringet aber dabey die Frage, wenn in Kirchen, in Pfarr- und dergleichen Häusern, ingleichen auff Kirchhöffen, oder Gottes-Aeckern, von iemanden, der nicht geistliches Standes ist, ein Verbrechen begangen wird, ob auch dem Consistorio wegen eines dergleichen Verbrechens die cognition zustehe? Ein von dieser Frage handelendes und von der Juristen-Facultät in Franckfurt ertheiltes Responsum findet man bey Stryk o in us. modern. ff. tit. de jurisdict. §. 20. in welchem beregte Frage gar recht mit Nein beantwortet wird, angemercket derjenige, welcher an dergleichen Orth ein Verbrechen begehet, sich auff kein privilegium des Orths (wie zwar wohl öffters im Pabstthum geschiehet,) beruffen kan, weil Er durch sein Verbrechen sich aller Privilegien verlustig gemachet hat, v. Schurff. Cent. 2. Cons. 21. Linck. de jur. Episc. c. 12. n. 18.

§. XX. Die Römisch-Catholische rechnen auch zu denen causis mixti fori so gar alle Sachen, welche **Wittben, Wäysen,** und insgemein alle so genannte personas miserabiles betreffen, v. c. ex parte 15. X. de for. compet. wohin auch die **Bedrängte** gehören, Concil. Matiscon. II. can. XV. Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 10. welcher Autor auch zwar das Concil. Toletan. IV. c. 31. anführet, in welchem aber weiter nichts enthalten ist, als daß die Geistliche eine Erinnerung thun sollen, wann sie sehen, daß die Armen gedrücket werden, und wann diese geistliche Erinnerung nicht helffen will, daß sie die Sache alsdann dem Könige hinterbringen, und denselben um Beschützung derer Bedrängten anruffen. Es hat indessen die Erfahrung gelehret, daß unter dem angeführten Vorwand die Geistliche im Pabstthum fast alle Sachen an sich gezogen haben, welches denen Teutschen Reichs-Ständen schon vormalen Gelegenheit gegeben, sich darüber zum höchsten zu beschweren, wie davon unter andern handelt Linck. de jur. episcop. c. 11. num. 33. seqq. und folgende Worte aus dem §. item so weltliche Personen 60. Gravaminum Nationis Germanicæ A. 1522. Noribergæ Oratori Pontificis exhibitorum sonderlich anzumercken sind: So weltliche Personen in weltlichen Sachen bey denen geistlichen Richtern um Ladung ansuchen, und fürgeben, die weltliche Obrigkeit habe ihnen nicht recht helffen wollen, so erkennen die geistliche Richter denenselben Ladung und andere Proceß, ehe sie zuvor gründlich anzeigen, und beweisen, daß ihnen das Recht von weltlicher Obrigkeit versaget sey. Allein es ist damit zu solcher Zeit wenig ausgerich-

 tet

tet worden. Ziegler ad Lancellot. instit. jur. canon. l. 3. tit. 1. §. 1. verb. vel miserabilitas personarum, hat gar wol angemercket, daß die Päbste derer Witben und anderer personarum miserabilium Sachen aus einer blossen æmulation vor die geistliche Gerichte gezogen haben. Denn gleichwie, vermöge des l. un. C. quand. imper. int. pupill. beregten Personen frey stehet, mit Vorbeygehung des Richters erster instantz sich sofort an den Käyser, oder den Landes-Fürsten mit ihren Klagen zu wenden: Also hat der Pabst nicht geringer seyn wollen, als der Käyser, und hat dannenhero solchen Personen frey gelassen, mit Vorbeygehung aller weltlichen Gerichte bey denen Geistlichen Hülffe zu suchen.

§ XXI. Was die heutige praxin anlanget, so verstattet man auch bey denen Catholischen in Teutschland denen geistlichen Richtern nicht gerne, daß sie so gar weit um sich greiffen, siehe Zieglern loc. cit. verb. at vero id extra territorium Pontificis impune contemnitur. Foller. ad Marantam & alii apud Schrader. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 10. §. 2. lit. B. in not. Betreffend die Evangelische Lande, so setzet zwar Linck. de jur. Episcop. c. 12. num. 21. und vor ihm bereits Brunnem. de jur. eccles. l. 1. c. 6. membr. 7. daß die Vorsorge vor arme und bedrängte, auch verlassene Personen dem Predig-Amt zustehe; allein hieraus folget keine jurisdictio, wie solches deutlich zu sehen aus dem von Brunnemanno loc. cit. §. 6. angeführten Orth der Märckischen Consistorial-Ordnung de A. 1573. tit. 10. Und daneben sollen sie (die Pfarrer) mit Fleisse Achtung geben, wie die armen Leuthe, beyde in Häusern und Hospitälen, mit Speise, Tranck, Balbieren und anderer Wartung versorget werden, und da sie bey jenen in deme Mangel spühren würden, sollen sie solches dem Rathe, auch den Vorstehern der Hospitäler und gemeinen Kasten, auf den Dörffern aber den Junckern, Schultzen, Kirch-Vätern, und gemeinen Bauren vermelden, ihnen gebührliche Hülffe und Rath verschaffen. Zudeme findet man viel redliche Leute, und Hauß-Armen, die ihre Nothdurfft in solchen Kranckheiten und Gebrechen niemands klagen dürffen, und doch grossen Mangel leyden, sollen derowegen die Pfarrer die reichen und wohlhabenden Leute ansprechen, und christlich vermahnen, daß sie solchen Armen an Geld, Speise, und sonsten behülfflich und tröstlich seyn, weil diß eben das Werck, dabey man die Christen am meisten erkennet, ist; Auch das Volck auf der Cantzel erinnern, daß sie den armen Leuten, in Kranckheit und sonst, gerne Hülffe thun,

und darzu williglich in den gemeinen Kasten einlegen, darauf die Pfarrer dann mit Fleisse sehen sollen, daß solches unter die Armen nicht nach Gunst, sondern nach eines ieden Nothdurfft ausgetheilet, daß auch sonst mit der Kirchen, und des Kastens Einkommen nicht eigener Nutz gesuchet, sondern zu Beförderung und Unterhaltung der Kirchen-Diener und Gebäude gewandt werde. Bey denen Evangelischen haben sich also wol die Consistoria in dergleichen Sachen nicht zu mischen. Denn es gebrauchen entweder die Wittwen, Wäysen, und andere personæ miserabiles ihres sonderbahren Rechts aus dem vorhin angeführten l. un. C. quand. Imper. int. pup ll. und klagen sofort bey dem Fürsten selbst, oder bey dem höchsten Gericht, welches die Person des Fürsten vorstellet; oder aber sie begeben sich solches ihres Rechts, und stellen die Klage bey dem Richter erster instantz an. In dem ersten Fall wird der Fürst, oder die Landes-Regierung wol schwerlich zugeben, daß das Consistorium sich der Sache anmasse, und in die jurisdiction eingreiffe; in dem andern Fall hingegen stehet denen personis miserabilibus frey, sich an den Ober-Richter zu wenden, und sich über den Richter erster instantz zu beschweren, wann dieser nicht unpartheyische Justiz administriren will, in welchem Fall der weltliche Oberrichter schon dahin sehen wird, damit niemanden einiges Unrecht wiederfahre. Eben so verhält sichs auch, wann sonsten der weltliche Unter-Richter auch in Ansehen solcher Personen, welche nicht miserabiles sind, in administrirung der Justiz säumig ist, dahingegen die Römisch-Catholische auch in diesem Fall dem geistlichen Richter die Untersuchung und Entscheidung der Sachen beylegen, siehe Schradern de caus. for. eccles. c. 1. tit. 10. §. 3.

§. XXII. Wir kommen nun zu denen **Verbrechen**, welche von weltlichen Personen begangen werden, und doch nichts destoweniger vor die geistliche Gerichte gehören. Diese werden gleichfalls in zwo Classen getheilet. Einige gehören vor die geistliche Gerichte gantz allein, einige hingegen sind wiederum mixti fori, das ist, sie können von beyden, dem geistlichen und auch dem weltlichen Richter, mit Straffe beleget werden.

§. XXIII. Zu der ersten Art gehöret anfänglich die **Ketzerey**, wenn iemand angeklaget wird, daß er von einem Grund-Artickel der Christlichen Religion abtrete, wiewol annoch ein grosser Streit unter denen Theologen ist, wie viel solcher Grund-Artickel seyn, und ob dieser oder jener zu bemeldeten Artickeln gerechnet werden solle, oder nicht, dahero denn

z. E.

z. E. die Päbstler viel mehrere und andere Glaubens- und Grund-Artickel haben, als die Evangelische, und also auch bey ihnen die Ketzermacherey viel mehr im Gebrauch ist, als bey anderen Religionen, wiewol es auch bey diesen daran nicht gäntzlich ermangelt. **Ordentlicher Weise** gehöret nach dem Päbstlichen Recht einem jeden Bischoff in seiner Dioeces das Recht wider die Ketzer zu inquiriren, und sie zu bestraffen, und wenn ein Gerücht entstehet, daß sich in solcher Dioeces Ketzer aufhalten, so ist er verbunden, ein oder zweymal dieselbe zu durchreisen, und an dem verdächtigen Ort einige, ja auch nach Gelegenheit alle Einwohner mit einem Eyde zu belegen, und sie zu befragen, ob ihnen nicht bewust, daß sich daselbst Ketzer aufhalten, oder heimliche Zusammenkünffte angestellet werden, c. excommunicamus. 13 §. 7. X. de hæretic. wenn nun ein Bischoff hierinnen säumig ist, wird er seines Amts entsetzet d. c. 13. §. 8. **Ausserordentlicher Weise** bestellet überdem der Pabst zuweilen gewisse Inquisitores hæreticæ pravitatis, zu dem Ende, daß sie entweder nebst denen Bischöffen zugleich, oder vor sich besonders die Ketzer verfolgen und ausrotten sollen, c. per hoc. 17. de hæret. in 6. Diese Inquisitores können inzwischen wider die Bischöffe selbst nicht inquiriren, wofern ihnen solches von dem Pabst nicht insonderheit und ausdrücklich aufgetragen worden, wann nun solches nicht geschehen, die Inquisitores aber dennoch erfahren, daß ein Bischoff in eine Ketzerey verfallen sey, so müssen sie es bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom anmelden, c. 16. de hæret. in 6. Im übrigen wird bey denen Processen wider die Ketzer gantz summarisch, wie sie es nennen, verfahren, man lässet keine Advocaten zu, hingegen kan ein jeder Zeuge seyn, wann er auch gleich sonst im Kirchen-Bann wäre, wie solches nebst denen auf die Ketzerey gesetzten Straffen aus dem Päbstlichen Recht weitläufftig angeführet hat Corvinus in jur. Canon. l. 4. tit. 7. §. 9. seqq. Auf gleiche Weise gehöret auch vor den geistlichen Richter die Inquisition wider die Schismaticos, welche nicht in einem Grund-Artickel, sondern nur in Neben-Fragen von der orthodoxen Religion abweichen, nicht weniger wider die Apostatas, welche die Christliche Religion gantz und gar verläugnen, und zum Türcken- oder Heydenthum, oder auch zu denen Jüden fallen, davon besagter Corvinus d. l. 4. tit. 8. & 9. handelt.

§. XXIV. Wenn bey denen Evangelischen iemand wegen Ketzerey beschuldiget wird, so ziehet man die Sache auch vor die Consistoria, berichtet

richtet sie aber insgemein auch zugleich an den Landes-Fürsten. Im übrigen aber haben Christliche und berühmte Politici vorlängst schon gewiesen, daß es denen Grund-Sätzen der Christlichen Evangelischen Religion nicht gemäß sey, denen Ketzern ein ehrliches Begräbniß zu verweigern, oder sie sonst mit einiger weltlichen Straffe zu belegen, alldieweil der Glaube, so fern er ein Werck des Verstandes ist, denen Gesetzen nicht unterworffen, die Ketzerey aber in einem Irrthum des Verstandes, nicht aber in dem Willen bestehet, folglich selbige vor kein Verbrechen gehalten noch bestraffet werden kan, Conring. de Majestatis civilis autoritate & officio circa sacra th. 116. 117. allwo er unter andern den schönen Spruch des Apostels 2. Corinth. 10. v. 4. & 5. anführet: Die Waffen unser Ritterschafft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor GOtt, zu verstören die Bevestungen, damit wir verstören die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebet wider das Erkäntnis GOttes, und nehmen gefangen alle Vernunfft unter dem Gehorsam Christi. Man muß dannenhero diejenige, welche man für Ketzer hält, mit Liebe und Sanfftmuth, auch trifftigen Gründen aus dem Worte GOttes wiederum auf den Weg der Wahrheit zu bringen suchen, wenn aber nichts helffen will, die Sache GOTT befehlen, siehe Zieglern ad Lancellott. l. 4. tit. 4. §. 3. verb. in hæresi autem deprehensi. Solte iedoch endlich ein Fürst in der Meinung stehen, daß es für seine Unterthanen besser seyn möchte, wenn der Ketzer nicht im Lande bliebe, so kan er ihm wol auflegen, daß er sich aus dem Lande wegmache, nur muß es keine Straffe und Landes-Verweisung seyn, wie zwar Carpzov. prax. crim. qu. 44. num. 31. dafür hält, sondern eine blosse emigration und also ohne Nachtheil des ehrlichen Namens, welches weitläufftiger ausgeführet hat der Hr. Geh. Rath Thomasius in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten beym XVIII. und XIXten Satz. Es ist dannenhero zu bedauren, daß noch viele, so wol von unsern Theologis als Juristen, die Päbstliche Tyranney von Bestraffung der Ketzer nicht deutlich genug erkennen, und ob sie wol die Todes-Straffen nicht billigen, nichts destoweniger doch andere Straffen, als Landes-Verweisung und dergleichen, zulassen.

§. XXV. Zu dieser ersten Classe (siehe §. XXII.) gehöret auch die Simonie, oder **Erkauffung geistlicher Aemter**, als welches Laster die Canonisten vor die grösseste Ketzerey halten, und alle andere Verbrechen in der Gegenhaltung gegen dieses vor geringe schätzen, siehe Stryk. ad jus

eccles. Brunnem. l. 2. c. 18. §. 5. verb. voluntas emendi. Im Päbstlichen Recht wird es begangen per munus à lingva, wenn man gute Worte giebet und durch blosse Gunst den Dienst erhält: per munus à manu, wenn man wircklich Geld giebet, und, wie man zu reden pfleget, mit der krummen Hand kömmet: ferner per munus ab obsequio, wenn man vor die Beforderung andere Dienste wiederum leistet, Corvin. jur. Canon. l. 3. tit. 2. §. 6. M. Johann Block aber in seinem untergehenden Lutherthum in ihren meisten Predigern erzehlet diese drey Arten: Bettel-Vocationes, Geld-Vocationes, Weiber-Vocationes, Dn. Thomas. in not. ad Monzamb. c. 3. §. 6. lit. a. Von denen übrigen Arten der Simonie, welche sonsten erzehlet zu werden pflegen, wollen wir anietzo nicht handeln, weil es nicht eigentlich zu unserm Zweck gehöret, siehe indessen Schradern in tract. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 11. §. 9. & 10. Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 18. §. 8. verb. pro dispensatione pecunia, it. ad. §. 9. und Brunnem. selbst in besagtem tractat l. 2. c. 18 §. 6. sqq. Wann bey denen Evangelischen Sachen vorkommen, daß mit Bestellung derer Prediger nicht rechtmäßig verfahren worden, so gehören solche Sachen ausser Zweiffel auch vor die Consistoria.

§. XXVI. So viel von denen zu der ersten Classe gehörigen Verbrechen, siehe oben §. XXII. Zu der andern Classe gehöret verbotener Wucher, wovon aber bereits oben §. XVII. gehandelt worden. Ferner rechnen die Päbstische hieher GOttes-Lästerung, Mißbrauch der H. Schrifft, Meineyd, Zauberey, Wahrsager-Künste, Befragung kluger Männer und Frauen, Kirchen-Raub, das Laster der zwiefachen Ehe, Schrader loc. cit. §. 12. seqq. Brunnem. d. l. 2. c. 18. Allein, bey denen Evangelischen ist bekand, daß dergleichen Verbrechen von der ordentlichen weltlichen Obrigkeit bestraffet werden, und also vor die Consistoria nicht gehören. Von Ehe- und Schwängerungs-Sachen siehe oben §. V. & VI. und in diesen Fällen, nicht weniger, wann sich Braut und Bräutigam vor der Hochzeit zusammen gefunden haben, dictiren die Consistoria die Kirchen-Busse.

§. XXVII. Ehe wir weiter fortgehen, wollen wir noch diese Frage berühren, wie es zu halten: wenn zwischen dem Fürsten und dessen Gemahlin selbst ein Streit entstehet, und sie von einander geschieden seyn wollen, bey welchem Richter nemlich die Klage angebracht werden könne? Ich habe diese Materie bereits A. 1702. in einer auf der hiesigen Uni-

Universi. ät gehaltenen Disputation de judice in causis Principum protestantium matrimonialibus weitläufftig abgehandelt, daraus ich nur die Haupt-Sätze kürtzlich anhero setzen will. Das Käyserliche Cammer-Gericht kan in diesem Fall nicht Richters-Stelle vertreten, weil diejenige, welche anfänglich solch Gericht angeordnet haben, insgesamt der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen, und sie also dem Cammer-Gericht die Macht, in Ehe-Sachen zu urtheilen und zu erkennen, nicht mitgetheilet haben, weil dieselbe als geistliche Sachen angesehen wurden. Nachhero sind zwar auch der Evangelischen Religion zugethane Assessores bestellet, allein es ist doch deshalb in Ansehen derer Ehe-Sachen keine Aenderung gemachet worden, Schweder introduct in jus publ. part. spec. s. ct 2. c. 17. §. 31. cit. Disput. §. 22. Weil dann nun die Ehe-Sachen vor das Cammer-Gericht nicht gehören, so können selbige auch vor denen Austrägen nicht erörtert werden, weil diese gleichfalls nur in eben denenjenigen Sachen zu cognosciren haben, welche hernach vermittelst der appellation an mehrermeldetes Cammer-Gericht gebracht werden können, dict. Disp. §. 18. 19. Ferner kan auch der Käyser selbst nicht in Ehe-Sachen Richters-Stelle vertreten, so lange er nach denen Gründen seiner Religion die Ehe vor etwas geistliches und vor ein Sacrament hält, und weil nun der Reichs-Hoff-Rath von Käyserlicher Majestät dependiret, so kan er keine mehrere Gewalt haben, als der Käyser selbst, dict. Disput. §. 24. seqq.

§. XXIIX. Einige, welche das bishero angeführte wohl eingesehen, haben denen Evangelischen Reichs-Fürsten diesen Vorschlag gethan, sie möchten unter sich ein allgemeines Consistorium aufrichten, solches sowol mit Politicis, als auch Theologis besetzen, und demselben die Entscheidung derer in Ehe-Sachen unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten überlassen, wohin sonderlich Linckii und Schwederi Meynung gehet, cit. Disput. §. 37. seqq. Heydenus Borromeus Riccruntus in not. ad Schützii Manuale pacificum (welchen Riccruntum Thulemarius in Respons. jur. de appellat. in caus. ecclesiast. addit. VI. vor Hieronymum Brücknerum, der Autor Anti-Vindiciarum Hildesiensium p. 116. aber in fin. vor den Herrn Eyben hält,) ist dabey der Meynung, es könte dergleichen Consistorium auf diese Weise gar leicht bestellet werden, wann man die Macht, in Ehe-Sachen unter Evangelischen Fürstlichen Personen zu erkennen, denen bey dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht allbereit befindlichen Evangelischen Räthen und Assessoribus auftrü-

ge, daß sie mit Ausschliessung derer Catholischen alles allein expedirten. Solten aber diese deshalb, weil sie etwa sonst mit andern Verrichtungen gnugsam beladen, dem Werck nicht allein vorstehen können, so dürffte man nur nach Riccrunti Meynung besagten Reichs-Hoff-Räthen und Assessoribus annoch einige Evangelische extraordinarios an die Seite setzen, welche ihnen die bey Entscheidung derer Ehe-Sachen mit unterlauffende Beschwerlichkeit erleichtern könten. Allein ich habe in der angezogenen Disputation bereits gewiesen, daß dieser von einem allgemeinen Evangelischen Consistorio auf die Bahn gebrachte Vorschlag so vielen Schwierigkeiten unterworffen sey, daß man menschlichem Ansehen nach nicht vermuthen könne, daß er iemalen ins Werck gerichtet werden solte.

§. XXIX. Was meine Meynung von dieser Sachen betrifft, so habe ich selbige cit. Disput. §. 47. seqq. eröffnet. Man muß zweene Fälle behutsam von einander entscheiden. Der erste ist, **wenn der Fürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin erkieset, der andere aber, wann er sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet.** Wir wollen von einem ieden Fall absonderlich handeln.

§. XXX. In dem *ersten* Fall, wann ein Fürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin ihm erkohren, ist er selbst Richter in seiner eigenen Sache, denn er hat sonst in dieser Welt keinen Richter über sich, seine Gemahlin hingegen kömmet dadurch von dem Bande der Unterthänigkeit nicht loß, ob sie gleich von ihm in die eheliche Gesellschafft auf- und angenommen worden. Diese meine Meynung gefällt D. Schradern in tract. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 3. lit. f. in not. gar nicht, sondern er hält sie vor gefährlich, weil, wie er saget, die Eigenliebe, so iedem Menschen angebohren, kaum zulässet, daß iemand in eigenen Sachen unpartheyisch urtheilen solte. Allein, es hatte diesen Zweiffel schon vormals, und ehe ich meine Disputation schrieb, D. Bardili auch gemachet, worauf aber bereits in besagter Disputation §. 49. zur Gnüge geantwortet worden. Hätte D. Schrader die daselbst angeführte Gründe angegriffen und sie zu widerlegen gesuchet, so wolte ich anietzo widerum darauff antworten; da er aber solches nicht gethan, so ist es ja damit wol nicht ausgerichtet, daß man nur nach Gefallen eine Meinung so schlechterdings vor gefährlich ausgiebet. Er will zwar dem Reichs-Hoff-Rath die Macht beylegen, in denen Ehe-Sachen derer Evangelischen Richters Stelle zu vertreten; allein weil er gleichfalls meine Gründe nicht widerlegen können, so kan ich auch seiner Meynung noch

nicht

nicht Beyfall geben. Im übrigen habe ich bereits in der Disputation §. 56. angeführet, daß ein Fürst, wenn er Klägers Stelle vertritt, wohl und löblich handele, (ob er gleich nicht daran verbunden ist,) wann er die Sache seinem Consistorio übergiebet, auch zugleich, allen Verdacht desto besser zu vermeiden, denen Beysitzeren des Consistorii diejenige Pflicht erlässet, womit sie ihm zugethan sind: oder, dafern er an des Beklagten Stelle stehet, wann er die Entscheidung der Sachen entweder seinem eigenen, oder, welches noch besser ist, einem auswärtigen unpartheyischen Consistorio überlässet.

§. XXXI. In dem andern Fall, wann der Fürst sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet, so ist gar kein Richter verhanden, und es kan auch der Fürst selbst nicht die Stelle eines Richters vertreten. Es kommet dannenhero bloß auf eines ieden Gewissen an, und wann also einer von solchen Fürstlichen Ehegatten in seinem Gewissen versichert ist, daß er eine rechtmäßige Ursach habe, so kan er sich von dem andern sondern, und ist deshalb in der Welt niemanden, wol aber GOtt, dem Könige aller Könige, und HErrn aller Herren, dermahleneins Red und Antwort zu geben verbunden. Inzwischen ist es abermal wohl und löblich gehandelt, wann auch in diesem Fall beyde Theile entweder auf ein Evangelisches Consistorium, oder eine Juristen-Facultät, oder sonst auf andere Schieds-Richter compromittiren und denenselben die Entscheidung der Sachen überlassen. Allein dieses kömmet auf der Partheyen Belieben an, und können sie dazu nicht gezwungen werden, v. Disp. cit. §. 50. 61. seqq.

§. XXXII. Das bishero angeführte gehet nicht nur allein die regierende Fürsten an, sondern es lässet sich auf gleiche Weise auch auf appanagirte Herren appliciren, alldieweil diese des regierenden Herren Unterthanen nicht werden, und folglich vor dessen Consistoriis wider ihren Willen nicht belanget werden können. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Fürstlichen Kindern, welche zwar Hoffnung haben, nach derer Fürstlichen Eltern Tode zum Regiment zu kommen, noch zur Zeit aber solches Regiment nicht führen, sondern annoch in der väterlichen Familie sind, wovon in der offt angezogenen Disputation §. 63. und 64. ebenfalls bereits gehandelt worden.

§. XXXIII. Was sonst insonderheit das Ober-Consistorium zu Dreßden betrifft, so sind die vor dasselbe gehörige Sachen in der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung rubr. was Sachen für dieses Consisto-

rium gehören und daselbst angebracht werden sollen, folgender gestalt determiniret:

Damit dieses Consistorium mit unser Regierung nicht vermischet werde, oder weiter greiffe, denn sein Befehlich und Amt ausweiset, sondern beyde in vorfallenden Sachen einander die Hand bieten, und in allen ziemlichen Dingen getreulich helffen, sollen alleine nachfolgende Sachen bey diesem unsern Consistorio angebracht und entschieden, auch da an execution ihrer decreten und Urtheil Mangel vorfiele, ihnen von unsern Räthen und Regierung nothdürftige Befehlich mitgetheilet, und über ihnen in allen ziemlichen rechtmäßigen Dingen gehalten werden.

Was die reine Lehr göttliches Worts, rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten, Christliche Ceremonien, und alles das belanget, was unserer Kirchen-Ordnung anhanget, und deren einverleibet ist.

Was der Superintendenten, derselben Adjuncten, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Diener Amt und Verrichtung halb geklaget wird.

Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot GOttes der ersten Taffel gesündiget wird, als da sind, Abgötterey, Ketzerey, Zauberey, Weissagen, Zeichen-deuten, Segen-sprechen, Gottes-Lästerung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacramenten und desselben Diener, und was dergleichen mehr wider diese Gebot gesündiget werden mag.

Was auch wider die andere Taffel der göttlichen Gebot gesündiget wird, soll auch mit bescheidener maß, wie folget, dahin gehören.

Nemlich, wenn ein Superintendens, oder Pfarrer befinden und in der Visitation, oder auch, da es den Verzug nicht leiden könte, sonsten einbringen würde, daß öffentliche unläugbare Sünden und Laster, Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunckenheit, verbotene Spiel, Diebstahl, Wucher und unbillige Contract, Lügen und was dergleichen mehr wider GOttes Wort und Gebot, mit Aergerniß der Kirchen begangen, und über gebührliches Erinnern von der weltlichen iedes Orts Obrigkeit nicht gestraft wird.

Particular-Schulen, und was vermöge der Ordnung demselben anhanget.

Unsere drey Fürsten-Schulen.

Unsere Stipendiaten, die bey beyden unsern Universitäten erhalten werden.

Was

Was von beyder Universitäten Visitatorn in Consistorial-Sachen anhero gelanget und berichtet wird.

Aufsehen auf die andern beyde Consistoria.

Rechnungen der Universitäten und Fürsten-Schulen.

Rechnungen der Stipendien zu Leipzig und Wittenberg.

Alle Ehe-Sachen, so vormals in das Meißnische Consistorium gehöret haben, und allda verrichtet worden seynd.

Ausschreiben und Anordnung der Visitation, die des Jahrs zweymal gehalten sollen werden.

Ausschreiben und Verrichtung des Synodi.

Abfertigung der darauf gefallenen Decreten und Execution derselben.

Kirchen- und Hospital-Rechnungen, und was dabey nothwendig an- oder abzuschaffen seyn will.

Verwaltung des angeordneten Kirchen-Kastens, desselben Rechnung, Ausgabe und Einnahme.

Nachdem aber diese Sache durch unsere Consistorien alleine nicht gäntzlich verrichtet werden können, sondern in etlichen unser Regierung, in etlichen aber auch unsere Rentherey ersucht werden, und die hülffliche Hand bieten muß, als wird hernach zu vernehmen seyn, wie weit sich iedes Theil seines Amts zu gebrauchen haben, und kein Theil dem andern Eingriff thun solle.

§. XXXIV. Wegen derer beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg ist folgender massen disponiret:

Damit guter und gebührlicher Unterscheid, zwischen den weltlichen und Kirchen-Gerichten gehalten, und dieselbigen nicht mit einander vermischet werden, sollen nicht allerley, sondern allein die Sachen, und mit solcher Maß in das Consistorium angenommen, gehandelt und verrichtet werden, wie hernach folget:

Erstlich alle Ehe-Sachen, wie sie Nahmen haben, welche durch die Superintendenten und iedes Orts Obrigkeit, auf die ihnen zugestellete Ordnung nicht können verrichtet und verglichen werden.

Alle ärgerliche Sünde und Laster an den Lehrern und Zuhörern, wider die erste und andere Tafel der Gebot GOttes, allein so viel die gradus admonitionum, und nicht die weltliche Straffe belanget, wie solches in den Synodis verordnet werden.

Alle

Alle Sachen, die Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, Vocation, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Dimission, Suspension, Handlung und Verbrechung, belangend, auf maß, wie bey den Synodis verzeichnet.

Alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Kasten-Güther, Lehen, Einkommen, Nützung, Gebäud und Besserung, darzu der Kirchen-Diener Besoldung betreffend.

Der Küster oder anderer Meuterey, oder unordentliche, ungebührliche Sachen wider die Pfarrer und Kirchen-Diener.

Und in Summa, was in dem Kirchen-Regiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert, soll alles auf die gegebene Maß in den Consistoriis verrichtet werden.

§. XXXV. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung findet sich nach Mevii Anführen part. 3. Decis. 257. num. 6. in not. folgende Disposition sub rubrica: Verteckenüß, wat Saken vor de Consistoria över derjenigen, so van den Hofgerichten dahin remittiret werden, gehörig sind.

Alle striedige Saken in der Lehre unde van Ceremonien in der Kerken, Inholt der Kercken-Ordnunge.

Thomandern, alle Gadeslesteringe, Blasphemien, Tövereyen, spöttliche Reden wedder GOtt und de hillige Schrifft, wenn die Overtcheit up Erinneringe des Consistorii, welcker in allewege verhör gan schall, sümig iß, wäre äverst wedder den Deeder Lievesstraffe, edder Verwiesinge des Landes tho erkennen, schölen de Consistorialen solches an de ordentlike weltlike Oeverichtheit gelangen, welcke ferner wat recht ungesümbt verordnen werd.

Thom drüdden, van Disciplin unde der Pfarrherren, Predigern, Scholen- unde Kercken-Denern, item Erringe unde Hadersaken under densülven, iedoch utherhalven derjenigen, so criminal tho achten, inholts der Kercken-Ordnunge. item, wo sick iemand ohne ordentlicken Berop, ordination unde examen Kercken- oder Schol-Aembter understünde, und wat süß vermöge der Kercken-Ordninge vör dat Consistorium gehört.

Thom veerden dee Eesaken unde wat denn mit Verlöffnißen, gradibus, divortiis, unde süß anhängig iß, derglicken Eebrock, uneelicke Beewaninge, Schwekinge, Blotschanden, Copler, Coplerinnen, soferne dee

dee Oeverichheit över Erinneringe des Consistorii nicht straffen würde, iedoch dat dee ordentlike Straffe an Lieff, Lebend, Gut, edder Landes-Verwiesinge der ordentliken weltliken Oeverichheit gelaten werde. Item, alle Tumult, wedderropent unde perturbation des göttliken Amtes in der Kercken, effte up Kerckhöffen, moetwillig verschuldent, der Kercken unde dergleicken Sacken. Item, Legaten unde wat tho Göttliken unde milden Saken vermaket iß, dat solckes in esse erholden und in keene affgödtische Mißbrücke, ungeachtet, dat idt dee Verstorvene dergestalt verordnete, gestadtet, edder angelecht, sünder in Christliken gottseligen Gebruck mit Vörweten der Erven verwandelt werde.

§. XXXVI. D. Weber in seinem Tractat de jure Consistoriorum c. 27. hat alle vor die Consistoria gehörige Sachen zum Nutzen der Ramæosophorum, wie er redet, in folgender lateinischen Tabelle vorstellen wollen:

Causæ ad forum Consistorii pertinentes vel sunt *spirituales*, vel *dependentes*.

Spirituales vel sunt *principales*, vel *subdelegatæ*.

Principales, vel concernunt *Cultum Divinum*, vel *administros illius*.

Concernentium cultum divinum, quædam *substantialis* est, quædam *accidentales* sunt.

Substantialis est, *Religio*: quæ vel *pacata* est, vel *impugnata*.

Impugnata, vel *à Domesticis*, vel *ab Hæreticis*.

Domestici *agitant Controversias Fidei*: Hæretici sunt *cohibendi*.

Accidentales sunt *Ceremoniæ*, quæ conservandæ.

Quæ administros concernunt, vel sunt *facientes*, vel *reficientes*.

Facientium, alia est *antecedens*, alia *consequens*.

Antecedens est *Vocatio*: Consequens *Ordinatio*.

Reficientium, aliqua *generalis* est, aliqua *specialis*.

Generalis, est *Inspectio Parochorum*.

Specialis, vel est *jubens* (præbere salaria) vel *prohibens*, (excessus Clericorum.)

Subdelegatarum, una attinet *ipsum corpus*, altera *regimen corporis*.

Corpus ipsum attinens, est *inspectio scholarum*.

Regimen corporis, vel *attendendum* est, vel *providendum*.

Attendendum est, quoad *vitam Magistrorum in scholis*; providendum *Salario*.

Dependentes, vel sunt *purè tales* vel *mixtè*.

Quæ purè dependent, vel contingunt *circa Relligionem*, vel apud *personas Relligiosas*.

Quæ contingunt circa Relligionem, earum altera pertinet *ad substantiam*, reliquæ *ad accidentia*.

Ad substantiam pertinet *Reformatio*.

Quæ ad accidentia pertinent, earum altera *theoretica*, altera *practica* est.

Theoretica est *Interpretamentum Constitutionum*.

Practica, *Immutatio rituum*.

Quæ apud personas contingunt, harum una *publica* est, cæteræ *privatæ*.

Publica est *Disciplina Ecclesiastica*.

Quæ vel est *personalis*, vel *Realis*.

Personalis est *Excommunicatio*.

Realis est *Librorum Censura*.

Privatæ, sunt *actiones contra presbyteros*, & mutua illorum litigia, *denegatio sepulturæ* &c.

Mixtæ, vel sunt *genericæ*, vel *specificæ*.

Specificæ, vel sunt *Ecclesiasticæ*, vel *Politicæ*.

Ecclesiasticæ, vel sunt *reales*, vel *personales*.

Reales, sunt *Beneficia Ecclesiastica, Jus Patronatûs, ærarium Ecclesiasticum*.

Personales, *vel secundum benedictionem* sunt, vel *maledictionem*.

Secundum benedictionem sunt *pauperes in Nosocomiis*.

Secundum maledictionem, sunt *superstitiosi & blasphemi*.

Politicæ sunt Caussæ *Matrimoniales, usuræ, Juramenta*.

Genericæ vel sunt *innominatæ*, vel *nominatæ*.

Nominatæ sunt *Casûs Conscientiæ*.

Innominatæ, vel sunt *positivæ*, vel *privativæ*.

Privativæ, vel sunt *Remotionis*, vel *Remissionis*.

Remotionis, sunt caussæ *Criminales*.

Remissionis, sunt caussæ *leviculæ*.

Dieses

Dieses ist D. Webers Erfindung, sie steckt aber so voll von dunckeln Wörtern, daß sie gar keinen Nutzen haben kan, dahero es auch sich der Mühe nicht verlohnet, dieselbe ins Teutsche zu übersetzen. Uberdem werden einige Sachen, als z. E. das jus reformandi, das Recht die Kirchen-Gesetze zu declariren, die Kirchen-Gebräuche zu verändern, u. s. f. gar unförmlich hieher gezogen.

§. XXXVII. Denn es ist, ehe und bevor wir zum folgenden Capitel fortgehen, nunmehro noch dieses zu mercken, daß man die geistliche Jurisdiction mit dem jure circa sacra nicht vermischen, sondern eines von dem andern behutsam entscheiden müsse. Denen Consistoriis, welche die geistliche Jurisdiction exerciren, überlässet man, wie Schilter instit. jur. can. l. 1. tit. 5. §. 3. redet, die privat- und Proceß-Sachen. Das jus circa sacra hingegen hat ihm der Fürst selbst vorbehalten, und exerciret solches entweder durch ein absonderliches Collegium, so man den Kirchen-Rath nennet, und dergleichen zu Dreßden sich befindet, Dn. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 9. oder aber in dem geheimten Raths-Collegio, welches letztere wol meines Erachtens an denen meisten Orten geschiehet, siehe Linck. de jur. episc. c. ult. n. 95. seqq.

§. XXXIIX. Aus diesem jure circa sacra fliesset nun, daß ein Fürst andern Religions-Verwandten, welche bishero kein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben, dergleichen von neuen verstatten könne, welches im Gegentheil in des Consistorii Mächten nicht stehet. Ein Consistorium kan weder neue Kirchen-Gesetze machen, noch auch die bereits eingeführte, wann sie etwa in einem oder andern Stück dunckel befunden werden, nach eigenem Gefallen, oder Gutdüncken declariren. Der Fürst hingegen hat diese Macht. Denn wie er Gesetze in weltlichen Sachen giebet, also giebet er sie auch in Kirchen-Sachen, nur daß er sich hüte, damit durch dergleichen Gesetze nicht etwa ein Päbstischer Gewissens-Zwang eingeführet werde.

§. XXXIX. Aus besagtem jure circa sacra fliesset ferner, daß ein Fürst Macht habe in denen Mittel-Dingen (adiaphoris) und Kirchen-Ceremonien eine Aenderung zu machen, alldieweil in denen Schrifften Neues Testaments gar keine Ceremonien vorgeschrieben sind, welche Materie der Herr Geheimbde Rath Thomasius in Disp. de jure Principis circa adiaphora bereits gründlich ausgeführet hat. Hieher gehöret nun wol vornemlich der Exorcismus, wann bey Administrirung

 rung

rung der H. Tauffe der Prediger den unreinen Geist beschweret, daß er ausfahren und von dem Kinde weichen solle. Daß dieses Beschweren aus dem Pabstthum herrühre, solches wird wol niemand in Zweiffel ziehen, daß es aber in der Schrifft gebothen seyn, oder sonst einigen Grund haben solte, solches kan auch niemand mit Grunde der Wahrheit behaupten. Es ist an sich eine gar ärgerliche Sache und höchst zu bedauren, daß sich Leute finden, welche Evangelische Lehrer seyn wollen, und doch nichts destoweniger solche Päbstische Sachen so gar zuweilen mit Ungestüm und anzüglichen Worten zu vertheidigen suchen: nicht weniger ist es zu beklagen, daß, ob gleich viele den Greuel dieser Beschwerung wohl erkennen, sie dennoch sich nicht getrauen, dawider zu reden und dahin arbeiten zu helffen, daß dieser Sauerteig aus der Evangelischen Kirchen völlig ausgerottet werde. Indessen hat ein Evangelischer Fürst die Macht, diesen Exorcismum völlig abzuschaffen. Ein erbauliches und zur Christlichen Nachfolge dienendes Exempel finden wir davon in der A. 1709. publicirten Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, Part. 2. c. 9. da zwar der gantze Tauff-Actus, wie er verrichtet werden soll, beschrieben wird, hingegen daselbst von dem Exorcismo nichts zu finden, sondern denen Predigern, so da tauffen, folgende Anmahnung zum Gebet vorgeschrieben ist:

Daß nun der Segen JEsu Christi auch über gegenwärtiges Kind kommen und bleiben möge; So wollen wir seinethalben GOTT im Himmel anruffen und bitten, Er wolle ja selbst allhier Täuffer seyn, und diesem Kindlein seinen Heiligen Geist reichlich mittheilen, der in seinem Hertzen anzünde, bekräfftige und auch erhalte einen festen Glauben und gewisse Zuversicht auf das einige Verdienst JESU Christi, durch welchen Glauben dis liebe Kindlein ietzund möge werden, hernachmals seyn und ewiglich bleiben ein Kind GOttes und Erbe aller himmlischen Güter, und also endlich erlangen und überkommen die ewige Seligkeit und das ewige Leben. Wollet derowegen sämtlich beten das heilige Vater Unser ꝛc.

Der glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, hat auch bereits in einem sub dato den 16. Septembr. A. 1664. publicirten Edict wegen des Exorcismi folgende heilsame Verordnung gemachet:

Als auch unsere in GOtt ruhende löbliche Vorfahren und wir selbst zum öfftern verordnet und anbefohlen, daß, wann iemand in seinem Gewissen

wissen sich beschweret finde, seine Kinder mit dem nur noch in etlichen wenigen Lutherischen Kirchen üblichen Exorcismo tauffen zu lassen, die Prediger schuldig seyn sollen, ihnen darunter zu fügen, und die Kinder ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung zu tauffen; Wir aber vernehmen, daß dennoch von unterschiedenen Predigern disfalls fast viel difficultirens gemachet und fernere allgemeine Verordnung erwartet wird: So wollen wir hiemit abermalen ernstlich anbefohlen haben, daß, wann iemands, er sey Reformirt oder Lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohne Exorcismo getauffet werden möge, der desfalls angesprochene Prediger ohne Erwartung ferneren Befehls die Tauffe also verrichten soll.

Dieses Edict ist so wol in anderen Provintzien, als auch insonderheit sub dato den 25sten Januar. 1713. auf Ihro Königl. Maj. in Preussen allergnädigsten special Befehl im Hertzogthum Magdeburg von der Königlichen Regierung nochmalen publiciret worden, mit der Andeutung, daß sich ein ieder, den es angehet, darnach gebührend zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen werde, und ist dannenhero zu hoffen, es werden dadurch viele beschwerete Gewissen eine Erleichterung erlangen.

§. XL. Es ist dieses Königliche allergnädigste Edict wahrhafftig sehr weißlich eingerichtet, indem der theureste Landes-Vater nicht eben den Exorcismum auf einmal gantz und gar aufheben, (welches sonst unverständigen Leuten Anlaß geben können, sich wegen eines vermeinten Gewissens-Zwanges zu beschweren) sondern nur denenjenigen zustatten kommen wollen, welche gar wohl begreiffen, daß solcher Exorcismus ohne Aergerniß vieler rechtschaffenen Leute in denen Evangelischen Kirchen nicht gebrauchet werden kan. Eben dergleichen heilsame Verordnung ist von Ihro Majestät in einem andern Edict de A. 1698. den 16. Novembr. gemachet worden, daraus wir folgendes hieher setzen wollen:

Als decidiren und verordnen Sie (Ihro damahlige Churfürstl. Durchl.) hiemit ernstlich und beständig, daß die privat-Beichte, wie sie bisher üblich gewesen, vor diejenige, so sich derselben gebrauchen wollen, nach wie vor bleiben, und gehalten, auch darunter nichts geändert werden solle. Nur damit gleichwol die Communicanten recht und beweglich zur Erkäntniß der Sünde, zur aufrichtigen Busse und zur Besserung des Lebens angemahnet werden, soll alle Sonnabend um 1. Uhr Nachmittag eine Buß-Sermon in der Kirchen vorm Altar gehalten werden, und können nach Endigung

digung derselben die Diaconi gewöhnlicher massen in ihre Beicht-Stühle gehen und Privat-Beichte halten.

Weil es aber wider GOttes Wort, wider die Christliche Liebe, und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde, wenn man diejenige, so sich einen Gewissens-scrupel über die Privat-Beichte machen, von dem Heil. Abendmahl deshalb ferner abhalten wolte, ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bekennen; Und denn bekandt ist, daß in unzehlich vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, als nemlich in denen Königreichen Schweden und Dennemarck, an vielen Orten von Ober-Teutschland, und in allen Lutherischen Kirchen in Holland und daherum, kein Beicht-Stuhl oder Privat-Beichte zu finden, der Gottselige Lutherus auch selber die Freyheit, zur Privat-Beichte zu gehen, oder nicht, in seinen Schrifften öffentlich statuiret hat, wie davon nachzusehen Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und verordnen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit erstlich, daß keiner hinführo aus der Ursache von dem Heil. Nachtmahl abgewiesen werden soll, weil er nicht zum Beicht-Stuhle gangen, besondern daß vielmehr dieselbe, wann sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet, gleich denen andern, so zum Beichtstuhl gangen, admittiret werden sollen. Jedoch damit durch diese Concession nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer Ursache, und entweder ihrer Unwissenheit, oder bösen Lebens willen sich der Privat-Beichte entziehen wolten, Anlaß gegeben werde, das heilige Sacrament zu profaniren, sollen alle diejenige, welche sich des Beichtstuhls enthalten, die Woche vor dem Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bey einem der Prediger sich erst anmelden, damit derselbe sein Amt darunter beobachte.

Mit anderen adiaphoris hat es eben solche Bewandniß, und ist also nicht nöthig, davon vorietzo ein mehreres insonderheit anzuführen. Insgemein halte ich sonst dafür, daß es denen Gründen der wahren Christlichen Religion gemäß sey, daß man dahin sehe, wie die äusserliche Ceremonien ie mehr und mehr eingeschrencket werden, denn der Mensch vergaffet sich so gar leicht an dem äusserlichen, und wird endlich nichts daraus, als ein selbst-erwehlter Gottesdienst, welcher GOtt nicht gefällig ist, alldieweil er in dem Geist und in der Wahrheit will angebetet seyn.

Das VII. Capitel/

Von denen Rechten / nach welchen die in Consistoriis vorkommende Sachen entschieden werden.

Inhalt des Capitels.

BEy denen Römisch-Catholischen sind die Päbstische Rechte in Entscheidung der geistlichen Sachen einig und allein vor die Richtschnur zu achten/ §. I. nicht aber bey den Evangelischen, ob es wol einige Rechts-Lehrer dafür halten wollen/ §. II. Wann geistliche Personen wegen eines geschlossenen contracts und dergleichen weltlichen Handels bey dem Consistorio verklaget werden / so nimmet man die Entscheidung aus denen sonst üblichen weltlichen Rechten her/ §. III. In Ehe-Sachen gilt das Päbstische Recht/ nur in so weit es mit der gesunden Vernunfft und der heiligen Schrifft übereinkömmet/nicht aber/so fern es die Ehe vor ein Sacrament hält/ §. IV. Es wird mit Anführung verschiedener Exempel erwiesen, daß die Evangelische nicht in allen Stücken der decision des Päbstlichen Rechts in Ehe-Sachen folgen. Wir haben nicht den Unterscheid inter sponsalia de futuro und de præsenti, §. V. Wir statuiren keine geistliche Verwandschafft/ §. VI. Bey uns ist die Ehe nicht bis auf den vierten Grad der Seiten Linie verboten / hingegen wird bey der zweyten Verehlichung die Priesterliche Einsegnung verstattet/ §. VII. Nach dem Päbstischen Recht hat keine völlige Ehe-Scheidung stat / wol aber bey denen Evangelischen. Nach dem Päbstischen Recht darff der schuldige Theil nicht heyrathen/wann gleich der Unschuldige bereits verstorben/ welches bey uns wiederum anders gehalten wird / §. VIII. Einige Fälle/ da wir annoch dem Päbstischen Rechte folgen/ §. IX. In Entscheidung der Ehe-Sachen bey denen Evangelischen muß vornemlich auf die göttliche, und hiernächst auf die iedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnungen die Absicht genommen werden / §. X. Des von Seckendorffs Gedancken von dieser Materie / §. XI. Die Evangelische folgen in der Materie von Eydschwüren auch nicht schlechterdings dem Päbstischen Recht. Von der Regel: omne juramentum servandum esse, quod salva salute æterna servari potest, und deren üblen application, §. XII. Ob ein geleisteter Eyd gehalten werden müsse/ wann mich der andere zu dessen Abstattung betrüglicher Weise verleitet hat? Schilteri Meynung hievon / §. XIII. und XIV. welche widerleget wird/ §. XV. Nach welchem Recht zu sprechen sey/wenn eine geistliche Person wegen eines begangenen Verbrechens bestraffet werden soll? Es werden zweene Fälle unterschieden/ §. XVI. Wann ein Prediger etwas/ in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung/ verbrochen / so wird er nicht nach dem Päbstischen Recht / sondern nach denen Kirchen Ordnungen bestraffet/ §. XVII. Gleicher gestalt wird es gehalten / wann ein Prediger ein Verbrechē begehet/welches die Amts-Verrichtungē nicht betrifft/ §. XIIX.

Herrn

Herrn Titii Beystimmung in Ansehen der in diesem Capitel vertheidigten Lehre! §. XIX. Vom Kirchen-Bann und ob er nach der Vorschrifft des Päbstischen Rechts bey denen Evangelischen ausgeübet werde? §. XX.

§. I.

WEnn bey denen Römisch-Catholischen die Frage vorkömmt: nach welchen Rechten die in denen geistlichen Gerichten vorkommende Sachen entschieden werden sollen? so ist die Antwort darauf gar bald fertig, daß nemlich die Päbstische Rechte einig und allein vor die Richtschnur zu achten. Wir haben aber anietzo mit solchen Römisch-Catholischen geistlichen Gerichten nichts zu thun, sondern wir bleiben bey denen Consistoriis derer Evangelischen Fürsten und bey der Frage, aus welchen Rechts-Gründen die in denenselben vorkommende strittige Sachen zu entscheiden?

§. II. Viele Rechts-Lehrer, auch unter denen Evangelischen, nehmen ihre Zuflucht zu dem Päbstischen Recht, und wollen solches zur Richtschnur in Entscheidung der Consistorial-Sachen setzen; allein, dieses kömmet bloß daher, alldieweil sie denen Päbstischen Scribenten blinderweise folgen und deren Lehr-Sätze ausschreiben, da es doch eine ausgemachte Sache ist, daß das Päbstliche Recht in denen Evangelischen Landen überall unmöglich appliciret werden kan. Wir können aus der Verwirrung nicht besser heraus kommen, als wann wir die Sache mit Unterscheid derer vorkommenden Fälle abhandeln.

§. III. Wann ein Prediger und die übrige Personen, welche ihr forum ordentlicher Weise bey dem Consistorio haben, (siehe oben das Vte Capitel,) wegen eines geschlossenen contracts und dergleichen weltlichen Handels von iemanden belanget werden; so wird die Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben aus denen sonst in einem ieden Lande üblichen weltlichen Gesetzen hergenommen, als welchen sich die Geistliche so wohl, als andere Unterthanen zu unterwerffen schuldig sind, es mag seyn in leihen, verpfänden, kauffen und verkauffen, pachten und verpachten, tauschen, Vormundschafften, oder in anderen Sachen. Es werden auch derer Prediger Schenckungen und Testament nach denen sonst üblichen Gesetzen beurtheilet. Ein so genannter weltlicher muß bey Aufrichtung eines zierlichen Testaments sieben Zeugen erbitten, und ein so genannter Geistlicher

cher darff nicht weniger haben, oder das Testament, so er aufgerichtet hat, wird als ungültig verworffen. Ein weltlicher darff nicht über tausend Reichsthlr. ohne gerichtlichen consens verschencken und ein Geistlicher auch nicht, u. s. f.

§. IV. Was die Sachen betrifft, welche ohne Ansehen der Person vor denen Consistoriis abgehandelt werden, siehe oben das Vte Capitel, so meynen einige Rechts-Lehrer, daß vor anderen in Ehe-Sachen die Entscheidung aus dem Päbstlichen Recht hergenommen werden müsse, Reinking de regim. secul. & eccles. l. 1. class. 2. c. 7. n. 11. Allein, ich bin im Gegentheil der Meynung, daß das besagte Recht bey denen Evangelischen in Ehe-Sachen hauptsächlich nicht gebrauchet werde, auch vernünfftiger Weise nicht gebrauchet werden könne. Die Päbstler halten die Ehe vor ein Sacrament, und daraus fliessen gar viele Folgerungen: die Evangelische hingegen verwerffen diesen Satz vom Sacrament, und dannenhero kan man auch die Päbstische aus solchem Satz hergeleitete Folgerungen, oder conclusiones, bey denen Evangelischen unmöglich appliciren. Was in dem Päbstischen Recht mit der gesunden Vernunfft und der heiligen Schrifft übereinkömmet, darnach richten wir uns ohne allen Zweiffel auch in Ehe-Sachen, allein davon ist die Frage nicht, sondern nur von denen Gesetzen, welche die Päbste gantz von neuen eingeführet haben, und welche doch in der Heil. Schrifft nicht gegründet sind.

§. V. Wir wollen die Sache etwas genauer und eigentlicher ansehen. Das Päbstliche Recht machet einen Unterscheid zwischen denen sponsalibus de præsenti und de futuro, nach Anleitung des c. pen. X. de sponsal. ob nemlich der Freyer saget: duco, vel recipio te in uxorem, oder, ducam, vel recipiam te; allein, bey uns ist es einerley, ob Hanß zu Greten spricht, ich nehme dich, oder ich will dich nehmen, wie Lutherus im Büchlein von Ehe-Sachen hievon redet. Der Pabst saget in c. fin. X. de condit. adpos. daß ein Verlöbniß verbindlich sey, wann gleich der eine Theil eine unmögliche, oder wider die Verordnung der Rechte anlauffende Bedingung hinzu gesetzet hätte, z. E. Er wolle den andern heyrathen, wofern dieser das Meer aussauffen, oder den Titium prügeln würde; allein, weil dieses wider die gesunde Vernunfft anläuffet und es demjenigen, welcher dergleichen Bedingung hinzu setzet, kein Ernst zu heyrathen ist, so richtet man sich auch bey denen Evangelischen nach dieser abentheurlichen decision gar nicht, wie ich solches nicht nur mit guten Grün-

den, sondern auch mit unverwerfflicher Evangelischer Theologorum und ICtorum beystimmenden Zeugnissen erwiesen habe in einer Disputation ad d. c. fin. X. de condit. adpos. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus, so allhie A. 1701. gehalten worden.

§. VI. Wir wollen weiter gehen. Das Päbstische Recht hat eine geistliche Verwandschafft erdichtet zwischen dem Kinde, so getaufft wird und dessen Pathen, ingleichen zwischen denen Gevattern und des Täufflings Vater, u. s. f. siehe tot. tit. X. de cognat. spiritual. Es ist aber, wo nicht aller, dennoch derer meisten Evangelischen Rechts-Lehrer einhellige Meinung, daß solche vermeinte Anverwandschafft keine Hinderung an der Ehe machen könne, Carpzov. Jurispr. Eccles. l. 2. def. 74. Schilter. inst. jur. canon. l. 2. tit. 2. §. 25. Ziegler ad Lancellott. inst. jur. canon. l. 2. tit. 13. §. 1. verb. spiritualis cognatio est. Zwar meinet Brunnemann. in Comm. ad l. 26. C. de nupt. in fin. daß auch bey denen Protestirenden in dem Fall annoch eine dispensation nöthig sey, wenn der Pathe das Kind heyrathen will, welches er aus der Tauffe gehoben hat, und dieses aus der Ursache, weil wir das Römische Recht, darinnen dieser casus verboten, angenommen hätten; allein wir haben ja anfänglich nicht alles und jedes angenommen, welches in dem Römischen Recht befindlich; hiernächst war zu Justiniani Zeiten das Pabstthum bereits in vollem Flor, und ist dannenhero der angeführte l. 26. aus eben dem irrigen Grunde hergenommen, aus welchem die Verordnung des Päbstischen Rechts ihren Ursprung hat. Mit einem Worte: der Käyser hat das Gesetz auf Anstifften und Uberredung der Clerisey gemacht, wie solches schon angemercket Ziegler loc. cit. und andere, welche Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 1. membr. 2. §. 12. verb. apud alios tres adhibentur, angeführet, als Alber. Gentilis de nupt. l. 5. c. ult. Rittershus. in differ. jur. civ. & canon. l. c. 16. Es wird auch dannenhero auf beregten l. 26. C. de nupt. nicht gesprochen, wie solches das bey Carpzovio d. l. 2. def. 74. num. 12. befindliche und von dem Ober-Consistorio zu Dreßden gesprochene Urtheil bezeuget, verb. Es will aber dawider eingewendet werden, daß, weil bemeldter euer Bruder die Braut aus der Tauffe gehoben, dergleichen Verlöbniß nicht bestehen könne. Wenn nun gleich solches geschehen, und euer Bruder der Braut Pathe ist; So wird doch dessen ungeachtet das Verlöbniß vor rechtmäßig gehalten und durch den öffentlichen Kirchgang und Trauung von ihnen billig vollzogen, V. R. W.

§. VII.

§. VII. Die Grade der Verwand- oder Sippschafft rechnet man zwar auch bey denen Protestirenden nach Anleitung des Päbstischen Rechts; allein bey der Frage: wie viel Grade der Blut-Freundschafft verboten seyn? gehen wir davon ab. Der Pabst verbietet die Ehe unter denen Seiten-Verwandten annoch in ansehen dererjenigen, welche im vierdten Grad sind, c. 8. X. de consanguin. In denen meisten Protestirenden Provintzien hingegen gehet das Verbot nur bis auf den dritten Grad in der ungeraden, in der Marck Brandenburg aber in der geraden Linie, Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 16. § 21. verb. gradum secundum lineæ inæqualis. Nach dem Päbstischen Recht wird bey der zweyten Verehlichung die Priesterliche Einsegnung nicht verstattet, c. 1. & 3. X. de sec. nupt. es darff auch kein Prediger einmal bey dem Hochzeit-Schmause seyn, can. 8. caus. 31. quæst. 1. und wann er die Ehe einsegnet, wird er suspendirt, Barbosa de offic. & potest. paroch. p. 2. c. 21. num. 106. Jngleichen, wer zwo Weiber bereits nach einander gehabt hat, der kan zu keinem geistlichen Amt gelangen, tot. tit. X. de bigam. non ordinand. Allein diese Päbstische Rechte werden bey denen Evangelischen im geringsten nicht zur Richtschnur genommen.

§. IIX. Nach dem Päbstischen Recht werden die Eheleute auch so gar wegen eines begangenen Ehebruchs nicht gäntzlich, sondern nur von Tisch und Bette geschieden, wie solches in can. 22. caus. 32. quæst. 7. deutlich enthalten ist. Bey denen Evangelischen hingegen wird wegen Ehebruchs und bößlicher Verlassung auf die völlige Ehescheidung erkand, wie deshalb gar kein Zweiffel verhanden, und also dißfalls viele Autores anzuführen unnöthig ist. Ferner stehet in dem itztangeführten text, daß, so lange der schuldige und unschuldige Theil am Leben sind, keiner von beyden sich anderweits verheyrathen könne: daß aber im Gegentheil, wann z. E. das ehebrecherische Weib gestorben, dem unschuldigen Manne zur andern Ehe zu schreiten unbenommen, dem ehebrecherischen Weibe hingegen, wann gleich der unschuldige Mann mit Tode abgegangen, sich anderweits zu verehlichen nicht frey stehe. Nun fräget es sich: ob sich dieses bey denen Evangelischen auf einige weise appliciren lasse? Jch antworte mit Nein, weil das Päbstische Recht keine Ehescheidung zulässet, und es also fingiret, als ob der schuldige Theil noch jederzeit bis an sein Ende zur Straffe an das vormalige Ehe-Versprechen verbunden bleibe. Dem sey aber, wie ihm wolle, viele Protestirende Rechts-Lehrer behalten nichts destoweniger in

 ihren

ihren Büchern den Päbstischen Lehr-Satz, daß der schuldige Theil (iedoch bey Leb-Zeiten des unschuldigen) sich anderweits nicht verehlichen dürffe. Weil sie aber selbst sehen, daß dieses gar ungereimt herauskomme, so haben sie anbey eine limitation gesetzet, welche den gantzen Satz wiederum über einen Hauffen stosset. Sie sagen: der schuldige Theil könne alsdann heyrathen, wenn es ihm nicht möglich ist, ausser der Ehe zu leben, oder, wenn er nicht die Gabe der Keuschheit (das donum continentiæ) hat. Nun kömmet der Ehebrecher, oder die Ehebrecherin, und bringet vor, nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlechten Erzehlung, daß er die Gabe der Keuschheit nicht habe, imploriret zugleich darüber das mildrichterliche Amt; es ist die Frage: ob dem Kerl, der zuvor einen Ehebruch begangen hat, dißfalls zu glauben sey? Ich glaube es, und also darff der Kerl, oder auch das Weib heyrathen. Ja, sprichst du, es werden die Leute nicht allemal wegen Ehebruchs, sondern auch wegen anderer Ursachen, z. E. wegen bößlicher Verlassung, geschieden, und da könte es wohl seyn, daß der schuldige Theil die Gabe der Keuschheit hätte. Antwort, es könte seyn, es könte auch nicht seyn, und dannenhero beruhet es in zweiffelhafften Fällen auf der anderweitigen Frage: welches man unter beyden zu vermuthen habe? Nimm deinen Menochium de præsumtionibus zur Hand und suche, ob du es darinnen finden wirst; ich zweiffle aber daran. Wir wollen also bey der gemeinen und zugleich vernünfftigen Regel bleiben: omnis præsumtio desumitur ab eo, quod potius est, oder, quod utplurimum fieri solet, das ist, was sich bey denen meisten Leuten nicht findet, davon ist auch in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß es sich bey dieser, oder jener Person insonderheit finden solte. Wenn wir nun die meisten Leute betrachten, so finden wir wohl bey denen meisten das donum continentiæ nicht, sondern die meisten haben Lust zu heyrathen, und gestehen auch gerne in allen Ständen, daß sie ausser der Ehe ohne Anfechtung des Fleisches und sündliche Begierden nicht leben können. Weil nun dieses ausser Zweiffel ist, so folget daraus, daß auch nach geschehener Ehescheidung von dem schuldigen Theil nicht zu vermuthen sey, daß er besagtes donum continentiæ habe, und ferner, daß, weil er es nicht hat, auch deshalb Beweiß über sich zu nehmen nicht schuldig ist, daß ihm zur anderweitigen Ehe zu schreiten verstattet werden müsse. Bey dieser Bewandniß nun thäte man besser, daß man es frey heraus sagte, daß auch in diesem Fall das Päbstische Recht bey denen Evangeli-

schen

schen nicht mehr im Gebrauch sey. Ja, sagen die Rechts-Lehrer, wenn aber der schuldige Theil anderweits heyrathen will, so wird er des Landes verwiesen; Antwort, wenn er aber doch Geld giebet, so wird er im Lande geduldet, also ist es nur aufs Geld angesehen, Carpz. Jurispr. Eccles. l. 2. Def. 191. num. 11. Es thut auch nichts zur Sache, daß eben dieser Carpzovius an besagtem Ort hinzusetzet, es müsse der schuldige Theil in dem Fall, wenn er die Lands-Verweisung mit Gelde abgekauffet hat, die Hochzeit ohne Pomp und Gepränge vollziehen; denn dieses gereichet ihm mehr zum Vortheil, als zur Straffe, und wäre ohnedem zu wünschen, daß bey aller Leute, und insonderheit auch derer Herren Geistlichen Hochzeiten das bishero üblich gewesene Gepränge, Fressen, Sauffen, und andere Eitelkeit gäntzlich vermieden würde, so ärgerte man nicht andere Leute und setzte sich nicht selbst in Schulden und Abgang der Nahrung. Siehe sonst von dieser Materie meine Disputation de cœlibatu pœnæ nomine imposito de A. 1703.

§. IX. Ich läugne zwar nicht, daß wir nicht noch etwas aus dem Päbstischen Recht in Ehe-Sachen haben solten, als z. E. daß die Ehe zwischen einer entführten Weibs-Person und demjenigen, welcher sie entführet hat, zugelassen werde, wann nemlich die entführte Weibs-Person hernachmals in die Ehe williget, c. fin. X. de rapt. welches im Römischen Recht schlechterdings verboten war, l. un. C. de rapt. virg. ingleichen, daß ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin, nach ihres Mannes oder seiner Frauen Tode heyrathen kan, wenn er ihr nur nicht vorhero die Ehe versprochen, oder dem andern Ehegatten nach dem Leben gestellet hat, c. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam per adult. poll. welches sonst auch nach denen Römischen Rechten nicht zugelassen, Nov. 134. c. 12. Indessen aber weiset doch dasjenige, so ich bishero angeführet, daß mein oben in dem IVten §. enthaltener Satz annoch seine Richtigkeit habe, daß nemlich das Päbstische Recht in Ehe-Sachen bey denen Evangelischen hauptsächlich nicht gebrauchet werde, noch auch vernünfftiger Weise gebrauchet werden könne.

§ X. Dannenhero muß in Entscheidung derer Ehe-Sachen bey denen Evangelischen vornemlich auf die göttliche, so wol natürliche, als geoffenbahrte Gesetze, und hiernächst auf die iedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnungen die Absicht genommen werden. Wer aber darauf dringet, daß die Entscheidung schlechterdings aus dem Päbstischen Recht hergenommen werden müsse, dem lieget disfalls der Beweiß ob. Mit dieser

 mei-

meiner Meynung stimmet überein die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. VIII. vom Proceß der Consistorien, und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechts-Sachen erkannt und gesprochen werden soll, ibi: Die Sentenz und Urtheil aber sollen nach der H. Schrifft, auch den gemeinen und in unsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten gefasset und gesprochen werden. Und dieweil in Ehe-und andern dergleichen Sachen etliche vornehme Theologen, Lutherus und Philippus aus der göttl. Schrifft etliche opinionen, so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen, gezogen, so sollen unsere Consistorialen auch dieselbigen in guter Acht haben, und darauf, so viel deren in unseren Landen bis anhero gehalten, und durch den Brauch der Consistorien angenommen, die Urtheil und Abschied richten und fassen.

§. XI. Der von Seckendorff eröffnet von dieser Materie seine Gedancken in dem Fürsten-Staat part. 2. c. 12. §. 4. folgender gestalt: In Sachen, so die Christliche Religion und Lehre betreffen, hält sich dasselbe (Consistorium) wie billig, nach der Richtschnur des Worts GOttes, und derer daraus verfaßten Symbolischen Bücher, oder Confessionen: In äusserlichen Dingen, die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, den äusserlichen Gottesdienst, die Schulen und Hospitalien belangend, nach der Kirchen-Ordnung, Agenden, Consistorial-Schul-und dergleichen Ordnung, auch Christlichen und löblichen Gewohnheiten der Länder, insonderheit auch nach denen Verträgen, die etwa zwischen denen benachbarten Landes-Herrschafften, oder mit den Ständen des Landes aufgerichtet sind: In Ehe-Sachen nach den natürlichen, göttlichen, Käyserlichen und Land-üblichen Rechten, vernünfftigen Meynungen der Christlichen Theologen und bewährten Exempeln anderer rechtgläubigen Oerter. Hie finde ich nicht eben viel von dem Päbstischen Recht, und daß daraus die Entscheidung in Consistorial Sachen hauptsächlich hergenommen werden solle.

§. XII. Dieses war von Ehe-Sachen. Weiter saget Reinking de regim. secul. & eccles. l. 2. class. 2. c. 7. num. 11. daß auch das Päbstische Recht bey denen Evangelischen vornemlich gebrauchet werde, wenn wegen geleisteter Eydschwüre ein Zweiffel entstehet. In Ansehen dieser Sachen ist nun bereits oben Cap. VI. §. XV. angeführet worden, daß solche bey denen Evangelischen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemachet

machet und ausgeführet werden, und dannenhero gehören sie eigentlich nicht hieher. Wir wollen aber auch den ungestandenen Fall setzen, daß beregte Sachen annoch vor die Consistoria gehörete; so würde doch alles auf die bekannte Regel ankommen: omne juramentum servandum esse, quod salva salute æterna servari potest, das ist, man müsse einen jeden geleisteten Eyd halten, wenn man nur wegen desselben Haltung nicht Gefahr an der Seligkeit leidet. Allein ich habe bereits in einer A. 1705. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod salva salute æterna servari potest, gehaltenen Disputation gezeiget, daß dieses brocardicum bey denen Evangelischen dergestalt unmöglich überall angenommen werden könne, weil nicht selten dergleichen Schlüsse daraus gezogen werden, welche wider GOttes Wort und die gesunde Vernunfft anlauffen. Der Fürst hat die Schenckungen unter Eheleuten verboten; Einige unter den Päbstischen aber sagen, es wären dergleichen Schenckungen dennoch gültig, wenn sie nur von denen Eheleuten vermittelst Eydes bestärcket würden, cit. Disp. §. 12. Der Fürst hat das pactum legis commissoriæ bey Verpfändung verbothen; einige aber von der vorigen Gattung behaupten, es seye solches pactum schon zuläßig, wenn nur ein Eydschwur hinzukäme, cit. Disp. §. 18. Es ist in denen Rechten verbothen, daß ein Mann die von seiner Ehe-Frauen ihm zugebrachte unbewegliche Ehestücke nicht veräussern, und daß auch die Veräusserung nicht gültig seyn solle, wenn gleich die Frau darein gewilliget hätte; Einige Rechts-Lehrer hingegen sind der Meynung, daß die Veräusserung gültig sey, wenn die Frau vermittelst Eydes darein gewilliget und sich ihres sonst habenden Rechts begeben hat, cit. Disp. §. 26. Dieses sind gewiß recht gottlose Meynungen, weil solcher gestalt alle des Fürsten Gebote und Verbothe von denen Unterthanen durch Leistung eines unrechtmäßigen Eydes vernichtet werden können, und solten sich dannenhero sonderlich diejenige schämen, welche Evangelisch heissen wollen, und nichts destoweniger solche Meynungen in ihre Bücher aus anderen eintragen.

§. XIII. Es ist gleichergestalt aus einem unrichtigen Grunde hergeflossen, wenn Schilter inst. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 8. behaupten will, ein geleisteter Eyd müsse gehalten werden, wann gleich der andere durch eine betrügliche Vorstellung mich zu Leistung des Eydes induciret hätte. Denn es ist zu Behauptung dieses Satzes nichts anders anzuführen, als

die

die irrige Gründe, (1) weil ich doch wol kan in den Himmel kommen, wenn ich gleich einen solchen Eyd halte, und (2) weil in dem Eyde die Art eines Gelübdes verborgen lieget, was man aber GOtt gelobet hat, das muß man auch halten. Allein ich habe auch dieses suppositum von dem Gelübde in der vorhin angezogenen Disputation bereits zur Gnüge wiederleget, wie dann ohne dem die Sache an sich selbst klar genug ist, weil bey Eydesleistung GOtt, als ein Zeuge der Wahrheit und Rächer des Betrugs angeruffen, im Gegentheil aber ihm etwas nicht versprochen wird, welches doch bey denen Gelübden geschiehet.

§. XIV. Allein, es will Schilter seinen Satz überdem noch aus der heiligen Schrifft, und zwar mit den Exempeln von den Gibeonitern erweisen. Von diesen stehet Jos. 9. v. 3. seqq. daß sie vorgegeben, sie wären aus sehr fernen Landen gekommen um des Namens willen des HErrn, um einen Bund mit denen Israeliten zu machen, daß auch Josua in diesem Ansehen einen Bund mit ihnen aufgerichtet, und die Obersten der Gemeine ihnen geschworen. Ob nun zwar dieses Vorgeben der Gibeoniter erdichtet und also ein Betrug verhanden war, wie es sich so fort drey Tage darnach äusserte; so finden wir doch 2. Sam. 21. v. 1. seqq. daß GOTT das Land Israel drey Jahr an einander deshalb mit einer Theurung gestraffet habe, weil Saul die Gibeoniter getödtet hatte. Hieraus scheinet nun klar zu seyn, daß auch dergleichen Eyd gehalten werden müsse.

§. XV. Allein, es ist gar leicht darauf zu antworten. Wenn iemand ein Versprechen von mir betrüglicher Weise heraus gelocket hat, so bin ich selbiges zu halten nicht schuldig, weil sonst der Betrüger einen Vortheil und Nutzen aus seiner Betrügerey überkommen würde, welches allen göttlichen Rechten schnurstracks zuwider lauffet. Es leidet aber diese Regel einen Abfall, wann ich nemlich den Betrug schon entdecket habe, ich aber nichts destominder das vorige Versprechen annoch genehm halte. Dieses fand sich bey denen Kindern Israel. Wie die Israeliten fortzogen und des dritten Tages nach geschlossenem Bunde zu denen Gibeonitern kamen, murrete die gantze Gemeinde wider die Obersten, welche den Eyd geleistet hatten. Die Obersten wären nun an solchen Eyd nicht ferner verbunden gewesen, sondern alle Schuld wäre auf die Gibeoniter gefallen; allein, weil die Obersten ihnen doch, wiewol aus Irrthum, disfalls ein Gewissen machten, so ratificirten sie den Eyd nochmalen, und thaten den Vorschlag, daß man die Gibeoniter zu Holtzhauern und Wasserträ-

gern der gantzen Gemeinde machen solte, welches auch also geschahe. Weil denn nun der Eyd nach entdecktem Betruge nochmalen war bestätiget worden, so handelte Saul ohne Zweiffel unrecht daran, daß er sie tödtete.

§. XVI. Wir haben oben von dem Fall geredet §. III wann eine geistliche Person wegen eines geschlossenen Contracts und dergleichen weltlichen Handels vor dem Consistorio belanget wird, daß nemlich alsdann die Entscheidung der Sache nicht aus dem Päbstischen, sondern aus dem in einer ieden Provintz sonst üblichen Recht hergenommen werden müsse. Wie aber, wenn eine solche Person wegen eines begangenen Verbrechens belanget würde? Es sind hier abermalen zweene verschiedene Fälle zu entscheiden. Denn entweder begehet ein Geistlicher etwas unrechtes in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung, oder aber, er begehet sonst ein gemeines Verbrechen ausser demjenigen, so zu denen Amts-Verrichtungen gehöret, als einen Todschlag, Diebstahl, Ehebruch, u. d. g.

§. XVII. Was den ersten Fall betrifft, wenn ein Prediger etwas unrechtes in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung begehet, so wird solches nicht nach dem Päbstischen Recht, sondern nach denen Kirchen-Ordnungen, oder sonst willkührlich bestraffet. Zum Exempel, wenn ein Beicht-Vater etwas aus der Beichte ausschwatzet, so darff er es nicht nachsagen, wenn auch gleich, der Papisten Meynung nach, ein gantz Königreich darüber zu Grunde gehen solte, wie solches aus dem Henriquez, Fernandez, Fagundez und anderen anführet Augustinus Barbosa de officio & potestate Parochi p. 2. c. 19. n. 54. welches gewißlich eine sehr gefährliche Lehre ist. Inzwischen, wenn nun ein Beicht-Vater aus der Beichte schwatzet, so wird er zur Straff vom Amt gesetzet und in ein Kloster auf seine Lebens-Zeit gestecket, um darinnen seine Sünde zu büssen, siehe c. 2. de pœnitent. dist. 6. c. 12. X. de pœnit. Bey denen Evangelischen darff zwar auch ein Prediger nicht ohne Unterscheid aus der Beichte schwatzen, allein wenn er es dennoch thut, so kan die Straffe, daß man ihn ins Kloster stecken solte, und welche eigentlich aus dem Päbstischen Recht ist, nicht appliciret werden; daß man ihn aber, weil es in denen Kirchen-Ordnungen verboten ist, sonst willkührlich straffet, oder auch wol nach Gelegenheit des Dienstes gar entsetzet, solches ziehet nicht eben einen Gebrauch des Päbstischen Rechts nach sich. In andern Sachen verhält sichs auf eben solche Weise, denn die Straffe ist öffters willkühr-

 lich;

lich; wann es aber ein so genannter Geistlicher gar zu arg machet, und sein Amt nicht gehörig verstehet, so bringen es die Regeln der gesunden Vernunfft mit sich, daß er vom Dienst abgesetzet werden müsse, wenn man gleich von dem Päbstischen Recht nichts wüste.

§. XIIX. In dem andern Fall, siehe oben §. XVI. wenn ein Prediger ein gemeines Verbrechen, so die Amts-Verrichtungen nicht angehet, begangen hat, so wird er nach dem Päbstischen Recht fast niemalen (wenige Fälle ausgenommen) härter, als zum höchsten mit ewigem Gefängniß bestraffet, wovon bereits im V. Capitel § XXIX. gehandelt worden. Allein bey denen Evangelischen bleibet man bey der Rechts-Regel: reatus excludit omnem dignitatem, und werden dannenhero die delinquirende Prediger eben so wol, als andere Verbrecher mit gehöriger Straffe angesehen. Wir haben Exempel, da dergleichen geistlose Geistliche mit dem Schwerdt und Feuer bestraffet, oder auch wol zum Vestungs-Bau condemniret worden.

§. XIX. Es sagt dannenhero der Herr Titius in der Probe des geistlichen Teutschen Rechts l. 1. c. 2. § 63. seqq. daß man das Päbstische Recht bey denen Protestirenden gantz und gar wegschaffen solle, theils weil viele gottlose Dinge in selbigem enthalten, welche Unverständige unvermerckt einzusaugen pflegen, und man nur allzusehr siehet, wie protestirende Lehrer offte sehr papenzen, und den ungewissenhafften Gewissens-Zwang aus dem Päbstischen Rechte behaupten: theils, weil sich das wenigste aus dem Päbstischen Rechte auf der Protestirenden Staat schicke, indem nach solchem Rechte die Geistliche einen absonderlichen Stand machen, und folglich dem Pabst, als ihrem Haupt, unterworffen seyn sollen, da sie hergegen nach der Verfassung bey denen Protestirenden der weltlichen Obrigkeit iedes Landes Unterthanen, und dahero ihre Rechte nach diesem gedoppelten Absehen gantz unterschiedlich sind, folglich, wenn man das Päbstische Recht dennoch auf die Protestirende Staaten füget, daraus nichts anders, als gezwungene, eitele, falsche und unnütze Lehren entstehen. Endlich, thut besagter Autor hinzu, wenn ja etwas gesundes im Päbstischen Recht sich findet, so kan man auch solches ohne selbiges haben, und dahero verlohnt sichs nicht der Mühe, eine so grosse Arbeit um so wenigen Nutzen vorzunehmen. Wer wolte wol einen grossen Misthauffen umwühlen, aus Hoffnung, etliche geringe Stäubigen Goldes darinn zu finden? Kein vernünfftiger Hauß-Vater nimmt eine Arbeit vor, da die Ko-

sten

sten höher kommen, als der Nutzen ist. Weil nun auch der Herr Titius diejenige Gründe, so Schilterus in præfat. instit. jur. canonici, und aus selbigem Linck. de jure Episcop. in procem. vor das Päbstische Recht angeführet, dict. loc. §. 68. seqq. bereits gründlich beantwortet hat, so haben wir vorietzo nicht nöthig, uns bey dessen Wiederholung aufzuhalten.

§. XX. Wie stehet es aber endlich um den Kirchen-Bann? denn in dieses Ansehen scheinet es noch, daß das Päbstische Recht zum Grunde gesetzet werden müsse, weil ja viele unter denen Unsrigen solchen Bann annoch verfechten, und der Professor Theologiæ zu Rostock D. Johannes Fecht allererst im vorigen 1712ten Jahre eine hitzige Schrifft de excommunicatione ecclesiastica wider Herrn Arnolden, welcher von solchem Bann nicht eben viel Wercks gemachet, herausgegeben hat. Allein, es gestehet eben dieser D. Fecht §. 13 daß das Päbstische Recht bey dem grossen Kirchen-Bann die in GOttes Wort disfalls vorgeschriebene Grentzen überschreite, und aus dem Bann eine weltliche Straffe mache, dannenhero nun kan man besagtes Recht in dieser Sachen als eine Richtschnur nicht ansehen, sondern wofern noch etwas gutes und nützliches bey dem Bann anzutreffen ist, so muß solches aus der H. Schrifft hergeholet werden. Inzwischen gehöret die Frage: Ob der Bann auch selbst in der Schrifft gegründet sey? nicht eigentlich zu unserm gegenwärtigen Zweck, es hat auch ohne dem der Herr Geh. Rath Thomasius in dem Tractat vom Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten thes. 13. beregte Frage bereits abgehandelt, wohin wir uns beziehen. Der sel. Herr von Seckendorff hat in seinem Christen-Staat P. 3. c. 13. §. 5. schöne Gedancken von dieser Sache, woraus wir nur einige Worte hieher setzen wollen: Was die Kirchen-Disciplin, sagt er, Kirchen-Busse, oder Censur, Bann und dergleichen belanget, darinn wäre auch, was vor Alters löblich verordnet, und was die Praxis und neue Fälle veranlasset, wol besserer Uberlegung und Einrichtung werth. Zum Exempel, was soll es für gnugsame Ursach haben, daß man mehrentheils nur die öffentliche Sünden-Fälle, die durch Unzucht geschehen, censiret, und andere, die ja so ärgerlich sind, übersiehet? Wie erbaulich wäre es, wenn man mit besserer Art den Leuten, welche öffentlich sündigen, beybringen könte, daß die Censuren keine Straffen, sondern heilige Versöhnungen und Tröstungen wären, dazu sie selbst mit grosser Begierde eilen solten. Dieses ist schwer zu hoffen, so man nicht mit mehrerm Ernst die Gottseligkeit treibet, und mit

guten Exempeln auf Seiten des geistlichen Standes nicht besser vorgehet, oder so lange man Geld nimmt, oder wegen der Personen zu viel Unterscheid hält, der offt auf schlechtem Grunde bestehet. Wie viel anders ist es in der ersten Kirchen gewesen? Wie sehr ist man davon abgetreten, so bald die Verfolgungen aufgehöret, und man die Halb- und Maul-Christen Hauffen-weise in die Christliche Gemeinden mit aufnehmen müssen? Wie hat man disfalls im Pabstthum gehandelt, und an statt der alten wohleingeführten Art die Satisfactiones erfunden, und solche hernach wieder um Geld verkaufft, und wie schwer ist auch in unseren Kirchen, bey grosser Nachlässigkeit der Geistlichen und der Ruchlosigkeit des gemeinen Volcks, eine bessere Einrichtung der Kirchen-Busse zu hoffen, daher auch etliche dieselbe lieber gar abschaffen wollen.

Das IIX. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit des Consistorial-Proceßes überhaupt.

Inhalt des Capitels.

DEr Proceß wird insgemein in processum ordinarium und summarium eingetheilet. Von dessen Unterscheid remisſive, §. I. In denen Consistoriis hat man einen summarischen Proceß/ §. II. Ein hieher gehöriger Ort aus der Gothischen Landes-Ordnung/ §. III. Wie auch ein anderer aus der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung, §. IV. Was von dem summarischen Proceß gesaget worden/ solches gehet eigentlich nur auf die in Consistoriis vorkommende geistliche Sachen, §. V.

§. I.

ES ist bekannt, daß der bey uns in denen Gerichten übliche Proceß in einen ordentlichen, und summarischen oder kurtzen Proceß eingetheilet werde. Einen ordentlichen Proceß nennet man, worinnen nicht nur die substantialia, sondern auch accidentalia processus in acht genommen werden müssen, z. E. daß das Klag-Libell nach der Kunst eingerichtet sey; daß die Citation eine geraume Frist, als von 6, oder 4 Wochen, nach Inhalt der Proceß-Ordnung eines ieden Orts, in sich begreiffe; daß alle dilatorische oder verzögerliche Exceptiones statt fin-

finden, u. s. f. Ein summarischer Proceß hingegen ist, in welchem man sich an dergleichen Dinge nicht genau verbinden lässet, wovon ich ausführlicher gehandelt habe in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 7.

§. II. Die Frage ist nun hauptsächlich diese: Ob der Consistorial-Proceß vor einen ordentlichen, oder aber vor einen summarischen Proceß zu achten? Die Rechts-Lehrer sind der einhelligen Meynung, daß diejenige Sachen summarisch erörtert werden müssen, welche Kirchen und Schulen, Ehe-Sachen, Begräbnisse und dergleichen betreffen, siehe die angeführte Einleitung d. c. 7. §. 4. & 10. Weil denn nun dieses eigentlich die Sachen seyn, welche vor die Consistoria gehören; so folget auch daraus, daß der Consistorial-Proceß ein summarischer Proceß seyn müsse, womit auch die clement. 2. de judic. übereinstimmet, siehe Mev. P. 3. Dec. 217. num. 5. in not. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 15. Brunnemann. de jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 3. in fin. Linck de jur. episcop. c. 12. num. 27.

§. III. In der Fürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnung ist hievon part. 1. c. 2. tit. 4. folgender massen umständlich disponiret: Und dieweil im Consistorial-Recht, oder Partheyen-Sachen summarischer Weise, ohne Weitläufftigkeit ordentlicher und zierlicher Proceß, und deren Verschleiffung, mit Abschneidung fast aller dilatorischen Einreden, disputationen und deductionen, auf schlechteste Erkundigung der Sachen Wahrheit zu verfahren, die alldar einlauffende Kirchen- und Schul-Diener betreffende, auch Ehe- und andere Händel förderlichst zu expediren und zu befördern, gleichwol aber zu berührter Erkundigung der Wahrheit Beweiß und Gegen-Beweiß, oder rechtmäßige defensionales nicht ausser acht zu lassen, zumal weil in Ehe-Sachen von einem wichtigen Stück menschlicher Wohlfart gehandelt wird, und sie so fern, und um deren Wichtigkeit willen, den peinlichen Händeln verglichen werden; So sollen die Verordnete des Consistorii, wenn, auf einkommende Supplicationes, oder Klagen, die Bescheide alsobalden nicht erfolgen können, dieselbe auf der Superintendenten, Adjuncten, und Beamten, oder Gerichts-Herren, dahin die Sachen gehören, schleunige Berichte, (den sie binnen acht, oder zum längsten vierzehen Tagen, nach empfangenem Befehl, auszufertigen schuldig seyn sollen,) stellen und ansetzen, und nach Einlangung derselben den nechsten Consistorial-Tag, nach Befindung ein rechtmäßiges decret ertheilen, oder, da die Sache noch von fernerm Nachdencken scheinet, und

zum endlichen Ausschlag so geschwinde nicht zu gelangen wäre, zur Verhör an gemeldete Unter-Gerichte verweisen, oder, wenn sie der Wichtigkeit ist, Vorbeschied darinnen anordnen; was in facto beruhet, summarisch erkundigen, und derowegen, wofern ie durch einen nähern und kürtzern Weg, welches gleichwol iedesmahl zu unsers Consistorii Ermessen stehen soll, nicht aus der Sache zu kommen, von dem Kläger kurtz gefaßte Artickel, von Beklagten aber zuläßige interrogatoria, oder Frag-Stücke und defensionales aufnehmen, und keinem mehr, als vierzehen Tage dazu einräumen, sonsten aber mit Abhörung der Zeugen ex officio verfahren, alle impertinentien mit Bestraffung der excedirenden Advocaten und Procuratoren verwerffen, auf die eröffnete Gezeugnisse ohne Aufnehmung verzöglicher Disputation, oder Sätze, durch welche man die in attestationibus befundene und erwiesene facta etwan verdrehen will, vermittelst Richterlichen Fleisses, auf geleistete Pflicht und Collegial-Ablesung, sprechen, und also die Consistorial-probationen und reprobationen zum allerförderlichsten, und, wo müglich, binnen zweyen Monaten, zu Ende bringen. Würden sich auch die Partheyen, oder deren Gevollmächtigte länger mit beflissener tergiversation, oder malitz aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschlossen angenommen, und darinnen hauptsächlich erkant werden. Jedoch ist den Consistorialen, nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit, unbenommen, auf eines, oder des andern Parts ehehafftigliche, wahrhaffte und bescheinigte Verhinderungen weitere Frist zu geben, die sich aber auch über einen Monath nicht erstrecken soll.

§. IV. Auf gleiche Weise disponiret auch die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. 8. vom Proceß der Consistorien: Nachdem bisdahero in unsern Consistorien bräuchlich gewesen, daß zum Theil mündlich, zum Theil auch, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit, schrifftlich, iedoch alles summarie ohne Zulassung unnöthiger dilatorien, exceptionen, procediret ist worden; sollen unsere Consistorialen solchen Proceß nochmals halten und Fleiß haben, daß den Sachen schleunig abgeholffen, und sonderlich mit allen treuen verhüten, daß die Partheyen mit Weitläufftigkeit und langwierigen Processen nicht beschweret werden; Sonderlich aber keine Ehe-Sachen muthwillig aufziehen lassen, sondern zu Verhütung Beschwerniß der Gewissen, und anderer daraus erfolgenden ungebühr-

bührlichen Sachen, iederzeit den Proceß befördern, und endlichen gebührenden Bescheid wiederfahren lassen.

§. V. Es ist indessen wohl in acht zu nehmen, daß der bey denen Consistoriis eingeführte summarische Proceß sein Absehen hauptsächlich auf die daselbst meistentheils vorkommende geistliche Sachen habe. Wann nun eine weltliche Klage wider eine geistliche Person angestellet wird, z. E. wenn man von einem Prediger ein bewegliches Stück vindiciren wolte, so kan meines Erachtens der Kläger solche Sache ohne Einwilligung des Beklagten vor dem Consistorio nicht summarisch tractiren, es müste denn eine Sache von gar geringem Werth seyn, alldieweil die rei vindicatio an sich eine actio ordinaria und die Rechts-Regel bekant ist, quod actor causam ordinariam invito reo summarie tractare non possit. Eben solche Bewandniß würde es haben, wann iemand einen Prediger aus einem contractu bilaterali, z. E. einem geschlossenen Kauff-contract, u. d. g. belangete. Wann hingegen ein contractus unilateralis und eine Schuld-Verschreibung verhanden, so ist die Sache ohne dem und auch in weltlichen Gerichten schon summarisch, und wird sofort auf recognition, oder eydliche diffession geklaget, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß cap. III.

Das IX. Capitel/

Von der Klage.

Inhalt des Capitels.

BEy der Materie von der Klage müssen die weltliche in Consistoriis vorkommende Sachen von denen Geistlichen wohl entschieden werden, §. I. In Ansehen derer weltlichen Sachen bleibet es bey denen Regeln/ welche sonst im Civil-Proceß gebräuchlich sind, §. II. In geistlichen Sachen wird kein zierliches Klag-Libell erfordert/ §. III. Von Abfassung der Klage in Ehe-Sachen insonderheit, §. IV. Zu Nürnberg sind in Ehe-Sachen die articulirte Klage-Schreiben gebräuchlich, §. V. Von denen Klage-Schreiben im Desertions-Proceß/ §. VI. Ob auch in Ehe-Sachen die positiones vor zuläßig zu achten? Ein hieher gehöriges Urtheil cum rationibus der hiesigen Juristen-Facultät/ §. VII. In Consistorial-Sachen kan die Klage auch mündlich vorgebracht werden/ §. IIX. Die Inquisitiones stellet das Consistorium entweder auf vorhergehendes gemeines Geschrey/ oder auf eine angebrachte Rüge wider die geistliche Personen an/ §. IX.

§. I.

§. I.

Der in dem letzten §. des vorhergehenden Capitels ietzo angeführte Unterscheid zwischen denen in Consistoriis vorkommenden Klagen, welche so genante geistliche, und welche blosse weltliche Sachen betreffen, giebet uns zugleich Anlaß, auch bey dem gegenwärtigen Capitel die Sache mit Unterscheid anzusehen und abzuhandeln. Es ist auch dieses allerdings höchst nothwendig, alldieweil sonsten eine Verwirrung entstehen würde, angemercket man von zweyerley gantz unterschiedenen Arten Sachen eine general-Regel zu geben nicht vermag.

§. II. Was dann nun anfänglich die weltliche in Consistoriis wider die Prediger und andere eximirte Personen vorkommende Sachen anbelanget; so muß das Klage-Schreiben, so wol was die causam petendi als das petitum selbst betrifft, auf eben die Weise eingerichtet werden, wie es sonst gebräuchlich ist, wenn die Klage wider weltliche Personen vor dem weltlichen Gericht wäre anhängig gemachet worden, wovon ich bereits in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. IX. ausführlich gehandelt habe. Dieses gehet auf diejenige Sachen, welche man causas ordinarias zu nennen pfleget. In dem processu executivo, wenn ein Prediger aus einer Schuld-Verschreibung belanget wird, richtet man das petitum auch, wie sonst gewöhnlich, auf recognition, oder eydliche diffession ein, wie davon im vorhergehenden Capitel §. ult. schon Meldung geschehen. Es wird auch darnächst bey dem Fortgang des Processes der sonst übliche und eingeführte Proceß überall in acht genommen, welches wir hiemit ein vor allemal insgemein erinnert haben wollen.

§. III. Betreffend die geistliche in denen Consistoriis zur Klage kommende Sachen, so bestehet das Klage-Schreiben in einer schlechten ungekünstelten aus denen unterlauffenden Umständen hergenommenen Erzehlung, und ist es genug, wenn man des Klägers Meynung und Verlangen nur einiger massen daraus abnehmen kan. Es ist dannenhero auch nicht eben nothwendig, daß man sich eines Advocati bediene, sondern es machet es ein ieder, so gut er kan. Solte sich aber doch finden, daß eine von denen Partheyen die Geschicklichkeit gar nicht hätte, sich deutlich zu expliciren, oder auch, daß sie sich nicht in denen gebührenden Schrancken hielte, so kan das Consistorium derselben auch wohl Amts-wegen die Auflage thun, daß sie sich eines verständigen Advocati Raths und Beyhülffe bediene.

§. IV.

§. IV. Die meiste, in denen Consistoriis einkommende Klage-Schreiben handeln wol von Ehe-Sachen. In diesen nun muß das factum aus denen vorkommenden Umständen gleichfalls kürtzlich und deutlich erzehlet, und die causa petendi von dem geschehenen Ehe-Versprechen hergenommen werden, etwa auf diese Art:

Wann aber Beklagter (Beklagtin) mir einmal die Ehe verbindlich versprochen, und er solchem seinem Versprechen gebührend nachzukommen schuldig ist, er hingegen sich dessen bishero in Güte geweigert,

Nebst angehängtem petito:

Die Ehe-Klage Beklagten zu communiciren, und ihn zu citiren, daß er sich auf dieselbe einlasse und antworte, (nicht aber: den Krieg rechtens befestige,)

so dann aber ferner in rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter mit Klägerin die ihr versprochene Ehe durch priesterliche copulation zu vollenziehen schuldig.

§. V. Daß die articulirte Klag-Libelle in weltlichen und civil-Sachen verboten seyn, solches ist bekant. Eben dergleichen Verbot findet sich auch in Consistorial- und Ehe-Sachen, weil es auch bey diesen vieles disputiren geben würde, ob die articul vor pertinent zu achten, ob sie accurat eingerichtet, u. s. f. woraus der Sachen Verschleifung erfolgen müste. Zu Nürnberg findet sich inzwischen disfalls etwas sonderliches, denn daselbst wird in Ehe-Sachen mehrentheils ein articulirtes Klageschreiben übergeben, wie solches Linck. in Dissert. de jud. Reip. Nor. c. 2 §. ult. und in dem tract. de jure episcop. c. 12. num. 29. anführet und dabey saget, daß, ob gleich in dem neuesten Reichs-Abscheide die articulirte Klag-Libelle abgeschaffet worden, so hätte dennoch die Stadt Nürnberg die alte eingewurtzelte Gewohnheit beybehalten, welche von der glossa und denen Rechts-Gelehrten ihren Ursprung hergenommen, es wäre aber zugleich der denen articulirten Klag-Libellen sonst anklebende Mangel verbessert worden, welches doch, wie es geschehen, nicht dabey gemeldet wird.

§. VI. Wenn ein Ehegatte den andern bößlicher Weise verlassen hat, und der verlassene Theil wider den Verlassenden Klage erhebet, so wird das petitum dahin eingerichtet, daß an den abwesenden eine Edictal Citation ergehe und ihm auferleget werde, seiner Verlassung recht-

mäßige Ursachen anzuzeigen, oder deshalb Red und Antwort zu geben, und ferneren Bescheids gewärtig zu seyn. Die causa petendi wird von der böslichen Verlassung hergenommen. Einige meynen auch, es müsse der Kläger in dem Klage-Schreiben zugleich mit anführen, daß er Zeit währender solcher Verlassung sich ehrlich und unsträfflich verhalten habe; allein es ist dieses eben nicht nöthig anzuführen, geschweige dann zu beweisen, alldieweil der Kläger die allgemeine Vermuthung vor sich hat, daß er ein ehrlicher Mann sey, wie solches auch bereits Hr. Titius in der Prob. des Teutsch. geistl. Rechts c. 6. lib. 5. §. 8. angemercket hat.

§. VII. Weil die Positiones nichts anders, als eine Wiederholung der Klage sind, siehe die Einleit. zum Civil-Proc. c. XIII. §. XII. so wird es nicht undienlich seyn, wann wir in diesem Capitel die Frage mit berühren: **Ob auch in Ehe-Sachen die *positiones* vor zuläßig zu achten?** Brunnemann de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 3. hält es vor gefährlich, wenn nach Ubergebung solcher positionum von beyden Theilen in factis propriis zwey schnurstracks einander zuwiderlauffende Eydschwüre geleistet werden solten, indessen aber kan er doch §. 2. nicht in Abrede seyn, daß nach der praxi auch in Ehe-Sachen dergleichen positiones zugelassen werden, wie er dann disfalls unter andern die Märckische Consistorial-Ordnung tit. 55. anführet. Eben dieses bestätiget auch Mevius P. 4. Decis. 108. und setzet, daß bey dem Königlichen Tribunal zu Wißmar dergestalt erkant worden. Die hiesige Juristen-Facultät hat im Monath Decembr. 1712. nach Clev gleichergestalt gesprochen. Das Urtheil ist dieses Inhalts:

Daß Beklagter Einwendens ohngehindert auf die num. act. 14. befindliche positiones sub pœna confessi & convicti zu antworten, und der Klägerin wöchentlich anderthalb Rthlr. zu ihrem Unterhalt bis zu Austrag der Sache zu reichen schuldig, worauf alsdann so wol wegen der Einkindschaft, als sonstē in der Sache ferner ergehet, was recht ist, V. R. W.

Rationes decidendi. Es hat der Beklagte mit Klägerin verwichenen Jahres im Majo gewisse Ehe-Pacten aufgerichtet, und dabey, weil Klägerin bereits zwey Kinder, wovon aber vor weniger Zeit eines gestorben, aus erster Ehe gehabt, abgeredet, daß, wenn aus dieser andern Ehe Kinder erzeuget werden solten, die Einkindschafft unter ihnen geschehen und deren confirmation gesuchet werden solte, deren Bestätigung auch, nachdem

die

die Klägerin sich schwanger befunden, anfänglich zwar gesuchet, doch bald darauf so wol von der Klägerin, als des Kindes erster Ehe Vormunden derselben widersprochen worden, nachdem eine grosse Uneinigkeit zwischen gedachten Eheleuten entstanden, von Klägerin die sævitien-Klage angestellet und die Ehescheidung von Tisch und Bette gesuchet worden, und als darauf Beklagter die angegebene sævitien geläugnet, hat die Klägerin zu deren Bescheinigung num. act. 14. gewisse positiones sub oblatione ad juramentum dandorum übergeben, und, daß Beklagter mediante juramento respondendorum darauf antworten möchte, gesuchet.

Ob nun wol Beklagter auf die übergebene Positiones mediante juramento respondendorum zu antworten sich nicht verbunden erachten will, weil theils solches juramentum eine species juramenti malitiæ wäre, welches keine Ehefrau von ihrem Mann ob reverentiam ipsi debitam zu fordern berechtiget, theils auch solches ad dissolvendum matrimonium in gegenwärtigem Fall abzuzielen scheinet, da doch aus denen Rechten bekant, quod juramentum contra matrimonium deferri non possit, & consequenter etiam positiones in causis matrimonialibus locum habere nequeant,

B. Stryk. us. modern. ff. ad tit. de interrog. in jur. fac. §.47.

nächstdem, was den punctum alimentorum betrifft, der Klägerin entgegen zu stehen scheinet, daß sie von ihrem Manne weggegangen und bey ihren Eltern sich aufhalte, da doch der Beklagte ihre Wiederkehrung gesuchet, auch sie alsdann zu alimentiren sich erboten, welches denen Rechten nach zuförderst billig geschehen muß, cum uxor restituenda sit marito, recepta tamen sufficiente cautione, quod illi non debeat aliquod malum inferri,

c. 8. X. de restit. spoliat.

zu welchem Ende auch ihr bereits per Decretum vom 20ten Jun. 1712. auferleget worden, entweder bey ihren Manne zu kehren und allda vitæ necessaria von selbigem zu erheben, oder in Verweigerung dessen die Erörterung der Sachen abzuwarten, dahero, weil sie solchem Decreto nicht Folge geleistet, auch nunmehro pendente lite alimenta zu fordern nicht berechtiget zu seyn scheinet, im übrigen, so viel die Einkindschafft betrifft, bereits von beyden Theilen die geforderte specification derer Güter ad acta gebracht, auch ihnen dabey injungiret worden, dieselbe zu beschweren, also es das Ansehen gewinnet, als ob hierüber zuförderst erkant werden müssen;

Dennoch aber und dieweil in denen neuesten Rechten das juramentum calumniæ auch in denen causis matrimonialibus stat findet,

c. 1. X. de juram. calumn. Harprecht ad §. 1. I. de pœn. tem. litig. num. 69.

in specie aber die juramenta dandorum & respondendorum unter Eheleuten um desto eher zuzulassen, cum adhibeantur probationis promovendæ gratia, ut per hæc eliciatur confessio & intentio actoris,

Michalor. de posit. c. 2. n. 12.

dieselbe dahero nicht bloß vor juramenta malitiæ anzusehen, da sie von beyden Seiten de facto proprio præstiret werden, quo casu magis degenerant in juramentum veritatis,

Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 3.

nechstdem die gemeine doctrin, quod contra matrimonium juramentum deferri non possit, auf gegenwärtigen Fall um destoweniger appliciret werden kan, ie mehr aus denen num. act. 14. übergebenen positionibus zu ersehen, daß dadurch der gantze Beweiß nicht soll absolviret, sondern nur præpariret werden, zumahlen über diejenige positiones, welche Beklagter läugnen würde, Klägerin Zeugen benennet, und solche damit zu erweisen erbötig, dahero nicht gesaget werden mag, daß allhier die juramenta dandorum & respondendorum ad dissolutionem matrimonii etwas beytragen werden, aus welchen Absichten dann bewehrteste Rechts-Lehrer allhier obgedachte juramenta zulassen,

Mev. P. 4. Dec. 108. & P. 6. Dec. 219. Harprecht vol. 3. Consil. Tubingens. Consil. 55. num. 148.

Ferner der punct wegen der alimenten durch die Verordnung vom 20ten Jun. 1712. nicht völlig ausgemacht ist, da sich ein contrairer Bescheid n. act. 23. befindet, und also auf hinc inde geschehene Vorstellung nur interim etwas decretiret, mit nichten aber dieser punct völlig erörtert worden, die Rechte daneben den Mann verbinden, daß er seiner Ehefrauen necessaria vitæ auch pendente processu suppeditiren muß, und wiewol sonst rechtens, daß zuförderst die Frau dem Mann restituiret werden muß, solches doch alsdann seinen Abfall leidet, si capitali odio mulierem vir persequitur, ut ipsa marito diffidat,

c. 8. X. de restit. spoliat.

Wie denn aus denen Umständen sehr wahrscheinlich ist, daß der Beklagte einen grossen Widerwillen gegen die Klägerin hegen muß, daß ihr nicht

nicht wol zu ihrem Mann pendente processu wiederzukehren zugemuhtet werden kan: endlich von der Einkindschafft, ob dieselbige zu bestätigen, vor Entscheidung der Haupt-Sache nicht erkennet werden mag: So ist man geschehener massen zu sprechen bewogen worden.

Von der Deferirung des Eydes contra matrimonium, ob und wie weit solche statt finde, will ich meine Meynung unten in dem Capitel von der Eydes-Delation mit mehrern eröffnen, und mich also anietzo dabey nicht aufhalten.

§. IIX. Sonst ist es in summarischen Sachen auch nicht ungewöhnlich, daß man die Klage öffters nur mündlich anbringet, und also gar kein schrifftliches Libell übergiebet, und dannenhero solte es bey denen geistlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen auf eben diese Weise gehalten werden, wohin auch die im vorhergehenden Capitel §. IV. angeführte Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung ibi: daß zum Theil mündlich, zum Theil auch, nach gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit, schrifftlich rc. abziehlet; allein in denen vornehmen Consistoriis werden dergleichen mündliche Klagen gar selten angebracht, oder angenommen, daß es also disfalls eben die Bewandniß hat, wie von denen weltlichen summarischen Sachen in der Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XI. gemeldet worden.

§. IX. Wir haben im übrigen oben cap. V. §. XXXIII. gemeldet, daß auch in Ansehen einiger Verbrechen die Untersuchung und Bestraffung denen Consistoriis gehöre. Dergleichen Verbrechen nun gelangen insgemein durch eine Rüge, oder denunciation, zu des Consistorii Wissenschafft, und kan zwar solche Rüge auch wol schrifftlich geschehen, iedoch müste sie nicht weniger angenommen werden, wenn sie mündlich angebracht würde, worüber alsdann eine förmliche Registratur zu verfertigen, welches gleichfalls nöthig ist, wann das Consistorium aus dem gemeinen Geschrey, oder Gerüchte, von dem begangenen Verbrechen Nachricht erlanget. Der Denunciant darff also keine ordentliche Klage übergeben, noch sonst währenden Processes des Klägers Stelle vertreten, sondern das Consistorium verfähret auf eben die Art, wie sonst in Inquisitions-Processen gewöhnlich, und davon in der Einleitung zum Peinlichen Proceß umständliche Nachricht ertheilet. Findet sich hingegen bey Untersuchung der Sachen, daß iemand den andern fälschlich böslicher Weise angegeben hat; so muß ein solcher Frevler eben die Straffe

über sich ergehen lassen, welche in denen Rechten andern seines gleichen dictiret ist.

Das X. Capitel,

Von der Citation.

Inhalt des Capitels.

Die Citationes werden in Consistorial-Sachen mehrentheils schriftlich abgefasset/ iedoch ist das Consistorium an den sonst üblichen termin nicht eben verbunden/ §. I. Die Haupt-Frage: Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich erfordern können/oder ob sie die Unter-Obrigkeiten disfalls zu requiriren verbunden? §. II. In Chur-Sachsen muß solche requisition geschehen/ §. III. und IV. iedoch nicht in Ansehen der von dem Chur-Fürsten selbst bestelleten Amtleute/es wird auch sonst das Wort: in subsidium, nicht gebrauchet/ §. V. In Chur-Sachsen werden auch die Prediger vermittelst der Superintendenten vor die Consistoria gelahden/ §. VI. Von denen anderen Sächsischen Landen ausser der Chur/ §. VII. Ausserhalb Sachsen citiren die Consistoria die Partheyen unmittelbar. Ein hieher gehöriges Responsum der Juristen-Facultät zu Halle/ §. IIX. Wie es in dem Hertzogthum Magdeburg gehalten werde/ § IX. Von der Edictal-Citation beym desertions-Proceß/ §. X. Selbige muß den sonst gewöhnlichen ordentlichen termin in sich begreiffen/ §. XI. Sie wird insgemein dreymal wiederhohlet/ § XII. Ob die Edictal-Citation in dreyer Herren Landen angeschlagen werden müsse/ und ob in Sachsen die Bischoffthümer Naumburg/Merseburg und Meissen/auch vor verschiedener Herren Lande zu achten? §. XIII. Die Edictal-Citationes werden insgemein an die Kirch-Thüren angeschlagen/ auch wol durch den Pfarrer von der Cantzel abgelesen/ §. XIV. Auf die Edictal-citationes muß verzeichnet werden, wann selbige angeschlagen und wiederum abgenommen worden/und leget man sie hernach in originali zu denen Acten an statt des Documenti insinuationis, §. XV. Die Edictal-citation kan das Consistorium ordentlicher Weise ex officio nicht erkennen/ wofern nicht ein Aergerniß zu befahren/ §. XVI. Wann dieses nun zu befürchten/so kan das Consistorium auch in andern Fällen die Partheyen ohne vorhergegangene Klage vorlahden/ §. XVII. Formular einer Edictal-citation, §. XIIX.

§. I.

Zuweilen werden die Partheyen in Consistorial-Sachen wol mündlich vorgefordert, zumalen, wann sie an dem Orte gegenwärtig sind, wo das Consistorium sich befindet; insgemein aber werden

den die Citationes, wie sonst gewöhnlich, schrifftlich abgefasset, von dem Præsidenten, oder Directore, und in dessen Abwesen von dem ältesten nachsitzenden weltlichen Rath, oder Assessore, unterschrieben, und denen Beklagten zugesendet. Weil nun aber in dem IIX. Capitel gezeiget worden, daß der Consistorial-Proceß ein summarischer Proceß sey, so ist auch das Consistorium an den sonst üblichen Termin von 6 oder 4 Wochen nicht eben verbunden, weil es eine grosse Verzögerung der Sachen verursachen würde, sondern es kan nach Gelegenheit der Umstände, ob die Partheyen in der Nähe, oder Weite entlegen, ein Termin von 8. oder 14. Tagen gesetzet, auch wol sofort eine peremtorische Citation abgelassen werden. Das übrige von dieser Materie, und sonderlich von der insinuation derer Citationen, ist aus der Einleit. zum Civil-Proceß cap. X. zu wiederholen.

§. II. Vornemlich ist nun bey diesem Capitel die Frage zu berühren: **Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich erfordern können, oder, ob sie die Unter-Obrigkeiten disfalls** in subsidium juris zu requiriren **verbunden?** Wir können aber diese Frage insgemein und überhaupt nicht beantworten, sondern wir müssen davon mit Unterscheid handeln, alldieweil die Chur-Sächsische und die gemeine Rechte disfalls nicht mit einander überein stimmen.

§. III. Was anfänglich die Chur-Sächsische Rechte betrifft, ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen de A. 1612. sub rubr. Consistorial-Sachen num. 6. folgender massen disponiret: Ebener massen ist zum sechsten über das Consistorium zu Leipzig diese Beschwerung fürgebracht, daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen immediatè, oder durch die Superintendenten, Pfarrer und Schulmeister, in Schreiben und Zetteln zu citiren und vorzuladen pflegten, da doch solches in subsidium geschehen müsse. Ob Wir nun wohl erinnert, was gemeldt unser Consistorium hiergegen fürgewendet; Dieweil aber aus unserm Ober-Consistorio, so wol dem zu Wittenberg, der Judex secularis in puncto citationis, (iedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium) iedesmal ersucht worden, in Betrachtung, daß die Consistoriales auf solche Maß der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen gefördert und grosse Unkosten, so sonsten, wann die Termin von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abgeschrieben, oder nicht besuchet würden, verhütet werden können; Als soll nun hinführo auch dieses Consistorium,

sich unserm obern Consistorio und deme zu Wittenberg, so viel die Citation betrifft, obgesetzter massen iederzeit zu conformiren und gleich zu halten schuldig seyn.

§ IV. In der Erledigung der Landes-Gebrechen de A. 1661. ist gleichfalls folgender gestalt disponiret, sub rubr. Consistorial-Sachen num. 11. Nechst diesem beschweren sich zum eilfften etliche von Adel, daß sie denen Superintendenten ihre Unterthanen, so zu Zeugen denominiret werden, auf beschehene requisition zu summarischer Abhörung und confrontation wider das Herkommen stellen sollen; Nun ist allbereit in der Policey-Ordnung versehen, daß der judex secularis in puncto citationis, iedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium, iedesmahl ersuchet werden soll, in Betrachtung, daß die Consistoriales und Superintendenten auf solche Masse der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen desto mehr befördern, und grosse Unkosten, so sonsten, wann die Partheyen die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abschreiben, oder nicht besuchen, verursachet werden, hierdurch verhüten können; So hat es darbey billig auf diese masse sein Bewenden, und sollen die von Adel und Städte auf ein solches Ersuchen ihre Unterthanen zu einer summarischen Verhör und confrontation gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber, die angegebene Zeugen selbst abhören, und nachmaln den Rotulum dem Consistorio, oder Superintendenten zuschicken. Eben dahin gehet die entworffene neue Chur-Sächsische Proceß-Ordnung de A. 1699. tit. 4. § Welchergestalt in unsern geistlichen Ober- und Consistoriis die Citationes zu insinuiren, davon ist in der Erörterung de A. 1612. tit. von Consistorial Sachen § 6. und de A. 1661. eod. tit. §. 1. Versehung geschehen, wobey es auch billig nochmals verbleibet, siehe Martini in analect. ad Ord. proc. Sax. tit. 4. rubr. num. 29.

§. V. Es ist dannenhero, vermöge derer angeführten Lands-Gesetze, wie auch nach der üblichen praxi in Chur-Sachsen, eine ausgemachte Sache, daß die Consistorial-Citationes denen Partheyen nicht unmittelbar, sondern vermittelst der ordentlichen Unter-Obrigkeit insinuiret werden. Es ist aber auch dieses wiederum mit Unterscheid anzunehmen. Die Unter-Obrigkeit ist entweder ein Lehnmann und eine Stadt-Obrigkeit, oder aber ein von dem Landes-Herrn bestelleter Amtmann. Die subsidiarische Citation wird nur in dem ersten Fall erfordert, nicht aber in dem letzteren,

teren, weil es sich nicht eben gar zu wohl schicken möchte, wenn ein Consistorium, welches in geistlichen Sachen die Person des Fürsten vorstellet, die von dem Fürsten bestellete Unter-Obrigkeiten, als Amtleute, u. d. g. requiriren solte, siehe Berger. in elect. discept. forens. tit. 4. observ. 4. not. 2. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 8 allwo er ein Königl. Polln. und Churfürstl. Sächs. Rescript vom 9ten Febr. 1703. disfalls anführet. Im übrigen zeigen auch die vorhin §. III. und IV. angeführte textus, daß auch in dem ersten Fall die subsidiarische citation zwar nöthig sey, iedoch aber das Wort: in subsidium, darinnen nicht ausgedrücket werde.

§ VI. Wir haben bishero von dem Fall geredet, wann weltliche Personen in Ehe- und anderen so genannten geistlichen Sachen vor die Consistoria gelahden werden. Es findet sich aber auch in ansehen der Prediger in Chur-Sachsen etwas gantz besonderes. Denn ob wir gleich oben cap. IV. gezeiget haben, die Chur-Sächsische Lehrer mit uns auch darinnen einig sind, daß denen Superintendenten gar keine jurisdiction zustehe; so werden doch in Chur-Sachsen die Stadt- und Land-Prediger vermittelst ihrer Superintendenten vor die Consistoria gelahden, wie davon nachzulesen bey Carpzovio in Jurisprud. Consist. l. 3. def. 20. n. 2.

§. VII. So viel von Chur-Sachsen und der daselbst üblichen Art der Citation, oder Lahdung. In denen andern Sächsischen Landen ist dergleichen subsidiarische Citation nicht nöthig, alldieweil die Sächsische Rechts-Lehrer ausser dem Churfürstenthum beregte Art zu citiren als etwas besonderes in besagtem Churfürstenthum anführen, siehe Schilteri instit. jur. canon l. 1. tit. 5. §. 16. in fin. verb. id quod tamen speciale est in electoratu: extra quem citationes immediate emanere & solent & jure possunt. Franzkius Resol. l. 1. resol. 18. num. 16. & 17 die Gothaische Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 2. disponiret folgender gestalt: Die Ober-Bothmäßigkeit hat unser Consistorium unmittelbar ‥ zu üben über alle und iede unsere Land-Stände, Unterthanen und männiglich in unserm gantzen Lande und Fürstenthum, was Würden, Standes und Wesen sie seyn, als Prälaten, Graffen, Herren, Haupt- und Amt-Leute, die von der Ritterschafft, Beamte, Bürgermeister, Richter, Raths-Verwandte, Bürger, Bauren, Einwohner, Dienstbothen, Miedlinge, Handwercks-Gesellen, alle und iede Personen, männliches und weibliches Geschlechts, bevorab aber alle Superintendenten, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen-Diener, Rectores und Præceptores des

Gymnasii und der Schulen, dergestalt und also, daß sie in allen Sachen, vor das Consistorium gehörig, auf vorgehende Lahdung, wie bräuchlich, zu erscheinen, Vorhaltung, oder in Partheyen Händeln Verhör und rechtmäßiges Erkäntniß und Abschieds zu gewarten schuldig seyn sollen.

§. IIX. Ausserhalb Sachsen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Consistoria die Partheyen ohne subsidiarische citation unmittelbar vorfordern lassen, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 11. Ich will ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Novembr. 1709. nach Gera an das Gräffliche Consistorium ertheiltes Responsum anhero setzen, welches folgenden Inhalts:

Hat A. 1703. das Inspections-Amt zu Schlaitz die Verordnung gemachet, daß das alte baufällige Schul-Haus zu Triebis abgenommen und an dessen Stelle ein neues erbauet, auch die dazu nöthige Kosten von denen Eingepfarreten zusammen gebracht werden solten, wornächst zwar der Bau wircklich seinen Anfang genommen, es haben aber die Adliche Zehmische Unterthanen zu Weissendorff, welche mit nach Triebis eingepfarret, mit Abführung ihres Beytrags sich säumig erwiesen, daß dahero der gantze Bau ins Stecken gerathen und bis anietzo nicht vollführet werden mögen. Hat darauf das Inspections-Amt an die Adliche Zehmische Untersassen zu besagtem Weissendorff wegen des hinterstelligen Beytrags gehörige Auflage ergehen lassen, es hat aber die Geheimte Räthin von Zehmin in Vormundschafft ihres annoch unmündigen Sohnes nicht nur anfangs sich deshalb beschweret, sondern sie hat so gar, als das Inspections-Amt auf erhaltenen Consistorial-Befehl eine anderweitige Auflage ergehen lassen, selbige von denen Untersassen abgefordert und dem Inspections-Amte zurück gesendet, sie ist auch der Meynung, daß die Zehmische Gerichte, um die Consistorial- und dergleichen Verordnungen denen Untersassen insinuiren zu lassen, iederzeit in subsidium juris requiriret werden müsten.

Ob nun wol nicht unbekant, daß in Chur-Sachsen die geistliche Gerichte bey vorseyenden Insinuationibus der Citationum, Aufflagen, und dergleichen, die Obrigkeit eines ieden Orts in subsidium juris jederzeit requiriren müssen, welches in gegenwärtigem Fall um so viel mehr statt zu haben scheinet, da die Aufflagen an die Zehmische Untersassen in Weissendorff nicht von dem Gräffl. Consistorio selbst, sondern nur von dem Inspections-Amt ergangen, die Geheimte Räthin von Zehmin auch dergleichen actus

bey-

beyzubringen vermeinet, da andere Adeliche Gerichte disfalls in subsidium juris wircklich requiriret worden;

Dieweil aber dennoch die Chur-Sächsische Rechte in denen Gräffl Reußischen immediaten Landen dem Anführen nach und insonderheit, was den ietzigen streitigen punct betrifft, nicht recipiret worden, im Gegentheil aber aus der Beylage sub lit. A. zu ersehen, daß dergleichen actus, da die Citationes und Verordnungen in ecclesiasticis denen Adlichen Unterthanen an gar vielen Orten und zu vielen mahlen immediate und ohne vorhergehende requisition der Adlichen Obrigkeit insinuiret worden, verhanden sind, es auch in dergleichen Fällen ohne dem auf die observanz hauptsächlich ankömmet, hiernächst dasjenige, was das Inspections-Amt verrichtet, autoritate Consistorii geschiehet, wie denn überdem in dem gegenwärtigen Fall specialis jussus Consistorii vorhergegangen, und wañ gleich die Geheimte Räthin von Zehmin darthun könte, daß zuweilen an einigen andern Orten die requisitio in subsidium juris in ecclesiasticis geschehen wäre, dennoch deshalb die extensio à loco ad locum diversum nicht stat haben könte, sondern solches als eine exceptio à regula angesehen werden müste;

So erscheinet daraus so viel, daß das Inspections-Amt bey vorseyenden insinuationibus an die Zehmische Untersassen die Adeliche Zehmische Gerichte in subsidium juris zu requiriren nicht verbunden, V. R. W.

§. IX. Was das Hertzogthum Magdeburg betrifft, so ist zwar darinnen das Sächsische Recht abgeschaffet, nichts destoweniger aber wird doch in der Verbess. Proc. Ordn. c. 1. §. 30. in Ansehen der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen die subsidiarische Citation erfordert. Die Worte lauten daselbst also: Wenn das Dom-Capitul, der Prälaten und Ritterschaft Unterthanen, in Sachen, so vor das Consistorium gehören, vorzulahden, soll dasselbe (das Consistorium) die Obrigkeit, darunter Beklagte gesessen, zu Hülffe der Rechte ersuchen. Die Regierung aber, welche an unsere stat das gantze Land beherrschet, an keine subsidiarische Citation verbunden seyn. Es bleibet aber indessen zwischen dem Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Recht annoch dieser Unterscheid, daß in Chur-Sachsen auch in Ansehen derer Bürger, welche unter einem Stadt-Magistrat wohnhafft, die subsidiarische Citation geschehen muß, siehe oben §. III. verb. daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen ꝛc. da hingegen die angeführte Worte der verbesserten Magdeburgischen Proceß-

Ordnung nur bloß von der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen redet.

§. X. Wir gehen nunmehro fort zu der beym Desertions-Proceß üblichen Citation. Wenn man zuverläßige Nachricht erlanget, an welchem Ort diejenige Person, welche ihren Ehegatten bößlicher Weise verlassen hat, anzutreffen sey, so wird ihr die Citation nach Gelegenheit der Umstände durch subsidiarische Hülffe des Richters, unter dessen Bothmäßigkeit sie befindlich ist, insinuiret, sie auch wol gar beym Kopff genommen. Wenn man aber dergleichen Nachricht nicht erlangen kan, so ist kein anderes Mittel, als die Edictal-Citation übrig, Brunnem. Jur. eccles. l. 2. c. 17. §. 27.

§. XI. Der Edictal-Citation wird derjenige Termin einverleibet, welcher sonst nach eines ieden Orts Gewohnheit, oder Proceß-Ordnung üblich ist. Es hindert hiewieder nichts, daß gleichwol oben §. 1. huj. capit. gemeldet worden, daß man sich in denen Consistorial- als summarischen Sachen an die sonst wol gewöhnliche Termine nicht verbinden lasse; denn solches hat alsdann statt, wann man weiß, wo die Partheyen anzutreffen, und man ihnen also die Citationes selbst füglich insinuiren lassen kan, in dem gegenwärtigen Fall hingegen wird einer citiret, von welchem man nicht weiß, wo er anzutreffen sey, da dann die citation nothwendig einen geraumen Termin in sich begreiffen muß, weil sie sonsten zu des abwesenden Wissenschafft und Nachricht nicht gelangen würde, und man folglich den Endzweck der Citation nicht erreichen könte.

§. XII. Die Edictal-Citation wird insgemein dreymahl wiederholet, oder doch wenigstens zweymahl, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 14. womit auch Carpzovius Jurisprud. Consist. l. 3. def. 61. übereinstimmet. In Sachsen hat man gewisse formalien bey ieder Citation, denn zum ersten wird der Anwesende zu Anhörung der Desertions-Klage, zum andern, zu Ausführung seiner Ehehafft, und dann endlich zum drittenmahl zu Anhörung eines End-Urtheils vorgelahden, wie aus denen bey Carpzovio loc. cit. num. 15. und 16. befindlichen Urtheilen des Ober-Consistorii am besten zu ersehen. So offte nun der citirte aussen geblieben, so oft wird ein interlocut wider ihn abgefasset, z. E. wenn er auf ergangene erste Citation nicht erschienen, so wird er bis auf Ehehafft und behelffliche Widerrede (das ist, zu Ausführung solcher Ehehafft) condemniret. Ausserhalb Sachsen sind dergleichen formalien auch interlocute

cute unbekannt, und wird der Abwesende in der andern Citation sub pœna contumaciæ (bey Straffe Ungehorsams,) in der dritten aber zu Anhörung eines End-Urtheils vorgeladen. Inzwischen führet auch Carpzov. d. l. 3. def. 64. num. 6. an, daß heut zu Tage im Churfürstenthum Sachsen solche dreyfache Citation gar nicht mehr im Gebrauch sey, sondern daß der Abwesende nur einmal citiret werde, iedoch, daß solche einige Citation eine völlige Sächsische Frist in sich enthalten, ingleichen, daß darinnen das Wort: peremtorie, oder diese clausul: es solle nichts destoweniger geschehen und ergehen was recht ist, enthalten seyn müsse. Es ist auch daselbst gebräuchlich, daß die Edictal-Citation von 14. Tagen zu 14. Tagen von der Cantzel abgelesen wird, v. Id. Def. 63. num. 19. in fin.

§. XIII. In Sachsen wird die Edictal-Citation in dreyer unterschiedener Herren Landen öffentlich angeschlagen, Id. def. 62. Wobey im Churfürstenthum Sachsen diese Frage entstanden: ob nemlich die Bischoffthümer, als Naumburg, Merseburg und Meißen auch vor verschiedener Herren Lande zu achten? Es ist zwar die Sache nicht ausser allem Zweiffel, allein in Chur-Sachsen ist es nach der praxi so angenommen, daß es nicht genug sey, wenn gleich das eine Exemplar der Edictal-Citation in einer Churfürstlichen Stadt, das andere im Stifft Naumburg, und das dritte im Stifft Merseburg, oder auch im Meißnischen angeschlagen worden, alldieweil diese Bischoffthümer denen Chur-Fürstlichen Landen einverleibet sind, und es also in beregtem Fall dafür gehalten wird, als ob die Edictal-Citation nur bloß in einem eintzigen Lande geschehen; Carpzov. prax. crim. qu. 140. num. 69. & 70. Käyser in prax. crim. part. 2. §. 17. p. m. 51. Sonst wird die Edictal-Citation in Sachsen, laut des vorhergehenden §. auch wol an einigen anderen Orten durch den Prediger von der Cantzel öffentlich abgelesen, damit sie desto ehe zu des Abwesenden Wissenschafft gelangen möge. Ausserhalb Sachsen ist das Anschlagen in dreyer Herren Landen nicht eben gebräuchlich, sondern man affigiret die Edictal-Citation an dem Orte, wo das Consistorium gehalten wird, und dann noch an einem andern Ort, wo der Abwesende seine Wohnung gehabt hat, und ist auch bey dieser Bewandniß schon zu vermuthen, daß beregte Citation zu des Abwesenden Wissenschafft gelangen werde, Brunnem. jur. eccles. l. 3. cap. 2. §. 16.

§. XIV. Andere Edictal-Citationes, als wegen gemeiner Verbrechen, in Concurs-Sachen und dergleichen, schlägt man an die Rathhäuser, vor denen Gerichts- und Amts-Stuben an: In Ehe- und Desertions-Sachen hingegen werden ermeldete Edictal-Citationes an gar vielen Orten auch an die Kirch-Thüren geschlagen, welches ohne Zweiffel noch wol daher rühret, weil man die Ehe-Sachen vormalen und zum Theil auch noch heut zu Tage vor geistliche Sachen achtet, und die Kirche also nicht entheiliget wird, wann man solche Citationes gleich an die Thüren derselben anhänget, oder sie auch durch den Pfarrer von der Cantzel ablesen lässet. In der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 21. §. 5. stehet nur dieses: Die Edictal-Citationen sollen an solchen Orten angeschlagen werden, wo sie am füglichsten zu des Citirten Wissenschafft kommen können, und wenn solches geschehen, soll derjenige, so vorgeladen ist, sich mit der Unwissenheit nicht zu behelffen haben, sondern in der Sache, wie Rechtens, verfahren werden; Von dem Orte, wo der Anschlag præcise geschehen soll, wird also darinnen insonderheit nichts gemeldet, es pflegen indessen doch aber auch hier in Halle die Edictal-Citationes an die Thüren in der vornehmsten, nemlich der Marck- oder so genannten Lieben Frauen Kirchen angeschlagen zu werden. Man muß disfalls auf eines ieden Orts Gewohnheit sehen.

§. XV. So bald die Edictal-Citation angeschlagen worden, wird von dem Gerichts-Diener die Zeit des Anschlags darunter verzeichnet, mit diesen wenigen Worten:

Affigiret Halle den -- Anno -- N.N.

Und wenn beregte Citation hernach wiederum abgenommen wird, wann nemlich der in der Citation gesetzte Termin verstrichen ist, so wird es abermals auf diese Art darunter verzeichnet:

Refigiret Halle den -- Anno -- N.N.

Wo es nun gebräuchlich ist, als wie in Sachsen, daß die Edictal-Citation in dreyer verschiedener Herren Landen angeschlagen wird, da muß es an einem ieden Ort auf diese Weise darunter verzeichnet, und die Original-Citation nebst beregtem darunter stehenden Verzeichniß an den Ort, wo die Desertions-Klage angestellet, zurück gesendet werden. Diese angeschlagen gewesene Citationes nun leget der Richter zu denen Acten, damit man aus dem darunter befindlichen Verzeichniß sehen könne, daß es mit der affixion und refixion derselben richtig zugegangen sey, denn ein ordentliches Documentum insinuationis kan man in diesem Fall nicht anschaffen, sondern es wird solches an statt eines Documenti geachtet,

eben

eben auf die Art, wie von denen Edictal-Citationibus in der Einleit. zum Concurs-Proceß cap. 3. §. 14. Meldung geschehen.

§. XVI. Wann der bößlich verlassene Ehegatte um Edictal-Citation an den Verlassendern nicht anhält, so kan das Consistorium solche ex officio nicht erkennen, es müsten dann sonderliche Umstände sich eräugen, woraus ein grosses Aergerniß zu befahren wäre. Wann dannenhero gleich eine bößliche Verlassung würcklich geschehen wäre, der verlassene Theil hingegen um die Citation nicht angesuchet hätte, so muß dieser den bishero abwesend gewesenen, wann er wiederum zurück kehret, auch wiederum annehmen, denn weil der Verlassene nicht geklaget, so hat er sich seines Rechts begeben, welches den Richter nichts angehet, es kan aber dieser den Verlassenden dennoch wol mit einer willkührlichen Straffe belegen, Stryk. ad Brunn. jus eccles. l. 2. c. 17. §. 27. verb. ad instantiam partis desertæ.

§. XVII. Es ist in dem vorhergehenden §. erinnert worden, daß in Desertions-Sachen der Richter auch ex officio die Edictal-Citation alsdann erkennen könne, wann solche Umstände sich eräugen, daß ein grosses Aergerniß zu befahren wäre, wofern die Sache unentschieden bleiben solte. Eben in diesem Fall nun kan auch der Richter in allen andern Consistorial-Sachen die Partheyen ex officio vorladen, wenn gleich kein ordentlicher Kläger verhanden, iedennoch aber dem Consistorio etwas ärgerliches denunciiret wird, oder selbiges aus dem gemeinen Ruff davon Nachricht erlanget, siehe oben Cap. IX. §. IX. Einen hieher gehörigen Ort aus der Chur-Märckischen Consistorial-Ordnung tit. 51. hat Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 17. angeführet. Dergleichen ärgerliche Dinge sind, wenn Eheleute mit einander in grossem Widerwillen leben, sich zancken, rauffen und schlagen: wenn die Lehrer durch Sauffen, Spielen u. s. f. der Gemeinde Aergerniß geben, und dergleichen.

§. XIIX. Zu einiger mehreren Nachricht vor die Anfänger wollen wir ein Formular von der Edictal Citation hieher setzen, wie selbige im Hertzogthum Magdeburg gebräuchlich ist:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Königs in Preussen, ꝛc. Wir würcklicher Geheimder Rath und zu dero Regierung und Consistorio des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præsident und Räthe geben dir N. N. hiermit zu wissen, daß uns dein Eheweib N. N. schrifftlich geklaget, welchergestalt du sie nunmehro seit An. 1702. den Donnerstag vor Fastnachten in die 11. Jahr mit ihren Kindern malitiose verlassen, so daß sie sich mit den-

sel-

selben bisher kümmerlich hinbringen müssen, mit Bitte, ihr anderweit sich zu verheyrathen zu verstatten. Wann dann ihrem Gewissen billig zu rathen seyn will; Als citiren, heischen und laden wir dich hierdurch rechtlich und peremtorie, daß du den 1sten Junii, ist der Donnerstag nach Exaudi den ersten, den 6. Julii, als den Donnerstag nach Visit. Mariæ den andern, und den 31. Augusti nechst-künfftig, so der Donnerstag vor Ægidii, den dritten und endlichen peremtorischen Termin, vor der Königlichen Preuß. Regierung und Consistorio allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibende erscheinest, gefast, anzuhören, wie obernantes dein Ehe-Weib wegen beschehener desertion ihre Klage wiederhohlen wird, darauf deine Antwort vorzubringen, und nachgehends unseres Rechtlichen Erkänntnißes zu gewarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, du erscheinest also, oder nicht, daß nichts desto minder auf der Klägerin gebührendes Anmelden auf den nach dem dritten Termine folgenden Gerichts-Tag mit publication eines rechtmäßigen Abschiedes, wodurch sie, dein Ehe-Weib, der Ehe halber von dir zu entbinden, ihr auch ihrer Gelegenheit nach sich anderweit Christlich zu verehlichen, zu verstatten, wider dich unausbleiblichen in contumaciam verfahren werden soll, gestalt du denn zu dessen Anhörung eventualiter hiermit ebenfalls citiret wirst. Wornach ꝛc.

Uhrkündlich ꝛc. So geschehen Halle den 23. Febr. 1713.

Das XI. Capitel/

Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung.

Inhalt des Capitels.

Es sind hier abermalen die in Consistoriis vorkommende weltliche von denen geistlichen wohl zu entscheiden/ §. I. Von dem Ungehorsam des Klägers in Ehe- und anderen geistlichen Sachen/ auch dessen Bestraffung/ §. II. Von des Beklagten Ungehorsam/ wenn die citation nur dilatoria gewesen/ §. III. Wenn sie peremtorie eingerichtet/ §. IV. Besondere Mittel in denen Consistoriis, der Partheyen Ungehorsam zu bestraffen/ §. V. VI. und VII Die Straffe des Ungehorsams findet nicht statt/ wofern keine Ungehorsams-Beschuldigung vorher gegangen/ es wäre dann/ daß ein Aergerniß aus der Verschleiffung der Sachen entstehen könte/ §. IIX.

§. I.

§. I.

Bey diesem Capitel muß vor allen Dingen wiederum ein Unterscheid zwischen denen weltlichen und geistlichen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen gemachet werden, siehe oben Cap. IIX. §. V. Cap. IX. §. I. seqq. Was die weltliche Sachen betrifft, so haben wir nicht nöthig, uns anietzo lange dabey aufzuhalten, alldieweil davon in der Einleit. zum Civil-Proceß bereits ausführlich Cap. IX. gehandelt worden, welches in dergleichen Sachen bey Consistorial-Sachen auf eben solche Weise statt findet.

§. II. Was die Ehe- und andere so genannte geistliche Sachen anbelanget, so muß davon abermalen mit Unterscheid gehandelt werden. Denn es ist anfänglich entweder der Kläger, oder der Beklagte ungehorsam. In dem ersten Fall, wann nemlich der Kläger selbst ungehorsamlich aussenbleibet, wird es gleichfalls, wie sonst in Civil-Sachen, gehalten, das ist, der Kläger muß die Unkosten des Termins erstatten, caution de prosequenda lite bestellen, und der Beklagte wird ab instantia absolviret, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 20. Denn es muß der Kläger in Consistorial-Sachen so wenig, als in anderen, die Freyheit haben, den Beklagten gleichsam zu vexiren und ihm unnöthige Unkosten zu verursachen, es ist auch dieses klar gegründet in c. 1. de dol. & contumac. in 6. In der Marck Brandenburg, v. Brunnem. loc. cit. muß der Kläger ebenfalls die Unkosten dem Beklagten erstatten und caution de lite prosequenda bestellen, er muß aber auch noch über dieses dem Fisco 6. fl. als eine Geld-Busse bezahlen, Märck. Proc. Ordn. tit. 54. Will sonst der Beklagte auch sofort litem negative contestiren, muß ihm solches wol freygelassen werden, wie denn die DD. von diesem Fall das c. 3. X. de dol. & contum. verstehen, Linck de jur. episc. c. 12. n. 40.

§ III. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenbleibet, so ist ferner ein Unterscheid zu machen, ob eine dilatorische, oder peremtorische Citation an ihn ergangen. In dem ersten Fall wird weiter wider ihn nichts vorgenommen, als daß er nur dem Kläger die verursachte Unkosten des Termins auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung erstattet, und erfolget sodann eine anderweitige Citation, iedoch daß hiebey wiederum der Unterscheid zwischen der Citatione arctatoria und monitoria in acht genommen werde, siehe die Einleitung zum Civil-Proceß

Cap. XI. §. VI. In der Marck Brandenburg muß der Beklagte, nicht weniger, als der Kläger, dem Fisco 6. fl. als eine Geld-Busse erlegen, Märck. Consist. Ordn. loc. cit.

§. IV. Ist eine peremtorische Citation an den Beklagten ergangen, und er bleibet dennoch ungehorsamer Weise aussen, so wird auch in Ehe- und anderen geistlichen Sachen es ausserhalb Sachsen dergestalt angenommen, als wenn der Beklagte mit Nichtgestehen auf die Klage geantwortet hätte, lis habetur pro negative contestata, siehe Linck. de jur. episcop. c. 22. num. 40. ibi: tandemque actore ita volente per processum in causa, juxta l. 13. §. 2. C. de judic. Engel ad tit. X. de dol. & contumac. n 8. seq. In Sachsen wird der Beklagte pro confesso & convicto gehalten, wenn vorhero erkannt worden, daß er dergestalt citiret werden solle, und auch die Citation würcklich erfolget ist, Carpzov. Jurisprud. Consistor. l. 3. Def. 20. num. 6. 7. Er verliehret also dadurch alle seine, so wol peremtorische, als dilatorische exceptiones, ausserhalb Sachsen hingegen, wenn man die Klage vor Nichtgestanden annimmt, wird der Beklagte nur der dilatorischen, oder verzögerlichen exceptionum verlustig.

§. V. Es erinnert indessen Carpzov. loc. cit. num. 8. hiebey gantz recht, daß man in Consistorial- und summarischen Sachen nicht eben allezeit an die sonst gewöhnliche Regeln genau verbunden sey, sondern daß, ausser denen vorhin angeführten annoch andere Mittel verhanden seyn, derer Beklagten Ungehorsam zu bestraffen. Dahin wird nun gerechnet die Immission in des ungehorsamen Theils Güther, welche heut zu Tage alsdann sonderlich zu geschehen pfleget, wenn iemand eine Weibs-Person geschwängert und ihr die Ehe dabey versprochen hat, hernach aber dieselbe zu vollenziehen sich ungehorsamer Weise verweigert, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 18. Carpzov. d. l. 3. Def. 20. num. 9. Denn dieses ist eben die Wirckung davon, wenn der ungehorsame Beklagte in Sachsen, auch wol zuweilen ausserhalb Sachsen, pro confesso & convicto geachtet wird. Ja es ist mir bekannt, daß eine geschwächte Weibes-Person durch Rechts-kräfftige Urtheile vor eine rechtmäßige Ehefrau declariret worden, weil derjenige, so sie geschwängert und der Klägerin Anführen nach ihr die Ehe versprochen hatte, iederzeit ungehorsamlich aussenblieb, und er dahero pro confesso & convicto geachtet wurde, worauf hernach die Immission in des Abwesenden Güther erfolgete.

§. VI.

§. VI. Zuweilen bestehet ferner die Straffe des Ungehorsams darinnen, daß man dem Aussenbleibenden eine gewisse Geld-Straffe dictiret, und ihn deswegen auspfänden lässet; daß man ihn in anderen Sachen nicht höret, ehe und bevor er in dieser Sachen parition, oder Gehorsam geleistet: daß man seine Einkünffte sequestriret, und ihm vor geleisteter parition weiter nichts davon zufliessen lässet, Carpzov. d. Def. 20. num. 9. & 10. Lancellott. instit. jur. canon. l. 3. tit. 6. §. 1. Nach denen Päbstlichen Rechten kan man wider die Ungehorsame auch wol gar mit dem Kirchen-Bann verfahren, c. 1. X. ut lit. non contest. iedoch heut zu Tage nach Inhalt des Concilii Tridentini nicht anders, als in dem Fall, wenn gar keine andere Mittel, den Ungehorsam zu bestraffen, verhanden sind, Concil. Trident. sess. 25. de Reform. c. 3. Linck. de jur. episcop. c. 12. num. 40. Bey denen Evangelischen hingegen hat in diesem Fall der Kirchen-Bann nicht statt, wenn es nemlich bloß auf Proceß-Sachen ankömmet, wie darinnen wol die meisten, wo nicht alle, mit mir einstimmig seyn werden.

§. VII. In Ansehen derer Prediger-Wittwen, welche annoch freye Wohnung und das Gnaden-Jahr geniessen, hat man, wenn sie ungehorsam zu seyn scheinen, sonderlich in Sachsen den Gebrauch, daß man sie bey Verlust des Gnaden-Jahrs und dessen, was sie ausser dem etwa noch zu geniessen haben, vorladet, wie davon das bey Carpzov. d. Def. 20. n. 14. befindliche Decretum des Ober-Consistorii zu Dreßden, verb.

> Daß Beklagte nochmals bey Verlust ihres Gnaden-Jahrs vor uns zu erscheinen und voriger Citation allenthalben Folge zu leisten pflichtig, ꝛc.

Nachricht ertheilet. Es könte diese Straffe gleicher gestalt auch in Ansehen anderer beneficien gebraucht, und die Partheyen bey Verlust derselben vorgeladen werden, wohin Carpzov. loc. cit. n. n. 12. & 13. selbst abzielet.

§. IIX. Gleichwie sonst in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. XI. §. X. von weltlichen Sachen Meldung geschehen: also hat es auch in Ansehen derer Consistorial-Sachen eben die Beschaffenheit, daß nemlich niemand mit der Straffe des Ungehorsams beleget wird, woferne nicht das Gegentheil zuvor gehörig bescheiniget, daß dem Aussenbleibenden die vorhin ergangene Citation gehörig insinuiret worden, und darauf die Ungehorsams-Beschuldigung würcklich erfolget ist, dahero es auch dißfalls bey der sonst bekannten Rechts-Regul verbleibet: contumacia non ac-

cusata non nocet, Ziegler ad Lancellot. instit. jur. canon. l. 3. tit. 6. §. 1. verb. adversario accusante. Jedoch, wann aus der Verzögerung der Sachen ein Aergerniß zu befahren wäre, so könte meines Erachtens der Richter den Ungehorsamen auch wol ohne des andern Theils Ansuchen ex officio bestraffen, und dieses zwar aus eben den Gründen, welche wir im vorhergehenden Capitel §. XVI. und XVII. bey der Frage: ob die citation ex officio geschehen könne? angeführet haben.

Das XII. Capitel.

Von denen dilatorischen/ oder verzögerlichen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

In Ansehen derer weltlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es bey denen sonst gewöhnlichen Regeln, §. I. Von der exception inepti libelli in geistlichen Sachen, §. II. termini nimis angusti, §. III. non competentis fori und suspecti judicis, §. IV. cautionis pro reconventione & expensis, §. V. guarandæ, §. VI. mutati libelli, §. VII. legitimationis, §. IIX. Weibs-Personen dürffen auch in Sachsen in Ehe-Sachen keinen Curatorem haben. Von der praxi des Hertzogthums Magdeburg/ §. IX. Von der exception non communicati libelli, oder non communicatorum documentorum, §. X. Die exceptio spolii kan in einigen Fällen in denen Consistoriis nicht opponiret werden/ §. XI. XII. und XIII. Exceptiones dilatoriæ werden vor der Kriegs-Befestigung vorgeschützet/ §. XIV.

§. I.

In Ansehen derer weltlichen wider geistliche Personen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es, was die exceptiones dilatorias betrifft, abermalen bey denen Regeln des gemeinen Processes, welche in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. XII. erkläret worden. Wir haben also nur von denen so genannten geistlichen Sachen vorjetzo zu handeln.

§. II. Was nun anfänglich exceptionem inepti libelli betrifft, so ist bereits oben angeführet worden, daß solche geistliche Sachen summarisch sind, und der Kläger ein ordentliches zierliches Klag-Libell zu überreichen nicht nöthig hat, cap. IIX. §. II. seqq. cap. IX. §. III. Woraus denn

denn sofort fliesset, daß die exceptio inepti libelli in dergleichen Consistorial-Sachen auch nicht statt finde. Es möchte dann seyn, daß das Klage-Schreiben dergestalt dunckel eingerichtet wäre, daß man gar keinen Verstand daraus nehmen könte, alsdann müste die exceptio obscuri libelli statt finden. Dann es mögen causæ summariæ, oder ordinariæ seyn, so muß doch ein ieder die Sache dergestalt vortragen, daß der Richter sehen kan, was der Kläger von ihm verlanget.

§. III. Anlangend die exceptionem termini nimis angusti, so folget die Antwort aus dem, was cap. X. §. I. angeführet worden. Der Consistorial-Proceß in denen so genannten geistlichen Sachen ist summarisch, im summarischen Proceß hingegen ist man an die sonst gewöhnliche Termine und Fristen nicht verbunden, sondern es kan der Richter willkührlich einen Termin bestimmen, dannenhero hat nun die exceptio termini angusti nicht statt, wann gleich in der Citation eine Frist von sechs, oder vier Wochen nicht enthalten ist. Es verstehet sich indessen von selbsten, daß der Richter diese Bescheidenheit bey der Citation gebrauchen müsse, damit dennoch der Beklagte einige Zeit zum spatio deliberandi übrig behalte.

§. IV. Wann iemand eine Sache in dem Consistorio klagbar machen wolte, welche doch weder in Ansehen der Person des Beklagten, noch in Ansehen der Sachen selbst dahin gehörig; so ist kein Zweiffel, daß der Beklagte sich der exception non competentis fori bedienen könne. Es kan auch diesem die exceptio suspecti judicis nicht abgeschnitten werden, wenn entweder wider alle und iede, oder den grössesten Theil derer Beysitzer im Consistorio, oder auch wider den Directorem des Consistorii, von welchem die Entscheidung derer vorkommenden Sachen fast eintzig dependiret, ein rechtmäßiger Verdacht, als wegen Feindschafft, Freundschafft mit dem Gegentheil, u. s. f. verhanden ist. Hätte aber der Beklagte nur wider einen und andern von denen Beysitzern dergleichen Verdacht; so bittet er in höflichen terminis, daß solcher Beysitzer in dieser Sachen sich alles votirens und decretirens enthalten möge.

§. V. Die exceptio cautionis findet nach Sachsen-Recht in Ehe-Sachen nicht statt, und wird dannenhero erkannt:

Daß der geforderte Vorstand der Wieder-Klage und Unkosten halber nach Gelegenheit dieses Processes nicht statt hat; sondern es ist Beklagter seines Einwendens ungeachtet sich auf die wider

 ihn

ihn erhobene Ehe-Klage einzulassen und zu antworten, auch weil er solches vorietzo nicht gethan, die Unkosten dieses Termins auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung abzustatten schuldig,

oder wenn die Unkosten bereits liquidiret worden, so setzet man:

davon die fol. ... liquidirte hiemit auf .. Rthlr. .. gl. gemäßiget werden.

Suendendœrff. ad Fibig. c.2 §.13. p.479. seq. Einleit. zum Civil Proceß c. VII. §. XIII. und c. XL. §. VI. Nicolai in processf. p. 1. c. 36. num. 10. Rivinus in specim. except. dilator. c. 22. num. 16. Carpz. P. 1. C. 5. Def. 27. n. 1. iedoch habe ich ein ausdrückliches geschriebenes Gesetz davon nicht gefunden, dahero das Angeführte wol nur aus einer eingeführten Gewohnheit herrühren muß. Ausserhalb Sachsen muß auch in Ehe-Sachen diese exceptio cautionis wol statt finden, wofern nur aus denen Umständen erhellet, daß der Beklagte eine scheinbar gegründete Ursache habe, die Wieder-Klage anzustellen, weshalb denn ein verständiger Richter darauf dringet, daß der Beklagte vor allen Dingen seine angegebene Wieder-Klage gerichtlich übergeben solle, wegen der Unkosten aber muß er iederzeit gnugsame Sicherheit haben, Hahn. ad Wesenb. ad tit. ff. qui satisdar. cog. n. 4. verb. omnibus in causis. Schœpffer in Synops. jur. ad d. tit. qui satisd. cog. num. 12. und dahin gehet auch Schilteri Meynung in prax. jur. Rom. Exerc. 7. §. 16. in fin. allwo er noch andere Autores anführet.

§. VI. In Sachsen ist sonst auch eine exception bekannt, daß nemlich der Beklagte die Gewehr der Klage anzugeloben, oder die guarandam zu præstiren gehalten ist. Weil nun aber es auch in Sachsen eine ausgemachte Sache ist, daß solche Gewehr in summarischen Sachen nicht angelobet werden darff, siehe Einleit. zum Civil-Proceß cap. XL. § IIX. und dann die geistliche in denen Consistoriis vorkommende Sachen summarisch tractiret werden, siehe oben cap. IIX. So folget daraus von selbsten, daß in Ehe- und anderen geistlichen Sachen die Gewehr der Klage in Sachsen nicht angelobet werden dürffe.

§. VII. Die exceptionem mutati libelli betreffend, wenn der Kläger die Klage in den wesentlichen Stücken verändert, so kan es in Consistorial-Sachen nicht anders, als wie sonst gebräuchlich ist, gehalten werden/ das ist, der Kläger, welcher die Klage verändert hat, ist gehalten,

dem

dem Beklagten vor allen Dingen die durch die vorige Klage verursachte Unkosten zu erstatten, und ihn zu der neuen Klage abermalen gehörig citiren zu lassen. Und hindert es in Ansehen dieser Frage nicht, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; denn es ist dem Kläger so wenig in summariis, als ordinariis causis zugelassen, dem Beklagten durch seine Ubereilung unnöthige Unkosten zu verursachen.

§. IIX. Wenn in Consistorial-Processen nach Gelegenheit der Sachen Anwälde und Procuratores in ihrer Principalen Nahmen vortreten, so müssen sie sich, wie in anderen Sachen, legitimiren, und dannenhero, wenn sie keine Vollmacht vorzeigen können, findet die exceptio legitimationis statt, alldieweil sonst eine nullität erwachsen würde, welche so wol in causis summariis, als ordinariis auch ex officio zu verhüten. Dieses ist in Ansehen derer Anwälde ausser Zweiffel. Im Gegentheil aber wenn ein minderjähriger in Ehe-und anderen Consistorial Sachen einen Proceß hat, er mag nun Klägers, oder des Beklagten Stelle vertreten, so hat er nicht eben einen Curatorem nöthig, sondern er hat vor sich, wie die Practici reden, legitimam personam standi in judicio, wann er nemlich das vierzehende Jahr überschritten hat, dann wann er noch unter solchem Jahr ist, wird auch in geistlichen Gerichten und Processen ein Vormund erfordert, c. fin. de judic. in 6. und wenn sich ja sonsten auch ein Vormund anmeldet, muß er sein Curatorium, und dessen Actor sein actorium produciren, und sich dadurch gehörig legitimiren.

§. IX. In Sachsen kan zwar sonst eine Weibs-Person in eigner Person in denen Gerichten allein nicht erscheinen, sondern sie muß einen Curatorem haben; allein in Ehe-und anderen geistlichen Sachen wird dergleichen Curator nicht erfordert, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 31. num. 7. seqq. Die Magdeburg. Proc. Ordn. c. 13. §. 6. kömmet auch damit überein, verb. in matrimonial - Peinlichen und andern Sachen, in welchen der Weibes-Personen Gegenwart vonnöthen, so auf des Richters Gutachten bestehet, sollen sie persönlich erscheinen und ohne Curatorn zugelassen werden. In der verbesserten Proceß-Ordnung aber c. 13. §. 1. in fin. ist dieses einiger massen geändert, daß nemlich auch in matrimonialibus causis, wenn sie zum rechtlichen Proceß gediehen, ein Curator adhibiret werden solle.

§. X. In Consistorial Sachen muß nicht weniger, als in anderen, die Klage und diejenige Beylagen, so etwa bey der Klage befindlich sind,

sind, dem Beklagten mit der citation zugesendet werden. Wann dieses nicht geschehen, findet an seiten des Beklagten die exceptio non communicati libelli, oder non communicatorum documentorum stat. Denn der Beklagte muß auch in Consistorial-Sachen vor dem angesetzten termin bey sich überlegen, ob er sich auf die Klage einlassen, oder was er sonst vornehmen wolle, dergleichen Uberlegung aber kan nicht füglich geschehen, wann er die Klage und beygefügte Uhrkunden nicht gelesen hat.

§. XI. Es findet auch in Consistorial-Sachen die exceptio spolii stat aus dem sehr bekanten can. redintegranda caus. 3. qv. 1. Jedoch werden davon folgende Fälle ausgenommen. Erstlich, wenn aus der von dem Beklagten verlangten restitution die Gefahr einer Sünde zu befürchten wäre, z. E. wenn zwo Personen einander in einem verbotenen Grade geheyrathet haben, die Frau aber, nachdem sie dessen innen wird, sich von dem Manne hinweg begiebet, und folglich ihre dem Manne zugebrachte Sachen zurück fordert, der Mann hingegen, da die Frau disfalls Klage wider ihn anstellet, exceptionem spolii deshalb opponiret, weil die Frau eigenmächtiger weise davon gegangen, und er sie also vor allen Dingen wieder bey sich haben wolle, c. 13. X. de restit. spoliat. in welchem textu aber das angeführte auf den Fall restringiret wird, wenn es sofort am Tage lieget, daß die Ehe in einem sonderlich durch das göttliche Gesetz verbotenen Grad getroffen worden, ibi: propterea melius videtur, quod, cum opponitur consanguinitas (præsertim in gradibus divina lege prohibitis) & probationes offeruntur in continenti paratæ, in ceteris adjudicanda sit restitutio: sed ad majorem cautelam juramento recepto, quod talis objectio malitiose non fiat, sola quoad commixtionem carnalem (maxime si fama consentit) est restitutio differenda, donec, auditis probationibus & discussis, caussa sine diffugio terminetur, cum utrique sit melius taliter expediri, quam manere taliter impeditos. Es wird auch am Ende des besagten c. 13. noch dieser Fall angeführet, daß nemlich die exceptio spolii nicht statt finde, die von dem Mann entwichene Frau auch zu der Rückkehr zum Manne vor Austrag der Sachen nicht zu zwingen sey, wenn es offenbar ist, daß der Mann die Frau dergestalt übel tractiret, daß sie bey ihm ihres Lebens nicht sicher seyn kan, add. c. 8. X. eod.

§. XII. Ferner hat die exceptio spolii nicht statt, wenn iemand wegen geistlicher Sachen klaget, der Beklagte aber vorschützet, daß der Kläger

ger ihm etwas von seinen zeitlichen Gütern weggenommen habe, und er also sich mit dem Kläger nicht einlassen will, wo nicht vorhero die Wiedererstattung solcher weggenommenen Sachen geschehen. Eben so verhält sichs auch, wenn die Klage wegen zeitlicher Güter angestellet wird, der Beklagte aber ein in geistlichen Sachen, z. E. in geistlichen beneficiis, geschehenes spolium vorwendet, und dessen restitution fordert, c. 1. §. 2. ibi: ut rerum privatarum spoliatio agenti super ecclesiasticis, vel è contrario nullatenus opponatur. de restit. spoliat. in 6.

§ XIII. Die exceptio spolii kan nicht opponiret werden, wenn der Beklagte anführet, er habe in einer andern Parochie bishero die Zehenden erhoben, er seye aber durch den ietzigen Kläger aus der Hebung solcher Zehenden gesetzet worden. Denn nach denen Gründen des Päbstischen Rechts hilfft dem Beklagten die in einer andern Parochie in diesem Fall auch etwa gehabte possession nicht, sondern es streitet vielmehr die Vermuthung wider ihn, daß er solche Zehenden unrechtmäßiger Weise gehoben habe, folglich nun ist kein spolium verhanden, sondern es muß der Beklagte sein Zehend-Recht ordentlich erweisen und den titulum darthun, c. 2. de restit. spoliat. in 6. siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 9 allwo er mehrere hieher gehörige Autores anführet.

§. XIV. Daß im übrigen die exceptiones dilatoriæ vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden müssen, und sie also ordentlicher weise hernach nicht statt finden, solches muß aus dem tit. ff. de exceptionibus schon vorhin bekant seyn. Die Formulen derer Urtheile und Abschiede, welche man in Ansehen derer verzögerlichen Einreden abzufassen pfleget, sind in der Einleit. zum Civil-Proceß c. XII. §. VII. zu finden.

Das XIII. Capitel/

Von Verhörung derer Partheyen / Einlassung und Antwort auf die Klage / auch zerstörlichen / oder peremtorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

Wann geistliche Personen wegen weltlicher Sachen vor dem Consistorio verklaget werden / so bleibet es bey dem sonst gewöhnlichen Proceß / §. I. In Ehe-

Sachen müssen die Partheyen im ersten Termin in eigener Person erscheinen / und dessen Ursach, §. II. Die Antwort auf die Klage muß bey Vorschützung der verzögerlichen exceptionum sofort eventualiter geschehen, §. III. Nach geschehener Antwort auf die Klage wird von dem Consistorio darüber interloquiret / §. IV. Ob auch in Ehe-Sachen ein Kläger sich von dem Proceß alsdann noch gäntzlich loßsagen könne / wann der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat? welches bejahet wird, §. V. und VI. Mit denen exceptionibus peremtoriis und litis ingressum impedientibus wird es in Consistorial-Sachen eben so / wie sonst im Civil-Proceß / gehalten, §. VII.

§. I.

WAnn ein Prediger und andere geistliche Person wegen einer weltlichen Sache vor dem Consistorio belanget wird, so bleibet man bey der im Civil-Proceß sonst gebräuchlichen Art zu procediren nach Unterscheid der Sachen, ob es nemlich causa ordinaria, oder summaria und executiva ist. Es stehet auch denen Partheyen frey, ob sie bey einem angesetzten Verhör, oder sonst, in eigner Person erscheinen, oder aber dasjenige, so zu verrichten ist, durch einen Anwald und Gevollmächtigten verrichten lassen wollen.

§. II. Bey denen geistlichen Sachen aber findet sich zuweilen etwas sonderliches. Hieher gehöret vornemlich, daß in Ehe-Sachen die Partheyen, und zwar vor anderen im ersten Termin, nicht durch Gevollmächtigte, sondern in selbst eigener Person erscheinen müssen, Brunnemann. jur. eccles. l. 3. c. 3. §. 1. Die Ursach hält Brunnemannus an ietzt besagtem Ort diese zu seyn, weil man, wenn die Partheyen selbst gegenwärtig sind, aus ihrem Gesicht und Geberden viele Anzeigungen der Wahrheit hernehmen kan. Meines Erachtens ist diese auch wol eine von denen vornehmsten Ursachen, weil der Richter, sonderlich in Ehe-Sachen, im ersten Termin die Güte zwischen denen Partheyen versuchen muß, bey Versuchung der Güte aber wird die persöhnliche Gegenwart nothwendig erfordert, denn die Gevollmächtigte vergleichen sich gar selten. Ferner geschicht es zuweilen, daß, wenn die Partheyen auf Zureden des Richters sich würcklich verglichen haben, sie sodann im Consistorio sofort von einem Prediger zusammen getrauet werden, damit nicht hernach neue Zwistigkeit dazwischen komme; nun würde es aber nicht gar zu wol herauskommen, wenn der Anwald im Nahmen seines Principalen sich vom Proceß loß sagen, ihm die Braut antrauen lassen und selbige darnächst seinem Principalen mit

zu Hause bringen wolte. Vielleicht würde dieser des Anwalds factum nicht allezeit genehm halten, dahero schickt sichs besser, wenn der Principal bald von Anfang selbst zugegen ist.

§. III. Wenn die Güte nicht statt findet, sondern die Sache zu rechtlicher Ausführung gedeyet, so muß in Sachsen der Beklagte eben wie sonst von Punct zu Punct sich auf die Klage einlassen und antworten. Und wann er gleich vorhero einige verzögerliche exceptiones vorschützete, so ist er doch schuldig die Antwort sofort eventualiter mit anzuhängen, oder aber er wird bey Unterlassung des einen, oder des andern, zu Erstattung der Unkosten des Termins condemniret. Denn auch in summarischen Sachen muß sich der Beklagte deutlich erklähren, worinnen er mit dem Kläger einig ist, oder nicht, es muß auch der Beklagte so wenig in summarischen, als ordinar-Processen dem Kläger unnöthige Unkosten verursachen. Ausserhalb Sachsen solte es billig auf eben solche Weise gehalten werden; allein es ist bereits in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. XIII. §. IV. und X. erinnert worden, daß man daselbst sich insgemein mit der generalen formul: nego narrata, prout narrantur, & petita, prout petuntur, zu behelffen, auch ehe und bevor die dilatorische exceptiones abgethan sind, eventualiter auf die Klage nicht zu antworten pflege, und wird es also auch daselbst in Consistorial-Sachen nicht anders gehalten, ob es gleich nicht eben gar zu wol gehandelt ist, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 7.

§. IV. Wann die Antwort auf die Klage von Seiten des Beklagten erfolget, so wird zuweilen darauf repliciret und dupliciret, nemlich nach dem in besagter Einleitung c. XIII. §. XIIX und XIX. angeführten Unterscheid. Hernach wird sonst gewöhnlicher massen interloquiret, z. e.

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, so ist der Kläger den Grund der Klage wie recht zu bescheinigen schuldig, wowider Beklagten sein Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, und ergehet sodann ferner in der Sache, was recht ist, V. R. W.

Wovon mit mehrerem die angeführte Einleit. zum Civ. Proc. d. c. XIII. §. XXI. seqq. nachzusehen. Oder, wann der Kläger dem Beklagten auf den Verneinungs-Fall den Eyd deferiret hat, so wird etwa auf diese Weise erkannt:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, auf solchen Fall aber Kläger den Grund seiner Klage ihm in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, so ist auch numehro Beklagter darüber sein Gewissen, (Wissenschafft und Wohlbewust) auf vorgehenden Klägers Eyd vor Gefährde zu eröffnen schuldig, V. R. W.

Von dem Unterscheid derer Formulen: daß die Klage ins Gewissen, oder Wissenschafft und Wohlbewust gestellet worden, siehe Einleitung zum Civil-Proc. c. XIX. § VII.

§. V. Es kömmet bey dieser Materie die Frage vor: **Ob auch in Ehe-Sachen ein Kläger sich von dem Proceß alsdann noch gäntzlich loß sagen könne, wenn der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat?** Carpzovius bejahet diese Frage nicht nur in dem angeführten Fall allein, wann der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, sondern er hält auch ferner davor, daß solche Loßsagung annoch geschehen könne, wenn gleich der Kläger den Beweiß der Klage über sich genommen und vollführet hätte, ja, wann auch bereits ein Urtheil vor ihn erfolget wäre, dasselbe aber die Krafft Rechtens noch nicht beschritten hätte, Carpzov, Jurispr. Consistor. l. 3. Def. 33. 34 & 35. Denn, saget er, ob es wol heisset: Was GOtt zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden; so ist es doch in dem Fall, wann das Urtheil noch nicht Rechtskräftig geworden, noch nicht gantz gewiß, ob ein verbindliches Ehe-Versprechen vorhergegangen sey, oder nicht, Def. 35. num. 8. seqq. und führet er num. 15. sq. an, daß in verschiedenen Fällen von dem Ober-Consistorio zu Dreßden dergestalt erkannt worden. Brunnemannus de jur. eccles. l. 3. c. 3. § 4 lässet dieses nicht weiter zu, als nur in dem Fall, wenn die Sache annoch zweiffelhaftig ist, denn wann es gewiß wäre, daß ein verbindliches Verlöbniß vorhergegangen, so könte seiner Meynung nach, die Loßsagung von dem Proceß, und folglich die Erlassung des aus dem Verlöbniß erlangten Rechts nicht statt finden, alldieweil in solchen Fällen auch keine transaction zugelassen wäre.

§. VI. Ich meines theils halte dafür, daß Carpzovii Meynung gegründet sey, nicht zwar allein daher, weil nach publicirtem Urtheil und dawider eingewandten appellation, oder eines andern remedii suspensivi die Sache annoch zweiffelhafftig bleibet, sondern vornemlich aus diesem Grunde: Daß die transaction und die Zurücktretung von dem einmal

ver-

verbündlich geschehenen Verlöbniß auch nicht einmal mit beyder Partheyen Einwilligung geschehen kan, solches rühret bloß aus dem Päbstischen Recht her, und zwar insonderheit aus dem c. fin. X. de transact. in welchem enthalten ist, es seye die Ehe ein Sacrament, und also könne sie durch einen Vergleich nicht wiederum aufgehoben, oder zertrennet werden. Nun ist aber dieser Satz, daß die Ehe ein Sacrament sey, von denen Evangelischen vorlängst verworffen worden, und dannenhero schickt es sich gar nicht, wenn man die aus solchem Satz herfließende conclusiones annoch bey denen Evangelischen appliciren will. Im göttlichen Recht ist es nicht verbothen, die getroffene Verlöbniß mit beyder Theile Bewilligung wieder aufzuheben. Die Worte Matth. 19. v. 6. reden von der bereits vollenzogenen Ehe. Denn es stehet gleich vorher: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwey ein Fleisch seyn. So sind nun nicht zwey, sondern ein Fleisch. Darauf folget so fort: Was nun GOtt (nemlich auf diese Weise, daß zwey ein Fleisch geworden) zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Von bloßen Verlobten kan man wol nicht sagen, daß sie ein Fleisch seyn, siehe meine Doctrin. ff. ad tit. de sponsal. §. 9. Es hat auch diese Meynung schon weitläufftig und gründlich ausgeführet B. Stryk. de dissens. sponsal. sect. 3. per tot.

§. VII. Die exceptiones peremtorias betreffend, ist aus denen Rechten bekannt, und in der Einleit. zum Civil-Proceß c. XIV. §. I. seqq. bereits erinnert worden, daß selbige nach geschehener Kriegs-Befestigung, und zwar in einem Termin alle auf einmal opponiret werden müssen. Weil nun dieses zu Abkürtzung derer Processe etwas mit beyträget; so muß auch in Consistorial-Sachen es auf gleiche Weise gehalten werden, wohin auch Brunnemanni Meynung de jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 2. in fin. abzielet. Hat inzwischen der Beklagte exceptiones litis ingressum impedientes bey der Hand, solche nemlich, welche er in continenti durch triefliche ungezweiffelte Uhrkunden erweisen kan, so stehet ihm auch in Consistorial-Sachen frey, dieselbe sofort vor der Kriegs-Befestigung zu opponiren, weil in Consistorial-Sachen sonderlich viel daran gelegen ist, daß die Processe auf alle Art und Weise abgekürtzet werden.

Das XIV. Capitel,
Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein, und der Zeugen-Verhör insonderheit.

Inhalt des Capitels.

In weltlichen Sachen, welche wider die Prediger in denen Consistoriis vorkommen, wird eben, wie sonst, ein ordentlicher Beweiß erfordert, wofern die Sache nicht ohnedem summarisch ist, §. I. In geistlichen Sachen ist ordentlicher Weise nur eine Bescheinigung nöthig, und von deren Beschaffenheit, §. II. Jedoch wird in wichtigen, und sonderlich in Ehe-Sachen, auch wol auf einen völligen Beweiß gedrungen, §. III. Ob in Ehe-Sachen auch wol Gebrüdere, Anverwandte, Schwägere und Hausgenossen als Zeugen zugelassen werden können? §. IV. In Ehe-Sachen haben auch probationes artificiales statt. Ein hieher gehöriges Responsum, §. V. Ob in denen wider die Geistliche vorkommenden inquisitionibus auch wol ein Laye wider einen Geistlichen Zeugniß geben könne? §. VI. oder sonst ein Jude wider einen Christen in geistlichen Sachen? §. VII. In geistlichen Sachen können nicht einmal beyde Partheyen denen Zeugen den Zeugen-Eyd erlassen, §. IIX. Die Prediger, wenn sie zu Zeugen vorgeschlagen werden, müssen nicht weniger, als andere, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen, §. IX. Von Verfertigung des Rotuli, dessen publication und derer Partheyen Verfahren über den geführten Beweiß, oder Bescheinigung, §. X. Der Gegen-Beweiß, oder die Gegen-Bescheinigung, hat in Consistorial-Sachen nicht weniger statt, als in anderen, §. XI.

§. I.

In weltlichen Sachen, welche wider die Prediger und andere unter des Consistorii Bothmäßigkeit gehörige Personen vorkommen, wird ein ordentlicher Beweiß auf eben die Weise, wie in anderen Gerichten, erfordert, wofern nicht auch sonst schon die Sache an sich summarisch ist, und dannenhero bleibet es in solchen Fällen schlechterdings bey demjenigen, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. XV. disfalls erinnert worden.

§. II. Was aber die so genannte geistliche Sachen betrifft, so ist oben cap. IIX. feste gesetzet worden, daß der Proceß in dergleichen Sachen ein summarischer Proceß sey, woraus fliesset, daß ordentlicher Weise kein solenner Beweiß, sondern nur eine Bescheinigung erfordert werde.

Diese Bescheinigung nun ist an den sonst etwa gewöhnlichen Beweiß-Termin nicht verbunden, und dannenhero selbige vor desert nicht zu achten, wann sie auch gleich in besagtem Termin nicht accurat eingebracht worden, wofern nur der Richter nicht eine præclusivische Frist in dem von ihm ertheilten Abscheid, oder Urtheil, gesetzet hat. Inzwischen, wenn der Richter siehet, daß derjenige, so die Bescheinigung führen sollen, den Beweiß-Termin muthwilliger Weise vorbey streichen lassen, so kan er ihm wol eine gewisse Geld-Busse deshalb auflegen, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 12. Ferner werden auch bey Bescheinigungen nicht eben zweene Zeugen nothwendig erfordert, sondern es ist auch eines unverwerflichen Zeugen Aussage disfalls zur Nothdurfft schon hinlänglich.

§. III. Ich habe gesaget, daß in Consistorial-Sachen ordentlicher Weise kein solenner und gantz vollkommener Beweiß erfordert werde. Es ist dannenhero hiebey diese exception zu mercken, wofern nicht eine sehr wichtige Sache verhanden, in deren Ansehen keine Bescheinigung zureichend, sondern da ein völliger Beweiß erfordert wird. Dahin werden nun von denen Rechts-Lehrern insgemein die Ehe-Sachen gerechnet, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 42. Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 15. lit. B. Mevius P. 4. Decis. 108. num. 10. in not. denn es werden die Ehe-Sachen in diesem Ansehen denen peinlichen gleich geschätzet, peinlich aber kan niemand gestraffet werden, wofern er nicht des ihm beygemessenen facti völlig überführet worden, daher die Regel der Rechts-Lehrer ihren Ursprung genommen, in criminalibus requiruntur probationes luce meridiana clariores. Im übrigen verbleibet es doch auch in Ehe-Sachen bey demjenigen, so im vorhergehenden §. angeführet worden, daß nemlich der Beweiß an den sonst gewöhnlichen Termin nicht genau verbunden sey.

§. IV. Es entspringet hiebey die Frage: Ob auch wol Gebrüdere und andere Anverwandten, Schwäger und Haußgenossen in Ehe-Sachen als Zeugen zugelassen werden können? Carpzov. in Jurispr. Consist. l. 3. def. 43. antwortet hierauf, man könne dergleichen Leute wol als Zeugen vorschlagen, es müsse aber doch auch das Gegentheil mit seinen Exceptionibus dawider gehöret werden, dahero sie als testes omni exceptione majores nicht anzusehen, welches mit der gemeinen in causis civilibus vorkommenden doctrin übereinkömmet. In dem c. 3. X qui matrimon. accus. poss. vel contra illud testific. stehet zwar schlechterdings, daß Eltern, Brüdere

dere und andere Anverwandten in Ehe-Sachen Zeugniß ablegen können; allein es weiset zugleich der context, daß dieses nur bloß von dem Fall zu verstehen sey, wann die Frage ist: ob nicht etwa die verlobte Personen einander in der Blut-Freund- oder Schwägerschafft zu nahe verwandt sind? Und zwar wird alsdann der Eltern und Anverwandten Zeugniß deshalb sonderlich zugelassen, alldieweil von denenselben zu vermuthen, daß sie um den Grad der Anverwandschafft und Blut-Freundschafft die allerbeste Wissenschafft haben werden, quoniam unusquisque suam genealogiam cum testibus & chartis, tum etiam ex recitatione majorum scire laborat: qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt, & quorum est interesse, &c. Bey dieser Bewandniß nun brauchen wir derer limitationum gar nicht, welche Brunnemannus jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 15. aus dem Gabriel, Enenckel und anderen anführet.

§. V. Es haben indessen wie sonst, also auch in Ehe-Sachen probationes artificiales statt, das ist, man kan sich auch auf starcke Vermuthung gründen. Ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1711. ertheiltes Responsum hat der Herr Joh. Sam. Stryk. in seiner Disputation de probatione sponsaliorum §. 45. angeführet, woraus wir nur etwas, so zu unserm Zweck dienet, anhero setzen wollen. Es lautet folgender gestalt:

Hat Titius im Nahmen seiner Tochter Amaliæ wider Sempronium Klage erhoben, daß dieser seine Tochter zu heyrathen gesuchet und Klägern deshalb um seinen consens angesprochen, auch zu dem Ende seine Mutter an den Ort kommen lassen, und sich beyde Theile mit einander versprochen, er, Sempronius, auch der Amaliæ zum Mahlschatz einen Diamant-Ring, sie hingegen ihm 2. Diamantene Hand-Knöpffe, und eine Diamantene Hemd-Schnalle geschencket, er auch noch dazu sich mit einem Eyde, ihr treu zu seyn, verbunden, und gleichwol vor 2. Jahren davon zurück treten wollen; hat Beklagter hingegen dawider eingewendet, daß er niemals sich mit Klägers Tochter ehelich verlobet, und ob wol etwas unter ihnen davon vorgegangen, er doch, da seine Mutter nicht darein consentiren wollen, billig davon abtreten können, er auch deshalb, was sie ihm geschencket, nebst ihren Brieffen zurück geschickt, so auch Klägers Tochter angenommen, folglich solches, wenn auch dergleichen vorgegangen, nur pro sponsalibus clandestinis zu achten, indem, wenn auch seine Mutter darein gewilliget, doch nicht zwey oder drey Zeugen dabey gewesen

wesen, welches doch in der dortigen Landes-Constitution de A. 1704. den 2. Jan. generaliter in allen sponsalibus publicis erfordert wird, und daher auch diese Sponsalia, ungestandenen Falls, doch pro clandestinis zu achten, dahero gefraget wird: 1) Ob aus dem angeführten erhelle, daß wircklich sponsalia vorgegangen seyn? oder

2. Ob deren formalia noch mehrers und was vor Beweises bedürffen?

3. Ob solche sponsalia, wenn sie gleich erwiesen, oder erwiesen werden könten, nicht der N. act. 19. befindlichen dortigen Fürstl. Landes-Constitution zuwider seyn?

4. Ob die vom beklagten Sempronio geschehene Zurücksendung des von Amaliæ Seite empfangenen Præsents von einigem, und was effect sey? oder

5. Ob der animus, welchen man bey dessen Wiederannehmung von der Amaliæ Seite geheget, noch besser zu erweisen und darzubringen sey?

Ob nun wol, was die (1. und (2. Frage anlanget, Beklagter beständig vorgiebet, daß gantz und gar keine Verlobung zwischen ihm und der Amalia vorgegangen, und ob sie gleich mit einander bekant gewesen und gar offt gantz allein mit einander gesprochen, sich auch mit Liebes-Discursen unterhalten, er auch, weil sie gar bekant gewesen, ihre Mutter Mama geheissen, dennoch niemals die intention gehabt, sich mit ihr zu verloben, solche Verlobung auch nicht geschehen, noch aus denen mit ihr gewechselten Liebes-Brieffen zu schliessen, hiernächst daß er ihr eine eydliche Versicherung seiner Treue gegeben, von ihm aus Leichtsinnigkeit geschehen, und er sich anbey auf seine minorennität beruffet, endlich auch, daß solches alles wider seiner Mutter Willen geschehen, und daher, wann gleich dergleichen Verlobung vor sich gegangen, solches doch nicht anders als sponsalia clandestina anzusehen, folglich alles vor null und nichtig zu achten wäre; Weil aber dennoch beklagter Sempronius nicht in Abrede seyn kan, sondern öffentlich gestehet, daß er mit Klägers Titii Tochter Amalia gar familiair umgegangen, von verliebten Dingen mit ihr gesprochen, und fast immer alleine bey ihr gewesen, sie einander auch reichlich, und zwar er sie mit einem Diamantenen Ring, und sie ihn mit 2. Diamantenen Hembd-Schnallen beschencket, und nicht zu vermuthen, daß dergleichen kostbare presente aus andern Absichten, als wegen der unter ihnen vorgegangenen Verlobung

geschehen seyn solten, sondern aus dergleichen gantz familiairen Umgang allerdings die præsumtion erwächset, daß er sie zu heyrathen gesuchet, indem er auch ihre Mutter selbst seine Mama geheissen, und, daß eine Verlobung wircklich unter ihnen vorgegangen, aus der mit seinem Blute, und so grossen Eydschwüren verfasseten Verschreibung, so er des Klägers Tochter zu einer Versicherung ausgestellet, gantz deutlich und augenscheinlich zu erkennen, auch die hernachmals an sie geschriebene Brieffe, darinnen er sie seiner Treue versichert, mit mehrern bestärcken, folglich, was Beklagter anführet, daß solches nur ohne Verbindlichkeit geschehen, und ihm seine minorennität zu statten kommen müsse, gantz unerheblich, da er über 20. Jahr alt gewesen, und weñ er noch so unverständig gewesen, er keine Kriegs-Dienste bekleiden können, auch bekant, daß in matrimonialibus minorennitas gar nicht zu statten kommen könne, und da er sich auch gar eydlich gegen Klägers Titii Tochter verbunden, auf ihn auch das zu appliciren, was sonst in denen Rechten enthalten, quod juramentum ex minore faciat majorem,

Auth. Sacram. puberum. l. si adversus vendition. &c. Cephal. Consil. 34. n. 11. Brunnem. ad d. Authent.

endlich was den angeführten mütterlichen dissensum betrifft, beklagter Sempronius denselben gar mit nichts erwiesen, hingegen, daß sie darein gewilliget, nicht unbillig aus dem von Klägere beygelegten Brieff zu schliessen, als darinnen Beklagtens Mutter die Amaliam ihre Tochter nennet, auch zuletzt vermahnet, nicht gar zu sehr der Löffeley nachzuhangen, sondern fleißig zu beten, folglich da des Beklagten Mutter vorher 14. Tage in Klägers Hause gewesen, und nachhero einen solchen Brieff geschrieben, gantz kräfftig daraus zu schliessen ist, daß sie solches nicht nur gewust, sondern auch, da sie gar nichts darwider eingewendet, consentiret haben müsse. Uberdem auch so wol der Kläger selbst eydlich zu erhalten, als auch durch seiner andern Tochter eydliche Aussage zu erweisen sich erbietet, daß Beklagten Mutter wircklich bey Klägern um seine Tochter angehalten, und bekant, daß in matrimonialibus dergleichen testes domestici, wenn keine andere zu haben sind, allerdings zuzulassen, über dem allen auch des Beklagten Mutter nunmehro verstorben, und daher die Exceptio clandestinorum sponsaliorum völlig wegfället, in Betrachtung, daß die sponsalia clandestina nicht in se & sua natura nulla sind, indem allerdings naturalis obligatio vorhanden, sondern nur in favorem parentum, daß wider

ihrem

ihrem Willen solche nicht zuzulassen, mithin wann die Eltern gestorben, die ratio prohibitionis cessiret, folglich Beklagter in dolo ist, daß er die der Amaliæ so theuer verschriebene Treue unter solchem falschen prætext brechen will;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die Sponsalia zur Nothdurfft erwiesen, und allenfalls zu deren gantz vollkommenen Beweiß klagenden Titii andere Tochter ad Testimonium dicendum zuzulassen.

Ob nun wol anlangend die 3. Frage beklagter Sempronius sich insonderheit ꝛc.

Was nun letztens die 4. und 5. Frage anlanget, so scheinet zwar anfangs, daß, indem Beklagter die von Klägers Tochter erhaltene Diamantene Hand-Knöpffe und Hembd-Schnalle nebst denen Liebes-Brieffen ihr hinwider zugeschicket und ihr alles auffsagen lassen, sie auch solche angenommen, sie dadurch allen ihren Rechten renunciret, und also die Sponsalia aufgehoben worden, oder zum wenigsten noch besser zu erweisen sey, quo animo sie solches wieder genommen habe?

Weil aber dennoch durch obgedachte Zurücksendung der ihr geschenckten Sachen zwar des Bekl. Gemüth an den Tag geleget wird, daß er dem gantzen contract renunciret, hingegen, indem Klägers Tochter seinen ihr geschenckten Diamantenen Ring nebst denen von ihm geschriebenen Brieffen nicht wieder geschickt, folglich, daß sie von ihrer Seite von der unter ihnen gemachten Verbindung nicht abgehen wolle, in der That bezeuget, und auch überdem eine nicht unerhebliche Ursache anführet, warum sie diese Stücke, so ihr durch einen gantz unbekannten Menschen gebracht, nicht wieder zurück schicken wollen, und daher kein fernerer Beweiß, quo animo sie dasselbe angenommen, von nöthen, cum ex ipso facto adpareat, und allenfalls nicht anders, als durch ihre eydliche Bestätigung heraus gebracht werden könte;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die von Sempronio gethane Zurücksendung derer Stücke, so er von Klägers Tochter Amalia geschencket bekommen, keinen effect habe, sich von der obligation, damit er ihr verhafftet, zu liberiren, noch viel weniger nöthig sey, deshalb ferner, quo animo es Klägers Tochter angenommen, zu untersuchen, Alles V. R. W.

§. VI. Wenn in denen geistlichen Gerichten eine Inquisition wider geistliche Personen vorkömmet, so entspringet die Frage: **Ob auch wol ein Laye wider einen solchen Geistlichen Zeugniß geben könne?** In dem c. 14. X. de test. & attestat. wird solche Frage verneinet, und geben die Päbstische Rechts-Lehrer disfalls als eine Ursach an, weil von denen Layen vermuthet werde, daß sie wider die Geistliche eine Feindschafft hegen; allein Brunnemannus de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 18. mercket gar wol an, daß diese Verordnung des Päbstischen Rechts in unseren Consistoriis nicht attendiret werde, und dannenhero werden, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, so wol Layen wider Layen, als wider Geistliche, zum Zeugniß zugelassen, wenn sich sonst wider ihre Personen keine erhebliche exceptiones hervor thun.

§. VII. Ferner gehet derer Päbstischen Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß **ein Jude wider einen Christen** nicht Zeugniß geben könne, sonderlich in geistlichen Sachen, eben aus der Ursache, weil von denen Juden zu vermuthen, daß sie wider die Christen einen grossen Haß und Feindschaft hegen, zu welchem Ende can. 24. caus. 2. quæst. 7. angeführet zu werden pfleget; allein es erinnert Brunnemannus loc. cit. §. 19. abermalen gar recht, daß auch diese disposition des Päbstischen Rechts in denen Consistoriis der Evangelischen nicht observiret werde, jedoch halte ich dafür, daß die Juden nicht pro testibus omni exceptione majoribus zu achten. Sonst redet auch der angeführte canon nur von solchen Juden, welche anfänglich zum Schein die Christliche Religion angenommen haben, hernach aber von derselben wiederum abgefallen sind, oder doch sich wegen des Abfalls sehr verdächtig gemachet haben.

§. IIX. In civil- und privat-Sachen können beyde Partheyen denen vorgeschlagenen Zeugen den Zeugen-Eyd ohne Zweiffel erlassen, und gilt alsdann ihre Aussage nicht weniger, als wann sie den Zeugen-Eyd würcklich geleistet hätten; allein in geistlichen Sachen lassen dieses auch unsere Rechts-Lehrer nicht zu, alldieweil in solchen Sachen das interesse publicum mit unterlauffet, Brunnem. loc. cit. §. 13. oder, weil auch öfters ein interesse tertii dabey vorkömmet, z. E. wenn von denen zur Kirchen oder der Pfarre gehörigen Güthern ein Proceß entstehet, so kan der Pfarrer, oder der Kirchen-Vorsteher, zum Nachtheil der Kirchen, oder des Nachfolgers im Amte denen Zeugen den Eyd nicht erlassen, wie davon Mevius P. 4. Dec. 76. ausführlich handelt.

§. IX. Wann die Prediger zu Zeugen vorgeschlagen werden, so pflegen sie sich öfters zu weigern, den sonst gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzulegen, und folglich zu prætendiren, daß man ihnen schlechterdings und ohne Eyd trauen solle, wann sie ihre Aussage auf ihre Priesterliche Pflicht abstatten. Woher dieses seinen Ursprung genommen, solches wird aus folgendem nebst der heutigen praxi zu ersehen seyn, wovon auch Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 17. kürtzlich handelt. In dem l. 25. §. 1. C. de Episcop. stehet es klärlich, daß die Geistliche nicht schweren sollen, verb. quia ecclesiasticis regulis & canone a beatissimis episcopis antiquitus instituto clerici jurare prohibentur. Weil nun hierinnen die Eyde insgemein verbothen werden, so haben auch die Prediger den Zeugen-Eyd abzulegen sich geweigert. Die übrige textus, welche Schilter so wol loc. cit. als auch in prax. jur. Rom. Exerc. 25. §. 32. anführet, schicken sich eigentlich nicht auf den Zeugen-Eyd, sondern vielmehr auf den Eyd vor Gefährde und auf den Haupt-Eyd, und ist also nicht nöthig, dieselbe anietzo weitläufftig anzuführen. Heut zu Tage ist es sonderlich bey denen Evangelischen eine ausgemachte Sache, daß auch die Prediger, wenn sie zu Zeugen vorgeschlagen werden, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen müssen, und können sie sich dessen um so viel weniger weigern, weil ja der Eyd, wann er zumalen auf Befehl der Obrigkeit abgeleget wird, gar nichts böses ist, sondern denen Leuten allen Argwohn und Zweiffel benimmt, welche etwa in den Gedancken stehen, als ob ein Zeuge die lautere Wahrheit nicht sage, wenn er nicht vorhero vereydet worden, Schilter loc. cit. Finckelth. Obs. 95. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 22. Inzwischen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Prediger iederzeit vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, nemlich vor dem Consistorio, den Zeugen-Eyd ablegen müssen. Es ist auch sonst aus dem c. 51. X. de testib. schon bekannt, daß der Pabst das von denen Geistlichen prætendirtes und vorhin angezogenes Privilegium, daß sie nemlich zu schweren nicht verbunden, nicht bestätiget habe.

§. X. Der Rotulus über der Zeugen Aussage muß auf eben die Weise, wie sonst gebräuchlich, verfertiget, und hernachmals denen Partheyen in einem dazu angesetzten Termin publiciret werden. Wann nun dieses geschehen, verfahren die Partheyen darüber gleichfalls, wie sonsten, mit abgewechselten Sätzen. Indessen, weil der Consistorial-Proceß, so viel die geistliche Sachen betrifft, summarisch ist, so muß der Richter dahin se-

sehen, damit der Proceß, so viel möglich, abgekürtzet werde, und dannenhero nun kan er nach Gelegenheit der Sachen einen kurtzen Termin von acht, oder vierzehen Tagen ansetzen, und denen Partheyen Auflage thun, daß sie binnen solcher Zeit ihre Sätze zu denen Acten bringen, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 21. Die Gothaische Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 4. disponiret folgender gestalt: Es sollen die Verordnete des Consistorii ‥ auf die eröffnete Gezeugniße ohne Aufnehmung verzöglicher Disputation, oder Sätze, durch welche man die in attestationibus befundene und erwiesene facta etwa verdrehen will, vermittelst Richterlichen Fleisses, auf geleistete Pflicht und Collegial-Ablesung, sprechen, und also die Consistorial Probationen und Reprobationen zum allerförderlichsten, und wo müglich binnen zweyen Monaten zu Ende bringen. Würden sich auch die Partheyen, oder deren Gevollmächtigte, länger mit beflissener tergiversation, oder maliz aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschlossen angenommen, und darinnen hauptsächlich erkannt werden. Jedoch ist den Consistorialen nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit unbenommen, auf eines und des andern Parts ehehafftliche, wahrhaffte und bescheinigte Verhinderungen weiter Frist zu geben, die sich aber auch über einen Monat nicht erstrecken soll.

§. XI. Was den **Gegen-Beweiß** anlanget, so hat derselbe in allen Consistorial-Sachen nicht minder, als sonsten, statt, weil selbiger zu des Beklagten defension mit gehöret, und diese niemalen, es mag die Sache vor eine Bewandniß haben, wie sie will, dem Beklagten abgeschnitten werden kan. Diesemnach bleibet es bey demjenigen, so in der Einleit. zum Civil-Proc. cap. XIIX. von dem Gegen-Beweiß insgemein angeführet worden. Nur ist dieses eintzige ausgenommen, daß, weil die Consistorial-Sachen summarisch sind, der Richter an die sonst gewöhnliche Fristen nicht verbunden, sondern er auch wol zu Beschleunigung der Sachen denen Partheyen einen kürtzeren und zwar peremtorischen Termin anzusetzen befuget ist.

Das

Das XV. Capitel/
Von der Eydes-Delation in Consistorial-Sachen.
Inhalt des Capitels.

In weltlichen wider die geistliche Personen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen wird es in Ansehen der Eydes-Delation auf gleiche Weise/wie sonst in weltlichen Gerichten/gehalten / §. I. Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? §. II. Die Gründe derjenigen Rechts-Lehrer / welche solche Frage verneinen / §. III. Deren Beantwortung / §. IV. Man muß nicht allezeit dasjenige vor ungezweiffelt wahr halten/ was viele/oder auch wol die meiste Rechts-Lehrer behaupten. Der Meynung/daß die Eydes-Delation in Ehe-Sachen statt habe, pflichten auch viele berühmte und gelehrte Männer bey. Ein hieher gehöriges Responsum. §. V. Der Reinigungs-Eyd hat nach der meisten Rechts-Lehrer Meynung in Ehe-Sachen statt / §. VI. In Ansehung des Erfüllungs-Eydes hingegen / hegen die Gelehrten verschiedene Meynungen / §. VII. Carpzovii Meynung/daß der Erfüllungs-Eyd gar nicht statt finde/welche er aber selbst wiederum geändert. Es ist auch nach denen Gründen der Rechts-Gelahrtheit besagter Eyd sowol in Ehe- als in anderen Sachen zuläßlich / §. IIX. Ob es nützlich/ daß in Consistorial-Sachen der Eyd in der Kirchen abgestattet werde? §. IX. In Sachsen / wie auch in dem Hertzogthum Magdeburg/ist derjenige/welchem in Ehe-Sachen ein Eyd deferiret worden/nicht eben verbunden/ daß er sich innerhalb acht Tagen zu dessen Abstattung anerbiethe/ §. X. In Consistorial-Sachen muß der Eyd vor Gefährde von geistlichen und weltlichen Personen/wie sonst/abgestattet werden/§. XI. Ob in denen Consistoriis die Eydesleistung auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden könne? §. XII.

§. I.

Anfänglich ist abermalen zu wiederholen, daß in Ansehen derer weltlichen in Consistoriis wider Prediger und andere zu dem geistlichen Stande gehörigen Personen vorkommender Sachen die Eydes-Delation so wol dem Kläger in Ansehen der Klage, als dem Beklagten in Ansehen der ihm zustehenden exception allerdings, wie sonst in weltlichen Gerichten, zugelassen sey: ingleichen, daß auch der Richter nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände entweder den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd dem Kläger oder dem Beklagten deferiren könne.

§. II. In Ansehen derer Geistlichen, sonderlich aber derer Ehe-Sachen, kom-

kommen hingegen einige special-Fragen vor. Dahin gehöret vornemlich diese: **Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne?** Die Rechts-Lehrer machen einen Unterscheid, ob die Eydes-delation pro matrimonio, oder contra matrimonium geschehen, das ist, ob derjenige schweren soll, welcher da bejahet, daß ein Ehe-Versprechen geschehen sey, (dieses wäre ein Eyd pro matrimonio,) oder aber derjenige, welcher solches Ehe-Versprechen verneinet, welches ein Eyd contra matrimonium wäre. In dem ersten Fall lassen sie insgesamt die Eydes-delation zu, nicht aber in dem andern, z. E. wenn Titius Cajam wegen eines geschehenen Ehe-Versprechens belanget, Caja aber dessen nicht geständig ist, so kan Titius nach der angeführten Meynung der Cajæ die Klage nicht ins Gewissen schieben, dann sie würde vermuthlich schweren, daß sie sich mit Titio niemalen verlobet hätte, und wann sie nun dergestalt geschworen, so gienge die von dem Kläger intendirte Ehe zurück, und wäre also der Eyd contra matrimonium. Siehe von der angeführten Meynung nach bey Carpzovio in Jurisprud. eccles. l. 3. Def. 44. Gail. 2. obs. 94. num. 13. Brückner. in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 4. und anderen, welche in der unter Herrn Joh. Sam. Stryken A. 1702. gehaltenen Disputation de delatione juramenti in matrimonialibus §. IIX. in grosser Menge angeführet worden.

§. III. Diejenige Gründe, worauf die angeführte Meynung beruhet, sind in eben dieser Disputation §. IX. seqq. weitläufftig angeführet. Kürtzlich kömmet alles hierauf an: Die Ehe, sagen die Rechts-Lehrer, kan von denen Partheyen nach Belieben nicht wiederum getrennet werden; wann nun aber die Eydes-Delation in dem vorhin angezogenen Fall contra matrimonium statt hätte, so könte derjenige, welcher das von dem Kläger angegebene Ehe-Versprechen verneinet, sich von der Ehe nach Belieben loß machen, wann er den deferirten Eyd acceptirte und würcklich schwüre, daß er sich nicht verlobet habe. Uberdem, thun sie hinzu, kan man in Ehe-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, c. 9. in fin. X. de in integ. restitut. noch auch transigiren, oder sich vergleichen, c. fin. X. de transact. Nun pfleget man aber insgemein diesen Schluß zu machen, daß in denenjenigen Sachen die Eydes-delation nicht statt finde, in deren Ansehen denen Partheyen, sich gütlich zu vergleichen (und folglich in diesem Fall von der Ehe abzugehen,) nicht erlaubet ist.

§. IV.

§. IV. Allein, es haben diese Schein-Gründe keinen festen Grund. Wir wollen auch zugeben, daß die Verlobten nach dem göttlichen Recht von einem getroffenen Ehe-Verlöbniß nicht wiederum abgehen könten, wiewol wir oben c. XIII. §. IV. das Gegentheil erwiesen haben; so mag doch daraus gar nicht geschlossen werden, Ergo darff man keinen Eyd derjenigen Person deferiren, welche solches Ehe-Verlöbniß verneinet. Es heisset, die Verlobten sollen sich nach ihrem Gefallen nicht wiederum trennen, wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß ein Ehe-Versprechen würcklich geschehen; allein in dem gegenwärtigen Fall ist es keine dergleichen ausgemachte Sache, sondern weil die eine Parthey des angegebenen Ehe-Versprechens nicht geständig, so ist die Sache gantz zweiffelhafft, und lassen sich dannenhero die Gesetze auf diesen Fall nicht appliciren. Daß man ferner in Ehe-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, noch auch transigiren darff, solches fliesset, wie auch bereits oben c. XIII. §. VI. angeführet worden, aus einem Päbstischen irrigen Grunde her. Denn es stehet in dem c. fin. X. de transact. ausdrücklich, es seye der Ehestand ein Sacrament, und deshalb hätten die Partheyen nicht Macht, darüber zu transigiren. Nun aber haben ja die Evangelische Lehrer den Satz, daß die Ehe ein Sacrament sey, längstens verworffen, und sehe ich also nicht ab, wie man dann daraus noch einen richtigen Schluß herleiten wolle. Es ist dannenhero in Ehe-Sachen nicht allein die transactio, sondern auch die Eydes-delation bey denen Evangelischen zugelassen.

§. V. Wolte iemand einwenden, es wären doch fast die meiste von denen Rechts-Lehrern der widrigen Meynung, daß die Eydes-delation nicht statt finde, zugethan, und müsse man also davon nicht abgehen; dem antworte ich, daß dieses bloß auf ein Vorurtheil, welches man præjudicium autoritatis nennet, hinauslauffen würde, an welche Vorurtheile sich doch kluge Leute nicht binden, wann sie den Irthum und Ungrund derselben entdecket haben. Der Käyser Justinianus saget in l. 1. §. 6. C. de vet. jur. enucl. selbst, man solle nicht aus der Vielheit derer Autorum urtheilen, daß eine Meynung gegründet, deren viele anhangen, neque ex multitudine autorum, sind seine Worte, quod melius & æquius est, judicatote, cum possit unius (forsitan) & deterioris sententia & multas & majores in aliqua parte superare. Es fehlet indessen, wann es ja endlich auf die autorität ankommen soll, auch dieser unserer Meynung gar

 nicht

nicht an dem Beyfall verschiedener gelehrter und gottsfürchtiger Männer, denn es behaupten selbige Brunnemannus in Comment. ad l. 9. ff. de Jurejur. num. 25. & 26. Stryk. de dissens. sponsalit. sect. 3. §. 33. Joh. Sam. Stryk. cit. Disp. de delatione juramenti in matrimonialibus per tot. Born. de juramento judiciali c. 4. num. 6. Titius in der Probe des Teutschen geistlichen Rechts l. 5. c. 5. §. 3. seqq. es scheinet auch, daß Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 14. lit. B. diese Meynung vor gegründet hält. Mehrere Gründe sind aus folgendem von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Octobr. A. 1701. ertheilten Responso zu ersehen.

Obwol Kläger der Beklagtin das juramentum expresse super negativa deferiret, daß sie ihm die Ehe nicht versprochen, und also revera die delatio contra matrimonium ist, in welchem Fall secundum communem Doctorum opinionem die Eydes-Delation nicht statt hat, indem niemand erlaubet ist, sich von der einmal geschlossenen Ehe-Verbindung durch seinen Eyd loßzuwircken;

Weil aber dennoch diese communis sententia dieses vornemlich zum Grunde setzet, quod super matrimonio non valeat transactio, und ein grosser Unterscheid ist, an transigatur super matrimonio contracto, an super sponsalibus, vel matrimonio contrahendo, allermassen jenes eine indissolubilitatem ex jure divino mit sich führet, diese aber ex honesta causa per transactionem wohl dissolviret werden können, und also supposita facultate transigendi die juramenti delatio auch stat finden muß, hiernechst die Eydes-delatio ein in Rechten vergönnetes Mittel ist, dessen man sich zum Beweiß überall gebrauchen kan, wo nicht die Rechte ein anders deutlich verordnen, welches aber in materia sponsaliorum sich nirgends findet, da doch diese causa favorabilis ist, und daher via probandi mehr zu extendiren, als zu restringiren, welches iedoch geschehen würde, wenn man aus Mangel der Zeugen den Eyd nicht deferiren könte, wodurch zugleich Gelegenheit gegeben würde, das Eheliche Versprechen promiscue ins Läugnen zu ziehen, wenn dieses vor eine beständige Regul ausgesetzet bliebe, daß niemanden der Eyd darüber deferiret werden könne, daß er die Ehe nicht versprochen, zu geschweigen, daß hierunter zugleich eine delatio juramenti pro matrimonio tacite enthalten, indem, wenn der Beklagte nicht schweren kan, daß er die Ehe nicht versprochen, er ipso facto das matrimonium zugestehet, und obwol einige hieselbst die gravitatem

causæ

causæ matrimonialis entgegen setzen, daß solche der criminali compariret werde, dennoch diese comparatio nicht absoluta, indem auch sonst pro matrimonio kein Eyd deferiret werden könte, weil ja pro crimine commisso kein juramentum affirmative zu deferiren erlaubet ist, indem niemand durch des andern Jurament sich zur Leib- und Lebens-Straffe verbinden lassen kan: zu geschweigen, daß das juramentum purgatorium so wol in criminalibus, als matrimonialibus, contra commissum crimen & contra promissum matrimonium unstreitig zugelassen wird, und daraus zugleich folget, daß die juramenti delatio contra matrimonium an und vor sich nicht ungültig seyn könne, dabey auch auf das periculum perjurii nicht zu sehen, weil solches so wol in dem juramento purgatorio, als in dem juramento judiciali pro matrimonio delato sich zutragen kan, indem ein leichtsinniges Gemüth eben so leicht pro matrimonio, damit er eine reiche Braut nicht verliehre, meyneydig werden, als contra matrimonium schweren würde;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß super promisso matrimonio die Eydes-Delation allerdings statt finde, da iedoch dem Beklagten, so er nicht schweren wolte, sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten, oder auch pro matrimonio den Eyd zurück zu schieben, frey bleibet. V. R. W.

§. VI. Wir kommen nunmehro zu dem andern Fall, wann der Eyd nicht von der Gegen-Parthey, sondern von dem Richter selbst deferiret wird. Dieses ist nun entweder der Reinigungs- oder der Erfüllungs-Eyd. Was den ersten, nemlich den Reinigungs-Eyd betrifft, so sind, wo nicht alle, dennoch die meisten Rechts-Lehrer der Meynung, daß selbigen der Richter dem Beklagten auflegen könne, woferne wider ihn redliche Anzeigungen verhanden sind, aus welchen der Richter, daß ein Ehe-Versprechen würcklich vorgegangen sey, muthmasset, siehe Carpzov. Jurispr. Eccles. l. 3. Def. 45. und andere, welche Brückner in Decis. jur. matrimon. c. 2. num. 5. in einer ziemlichen Anzahl angeführet hat.

§. VII. Bey der Frage: Ob auch der Erfüllungs-Eyd in Ehe-Sachen statt finde? erzehlet Brückner in Decis. jur. matrimon. c. 2. num. 6. folgende dreyerley Meynungen: Einige lassen den besagten Eyd schlechterdings zu, wann der Kläger, wie sonst, einen halben Beweiß vor sich hat, Besold. in Consil. Tubing. Part. 3. cons. 140. n. 26. seqq. it. part. 6. cons. 261. num. 37. und andere, welche Brückner anführet. Einige

nige im Gegentheil wollen den Kläger gar niemalen zu dem Erfüllungs-Eyde verstatten, alldieweil sonst die Beklagte nach abgelegtem Eyde auch wider ihren Willen den Kläger heyrathen müste, welches sie vor ungereimt halten, Vultejus Conf. Marpurg. 15. und andere von Brücknero angeführte. Die dritten lassen den besagten Eyd zwar zu, iedoch nur in dem Fall, wann der Kläger noch etwas mehr, als einen halben Beweiß vor sich hat, z. E. einen gantz unverwerfflichen Zeugen und noch einen, der nicht gar zu glauben feste ist. Diese Meynung heget Hahn. in not. ad Wesenbec. tit. de tit. nupt. num. 5. verb. postremo etiam per juramentum, ob ihn gleich Brückner aus Irrthum zu denen von der ersten Classe gesetzet.

§. IIX. Carpzovius P. 1. C. 23. Def. 10. num. 11. ingleichen C. 22. Def. 3. defendiret die mittlere Meynung, daß nemlich der Erfüllungs-Eyd in Ehe-Sachen gar nicht statt finde, aus der vorhin bereits angeführten Ursach; allein er hat hernach diese Meynung wiederum fahren lassen, und statuirt in Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 46. daß der Kläger, wenn er einen halben Beweiß vor sich hat, zu dem besagten Eyd allerdings zugelassen werden müsse. Und diese Meynung ist auch gegründet. Denn das Vorgeben, als ob der Beklagte wider seinen Willen zu der Ehe gezwungen würde, heisset gar nichts, angemercket sonst der Kläger auch nicht einmal durch Zeugen seinen Beweiß führen dürffte, alldieweil auch sodann und wenn die Zeugen von dem geschehenen Ehe-Versprechen ihre eydliche Aussage erstattet haben, der Beklagte wider seinen Willen die Ehe zu vollenziehen genöthiget wird. Dieses aber hält niemand vor ungereimt. Wann es dann nun in diesem Fall nicht ungereimt ist, so mag es auch in dem andern Fall davor nicht geachtet werden. Der Erfüllungs-Eyd hat allezeit statt, wenn ein halber Beweiß verhanden ist, und die Ehe-Sachen werden disfalls in keinen Gesetzen ausgenommen, oder in deren Ansehen etwas sonderliches verordnet, wie denn auch das Ober-Consistorium zu Dreßden, nicht weniger das Ober-Appellation-Gericht dergestalt erkannt hat, Carpzov. d. Def. 4. num. 16. seqq. ingleichen stimmet damit die praxis des Hertzogthums Magdeburg und des Consistorii zu Friedenstein in Gotha überein, Brückner d. cap. 2. num. 8.

§. IX. Wann in Consistorial-Sachen ein Eyd abzulegen ist, so ist Brunnemannus in jur. eccles. l. 3. c. 5. §. 10. der Meynung, es würde nützlich seyn, wenn es eingeführet würde, daß der Eyd in der Kirchen abgestat-

stattet würde; ich lasse dieses dahin gestellet seyn, zum wenigsten wird es in praxi dergestalt nicht gehalten, sondern es werden alle Eyde an der sonst gewöhnlichen Gerichts-Stelle abgestattet, es wird auch wol der blosse Ort nicht viel bey der Sache thun, sondern das Haupt-Werck kömmet auf eine nachdrückliche Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneydes an.

§. X. In Sachsen, im Hertzogthum Magdeburg, und an einigen anderen Orten, ist sonst eingeführet, daß derjenige, welchem ein Eyd deferiret worden, sich binnen acht Tagen von der Zeit an, da das wegen Abstattung des Eydes erfolgte Urtheil rechtskräfftig geworden, zu dessen Abstattung erbieten muß, siehe die Einleit. zum Civil-Proc. cap. XIX. §. X. Allein in Ehe-Sachen ist man an solche Zeit so gar genau nicht verbunden, Sächs. Proc. Ordn. c. 18. §. wenn nun also. 9. verb. allein wollen wir von solcher præscriptione octiduana causas matrimoniales und criminales eximirt, und hierinnen der widrigen observantz unserer Consistorien und Juristen-Facultäten, da dieselbe eingeführet, derogiret haben. Magdeb. Proc. Ordn. c. 29. §. 7. ibi: welches also in allen juramentis, quæ vim probationis habent, als suppletorio, purgatorio, diffessionis, und wie sie sonst genannt, zu halten, davon doch criminal- und matrimonial-Sachen eximiret werden.

§. XI. Der Eyd vor Gefährde wurde vormalen in geistlichen Sachen nicht abgestattet, wie solches ausdrücklich in c. 2. X. de juram. calumn. enthalten ist. Hernach aber, da sichs gefunden, daß die Partheyen auch selbst in dergleichen Sachen öffters gefährlicher Weise gehandelt, ist solcher Eyd von dem Pabst Bonifacio IIX. gleichergestalt, wie er in Civil-Sachen gebräuchlich, eingeführet worden, siehe c. 1. §. 1. de juram. calumn. in 6. Es sind auch die Prediger den Eyd vor Gefährde abzustatten schuldig, es mag nun die Sache, darüber Proceß geführet wird, ihre eigene Person und Güter, oder aber die Kirche und deren Güter betreffen, Linck. ad. tit. X. de juram. calum. §. 2.

§. XII. Ausserhalb Sachsen stehet es demjenigen, welchem ein Eyd deferiret worden, frey, ob er solchen deferirten Eyd in eigener Person abstatten, oder es durch einen andern, den er specialiter dazu bevollmächtiget, verrichten wolle. Im Päbstischen Recht ist dieses letztere auch nicht verboten, sondern es in Ansehen des Eydes vor Gefährde in c. 3. de juram. calumn. in 6. vielmehr ausdrücklich zugelassen. Ich halte indessen davor,

daß es besser sey, wann die Consistoria darauf dringen, daß die Eyde von denen Partheyen in eigner Person abgestattet werden. Denn wie kan sonst die Verwarnung vor der Straffe des Meyneydes geschehen, und was wird sie vor einen Nutzen nach sich ziehen? Ein Gevollmächtigter schweret wie es ihm vorgeschrieben ist, es mag nun die Wahrheit seyn, oder nicht, denn davon weiß er nicht, sondern es kommet disfalls auf des Principaln Gewissen an, welches aber, weil der Principal abwesend ist, nicht gerühret werden kan.

Das XVI. Capitel/

Vom Beweiß durch briefliche Uhrkunden.

Inhalt des Capitels.

DEr Beweiß/ oder die Bescheinigung/ wird auch in Consistorial-Sachen öffters durch Uhrkunden so wol von Seiten des Klägers/als des Beklagten geführet/ §. I. Die Uhrkunden werden ordentlicher Weise allererst nach geschehener Antwort des Beklagten von dem Kläger produciret, auch kurtze Bescheinigungs-Articul zugleich übergeben/ wiewol solches ausserhalb Sachsen nicht eben gar zu genau in acht genommen zu werden pfleget/ § II. Die privat-Documenta müssen auch in Consistoriis entweder recognosciret/ oder eydlich diffitiret werden. Wie es zu halten/ wann der citirte ungehorsamlich aussenbleibet? remisive, §. III. Ob in Consistorial-Sachen ein Beklagter schuldig sey/ die etwa in Händen habende Uhrkunden dem Kläger zu ediren? §. IV.

§. I.

ES wird auch in Consistorial-Sachen der Beweiß, oder die Bescheinigung, öffters durch brieffliche Uhrkunden geführet, z. E. ein Prediger, wenn er meynet, daß ihm etwas an seinem salario, oder an seinen accidentien gekürtzet worden, beruffet sich auf die Kirchen-Matricul, auf seine Vocation, oder auf andere Verschreibungen. In Ehe-Sachen werden öffters närrische Liebes-Brieffe vorgeleget, daraus das geschehene Ehe-Versprechen zu ersehen ist, und welche zuweilen gar mit Blut unterschrieben worden, u. s. f. Der Beklagte hingegen produciret Brieffe, daraus er beweiset, daß der Kläger seinem Recht renunciret habe: der Kläger repliciret, er seye zu solcher renunciation durch des Gegen-

theils

theils Arglist verleitet worden, und will auch diese replic aus des Beklagten, oder anderen Brieffen darthun, u. d. g.

§. II. Dergleichen Uhrkunden nun werden in dem Fall, wann der Proceß nicht tumultuarie, sondern in guter Ordnung geführet wird, allererst nach der von dem Beklagten auf die Klage geschehenen Einlassung und Antwort produciret. Es ist aber wohl gehandelt, wann der Kläger kurtze Bescheinigungs-Articul übergiebet, und darunter das directorium setzet, daß z. E. der erste Articul durch das Document sub lit. A. der andere durch das sub. lit. B. und so ferner bescheiniget werde. Eben so machet es auch der Beklagte in Ansehen derer exceptionum, welche er zu bescheinigen vorhabens ist, siehe Einleit. zum Civil-Proc. cap. XVII. §. III. & IV. Jedoch wird dieses in denen Consistoriis, sonderlich ausserhalb Sachsen, nicht ieder zeit so gar genau in acht genommen, sondern die Partheyen produciren nur die Uhrkunden, und führen den Inhalt derselben und was sie dadurch beweisen wollen, in dem beygelegten Memorial kürtzlich an.

§. III. Wann die Uhrkunden documenta privata sind, z. E. Brieffe, welche die Partheyen an einander geschrieben haben, so müssen selbige entweder recognosciret, oder aber eydlich diffitiret werden, und setzet das Consistorium auf Anhalten der Partheyen einen gewissen Termin dazu an. Wie indessen zu verfahren sey, wann der citirte ungehorsamlich aussenbleibet, und ob das producirte Document sofort pro recognito geachtet werden könne, davon ist in der vorhin angezogenen Einleit. zum Civil-Proc. c. XVII. §. V. & VI. bereits ausführlich gehandelt worden, und ist also nicht nöthig, dasselbe allhie nochmalen zu wiederholen.

§. IV. Eines ist indessen anietzo noch nach einiger Rechts-Lehrer Meynung als etwas besonderes anzumercken. Es ist bekant, daß ein Beklagter nicht schuldig, dem Kläger die etwa in Händen habende Uhrkunden zu ediren, zu dem Ende, damit der Kläger den Beweiß seiner Klage daraus hernehmen könne, l. 4. C. de edend. es möchte dann seyn, daß des Klägers Uhrkunden durch einen Unglücks-Fall von Handen kommen, oder es gemeinschafftliche Uhrkunden wären, oder der Kläger nicht seine Klage, sondern nur die des Beklagten exception entgegen gesetzte replic daraus beweisen wolte, Stryk. us. mod. ff. de edend. §. 18. & 20. Doctrin. Pandect. tit. de edend. §. XII. Allein, weil man in Consistoriis Gewissens-Sachen hat, so stehen einige Rechts-Lehrer in der Meynung, daß in Consistorial-Sachen, welche geistlich sind, der Beklagte dem Kläger die in Händen

den habende Uhrkunden ohne Unterscheid ediren müsse, siehe Brunnem. jur. ecclef. l. 3. c. 4. §. 10. Ziegler. ad Lancellott. l. 3. tit. 14. §. 5. verb. documenta quoque. Ich habe aber mit Fleiß gesaget, daß es nur die Meinung einiger Rechts-Gelehrten sey. Denn ein ausdrückliches Gesetz ist disfalls nicht verhanden, und andere, als Lancellottus inst. jur. can. d. l. 3. tit. 14. §. 4. bleiben auch disfalls bey der Regel, daß ein Beklagter die documenta zu ediren nicht verbunden sey.

Das XVII. Capitel.

Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils.

Inhalt des Capitels.

In Consistorial-Sachen müssen die Partheyen nicht weniger / als in anderen / zum Urtheil beschliessen / iedoch kan auch in Ehe-Sachen zuweilen annoch nach erfolgtem Beschluß der Sachen neuer Beweiß geführet werden / §. I. Die Consistoria können die Urtheile selbst abfassen / iedoch werden sie auch auf Anhalten der Partheyen verschicket / und zwar zuweilen an eine Theologische und Juristen-Facultät zugleich / §. II. Von der citation derer Partheyen zur publication des abgefasseten / oder eingeholeten Urtheils, §. III.

§. I.

Wann die Partheyen ihre zuläßige Sätze (siehe oben cap. XIV. §. X.) übergeben haben, so erfolget darauf der Schluß der Sachen auf eben die Art, wie in der Einleit. zum Civil-Proc. c. XXIII. gesaget worden. Inzwischen ist in Ehe-Sachen dieses, als etwas besonderes, anzumercken, daß in denenselben auch nach bereits erfolgtem Schluß annoch neuer Beweiß beygebracht werden kan, wofern nur der neue Beweiß und anderes Anführen auf die Vollziehung der Ehe seine Absicht hat, Gail. 1. obs. 107. num. 12. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 5. §. 7. ibique Stryk. in not. verb. in causis matrimonialibus.

§. II. Die Consistoria können die Urtheile in Ehe- und anderen Sachen, es mögen nun Bey- oder End-Urtheile seyn, selbst abfassen, wenn aber auch die Partheyen auf die Verschickung der Acten dringen, kan ihnen

nen solche nicht versaget werden. Jedoch ist hiebey dieses anzumercken, daß die Verschickung insgemein an die Juristen- und Theologische Facultät zugleich zu geschehen pflege, welches ebenfalls noch daher seinen Ursprung hat, weil man die Ehe-Sachen vor geistliche Sachen hält, und weil die Ehe ein Sacrament ist, worüber die Juristen, wie man meynet, nicht allein urtheilen können. Das übrige von irrotulation und Verschickung der Acten ist aus der Einleit. zum Civil-Proc. c. XXIV. zu wiederholen.

§. III. Zur publication des entweder von einem Juristen-Collegio eingeholeten, oder von dem Consistorio selbst abgefasseten Urtheils müssen die Partheyen eben so wol, wie in Civil-Sachen, gehöriger massen vorgelahden werden, denn disfalls ist zwischen dem processu ordinario und summario kein Unterscheid anzutreffen, wovon Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 35. num. 11. & 12. handelt. Nach welchen Rechten aber die Urtheile abgefasset werden sollen, davon ist bereits oben cap. VII. ausführliche Meldung geschehen.

Das XIIX. Capitel.

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen überhaupt / § I. Von denen geistlichen Unter-Gerichten im Fürstenthum Sachsen-Gotha / von welchen hernach an das Consistorium appelliret wird / §. II. Es haben auch die Graffen und Herren im Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste instanz §. III. Es finden sich auch dergleichen Ehe- oder Unter-Gerichte in denen Gräfflichen Reußischen Landen Des von Seckendorffs Gedancken hievon §. IV. Von denen appellationibus in Ansehen derer Chur-Sächsischen Consistoriorum, §. V. Von denen appellationibus in denen Königl. Preußischen Reichs-Landen an das Tribunal zu Berlin, wie auch insonderheit in dem Hertzogthum Magdeburg §. VI. Von Pommern wie auch dem Tribunal zu Wismar in Ansehen derer Schwedischen Reichs-Provintzien §. VII. & IIX. Von der appellation von denen geistlichen Gerichten zu Erffurt / §. IX. Von anderen Evangelischen Landen überhaupt / § X. An die höchste Reichs-Gerichte kan man in geistlichen Sachen nicht appelliren / wol aber in causis mixti fori, §. XI. Von denen appellations fatalien in Consistorial-Sachen / §. XII. Von der appellation vom Hildesheimischen

Consistorio, §. XIII. Von der Leuterung und anderen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen/ §. XIV. Einige Fälle/ da das eröffnete Urtheil in Consistorial-Sachen die Kraft rechtens nicht beschreitet, §. XV. Ob der Landes-Herr die vor denen Consistoriis rechtshängige Sachen wohl avociren könne? §. XVI.

§. I.

Wenn iemand in Consistorial-Sachen durch das publicirte Urtheil sich beschweret zu seyn erachtet, so kan er dawider die gewöhnliche remedia suspensiva zur Hand nehmen. Wie es bey denen Römisch-Catholischen in Ansehen der appellation gehalten werde, davon ist oben c. I. §. XXIII. seqq. Nachricht zu finden. An wen bey denen Evangelischen die appellationes gerichtet werden, davon müssen wir mit Unterscheid handeln, weil die Gebräuche und Gewohnheiten verschiedener Länder in diesem Stück nicht allezeit mit einander übereinkommen.

§. II. An einigen Orten, als in dem Fürstenthum Sachsen-Gotha und daherum, hat man geistliche Unter-Gerichte, von welchen in der Gothaischen Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 6. folgender gestalt disponiret ist:

Damit die vorfallende Kirchen-Sachen desto beqvemer und förderlicher im Consistorio mögen abgehandelt werden, als haben wir für nützlich befunden, in unseren Städten und Aemtern, darinnen Superintendenten und Adjuncten gesessen, geistliche Unter-Gerichte dergestalt anzuordnen, daß dieselbige von den Superintendenten und Adjuncten, mit Zuziehung unserer Beamten in den Aemtern, in den Städten aber zweyer verständigen Raths-Personen, gehalten, und iedesmahl von dem, welcher unter ihnen, seinem Stande nach, den Vorsitz hat, der Vortrag gethan werden solle, welchen Verordneten in den Aemtern der Amt-Schreiber, in den Städten aber der Stadt-Schreiber, an statt des Actuarii, zuzuordnen. Auch sollen ihnen iedes Orts Gerichts- oder Gemein-Diener unverweigerlich zur Hand gehen.

An solche Verordnete sollen die in die Superintendentz, oder Adjunctur gehörige Pfarrer und Schul-Diener, die vorfallenden unerörterten streitigen Pfarr-Ehe-Schul- und dergleichen Sachen berichten, und deren Versamlung etwa in der Superintendentur, oder in den Aemtern, oder auf dem Rathhause, absonderlich gehalten, von dem Actuario das protocoll

und

und die Acta an den Ort der Gerichts-Stelle in Verwahrung beygelegt, und die Zeit zu ermeldten Zusammenkünfften, nach Gelegenheit und Menge der einkommenden Sachen von dem Superintendenten, oder Adjuncto, und den Beamten beniemet, und auf solche auch die Partheyen citiret, oder, da sie in loco wären, mündlich durch den Kirchner, oder Schulmeister vorgefordert werden.

Welcher Verordneten Amt ist: 1. Der Kirchen Nothdurfft, wegen der Kirchen-Gebäude, Pfarren, Schulhäuser &c. zu betrachten, und was nothwendig, anzuordnen.

2. Vorfallende geringe Streitigkeiten, oder differentien zwischen Pfarrern, Schul-Dienern, Gemeinden rc. in der Güte beyzulegen.

3. Die Aufsicht über die disciplin mit gebührendem Fleiß zu beobachten, und gradus admonitionum mit öffentlichen Sündern vorzunehmen, ehe denn die Sachen vor das Consistorium gebracht werden.

4. Den examinibus der Schulen beyzuwohnen.

5. Klagen, wegen der Kirchen- und Schul-Diener Besoldungen, Accidentien, und in dergleichen Sachen, anzuhören, und denselben, wo müglich, abzuhelffen.

6. Die Ehe-Sachen mit gewisser, und in dieser masse vorzunehmen, daß sie darin allein für die Ehe, und dasjenige, was zu Vollziehung der geschlossenen Ehe-Gelöbnissen dienlich, gütlich zu handeln, und zwischen Eheleuten, welche in Uneinigkeit mit einander leben, gutes Vertrauen und Einigkeit wiederum zu stifften; keines weges aber definitiv-Bescheide zu ertheilen, noch Ehe-Scheidungen, auch nicht Sonderung der Ehe-Leute zu Tisch und Bette vorzunehmen, vielweniger in verbotenen Graden zu dispensiren, noch den Bann, oder die Kirchen-Busse anzuordnen, sondern von allen dahin auslauffenden und andern dergleichen wichtigen Sachen allein in das Consistorium zu berichten, und von daraus fernere Verordnung darinnen zu erwarten haben.

7. So sollen auch vor denselben in erster instantz die in unsern Aemtern und Städten gesessene Rectoren und Schul-Collegen, ingleichen die Dorff-Schulmeister, in persönlichen bürgerlichen Sachen belanget werden, und solche, wenn durch gütliche Handlung kein Vergleich zu treffen, darinn auch Spruch und Erkäntniß zu thun haben sollen, doch daß die disfalls beysitzende weltliche Personen, da sie gleich sonsten in diesem Gerichte nicht dirigirten, jedesmahl die Bescheide abfassen, wenn von den-

 sel-

selben appellirt wird, die Appellationen, gleichwie von Aemtern, oder Räthen in Städten, an gehörige Orte erwachsen sollen, und die der Verbrechung halben gegen die Schul-Bediente etwan erkennete Geld-Straffen der Obrigkeit, welcher solche sonsten in gleichen Fällen gebühret, verbleiben. Aber bey denen, so verliehene Gerichte haben, lassen wir es wegen der Bothmäßigkeit über die unter ihnen gesessene Schul-Bediente allerdings bey dem Herkommen bewenden. Ingleichen haben die sämtliche Schul-Bediente auf dingliche Klagen für den Richter, darunter die Güter, zu welchen die Ansprüche geschehen, gelegen, zu antworten, wie auch in malefitz-Sachen sich mit keinen Ausnahmen von dem disfalls iedes Orts ordentlichen Gerichts-Zwang zu behelffen.

§. III. Es haben auch die Graffen und Herren in dem Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste instantz, wovon die besagte Landes-Ordnung d. part. 1. c. 2. tit. 5. folgender massen disponiret: Ob auch gleich unsere Graffen und Herren vor unserm Consistorio, in Sachen darein gehörig, für ihre Personen zu stehen haben, so soll doch die ihnen sonderbarlich verliehene erste Unter-Consistorial-Instantz samt andern hiezu gehörigen Begnadigungen ihnen, wenn sie den Partheyen gebührliche Justiz administriren, hiedurch nicht benommen, dabey aber gleichwol die general-Visitation und das jus appellandi, und was in solchen Begnadigungen mehr ausgezogen, vorbehalten seyn.

§. IV. Man findet dergleichen Unter- oder Ehe-Gericht auch zu Schlaitz in derer Graffen von Reuß Landen, da hingegen das rechte Consistorium zu Gera ist. Es können indessen, wie auch der §. II. angeführte Ort aus der Gothaischen Landes-Ordnung zeiget, diese geistliche Unter-Gerichte sonderlich in Ehe-Sachen weiter nichts thun, als daß sie die Partheyen zu vergleichen suchen. Wenn nun solcher Vergleich nicht von statten gehen will, sondern es auf einen Rechts-Spruch in der Sache ankömmet, so müssen sie die Partheyen sofort an das ordentliche Consistorium verweisen, u. an selbiges gehen auch sonst die appellationes. Der Herr von Seckendorff redet in seinem Fürsten-Staat part. 2 c. 12. §. 3 folgender gestalt: Nachdem aber das Consistorium in dahin gehörigen Sachen die oberste Inspection hat und die höchste Stelle im Lande ist, aber nicht wol müglich fället, ohne Beyhülffe anderer nachgeordneten Aufsichten dero hohes Amt mit rechtem Nachdruck zu üben, so sind in etlichen grossen Fürstenthümern solcher Consistorien mehr, als eines, zu finden, auch wol etlichen vornehmsten

Land-

Land-Ständen gewisse geistliche Unter-Consistoria, oder Ehe-Gerichte verstattet, (siehe den vorhergehenden §.) zudem ist sehr nützlich und in etlichen Orten gebräuchlich, daß auch hin und wieder im Lande und in etlichen zusammen geschlagenen Dörffern und Bezircken nicht nur Special-Superintendenten, sondern auch geistliche Unter-Gerichte durch des Landes-Herrn Befehl verordnet werden, davor solche Sachen, die sonst zwar ins Consistorium gehören, aber nicht anfangs so gar groß, wichtig und nachdencklich sind, erst verhöret, der Vergleich versuchet, oder, was seine Entscheidung bald haben kan, angeordnet und verschaffet, also, daß das Consistorium vieler Mühe in geringen Sachen überhoben, oder doch gründlich und umständlich berichtet wird. Wie denn auch sonst dem Consistorio die Ober-Aufsicht und direction über die Unter-Gerichte gebühret, und von diesen die appellationes dahin geschehen.

§. V. In Chur-Sachsen sind drey Consistoria, nemlich die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg, und dann das Ober-Consistorium zu Dreßden, siehe oben cap. III. §. XII. seqq. Nun meynet zwar Matth. Stephani de Jurisdict. l. 3. part. 7. c. 1. n. 33. & 34. daß von denen ersten beyden Consistoriis an das Ober-Consistorium appelliret werden könne; allein er hat darinnen geirret, alldieweil die appellationes auch von denen Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg an den Churfürsten zu Sachsen und dessen Ober-Appellations-Gericht gerichtet werden, Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. § 13. in fin. Horn. jur. publ. prudent. c. 59. §. 9. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 1. Def. 12. n. 19. & 20. Auch selbst von dem Ober-Consistorio sind die appellationes zugelassen. Sächs. Kirchen-Ordn. tit. vom Ober-Consistorio §. ult. Es soll aber doch von diesem Consistorio so wol, als von den andern beyden, ein ieder, der sich durch desselben Urtheil und Proceß, oder sonst in andere wege beschweret achtet, an uns, oder unsere Regierung sich zu beruffen gute Macht haben, auch die appellationes in den Fällen, da sie zuläßlich und statt haben, angenommen, und unserm Hofes-Gebrauch nach justificiret werden. Jedoch sollen unsere Räthe in Sachen, da nicht von rechtlichem Proceß, oder Urtheil appelliret, oder sonst Klagen für sie gebracht werden, alsbald nach eingenommener Erkundigung und Befindung der Sachen, billige Weisung thun, damit diese Sachen nicht unnöthige weitläufftig Recht geführet werden. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Kirchen-Rath zu Dreßden, denn weil dieser im Namen des Churfürsten das jus

circa sacra exerciret, so kan man von demselben keine appellation unternehmen, siehe oben cap. VI. §. XXXVII. Carpzov. d.l.1. Def. 12 allwo er von dem Unterscheide zwischen dem Ober-Consistorio und Kirchen-Rath zu Dreßden ausführlicher handelt.

§. VI. In denen Königl. Preuß. **Reichs-Landen** gehen anietzo die appellationes von denen Consistoriis an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin. Es ist davon in dem gemeinen Bescheide de A. 1708. §. IX. folgender massen disponiret: Gleichwie auch ferner bishero von einigen dafür gehalten werden wollen, daß diejenige Sachen, welche respectu der Reichs-Judiciorum inappellabiles seyn, auch an das Ober-Appellations-Gericht nicht devolviret werden können, solches aber gantz irrig ist, massen die rationes, warum dergleichen Sachen nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden können, bey diesem Tribunal cessiren, und es damit eine gantz andere Bewandniß hat, Höchstgedachte Se. Königl. Majestät auch allbereits allergnädigst verordnet, daß in causis ecclesiasticis, matrimonialibus, fiscalibus, feudalibus und dergleichen, an das Ober-Appellations-Gericht provociret werden könne und solle; also muß es lediglich dabey sein Bewenden haben, und werden die Regierungen, Hof-Gerichte und übrige judicia, von welchen anhero appelliret wird, sich darnach zu achten wissen. In der **Magdeburgischen** verbess. Proc. Ordn. c. 43. §. 9. ist sonst noch wegen der remediorum suspensivorum in Kirchen-Sachen auf folgende Art disponiret: Und haben wir denenjenigen, so in causis ecclesiasticis einer Appellation benöthiget, zum besten und damit sie sattsam gehöret werden, gnädigst bewilliget, daß iedweder, welcher in gedachten causis ecclesiasticis über eine definitiv-sententz, oder Urtheil, oder durch ein interlocut, so die Krafft einer definitiv hat, sich beschweret findet, innerhalb zehen Tagen a die publicatæ sententiæ an uns unterthänigst appelliren, schedulam appellationis bey unserer Magdeburgischen Regierung überreichen, dieselbe vor den ersten Satz gelten lassen, und in demselben die appellation zugleich justificiren, die Partheyen darauf mit der Exceptionre- und duplic-Schrifft von drey zu drey Wochen iedesmal sub pœna præclusi verfahren, ieden Satz bey Verlust desselben dem Gegentheil längstens binnen vierzehen Tagen insinuiren lassen, wenn von beyden Theilen geschlossen, die acten inrotuliret, zum Spruch Rechtens verschicket, vor der Verschickung aber in casum succumbentiæ zwantzig

Thaler deponiret, die sentenß in unserm hohen Namen abgefasset und bey unserer Magdeburgischen Regierung publiciret werden möge, auch da ein Part sich über ein Urtheil in der Appellations-Instanß beschwehret findet, demselben das beneficium revisionis actorum verstattet werden, doch daß dasselbe effectum suspensivum nicht habe, auch der Part, welchem solches gegönnet, demjenigen, welcher in der Appellations-Instanß obtiniret, der expensen halber zulängliche Caution bestellen solle.

§. VII. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung part. 3. sub tit. von Consistoriis, war sonst vorhero folgender massen disponiret: Wo sich öferst iemand desjenigen, so gespracken, beschweret, mag he sine Beschweringe uns den Landes-Försten iedes Orths ordentlick in Schrifften övergeben, so wille wie ferner der Orsacken, worümme dermalen geörderet, van dem Consistorio fordern, unde folgendes na Gelegenheit der Saken eenen, oder twee van den Capitularen tho Cammin, so veele ock van der Ridderschopp unde uth Steden, unde twee van den Assessoren in vicinis Consistoriis, so alle unverdechtig unde by Verfatinge vöriger Ordel nicht gewesen, verschrieven, densülven veer unparthiglicke, also uth ieder Förstlicken Regeringe twee Hof-Räde adjungeren, unde diße sämtlich vereidet nehmen, ergangene Acta, Handlingen unde Ordel tho revideeren, tho endegen unde sick daröver der Geböhr unde Billigkeit tho entschluten, ock solckes ordentlich tho publiceeren unde also recht ergahn tho laten.

§. IIX. Es attestiret aber Mevius part. 4. Decis. 1. daß dieses bey seinem Dencken niemalen also gehalten, sondern es seyen die appellationes an den Fürsten gerichtet worden, welcher dieselbe entweder selbst entschieden, oder sie an das Hof-Gericht remittiret, oder die Acta an andere Consistoria zum Spruch Rechtens verschicket habe. Nachdem hernach das Tribunal zu Wißmar über diejenigen Provintzien, so der König in Schweden in Teutschland hat, angerichtet worden, so gehen auch in Consistorial-Sachen die appellationes an dasselbe, iedoch erfordert das Tribunal in Ehe-Sachen auch wol derer Prediger zu Wißmar Gutachten, wenn es nöthig zu seyn scheinet, wovon Mevius an dem besagten Ort mit mehrern handelt.

§. IX. Von denen geistlichen Gerichten zu Erffurt ist oben cap. V. §. XIX. gehandelt worden. Wann nun iemand sich durch solches Gerichts-Urtheil beschweret zu seyn erachtet, so appelliret er an den Rath

zu Erffurt. Der Rath hingegen, wann er der appellation deferiret hat, remittiret die Sache wiederum an das Evangelische Ministerium, als den judicem primæ instantiæ, und wenn denn daselbst die Partheyen ihre Sätze eingebracht haben, so werden die Acta an ein Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket.

§ X. In andern Evangelischen Landen gehen die appellationes an den Fürsten und das geheimte Raths-Collegium, und stehet dem Fürsten frey, ob er nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände einige Theologos bey Entscheidung der Sache mit zu Rathe ziehen will, oder nicht. Oder, es wird auch zuweilen, nach interponirter appellation, die Sache nichts destoweniger bey dem Consistorio gelassen, iedoch dergestalt, daß das Consistorium verbunden ist, nach erfolgtem Schluß der Sachen die Acta an ein auswärtiges Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens zu verschicken, Linck. de jure episc. c. 12. num 59. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 8. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 10. § 2. ibique Stryk. in not. verb. ad Principem appellatur.

§. XI. An die höchste Reichs-Gerichte hingegen, als an den Reichs-Hof-Rath und das Käyserliche und das Reichs-Cammer-Gericht findet in geistlichen Sachen keine appellation statt, Horn. d. c. 59. §. 8. in fin. ja es können auch die Partheyen in dergleichen Sachen bey denen ermeldeten höchsten Gerichten nicht einmal promotoriales suchen, noch eine Nullität-Klage anstellen, Dn. Bodinus in Disp. de illicita a Principibus protestantibus provocatione in causis ecclesiasticis § 19. 50 & 51. Wofern aber eine causa mixti fori verhanden ist, so kan die appellation nicht abgeschlagen werden, weil in solchem Fall die Klage auch in der ersten instantz bey dem weltlichen Richter hätte anhängig gemachet werden können, siehe Gail. 1. obs. 38. n. 3. seq. Mev. 4. Decis. 1. n. 7. Brunnem. d. l. 3. c. 10. §. 2. in f.

§. XII. Wegen derer in Appellations-Sachen gebräuchlichen fatalien findet man in denen Consistorial-Ordnungen und Kirchen-Rechten nicht eben etwas besonderes, und dannenhero muß es wol bey denen sonst gewöhnlichen Regeln sein Verbleiben haben. Inzwischen, weil wir zum öfftern erinnert haben, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; so kan auch ein Richter die sonst gewöhnliche fatalien introducendæ appellationis wol in etwas abkürtzen, und also auch dadurch die

Sa-

Sache zur Endschafft befördern helffen, Brunnem. d. c. 10. §. 7. Mev. p. 2. dec. 264. num. 7.

§. XIII. In dem Stifft Hildesheim ist vordem auch die Frage entstanden: Ob man nicht von dem dasigen Consistorio an den Bischoff und Landes-Fürsten appelliren könne? und ist die Sache in dem Recess vom 11ten Jul. A. 1711. §. 18. folgender gestalt gehoben worden:

In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Dohm-Capitul, noch von der Fürstl. Regierung, Cammer, dem Officialat-Gericht, noch sonst iemand anders, wer der auch seyn möge, beeinträchtiget, solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen, noch die vor das Consistorium gehörige, oder allda Rechts-hängige Sachen von dannen avocirt, noch vor den Landes-Fürsten, Dohm-Capitul, oder ein ander Gericht, es sey unter dem Namen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem prætext es sonst seyn möchte, gezogen, und diejenige Sachen, so etwa dem zuwider, an andere Gerichte bishero gezogen worden seyn möchten, wieder dahin, und vice versa verwiesen werden. Solte iedoch ein oder andere Parthey sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden, so bleibet derselben frey, sich des Beneficii Leuterationis & Transmissionis Actorum an eine der A. C. zugethane Universität im Consistorio zu bedienen, und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten / und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber, daß eine Parthey das gantze Consistorium, dann, wenn nur etwan ein oder ander membrum recusiret würde, können die andere Consistoriales dannoch in der Sache fortfahren, recusirte, oder perhorrescirte, welches doch nicht anders zugelassen seyn soll, als daß derselbe, welcher solches thut, die causas, warum er solches thue, schrifftlich übergebe, ex jure, daß sie bündig und gültig, deducire, und daß sie wahr seynd, mit einem cörperlichen Eyde bestärcke, alsdann soll zwar demjenigen, der auf vorgedachte Art das juramentum perhorrescentiæ præstiret hat, der recours ad Episcopum & Principem, &, sede vacante vel impedita, ad Capitulum nicht verwehret werden; Es sollen aber alsdann die Landes-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht, vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten, oder, sede vacante vel impedita, dem Dohm-Capitul vorschlagen, aus welchen der Lands-Fürste, oder sede vacante das Dohm-Capitul zwey

 ver-

verordnen kan, welche, wann sie nebst denjenigen, welche aus der Fürstl. Regierung mit dazu bestellet, zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe vel, sede vacante aut impedita, à Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden, den Proceß bis zum Schluß dirigiren, entweder selbst sprechen, oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. C. verschicken, und die verfaßte, oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco consistorii von Fürstl. Commissions wegen publiciren sollen.

§. XIV. Die Leuterung, davon in diesem Recess in Ansehen des Hildesheimischen Consistorii Meldung geschahe, findet auch an andern Orten, wo dieselbe sonst gebräuchlich ist, bey denen Consistoriis statt. Eben so verhält sichs mit anderen in einem ieden Lande gewöhnlichen beneficiis, als supplicationis, revisionis, u. d. g. Wovon die Einleit. zum Civil-Proceß nachzusehen. Von dem in Pommern bey dem Consistorio üblichen remedio restitutionis in integrum und dessen fatalien ist in besagter Einleitung cap. XXXI. §. VII. gleichfalls schon Meldung geschehen. Es haben auch sonst die Kirchen bekannter massen das beneficium restitutionis in integrum ex capite læsionis, wovon unter andern bey Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 10. §. 19. seqq. nachzusehen. Gleicher gestalt ist die Nullität-Klage bey denen Consistoriis nachgelassen, Id. d. c. 10. §. 23.

§. XV. Inzwischen giebet es auch in Consistorial-Sachen einige Fälle, da das eröffnete Urtheil die Krafft Rechtens nicht beschreitet, wenn man gleich binnen zehen Tagen dawider ein remedium suspensivum nicht zur Hand genommen. Dahin gehöret, wenn die Sache geistliche beneficia betrifft, c. 7. X. de dol. & contum. Ingleichen wann in Ehe-Sachen ein Urtheil wider die Ehe gesprochen worden, c. 7. X. de sentent. oder, wann das Urtheil gleich auf die Vollenziehung der Ehe gerichtet wäre, die Partheyen aber einander zu nahe verwandt wären, und also aus Vollenziehung der Ehe etwas sündliches erfolgen würde, Gail. 1. obs. 112. num. 2. Brunnem. d. l. 3. c. 9. §. 7. 8. & 9.

§. XVI. Wir kommen anietzo auf die Frage: Ob der Landes-Herr die vor denen Consistoriis rechtshängige Sachen wol avociren könne? Einige verneinen die Frage, als Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 14. num. 2. Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 14. Andere hingegen behaupten mit besserem Recht, daß solche avocation auch in Consistorial-

rial-Sachen statt finde, Schrader de cauſ. for. eccleſ. c. 1. tit. 1 §. 7. Brunnem. jur. eccleſ. l. 3. c. 10. §. 24. Henrico Gebhardi, welcher in dem tractat de poteſt. & regim. eccleſ. §. 223. die avocation gleichfalls nicht vor zuläßig achtet, hat ſchon geantwortet der Herr Geh. Rath. Thomaſius in dem Recht Evangeliſcher Fürſten in Theologiſchen Streitigkeiten part. 1. theſ. 5. §. 14.

Das XIX. Capitel.

Von der Execution in Conſiſtorial-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Die execution iſt auch in Conſiſtorial-Sachen nöthig / §. I. Wie es nach denen Päbſtiſchen, wie auch Sächſiſchen Rechten mit Anordnung der execution gehalten werde? §. II. Ausserhalb Sachſen können die Conſiſtoria die execution ſelbſt anordnen. Ein hieher gehöriges Reſponſum, §. III. Von der Art der execution. Das Päbſtiſche Recht will nicht / daß man die Leute durch ſcharffe Zwangs-Mittel zur Ehe zwinge / §. IV. welches Carpzovio zwar nicht gefällt / §. V. es wird ihm aber geantwortet / §. VI.

§. I.

Die Partheyen, wider welche das erfolgte End-Urtheil ausgefallen, bleiben nichts deſto weniger annoch hartnäckigt, ſo wol in Conſiſtorial- als Civil-Sachen, und dannenhero iſt auch in ſolchen Conſiſtorial-Sachen nothwendig, daß man zulängliche Mittel zur Hand nehme und die Partheyen zu demjenigen mit Gewalt anhalte, welches ſie in Güte nicht leiſten wollen, und dieſes nennet man die execution.

§. II. Vermöge des Päbſtiſchen Rechts müſſen die geiſtliche Gerichte den weltlichen Richter, oder das brachium ſeculare, um Vollſtreckung der execution imploriren, iedoch alsdann allererſt, wann die geiſtliche Straffen, als der Kirchen-Bann, und dergleichen, nicht zulangen wollen, Linck. de jur. epiſc. c. 12. num. 61. ſeqq. Eben ſo wird es auch in Sachſen gehalten. Chur-Sächſ. Kirchen-Ordn. rub. von beyden Conſiſtoriis zu Leipzig und Wittenberg cap 11. Wann ſich aber die Partheyen widerſetzen und nicht pariren würden, mögen die Aſſeſſorn das brachium ſeculare, als unſere Regierung und die Gerichts-Befehlighaber anruffen, und bey ihnen um die endliche execution um Hülffe anſuchen. Item: So bald auch ſolches an iedes Orts Obrigkeit

 ge-

gelanget, soll nicht allein den verordneten Räthen in der Regierung, sondern auch andern Amtleuten, Schössern, Gerichtshaltern in Städten und Dörffern und allen Oertern hiemit auferleget seyn, die Schreiben, Mandata, Abschied und Urtheil, so ihre Krafft erreichet, und davon nicht ordentlich, wie sichs gebühret, appelliret worden, stracks ohne Verlängerung und Verzug zu exequiren und zu vollstrecken. Landes-Ordn. de A. 1550. tit. Consistoria. Weil aber alle Ordnung und Erkänntniß wenig fruchtbar, wo darüber nicht gehalten und die nothdürfftige Execution und Vollenziehung der Rechte nicht erfolget; So wollen und befehlen wir hiemit, wann durch die Consistoria &c. etwas erkannt oder verschaffet wird, und sie lassen solches an den Gerichts-Herrn eines ieden Orts, unter dem der beklagte Part gesessen, derhalb gebührliche execution zu thun, gelangen, daß ein ieder, in welches befohlenem Amt, Obrigkeit, Gerichten, oder Gebiethen die Personen, die es belanget, gesessen, dieselben mit ernsten Zwang dahin anhalten, daß sie dem geschehenen Erkäntniß unweigerlich Folge zu thun. Würde sich aber iemand, die execution zu thun, weigern, der, oder die sollen uns, so offt es geschicht, ein hundert Gülden zur Straffe verfallen seyn, welche es aber nicht vermögen, sollen mit Gefängniß gestraffet werden, siehe Carpzov. l. 3. Def. 13. Horn. jur publ. cap. 59. §. 8.

§. III. Ausserhalb Sachsen kan auch das Consistorium die execution wol selbst anordnen, weil es doch in geistlichen Sachen die ordentliche jurisdiction hat. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1710. Mens. Jan. nach Gera an das Gräffliche Consistorium ertheiltes Responsum folgenden Inhalts:

Haben wir im Monath November des verwichenen Jahres (siehe oben cap. X. §. IIX.) ein gewisses Responsum wegen insinuation deren von dem Inspections-Amt zu Schläitz an die Adliche Zehmische Unterthanen abzulassenden Citationen und Auflagen abgefasset, worüber die Herren ietzo annoch einige Erleuterung verlangen.

Ob wir nun wol damalen den Punct wegen der execution wider die Zehmische Unterthanen in dem Responso nicht ausdrücklich berühret, sondern unser Absehen vornehmlich auf die insinuation der abzulassenden Citationen u. Gerichtlichen Auflagen gerichtet, wozu uns bewogen, weil die Herren in der damalen überschickten facti specie sich über die geheimte Räthin von Zehmin einig und allein deshalb beschweret, weil diese diejenige Auflagen, welche das Inspections-Amt an die Zehmische Unter-

tersassen ergehen lassen, zurück gesendet und wider fernere unmittelbare insinuation protestiret, dahero dann der Punct wegen solcher insinuation nothwendig und vornemlich in controvers gewesen seyn muß;

Dieweil aber dennoch in vorbemeldetem Responso deduciret worden, daß das Inspections-Amt zu Schlaitz bey vorseyenden insinuationibus an die Adliche Zehmische Untersassen die Zehmische Gerichte in subsidium juris zu requiriren nicht verbunden, und dann bekannten Rechtens ist, daß die Befugniß citationes und Straff-præcepta unmittelbahr insinuiren zu lassen, auch die Befugniß, wider die Widerspenstige mit der execution zu verfahren, und die Straffen, oder andere præstanda, absque requisitione alterius judicis, quippe qui hac parte jurisdictionem non exercet, einzutreiben, mit sich führet;

So erscheinet daraus so viel, daß das geistliche Inspections-Amt wider die Zehmische Untersassen zu Weissendorff und Griebis, wann sie sich denen , , von besagtem Amt in Kirchen- und andern dahin gehörigen Sachen geschehenen Auflagen nicht gemäß bezeigen, die execution ohne requisition der Zehmischen Gerichte zu vollstrecken wol befugt, V. R. W.

§. IV. Die execution geschiehet sonst in Consistoriis nach Gelegenheit der Sachen auf die Weise, wie in weltlichen Gerichten, durch immission, Pfändung, und dergleichen. Wie aber, wenn zwo Personen sich mit einander ehelich versprochen haben, und die eine die andere zu heyrathen beständig verweigert? In dem c. 17. X. de sponsal. & matrim. wird auf diese Frage folgender gestalt geantwortet: Man solle die Leute zwar ermahnen, daß sie die Ehe vollenziehen, man solle sie aber nicht zwingen, weil aus dem Zwang zur Ehe nichts gutes zu erfolgen pflege; und dieses wird in dem angeführten Text auch auf den Fall appliciret, wann der eine dem andern die Ehe vermittelst Eydes versprochen hat.

§. V. Carpzovio in Jurispr. eccles. l. 2. Def. 133. num. gefällt diese Verordnung des Päbstischen Rechts nicht, denn er sagt, die Ursach, die der Pabst anführet, seye nur eine politische Ursach, daß nemlich aus einer gezwungenen Ehe vieles Unheil zu besorgen, und also, meynet er, müsse man sich daran nicht kehren, sondern man müsse schlechterdings dabey bleiben, wenn die Schrifft saget: Was GOTT zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Wenn also die Verlobte sich in Güte nicht heyrathen wollen, so solle man das widersetzliche Theil um eine tapffere Geldbuß in Straffe nehmen, oder selbiges ins Gefängniß stecken lassen. Dieses wäre also nach Carpzovii Meynung nicht eben etwas politisches, sondern eine Juristische Zwang-Mühle.

§. VI.

§. VI. Wenn ich die Wahrheit bekennen soll, so halte ich dafür, daß die angezogene Verordnung des Päbstischen Rechts vor gar billig zu achten sey. Erstlich ist es zwar an dem, daß eine bloße Widersetzlichkeit nicht ungestrafft hingehen könne; allein es folget nicht daraus, daß man deshalb die Leute wider ihren Willen zur Vollenziehung der Ehe zwingen müsse, zumalen schon oben Cap. XIII. §. VI. gezeiget worden, daß der Spruch: Was GOTT zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden, auf diejenige, so noch nicht Ehe-Leute, sondern nur Verlobte sind, nicht appliciret werden könne. Der Grund der Ehe ist die Liebe, und wo diese fehlet, oder nicht zu hoffen ist, da ist es wider die Regeln nicht allein der Politicke, sondern auch der Rechts-Gelahrtheit, ja so gar auch des Christenthums, die Leute zur Ehe zu zwingen. Man steckt z. E. den widerspänstigen Bräutigam ins Gefängniß einige mal nach einander, man speiset ihn auch wol mit Wasser und Brod, und hernach frägt man ihn, ob er nunmehro nicht verliebt worden? Ich glaube es nicht. Ja, sprichst du, er muß nichts destoweniger sich trauen lassen, er mag nun Liebe gegen die Braut hegen oder nicht; Ich antworte, durch solchen Zwang wird nicht der Himmel, sondern die Hölle gebauet. Der Kerl muß das Weib gezwungen nehmen: Er prügelt sie hernach, er lebet mit ihr, wie man zu reden pfleget, als der Hund mit der Katze, ja öffters stellet einer dem andern durch Gifft, oder sonst nach dem Leben, und suchet seiner also loß zu werden. Was hat nun der Zwang vor Früchte gebracht? Böse Früchte. Es heißet auch das gemeine Sprichwort: Die Liebe werde sich mit der Zeit wol finden, gar nichts. Ich halte vielmehr, daß sich von Tage zu Tage eine größere Verbitterung finden werde. Man straffe also den Widerspenstigen um Geld, oder mit Gefängniß, man zwinge ihn aber nicht zu einer Ehe, daraus nichts, als Unglück, zu vermuthen ist. Ich lasse auch zu, daß man den Widerspänstigen nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände gar des Landes verweise; aber von der andern Art der Straffe, daß man nemlich solchem Widerspänstigen die Ehe mit einer andern Person gäntzlich untersagen solle, halte ich gar nichts, wie ich dann davon bereits oben Cap. VII. §. IIX. meine Gedancken eröffnet habe.

GOTT allein die Ehre.

Das

Das I. Register

Uber die

In der Einleitung zum Consistorial-Proceß enthaltenen Sachen.

Das I. Capitel/

Vom ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, Pag. 1.

Das II. Capitel/

Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen, 15.

Das III. Capitel/

Von Bestellung der Consistorien, 23.

Das IV. Capitel/

Von denen Superintendenten, 41.

Das V. Capitel/

Von denen Personen, welche vor dem Consistorio belanget werden, 45.

Das VI. Capitel/

Von denen Sachen, welche vor die Consistoria gehören, 74.

Das VII. Capitel/

Von denen Rechten, nach welchen die in Consistoriis vorkommende Sachen entschieden werden, 103.

Das IIX. Capitel/

Von der Natur und Beschaffenheit des Consistorial-Processes überhaupt, 116.

Das

Das IX. Capitel/
Von der Klage, 119.
Das X. Capitel/
Von der Citation, 126.
Das XI. Capitel/
Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung, 136.
Das XII. Capitel/
Von denen dilatorischen oder verzögerlichen Exceptionibus, 140.
Das XIII. Capitel/
Von Verhörung der Partheyen, Einlassung und Antwort auf die Klage, auch zerstörlichen, oder peremtorischen Exceptionibus, 145.
Das XIV. Capitel/
Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein und der Zeugen Verhör insonderheit, 150.
Das XV. Capitel/
Von der Eydes-Delation in Consistorial-Sachen, 159
Das XVI. Capitel/
Vom Beweiß durch Briefliche Uhrkunden, 166.
Das XVII. Capitel/
Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils, 168.
Das XIIX. Capitel/
Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen, 169
Das XIX. Capitel/
Von der Execution in Consistorial-Sachen. 179

Das

Das II. Register/

Derer vornehmsten in dieser Einleitung zum Consistorial-Proceß enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor einem jeden Capitel ausführliche Summarien verhanden/ so hat man sich begnüget/ die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen/ z. E. von der geistlichen Jurisdiction und ihrem Ursprung/ von der Consistorien Ursprung/ derselben Bestellung/ denen Superintendenten/ von der Klage/ Citation, u. s. f. damit das Register nicht ohne Noth gehäuffet würde/ alldieweil man die specialia in denen vorhinberührten Summarien mit leichter Mühe hernach finden kan.

A.

Aaron.
Hat keinen Theil am Regiment gehabt/ p. 4.

AbJathar.
Wird von Salomo vom Priesterthum verstossen/ 5

Acta.
Verschickung derer Acten kan auch in Consistorial-Sachen denen Partheyen nicht versaget werden/ 168

Actio in rem scripta.
In welchem foro selbige wider einen Prediger anzustellen? 59

Actio realis.
Wird wider den Prediger in foro rei sitæ angestellet/ 58

Adiaphora.
In diesen kan der Fürst wol eine Aenderung machen/ 99

Adjunctus.
Von denen Adjunctis derer Superintendenten/ p. 42

Antwort.
Wie die Antwort auf die Klage in Ehe-Sachen geschehen solle/ 147
Ob der Kläger sich von der Klage noch loßsagen könne/ wenn der Beklagte bereits darauf geantwortet hat/ 148. sq.

Anverwandten.
Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen zuzulassen? 151

Appanagirte Herren.
Von deren foro, wenn sie in Ehe-Sachen mit ihren Gemahlinnen Streit haben/ 93

Appellation.
An wen man von dem Official appellire/ 11

Appellation an ein allgemeines Concilium ist dem Pabst nicht anständig / p. 11
An den Pabst selbst kan man per saltum appelliren / 12
Appellation ad Nuntios Apostolicos, 12. seq.

Apostel.
Haben ihnen keinen Gerichts-Zwang über die Gemeinde angemasset / 6

Assasinium.
Ein Geistlicher / so dieses verbrochen / kan auch nach denen Päbstlichen Rechten von dem weltlichen Richter gestraffet werden / 64. seq.

Avocatio.
Ob die Sachen von denen Consistoriis avociret werden können? 178

B.

Bann.
Siehe Kirchen-Bann.

Bedingung.
Wann ein Verlöbniß unter einer unmöglichen Bedingung getroffen worden / so ist es nichtig / 105

Begräbniß-Sachen.
Werden zuweilen vor dem Consistorio, zuweilen vor den weltlichen Gerichten abgehandelt / 84

Beicht.
Churfürstl. Brandenburgisches Edict wegen des Beichtens / 101

Beichtvater.
Straffe eines Beichtvaters / der aus der Beichte schwatzet / 113

Beklagter.
Ob er in Consistorial-Sachen dem Kläger seine Documenta zu ediren schuldig? p. 167. seq.

Berlinisches Consistorium.
Von dessen Bestellung / 34

Besoldung.
Die Streitigkeiten wegen Besoldung der Prediger gehören vor das Consistorium, 80

Beschluß.
Vom Beschluß der Sachen / 168
Nach dem Beschluß kan zuweilen in Consistorial-Sachen noch neuer Beweiß geführet werden / ibid.

Bescheinigung.
In geistlichen Sachen wird kein solenner Beweiß / sondern nur eine Bescheinigung erfordert / 150
Es möchte dann eine sehr wichtige Sache seyn / 151

Binden und Lösen.
Was es heiße? 7

Bischöffe.
Die Gelegenheit / daß die Bischöffe ihnen die geistliche Jurisdiction angemasset / 8
Von der dignitate, jure ordinis, lege Dioecesana u. jurisdiction der Bischöffe / 10
Bischöffe in Teutschland sind zugleich Fürsten / 11
Die Evangelische Fürsten sind eigentlich keine Bischöffe / 21

Bra-

Brachium seculare.
Muß zuweilen von denen Consistoriis imploriret werden / p. 179.
Brieffliche Uhrkunden.
Siehe Uhrkunden.
Brüdere.
Ob sie in Ehe-Sachen zu Zeugen zuzulassen / 151
C.
Cammer-Gericht.
An das Käyserliche Cammer-Gericht kan man in Consistorial-Sachen nicht appelliren / 176
Cautio.
Von der exceptione cautionis, 141
Cautio de prosequenda lite.
Diese caution muß der ungehorsame Kläger auch in Consistorial-Sachen bestellen / 137
Ceremonien.
Es ist gut / daß die Kirchen-Ceremonien ie mehr und mehr eingeschrencket werden / 102
Chresam.
Dessen Verfertigung gehöret zu dem jure ordinis, 10
Citation.
Von der citation in Consistorial-Sachen / 126. seqq.
Ob die Consistoria mediato, oder durch subsidiales die Partheyen citiren? 127. seqq.
Edictal-Citation im Desertions-Proceß / 132. seq.
Cölln.
Streit zu Cölln wegen des Decanats in der Juristen-Facultät / p. 14
Collegia Pontificum.
Von denen Collegiis Pontificum bey denen Griechen und Römern / 7
Commissarius.
Ob ein Fürst die sonst vor das Consistorium gehörige Sachen gewissen Commissariis auftragen könne? 70
Compromittiren.
Ob es in Ehe-Sachen zugelassen / 161
Concilium.
Appellation an ein allgemeines Concilium ist dem Pabst nicht anständig / 11
Concurs-Proceß.
Wo derselbige über eines Predigers Vermögen zu formiren? 47
Consistorium.
Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen / 15. sqq.
Mancherley Bedeutung des Worts: Consistorium, ibid.
Der Fürst ist nicht eben verbunden / eigene Consistoria anzurichten / 22
Von Bestellung derer Consistorien 23. seq.
Insonderheit derer Sächsischen / 32. seq.
Ob iemand ein Consistorium anrichten könne / welcher mit geist- und

und weltlichen Gerichten belehnet worden? p. 39
Von denen Personen/ welche vor dem Consistorio belanget werden/ 45. sqq.
Ob ein Fürst die vor das Consistorium gehörige Sachen gewissen Commissariis aufftragen könne? 70
Ob die Consistoria nur die Unter-Gerichte haben? 71
Von denen Sachen/ welche vor die Consistoria gehörig/ 74. sqq.
Vorschlag vom allgemeinen Consistorio in ansehen derer Evangelischen Fürsten/ 91
Von denen Rechten/ nach welchen in Consistoriis gesprochen wird/ 104. seqq.

Constantinus M.

Zu dessen Zeiten haben die Bischöffe schon angefangen/ das geistliche Regiment zu führen/ 8. 16

Curator.

In Ehe-Sachen bedürffen die Weiber keinen Curatorem. 143

D.

David.

Richtet den Gottesdienst an/ 5

Decanus.

Wer er sey? 42

Degradatio.

Ohne vorgehende degradation darff kein weltlicher Richter einen Päbstlichen Geistlichen straffen/ 65
Die degradation aber hat nur in dreyen Fällen statt/ p. 65
Degradatio ist zweyerley/ 66
Die Art und Weise der degradation, ibid. sq.
Ob die degradation bey denen Evangelischen gebräuchlich und nöthig? 73

Denunciation.

Von der Denunciation in Consistorial-Sachen/ 125

Desertions-Proceß.

Wie die Klage in solchem Proceß einzurichten/ 121

Diffamari.

Siehe provocatio ex L. diffamari.

Dignitas.

Von der dignitate der Bischöffe/ 10

Dohm-Capitul.

Das Dohm-Capitul zu Magdeburg hat die jurisdiction über die Prediger beym Dohm und die Schule/ 48

Donum continentiæ.

Wenn der von dem andern geschiedene schuldige Theil das donum continentiæ nicht hat/ so wird ihm anderweits sich zu verheyrathen erlaubet/ 107. 108

Edictal-Citation.

Von der Edictal-Citation im Desertions-Proceß/ 132. seqq.
Ob sie ex officio erkannt werden könne? 135
Formular einer solchen Citation, 135. seqq.

Edi-

Ediren.

Ob in Consistorial Sachen ein Beklagter dem Kläger seine Documenta zu ediren schuldig? 167. seqq.

Ehe.

Siehe zweyte Ehe.

Zu der Ehe soll man niemand zwingen / 181. seq.

Ehe-Sachen.

Ob und wann solche vor die Consistoria gehören? 77. seqq. 81.

Werden bey denen Evangelischen nicht hauptsächlich aus dem Päbstischen Recht entschieden / 105. 109

Von Abfassung der Klage in Ehe-Sachen 121

In Ehe-Sachen müssen die Partheyen im ersten termin selbst erscheinen / 146

Von denen Zeugen in Ehe-Sachen / 151

Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? 160. seq.

Vom juramento purgatorio und suppletorio in Ehe-Sachen / 163. seq.

Darinn kan zuweilen noch neuer Beweiß geführet werden / wann gleich in der Sachen bereits beschlossen worden / 168

Ob die Urtheile in Ehe-Sachen rechtskräfftig werden? 178

Ehescheidung.

Nach dem Päbstlichen Recht ist keine völlige Ehescheidung / p. 107

Erfüllungs-Eyd.

Ob solcher in Ehe-Sachen statt habe? 163. seqq.

Erffurt.

Von denen Evangelischen geistlichen Gerichten zu Erffurt / 39

Von der appellation von solchen Gerichten / 175

Evangelische Fürsten.

Es ist nicht nöthig / ihnen zwo unterschiedene Personen beyzulegen / 21

Sie verrichten alles / auch in geistlichen Sachen / als Fürsten / 22

Bestraffen auch die in ihren Landen befindliche Römisch-Catholische Geistliche wegen begangener Verbrechen / 73

Von dem Richter / wenn zwischen einem Evangelischen Fürsten und dessen Gemahlin in Ehe-Sachen ein Streit entstehet / 90. seq.

Exceptio dilatoria.

Von denen dilatorischen / oder verzögerlichen exceptionibus, 140 seqq.

Exceptio inepti libelli, 140

termini nimis angusti, 141

non competentis fori und suspecti judicis. ibid.

cautionis, ibid.

guarandæ, 142

mutati libelli, ibid.

Exceptio legitimationis, p. 143
non communicati libelli & documentorum, 144
spolii, ibid. seq.
Von exceptionibus peremtoriis und litis ingressum impedientibus, 149

Executio.

Von der Execution in Consistorial-Sachen / 179. seqq.

Exorcismus.

Kömmet noch aus dem Pabstthum her, und ist eine ärgerliche Sache / 100
Wird im Braunschweigischen nicht gebrauchet / ibid.
Königl. Preuß. und Churfl. Brandenburgisches Edict wegen des Exorcismi, ibid. seqq.

Eyd.

Kan ausserhalb Sachsen durch einen Gevollmächtigten abgestattet werden / 165
Ob es nützlich, daß die Eyde in Consistorial-Sachen in der Kirchen abgestattet werden? 164. seq.
Siehe Reinigungs- Erfüllungs-Eyd / 2c.

Eydes-Delation.

Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern den Eyd deferiren könne? 160

Eydschwüre.

Wohin die Frage wegen der Eydschwüre und deren Gültigkeit gehöre / 82. seq.
Werden nicht nach dem Päbstlichen Recht beurtheilet / p. 111
Einen Eyd, dazu der andere mich betrüglich induciret / bin ich zu halten nicht schuldig / ibid.

Eyd vor Gefährde.

Wird auch von Predigern und in geistlichen Sachen abgestattet / 165

F.

Forum.

Von dem foro derer Prediger / Küster / Schul-Bedienten / 2c. siehe unter denen Special-Tituln.

Franckreich.

In Franckreich werden die Geistliche vom weltlichen Richter bestraffet / wann sie solche Verbrechen begangen haben / welche die Königliche Hoheit violiren / 65

Frauen.

Vom foro derer Prediger-Frauen / 48
Wer zwo Frauen nach einander gehabt hat, der kan nach dem Päbstlichen Recht zu keinem geistlichen Amte gelangen / 107

Fridericus.

Der Käyser Fridericus hat die geistliche von der weltlichen jurisdiction gäntzlich eximiret / 9

Früchte.

Ob ein weltlicher Richter einen geistlichen zu Erstattung der Früchte condemniren könne? 61

Für-

Fürsten.
Siehe Evangelische Fürsten.

G.

Gegenbeweiß.
Vom Gegenbeweise in Consistorial-Sachen / 158

Geistliche Jurisdiction.
Siehe Jurisdiction.

Geistliche.
Sind nach dem natürlichen u. göttlichen geoffenbahrtem Recht der weltlichen Obrigkeit unterworffen / 3. seqq.
Ob sie nothwendig mit in denen Consistoriis sitzen müssen? 24. sq.
Ob sie das directorium darinnen führen können? 40
Von derer Geistlichen / oder der Prediger foro, 47
Von dem foro ihrer Frauen / Kinder und Wittwen / 48
Ob ein Geistlicher seinem foro renunciiren könne? 53
Von dem Fall / wenn ein Geistlicher und eine weltliche Person eine gemeinschafftliche Sache haben / 55
Von dem foro der Geistlichen / wann sie ein Verbrechen begangen / 63. seqq.
Ob ein weltlicher Richter einem Geistlichen eine Geldbuß dictiren könne? 62
Von dem foro der Geistlichen / welche weltliche Aemter über sich nehmen / 63
Derer geistlichen Contracte und Testamente werden nach denen sonst üblichen Gesetzen beurtheilet / 104
Die Geistliche / wann sie zu Zeugen vorgeschlagen werden / müssen gleich anderen / den Zeugen-Eyd ablegen / 157
Sie sind auch den Eyd vor Gefährde zu præstiren gehalten / 165

Geistliche Unter-Gerichte.
Siehe Unter-Gerichte.

Geistliche Verwandschafft.
Darauf wird bey denen Evangelischen keine Absicht genommen / 106

Geldbuß.
Ob ein weltlicher Richter in weltlichen Sachen einem Geistlichen wol eine Geldbuße dictiren könne? 62

Gesinde.
Vom foro des Gesindes der Prediger / 48. seq.

Gevollmächtigter.
Von Ablegung des Eydes durch einen Gevollmächtigten / 165. seq.

Gewehr.
Siehe Waffen.

Gewissen.
Mißbrauch des Worts: Gewissen / 31. seq.

Gibeoniter.
Ob die Kinder Israel den ihnen geleisteten Eyd zu halten schuldig gewesen? 112. seq.

Got-

Gottes-Acker.
Wem die jurisdiction über die Gottes-Aecker gehörig / 85
Gotteslästerung.
Ob deren Bestraffung vor die geistliche Gerichte gehöre? 90
Grad.
Bey denen Evangelischen ist die Ehe nicht in so vielen Graden verbothen als bey denen Römisch-Catholischen / 107
Guaranda.
Von der exceptione guarandæ, 142
H.
Halberstädtisches Consistorium.
Von dessen Bestellung / 34
Hällisches Consistorium.
Von dessen Bestellung / 34
Hamburg.
Zu Hamburg ist kein Consistorium, 22
Haußgenossen.
Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen zuzulassen / 151
Hessen.
In Hessen werden die Ehe-Sachen an die weltliche Gerichte verwiesen / 77
Hildesheimisches Consistorium.
Deshalb ist viel Streit gewesen / 35. seqq.
Von denen remediis suspensivis beym Hildesheimischen Consistorio, 177
Holsteinische Consistoria.
Deren sind verschiedene / p. 34. seq.
Hospital-Vorstehere.
Siehe Vorstehere.
J.
Inquisitores hæreticæ pravitatis.
Von deren Amt bey denen Römisch-Catholischen / 88
Inspectores.
Wer sie seyn? 42
Josia.
Richtet den Gottesdienst an / 5
Jude.
Ob ein Jude wider einen Christen in geistlichen Sachen Zeugniß ablegen könne? 156
Jüdische Republique.
War eine Theocratie / 4
Juramentum.
Siehe Eyd / Erfüllungs- und Reinigungs-Eyd.
Jurisdiction.
Vom ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, 1. seqq.
Jurisdiction der Bischöffe / 10
Ob die Evangelische Fürsten zweyerley jurisdiction haben? 17. seq.
Jus circa sacra.
Gehöret denen Consistoriis nicht zu / sondern wird von denen Fürsten selbst exerciret / 99
Was daraus fliesse / ibid. seq.

Jus

Jus ordinis.
Vom jure ordinis. p. 10
Justinianus.
Zu dessen Zeiten ist das Pabstthum schon im Flor gewesen. 16
K.
Ketzerey.
Ob die Bestraffung der Ketzerey vor das Consistorium gehörig / 87
Keuschheit.
Gabe der Keuschheit / siehe donum continentiæ.
Kinder.
Von dem foro derer Prediger-Kinder / 48
Kirchen-Bann.
Die Evangelische halten das Päbstliche Recht in Ansehen des Kirchen-Banns nicht vor die Richtschnur / 115
Hat nach dem Päbstl. Recht auch wider die Ungehorsame statt / 139
Kirchen-Gebäude.
Gehören unter des Consistorii jurisdiction, 84
Kirchen-Güther.
Wenn Kirchen-Güther veräussert werden sollen / so cognosciret das Consistorium darüber / 80
Kirch-Väter.
Von deren foro, 52
Kirchen-Rath.
Vom Kirchen-Rath zu Dreßden / 173
Kirchen-Raub.
Ob derselbe in geistlichen oder weltlichen Gerichten zu bestraffen / 90
Kirchhüter.
Von dessen foro, 51. seq.
Klage.
Von der Klage und Verfertigung des Klage-Schreibens in Consistorial-Sachen / 120
In Ehe-Sachen sind zu Nürnberg die articulirte Klage-Schreiben gebräuchlich / 121
Küster.
Von dessen foro, 51. seq. 69
Küster-Häuser gehören unter des Consistorii jurisdiction, 85
L.
Lateinisch.
Bey denen Römisch-Catholischen wird alles in denen geistlichen Gerichten in Lateinischer Sprache abgehandelt / und von dessen Ursach / 14
Laye.
Ob er wider einen Geistlichen Zeugniß ablegen könne? 156
Legatus natus.
Von dessen Recht und prærogativ, 12
Legitimatio.
Von der exceptione legitimationis, 143
Lehn-Güter.
Wenn ein Geistlicher Lehn-Güther besitzet / so hat er in deren Ansehen kein forum privilegiatum, 59

Leuterung.
Von der Leuterung in Consistorial-Sachen / p. 178
Lex Diœcesana.
Vom Lege Diœcesana, 10
Lex status.
Was es sey? 10
Libellus.
Von der exceptione inepti libelli, 140
mutati libelli, 142
non communicati libelli, 144
Litis denunciatio.
Die Litis denunciation wider einen Prediger kan auch in weltlichen Gerichten geschehen/ 60
M.
Magdeburg.
Von dem Ehe-Gerichte in der Stadt Magdeburg / 39
Meineyd.
Von dessen Bestraffung und wohin dieselbe gehöre / 90
Merseburg.
Ob das Stifft Merseburg bey Anschlagung der Edictal-Citationen vor ein absonderliches Land von Chur-Sachsen geachtet werde? 133
Meissen.
Ob das Stifft Meißen bey Anschlagung derer Edictal-Citationen vor ein absonderliches Land von Chur-Sachsen geachtet werde? 133
Meißnisches Consistorium.
Von dessen translation nach Dreßden / p. 33
Miserabiles personæ.
Ob selbige unter des Consistorii jurisdiction gehörig? 85
Missus Dominicus.
Von dessen Amt / 11
Mitteldinge.
Siehe Adiaphora.
N.
Naumburg.
Ob das Stifft Naumburg bey Anschlagung derer Edictal-Citationen vor ein verschiedenes Land vom Churfürstenthum Sachsen zu achten? 133
Neuer Beweiß.
Hat in Ehe-Sachen zuweilen noch statt / wann gleich in der Sache schon beschlossen worden/ 168
Nuntius Apostolicus.
Von der Nuntiorum angemasseten Gewalt/ 12. seqq.
Nürnberg.
Daselbst ist kein Consistorium, 22
In Ehe-Sachen sind die articulirte Klage-Schreiben im Gebrauch / 121
O.
Ober-Appellations-Gericht.
An das Ober-Appellation-Gericht zu Berlin kan man auch in geistlichen Sachen appelliren/ 174

Ober-Consistorium.
Von Bestellung des Ober-Consistorii zu Dreßden/ 33
Von denen vor dasselbe gehörigen Sachen/ 93
Ob man an selbiges von denen anderen Consistoriis appelliren könne? 173
Obrigkeit.
Das gemeine Wesen kan ohne Obrigkeit nicht bestehen/ 2
Official.
Von dessen Amt/ und wohin man von demselben appelliret/ 11
Ordinis jus.
Was es bey denen Bischöffen sey? 10
Organist.
Von dessen foro, 51. seq.
P.
Pabst.
Von dessen Hoheit/ 9
Päbstisches Recht.
Schicket sich nicht auf derer Protestirenden Staat/ 114
Partheyen.
Müssen im ersten termin in Ehe-Sachen selbst erscheinen 146
Patronatus jus.
Der Streit wegen des juris patronatus gehöret vor das Consistorium, zuweilen aber auch vor die weltliche Gerichte/ 79
Paulus Samosatenus.
Hat schon im 3ten seculo nebst dem Lehr- auch einen Richterstuhl gehabt/ p. 8
Pfaltz.
In der Pfaltz werden die Ehe-Sachen an die weltliche Gerichte verwiesen/ 77
Pfarr-Häuser.
Gehören unter des Consistorii jurisdiction, 84. sq.
Pommerisch Consistorium.
Von dessen Bestellung/ 34
Von denen vor dasselbe gehörigen Sachen/ 96
Pontificum Collegia.
Siehe Collegia.
Positiones.
Sind auch in Ehe-Sachen zuläßlich. 122
Præpositus.
Von dessen Amt/ 42
Prediger.
Siehe Geistliche.
Proceß.
Von der Natur und Eigenschafft des Consistorial-Processes überhaupt/ 116. sqq.
Provocatio.
Von der Provocation ex L. diffamari wider die Prediger/ 57
R.
Rechte.
Von denen Rechten/ nach welchen in Consistoriis gesprochen wird/ 104

Reconventio.
Siehe Wiederklage.
Reichs-Hoff-Rath.
An den Reichs-Hoff-Rath kan man in Consistorial-Sachen nicht appelliren/ 176
Reichs-Ritterschafft.
Kan geistliche Gerichte anordnen/ 39. seq.
Reinigungs-Eyd.
Hat in Ehe-Sachen statt wenn redliche Anzeigungen verhanden/ 163
Remedia suspensiva.
Von denen remediis suspensivis in Consistorial Sachen/ 169. sqq.
Republique.
Eine Republique, welche zwey Häupter hat/ ist eine Mißgeburt/ 3
Restitutio.
Von der restitutione in integrum in Consistorial-Sachen/ 178
Römisch-Catholisch.
Römisch-Catholische Geistliche werden von denen Evangelischen Fürsten/ unter denen sie wohnen/ wegen begangener Verbrechen bestraffet/ 73
Römischer Bischoff.
Siehe Pabst.
Rüge.
Siehe Denunciation.
S.
Schieds-Richter.
Ob man in Ehe-Sachen auf einen Schieds-Richter compromittiren könne? 16
Schulhäuser.
Gehören unter des Consistorii jurisdiction, 85
Schwängerungs-Sachen.
Gehören zuweilen vor die geistliche/ zuweilen aber vor die weltliche Gerichte/ 77. sqq.
Schwägere.
Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen zuzulassen/ 151
Simonie.
Ob die Bestraffung dieses Lasters vor die geist- oder weltliche Gerichte gehörig? 89
Speyer.
Streit zu Speyer zwischen dem Rath und denen Päbstlichen Geistlichen wegen des fori des Gesindes der Geistlichen/ 49
Sponsalia.
Der Unterscheid inter sponsalia de præsenti & de futuro ist bey denen Evangelischen nicht im Gebrauch/ 105
Spolium.
Von der exceptione spolii, ob und wann sie in geistlichen Sachen statt habe/ 144. seq.
Steuer-Freyheit.
Die Frage wegen Steuer-Freyheit eines Kirchen-Guts gehöret nicht vor das Consistorium, 81
Stralsund.
Vom Consistorio zu Stralsund/ 39

Vom

Vom Superintendent. daselbst/ 43

Summarisch.

Die geistliche in Consistoriis vorkommende Sachen werden summarisch tractiret/ 117. seq.

Superintendenten.

Von deren verschiedenen Arten/ und ob sie einige jurisdiction haben/ 41. seqq.

Synodus.

Synodi werden an etlichen Orten jährlich gehalten/ 42

Der Superintendens kan Synodos anordnen/ 43

T.

Theologische Facultät.

In Ehe-Sachen werden die Acta zuweilen nicht nur an die Juristen- sondern auch zugleich mit an die Theologische Facultäten verschicket/ 169

Transactio.

Ob man in Ehe-Sachen transigiren könne? 149. 161

Translocation.

Ob die translocation der Prediger nützlich? 68

Transmissio.

Siehe Verschickung.

Tribunal.

Siehe Ober-Appellation-Gericht.

An das Tribunal zu Wißmar kan man auch in Consistorial-Sachen appelliren/ 175

V. U.

Verbrechen.

Von dem foro derer Geistlichen/ wann sie ein Verbrechen begangen haben/ 63. seqq.

Nach welchen Rechten sie bestraffet werden/ 113. sq.

Verlöbniß.

Siehe Sponsalia.

Verlöbniß ist nicht beständig/ wann es unter einer unmöglichen Bedingung geschlossen worden/ 105. sq.

Ob es mit beyder Theile consens wiederum aufgehoben werden könne? 149

Vermuthungen.

Werden auch in Ehe-Sachen beym Beweiß zugelassen/ 152

Verschickung der Acten.

Kan denen Partheyen auch in Consistorial-Sachen nicht abgeschlagen werden/ 168

Geschicht zuweilen an die Juristen- und Theologische Facultät zugleich/ 169

Uhrkunden.

Vom Beweiß durch briefliche Uhrkunden/ 166. seq.

Ob in Consistorial-Sachen der Beklagte dem Kläger seine Uhrkunden zu ediren verbunden? 167

Vicarius.

Von dessen Amte und wohin man von ihm appellire/ 11

Ungehorsam.

Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung/ 136. seq.

Unkosten.

Ob ein weltlicher Richter einen Prediger zu Erstattung der Unkosten con-

condemniren könne? 61

Geistliche Unter-Gerichte.

Von denen geistlichen Unter-Gerichten im Gothaischen und anderen Orten / 170. seq.

Vorstehere.

Vom foro derer Kirchen- Hospital- Wäysen- Witben- und Krancken-Häuser Vorsteher / 52

Urtheil.

Von Abfassung der Urtheile in Consistorial-Sachen / 168

Ob in Ehe-Sachen ein Urtheil rechtskräfftig werde? 178

W.

Waffen.

Wenn ein Geistlicher verbotene Waffen träget / wem die Bestraffung gehöre? 64

Wäysen.

Ob sie insgemein unter des Consistorii jurisdiction gehörig / 85

Wäysenhäuser Vorstehere.

Siehe Vorstehere.

D. Weber.

Dessen irrige Meynung von Bestellung derer Consistorien wird widerleget / 24. sqq.

Weiber.

Bedürffen in Ehe-Sachen in Sachsen keines Curatoris, 143

Wiederklage.

Ob selbige bey dem weltlichen Richter wider einen Geistlichen statt habe? 61

Wißmar.

Wißmarisches Tribunal, siehe Tribunal.

Witbe.

Der Prediger Witben forum, 48

Witben-Häuser Vorstehere / siehe Vorstehere

Witben / ob sie insgemein unter des Consist. jurisdiction gehörig / 85

Wie in Sachsen wider ungehorsame Prediger Witben verfahren werde? 139

Wucher.

Wohin die Sachen wegen unziemlichen Wuchers gehörig? 83

Z.

Zauberey.

Wohin derselben Bestraffung gehörig / 90

Zehend-Sachen.

Wo dieselbe auszumachen? 79

Zeugen.

Von denē Zeugen in Ehe-Sachen / 151

Zeugen-Eyd.

Kan in geistlichen Sachen nicht einmahl mit beyder Partheyen Einwilligung denen Zeugen erlassen werden / 156

Die Prediger müssen den Zeugen-Eyd gleich anderen ablegen / 157

Zinß-Leuthe.

Der Kirchen Zinßleuthe müssen vor denen weltl. Gerichten stehen / 50

Zweyte Ehe.

Nach dem Römischen Recht wird bey derselben die Priesterliche Einsegnung nicht verstattet / 107

Zwiefache Ehe.

Von dem foro, alwo dieses Lasters wegen geklaget werden müsse 90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Jacob Friedrich,

Jacob Friederich Ludovici, D. Prof. Publ. Ordinar. zu Halle Einleitung Zum Consistorial-Proceß Darinnen, Wie solcher Consistorial-Proceß von dem sonst in anderen Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche, von Stück zu Stück deutlich gezeiget, Und dabey Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, ingleichen derer Consistorien bey

Halle 1716

4 J.can.p. 520
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10507569-8
VD18 14483831